

**Achtung:  
Bitte zuerst die Nachträge  
(ab Zeile 439) beachten!**

Baum, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld  
An das Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3

Postfach 1771

76131 Karlsruhe

Beschwerdeführer:

Joachim Baum

Windelsbleicher Str. 10  
33647 Bielefeld

Tel. 0521-4329910

Fax: 0521-4329911

[info@stiftung-richtertest.de](mailto:info@stiftung-richtertest.de)

19.04.2020

Datum: ~~17.04.2020~~

Internetöffentlich  
& Emailverteiler

Fax voraus (ohne Anlagen): 0721-9101-382;

sowie - der aktiven Links zuliebe - Email an: [bverfg@bundesverfassungsgericht.de](mailto:bverfg@bundesverfassungsgericht.de)

Antrag auf **Einstweilige Anordnung** zur Aussetzung des Anwaltszwanges für:  
**Normenkontrollklage zur Corona-Schutzverordnung.NRW** vom 16.04.2020  
(**Anlage A14**), vorzugsweise mit Erlaubnis des Einbezuges des hiesigen Vortrages!

Antrag auf **Einstweilige Anordnung**: Die Fragen vom 09.04.2020 (**Anlage A06**)  
an das Uni-Klinikum Bonn, Anstalt des öffentlichen Rechts sind - unter Fristsetzung  
durch das Gericht - zeitnah zu beantworten!

Der Unterzeichner und Beschwerdeführer wollte und will noch unmittelbar  
selbst und - Eile halber ledig der meisten formalen Prüfungen sowie bar  
umfangreicher Referenzentscheide - Normenkontrollklage / Verfassungs-  
beschwerde erheben gegen die

- 5            Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus  
SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22. März 2020

und seine Klage mit bereits gewonnenen Erkenntnissen der NRW - "**Co-  
vid-19 Case-Cluster-Study**" untermauern. Die bereits gewonnenen Er-  
kenntnisse dürften deutlich über das am 09.04.2020 veröffentlichte Maß  
10 hinausgehen und mindestens einige Antworten zu den in **Anlage A06** be-  
zeichneten Fragen umfassen. Mit der unanfechtbaren Münsteraner Abwei-  
sung vom 15.04.2020 **13 B 439/20.NE** (**Anlage A15**) der Normenkon-  
trollklage des Beschwerdeführers vom 06.04.2014 (**Anlage A14**) ist der

unmittelbar verlangte Rechtsweg für den Beschwerdeführer erschöpft. Ein  
15 3-monatiges Abwarten der Studiendaten nach § 75 VwGO kommt Eile hal-  
ber nicht in Betracht.

**I. Inhalt der Normenkontrollklage, gedrängt:**

Die §§ 11 (1); 11 (3); 12 (1); der anzugreifenden Verordnung verlet-  
zen den Antragsteller in seinen Rechten aus den Artikeln 1; 2; 3; 4  
20 (1); 4 (2); 5 (1); 5 (3); 12 (1) und 136 WRV i.V.m. 140 GG.

Die - nicht nur subjektiven - Rechtsverletzungen betreffen:

- religiöse Versammlungen und Veranstaltungen nahezu aller Art
- einen **Kniefall** der Religiösen Führung
- Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit von mehr als 2 Personen
- 25 • die Freiheit des Glaubens, des Gewissens sowie des religiösen  
und weltanschaulichen Bekenntnisses
- die ungestörte Religionsausübung
- das Recht, Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern,
- die Freiheit der Lehre,
- 30 • die freie Berufsausübung,
- die Menschenwürde,
- die Gleichheitsgrundsätze
- den konstituierenden Grundsätze unseres Rechtsstaates
- den allgemein anerkannten gesellschaftlichen Konsens des ge-  
35 meinschaftlichen Miteinanders sowie
- den künftigen Fortbestand nationaler und internationaler  
rechtsstaatlich organisierter Gesellschaften.

**Tatsächliches:**

**II Der biblische Glaube und seine Entstehung (gedrängt)**

40 Im Jahre Null n. Chr. gab es im Römischen Reich eine schicksalhafte Volkszählung<sup>1</sup> (solches war in Deutschland 1987 noch hoch umstritten).

Dieses Schicksal wurde als eine "große Freude, die **allem Volk** widerfahren wird" angekündigt<sup>2</sup>.

45 Wenige Jahre später gab es eine schon alttestamentlich prophezeite Massenvernichtung; eine Verfolgung Unschuldiger durch staatliche Macht, der alle Kleinkinder des für Jesus Christus in Frage kommenden Alters (bis 2 Jahre) der Gegend zum Opfer fielen<sup>3</sup>.

Aufgrund des Glaubens an einen Traum konnten aber Jesu Eltern den staatlichen Mördern per Flucht nach Ägypten entkommen<sup>4</sup>

50 Jesus Christus predigte auf Erden nicht nur Liebe, sondern auch den geistigen / intellektuellen Kampf<sup>5</sup>, bei welchem er das Seelenheil höher bewertete, als das rein materielle Dasein (Mt. 16, 26)<sup>6</sup>:

55 "Was hülfte es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner Seele? Oder was kann der Mensch geben, womit er seine Seele auslöse?"

Jesus Christus setzte der menschlichen Weisheit und ihrer Vorteilslogik eine Hoffnung entgegen, die über den Tod hinausreicht<sup>7</sup>:

---

<sup>1</sup> <https://www.bibleserver.com/Lk2,2>

<sup>2</sup> <https://www.bibleserver.com/Lk2,10>

<sup>3</sup> <https://www.bibleserver.com/Mt2,16-18>

<sup>4</sup> <https://www.bibleserver.com/Mt2,13>

<sup>5</sup> <https://www.bibleserver.com/Mt10,34>

<sup>6</sup> <https://www.bibleserver.com/Mt16,26>

"Wer sein Leben findet, der wird's verlieren; und wer sein Leben verliert um meinetwillen, der wird's finden."

60 Jesus rief zu Nachfolge und Lehre auf<sup>8</sup>. Schon im Voraus segnete er nicht nur seine Nachfolger, sondern auch gleich deren Nachfolger mit<sup>9</sup>, weshalb das christliche Konzept viral gehen konnte und auch ging.

Im Jahre ca. 33 n. Chr. wurde **Jesus Christus** zum **berühmtesten Justizopfer** aller Zeiten. Die damals mächtigen mieden den Sachdialog um  
65 ihn auf unlautere Weise zur Strecke zu bringen<sup>10</sup>.

Dieser Entschluss wurde von den Schreibern der Bibel sogar als "vom Geist Gottes inspiriert" gedeutet<sup>11</sup>, denn: es sollte ja so kommen.

Drei Tage nach seiner Hinrichtung soll Jesus auferstanden sein. Der Glaube an diese Auferstehung ist das für Christen allentscheidende Moment.<sup>12</sup>

70 Nicht gläubige Historiker vermögen die Bekehrungszahlen mit ihrem erst explosionsartigen<sup>13</sup> und dann exponentiellen Wachstum ohne den Glauben an eine Auferstehung nicht zu erklären.

Tatsächlich bietet die Achtung des Schöpfergottes einen nachhaltigen<sup>14</sup> Halt, der sonst nirgends zu finden ist<sup>15</sup>.

75 Die ethischen Maßstäbe Gottes hätten schon im alten Testamenten einen soliden Felsen darstellen können - aber nur, wenn wo man Gott auch als

---

<sup>7</sup> <https://www.bibleserver.com/Mt10,39>

<sup>8</sup> <https://www.bibleserver.com/Mt28,20>, <https://www.bibleserver.com/Mt5,14>

<sup>9</sup> <https://www.bibleserver.com/Jh17,20>

<sup>10</sup> <https://www.bibleserver.com/Mt26,55>

<sup>11</sup> <https://www.bibleserver.com/Jh11,50-51> i.v.m. <https://www.bibleserver.com/Jh18,14>

<sup>12</sup> <https://www.bibleserver.com/1Kor15,14>

<sup>13</sup> 3000 an einem Tag, <https://www.bibleserver.com/Apg2,41>

<sup>14</sup> <https://www.bibleserver.com/Mt24,35>

<sup>15</sup> <https://www.bibleserver.com/1Kor3,11>

solchen achtet. Die ungläubigen Menschen aber haben ethische Grundsatzfragen zu entscheiden, ohne dass sie dazu Rückgriff auf irgend etwas von Definitionsqualität nehmen können.<sup>16</sup>

80 Die ungläubigen Menschen können mit irdischem Vermögen bestenfalls 'spielen', wie Kinder in einem Sandkasten. Dabei sind sie nicht einmal frei, sondern der Sünde Knecht<sup>17</sup>. Sünde, Geld- und Machtgier verlangen stets nach mehr.

Alle Fragen von ewiger Bedeutung verantworten auf Erden die, die es wert  
85 sind: Die Nachfolger Jesu Christi<sup>18</sup>. Diesen Liebesdienst tun sie nicht zu ihrem eigenen Vorteil, sondern in wahrhafter Freiheit<sup>19</sup>.

So haben sich Christen erklären lassen<sup>20</sup>,

**"... alles ist euer, ihr aber seid Christi, Christus aber ist Gottes."**

Der liebende Gott lässt seine Knechte über sein Handeln nicht im ungewis-  
90 sen<sup>21</sup>. Und so kommt es, dass sich das aktuelle Weltgeschehen auch schon in der Bibel findet. Beispiele:

Scheinheiligkeit über die eigene Geschichte (Denkmäler der Schande)<sup>22</sup>, Klimaerwärmung<sup>23</sup>, Massensterben<sup>24</sup>, Gottgleiche Verehrung der Rüstungsindustrie<sup>25</sup>, virtuelle Realitäten "Bild des Tieres" und

---

<sup>16</sup> <https://www.bibleserver.com/5Mo32,15-31>, " Als aber ... fett ward, wurde er übermütig ... und hat den Gott verworfen, der ihn gemacht hat. Er hat den Fels seines Heils gering geachtet. ... [aber ihr ] Fels ist nicht wie unser Fels; so müssen sie selber urteilen."

<sup>17</sup> <https://www.bibleserver.com/Joh8,34>

<sup>18</sup> <https://www.bibleserver.com/Mt18,18>

<sup>19</sup> <https://www.bibleserver.com/Gal5,13>

<sup>20</sup> <https://www.bibleserver.com/1Kor3,22-23>

<sup>21</sup> <https://www.bibleserver.com/Am3,7>

<sup>22</sup> <https://www.bibleserver.com/LK11,47>

<sup>23</sup> <https://www.bibleserver.com/Jes30,26>,

<sup>24</sup> <https://www.bibleserver.com/Jes24,5-6>, <https://www.bibleserver.com/Offb9,18>

<sup>25</sup> <https://www.bibleserver.com/Dan11,38>, "Dagegen wird er den Gott der Festungen verehren; einen Gott, von dem seine Väter nichts gewusst haben, wird er ehren"

- 95 künstliche Intelligenz, "Geist zu verleihen dem Bild des Tieres"<sup>26</sup>,  
das Internet ("an vielen Wassern sitzend")<sup>27</sup>, Ersäufen der Wahrheit  
durch Unmengen an Lüge<sup>28</sup>, Furcht vor ungenehmigten Wahrheiten  
("Gerüchten")<sup>29</sup>, gleichgeschaltete Meinungen<sup>30</sup>, delegierte weltum-  
spannende Macht<sup>31</sup>, Macht über Maul (=Propaganda) und Stacheln  
100 (=Impfspritzen?)<sup>32</sup>, Trunkenmachen aller Welt<sup>33</sup> Totalüberwachung  
unter Lizenzierung der Geschäftsfähigkeit ("nicht kaufen oder ver-  
kaufen können, ...")<sup>34</sup>, endgültiger Wirtschaftszusammenbruch in  
kürzester Zeit<sup>35</sup>,

### **III. Das Versagen der Mächtigen und der Medien**

- 105 Die zuvor beschriebenen christlichen  
Grundsätze hätten die Wohlfahrt der  
Menschheit bewirken können, wenn sie  
nicht von den Berufenen verraten wor-  
den wären. Als nur ein Gipfel dafür sei  
110 hier das Mittelalter mit dem Institut des  
Gottesurteils<sup>36</sup> genannt:



Wasserprobe mit kaltem Wasser  
Ausschnitt aus dem Titelblatt ei-  
nes Hexentraktates von Hermann  
Neuwalt, Helmstedt 1584

- Sie beschuldigte Hexe konnte entweder  
schwimmen (dann war sie des Teufels)  
oder untergehen (dann hatte sie Pech).

- 115 Der Weg von Reformation und Aufklärung war steinig, blutig und führte
- zum Sieg der wahrhaftigen Wahrheitsfindung (Überprüfbarkeit als Merkmal der Wissenschaftlichkeit),
  - zu Wohlstand durch ehrlichen Wettbewerb sowie zu

<sup>26</sup> <https://www.bibleserver.com/Offb13,15>

<sup>27</sup> <https://www.bibleserver.com/Offb17,1>

<sup>28</sup> <https://www.bibleserver.com/Offb12,15-16>

<sup>29</sup> <https://www.bibleserver.com/Dan11,44>

<sup>30</sup> <https://www.bibleserver.com/Offb17,13>

<sup>31</sup> <https://www.bibleserver.com/Offb13,4+14>

<sup>32</sup> <https://www.bibleserver.com/Offb9,10> + <https://www.bibleserver.com/Offb9,19>

<sup>33</sup> <https://www.bibleserver.com/Offb17,2>

<sup>34</sup> <https://www.bibleserver.com/Offb13,16+17>

<sup>35</sup> <https://www.bibleserver.com/Offb18,8>, <https://www.bibleserver.com/Offb18,10-11>

und <https://www.bibleserver.com/Offb18,15-19>

<sup>36</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Wasserprobe%5F%28Recht%29%23Wasserprobe%5Fmit%5Fkaltem%5FWasser>

- Demokratie (mit Diskurs) als ehrlicher Wettbewerb der besseren Ideen sowie zu Rechtsstaatlichkeit mit Sachlichkeitsgebot.

Schweden und das restliche, nicht Provinz-Hubei-China sowie zahlreiche Expertenstimmen (**Anlage A11**) beweisen die fehlende Notwendigkeit der großen Mehrheit aller Verbotsanordnungen.

Hierzu versagen die großen Medien auf ganzer Linie (**Anlage A05**). Zahlreiche 'Truther' - darunter namhafte Wissenschaftler - werden **auf YouTube zensiert** sowie von öffentlich rechtlichen weit überwiegend ignoriert.

Sogar die ehemals anerkannte öffentlich rechtliche Arte-Dokumentation, **"Profiteure der Angst" ist nun aus Angst unter Selbstzensur.**

Das für die repräsentative Demokratie sprechende Argument, dass professionelle Delegierte gegen Lügenpropaganda besser gewappnet seien, stimmt nicht mehr<sup>37</sup>.

Öffentlich rechtliche Wissenschaftsbetriebe erfüllen nicht die presserechtlichen Auskunftsansprüche des Unterzeichners und somit auch nicht alle Maßstäbe der Wissenschaftlichkeit (siehe **Anlage A06**).

Ärzte, die zu ganz klaren Worten greifen, international angelegte psychologische Operationen als gängige "PsyOps" bezeichnen und die Pandemie als **P**andemie geißeln (**Anlage A08**), werden in die Psychiatrie verbracht (**Anlage A09**); ähnlich auch Rechtsanwälte (**Anlage A10**).

Auch Richter und Staatsanwälte kennen und nutzen die Methode:

---

<sup>37</sup> <https://youtu.be/n0sJywAz7xY?t=255> Psychiater Raphael Benelle (RPP-Institut): "Politiker haben keine Angst vor dem Virus, keine Angst vor den Maßnahmen, aber Angst vor dem politischen Fehler."

140

**Verleumdung ersetzt Beweis!**

Und machen mit dem Anwalt von Angeklagten gemeinsame Sache gegen denselben<sup>38</sup>.

145

Anwaltszwang und vorgebliche Postulationsunfähigkeit hebeln die grundgesetzlich und international garantierte Gleichheit vor dem Gesetz aus und stellen den Beschwerdeführer - nicht nur vorliegend - rechtlos.

Noch 2017 vermochte keiner von 199 in Frage kommenden Anwälten die rechtliche Vertretung des Unterzeichners nach gesetzlichen und richterlichen Maßstäben zu übernehmen (Studie **Anlage A07**).

150

Anwälte verdienen lieber mit dummen Mandanten leichtes Geld, als dass sie zu ihrer (als Beliebigkeit falsch verstandene) anwaltliche Freiheit irgendwo Grenzen gesetzt bekommen wollen. Sie sind somit allesamt schon bei der Anbahnung nicht in der Lage, sich gedanklich gebührend von Eigeninteressen frei zu machen um eine gebotene und alleinige Wahrnehmung der Interessen ihres Mandanten zu entwickeln.

155

Für den Unterzeichner ist es bezüglich religiöser Belange noch schwerer: Er müsste nämlich erst einen Anwalt über seine Glaubenssätze belehren, das rechte Verständnis derselben kontrollieren um anschließend einen vertrauenswürdigen Vertreter seiner Interessen auswählen zu können.

160

Weiter hinzu tritt der von mächtigen Interessen aufgebaute Systemdruck. Er hält zahlreiche Menschen vom notwendigen aussprechen bzw. anerkennen kritischer Wahrheiten ab. Nicht ohne Grund:

---

<sup>38</sup> Beispielhaft der Fall des Menschenrechtlers Frank Engelen, Chemnitz 2019



Unsere Machtsysteme sind bereits - **von innen kaum wahrnehmbar** -  
derart korrupt, dass wer erwägt, sich ehrlich zu machen, alle übrigen ge-  
gen sich wännen muss. Ihnen droht Gesichtsverlust; sie werden als Domi-  
noeffekt einen **Ausbruch der Gerechtigkeit** besorgen und vor anonymen  
165 Retourkutschen mit ggf. frei erfundenen Vorwürfen nicht zurückschrecken.

Die heute versuchte 800qm-Regel lässt am Verstand der Normengeber  
zweifeln. Der Unterzeichner meidet die freiwillige Auslieferung an Anwälte  
und betet wie David<sup>39</sup>, "Herr, lass mich nicht in Menschenhände fallen!"

170

---

<sup>39</sup> <https://www.bibleserver.com/1Chr21,13>

170 **Zusammenfassung bisher:**

Der christliche Glaube, den der Beschwerdeführer ausmacht, ist nicht nur gut kompatibel zu einer wirklich funktionierenden freiheitlich-demokratischen Grundordnung, sondern er versucht dieselbe auch

**bei Kippgefahr durch Intervention zu stützen**<sup>40</sup>.

175 Der Beschwerdeführer macht u. a. wg. seines Glaubens an die Prophetie der Bibel geltend, mit einer im Zweifel höherwertigen Weltsicht begnadet zu sein, als es das vom 'Geld-regiert-die-Welt' - bestimmten vorherrschenden Narrativ darstellt.

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, dass der Rechtsstaat - einschließlich Gesetzgebung und Rechtsprechung - seine konstituierenden Grundsätze bereits verlassen hat und nun die Menschen zu einem Aberglauben zwingt, der wissenschaftlich unhaltbar ist (Schikaneverbot, § 226 BGB!); mithin nicht höherwertig sein kann, als der sein eigener Gottesglaube, den er als mit der Wissenschaft kompatibel ansieht. Er versteht  
185 seine Freiheitsrechte als durchsetzbares Recht und sich nicht einer Tröpfchenweise zugestandenen Lockerungsgnade zu Dank verpflichtet.

Weiter sieht er auch den Anwaltszwang mit seiner von oben herab aufoktroierten Postulationsunfähigkeit Grundrechte tragender Normalbürger als Werkzeug eines Hierarchie orientierten Herrschaftssystems, dass dem  
190 Gleichheitsgrundsatz und der Regelbasiertheit eines Rechtsstaates insgesamt widerspricht und eine Spaltung der Gesellschaft in eine Roben tragende und eine nicht Roben tragende Kaste bewirkt.

**Wer frei lehren darf, muss auch postulieren können!**

---

<sup>40</sup> Bökenfeld-Diktum: Der Rechtsstaat braucht Werte bei seinen Menschen, die er selbst nicht erzwingen kann.

**IV. Rechtliche Erwägungen:**

195 Der Beachtung anheim gestellt sei:

- "Einmal gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechtes verstößt, wird nicht dadurch zu Recht, daß es angewendet und befolgt wird. (Leitsatz 3, BVerfGE 23, 98<sup>41</sup>)"

200 Dies gilt auch für die Anwendung eines weit überwiegenden Mehrheitsnarratives.

- "Von der öffentlichen Hand beherrschte gemischtwirtschaftliche Unternehmen in Privatrechtsform unterliegen ebenso wie im Alleineigentum des Staates stehende öffentliche Unternehmen, die in den Formen des Privatrechts organisiert sind, einer unmittelbaren Grundrechtsbindung. (Satz 1, 1 BvR 699/06<sup>42</sup>)."

205 Der Auskunftsanspruch des Beschwerdeführers an das Uniklinikum Bonn ist somit unabhängig von dessen Geschäftsform.

- "Der Staat [handelt] in treuhänderischer Aufgabenwahrnehmung für die Bürger und ist ihnen rechenschaftspflichtig (Abs. 49, ebenda)."

210 Rechenschaftspflicht impliziert die wissenschaftliche Nachprüfbarkeit.

- "1 a) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben. b) Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen. Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren. c) Die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, umfasst auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen. 2. Auch staatliche Maßnahmen, die eine mittelbare oder faktische Wirkung entfalten, können Grundrechte beeinträchtigen und müssen daher von Verfassungs wegen hinreichend gerechtfertigt sein. (Leitsätze 1+2, 2 BvR 2347/15<sup>43</sup>)."

225 Selbst wenn Gläubige Risiken eingehen wollen, die eine Regierung als wahnhaften Sterbewillen bezeichnen wollte, dürften sie dieses selbstgewählte / selbst abgeschätzte Wagnis eingehen und sich versammeln.

---

<sup>41</sup> <http://leak6.de/biblio/BVerfGE%20023-098%20konstituierende%20Grundsaeetze%20verboten%20abweichendes%20Gewohnheitsrecht.pdf>

<sup>42</sup> [http://leak6.de/biblio/1\\_BvR\\_0699-006%20Meinungs+Versammlungsfreiheit+Grundrechtsbindung\\_im\\_Flughafen.pdf](http://leak6.de/biblio/1_BvR_0699-006%20Meinungs+Versammlungsfreiheit+Grundrechtsbindung_im_Flughafen.pdf)

<sup>43</sup> [http://leak6.de/biblio/2\\_BvR\\_2347-015%20Sterbehilfe.pdf](http://leak6.de/biblio/2_BvR_2347-015%20Sterbehilfe.pdf)

230 • Beate Bahner, sinngemäß: Es verstößt gegen sämtliche Grundsätze der Seuchenbekämpfung, Unschuldige und Unerkrankte wie vorliegend pauschal nahezu sämtlicher Grundrechte zu berauben (**Anlage A12**).

235 • "Wer den Rechtsfrieden bricht, durch diese Tat und ihre Folgen Mitmenschen oder Rechtsgüter der Gemeinschaft angreift oder verletzt, muß sich nicht nur den hierfür in der Rechtsordnung verhängten strafrechtlichen Sanktionen beugen. Er muß grundsätzlich auch dulden, daß das von ihm selbst durch seine Tat erregte Informationsinteresse der Öffentlichkeit in einer nach dem Prinzip freier Kommunikation lebenden Gemeinschaft auf den dafür üblichen Wegen befriedigt wird (1 BvR 536/72<sup>44</sup>)."

240 Vorliegend handelt es sich bei dem faktenresistenten, stoischen Abwickeln einer Geheimagenda um eine Machtergreifung, die auch einen Bruch des Rechtsfriedens impliziert. Es wird behauptet, dass die Verantwortlichen allein deshalb ihre wissenschaftlich unhaltbaren Notmaßnahmen ergreifen um die nicht stattfindende Katastrophe ihren Maßnahmen zuzurechnen. - Ein klarer und krasser Bruch der Gelöbnisse, dem Wohl des Landes zu dienen!

245 • "Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes **unmittelbar oder** durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken (Art. 21 (1) UN-Res. 217 A (III))."

250 Fraglos ist der Bestand einer Landesnorm eine öffentliche Angelegenheit. Das Recht, des Beschwerdeführers, daran - vorliegend durch Normenkontrollklage - unmittelbar mitzuwirken, wird durch den Anwaltszwang verletzt.

255 • "Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie **gehen** den Gesetzen **vor** und **erzeugen Rechte** und Pflichten **unmittelbar** für die Bewohner des Bundesgebietes (Art. 25 GG)."

260 Die Res. 217 A(III) ist eine allgemeine Regel des Völkerrechtes. Es erzeugt somit dem Beschwerdeführer unmittelbar das Klagerecht - und zwar als Recht unmittelbar (also ohne Anwalt) an der Norm mitzuwirken. Diese Regel geht den Gesetzen vor, woraus zwingend folgt, dass auch das daraus erwachsende Klagerecht nicht durch Verweis auf den gesetzlich geregelten Anwaltszwang abgesprochen werden kann.

---

<sup>44</sup> [http://leak6.de/biblio/1\\_BvR\\_0536-072%20oeffentlich\\_kontrollierte\\_Strafverfolgung\\_ident\\_Presse\\_Lebach.pdf](http://leak6.de/biblio/1_BvR_0536-072%20oeffentlich_kontrollierte_Strafverfolgung_ident_Presse_Lebach.pdf)

- 265
- Auch die Gesetzgebung ist **unmittelbar** an die Grundrechte der Verfassung gebunden (Art. 1 (3) GG)

Die unmittelbare Pflicht der Grundrechtsbeachtung trifft somit auf das unmittelbare Recht des Beschwerdeführers, Antrag auf Überprüfung unmittelbar selbst stellen zu dürfen.

- 270
- Dieses unmittelbare Gegenüberstehen findet zudem eine Entsprechung in der Tatsache, dass vorliegend

**der Gesetzgeber zum Herausgeber von Glaubenssätzen mutiert.**

- 275
- Damit wird der Rechtsstaat abgeschafft und die im Mittelalter bestimmenden Grundsätze greifen wieder platz. Hatte man damals an Ablass oder Gottesurteile zu glauben, so muss man heute - als Gesunder oder gar als Immuner - an die Gefährlichkeit eines eingeredeteten Wahnes glauben, welcher der wissenschaftlichen Überprüfung unter Rechtsverletzung entzogen wird.

- 280
- Religionsausübung wird von Ungläubigen gerne als Privatsache abgetan, die so lange erlaubt sei, wie sie sich allein im Privaten abspielt. Dies greift aber wesentlich zu kurz, schon weil die Ausübung von Glaubens- und Gewissensfreiheit auch die frei bestimmte Wahrnehmung der übrigen Grundrechte - z. B. Klage oder freie Lehre - umfasst.

- 285
- Der Beschwerdeführer legt die Mängel von Beate Bahners Verfassungsbeschwerde vom 08.04.2020 **Anlage A12** als **Anlage A13** dar und macht geltend, dass diese vom Bundesverfassungsgericht zu Unrecht erkannt wurden:

- 290
- Weil das Bundesverfassungsgericht rechtsfehlerhaft (s. o., "von innen kaum wahrnehmbar") nicht die Beseitigung des Deutschen Rechtsstaates als im Begriff befindlich erkannte, haben alle Deutschen (Art. 20 (4) GG) das Recht zum Widerstand "gegen jeden" - (lachs: alle 'guten' sind befugt, sich gegen jeden 'bösen' zu verwenden) und eben nicht nur ein jeder in seiner eigenen Rechtssache!

- Der Beschwerdeführer ruft hiermit namens der Stiftung Richtertest den

295

**Nationalen rechtsstaatlichen Verteidigungsfall  
in Spruchqualität aus!**

Jedermann darf sich jede einzelne Passage seines Schriftsatzes mit dem Ziel des Erhaltes unseres geliebten Rechtsstaates zu eigen ma-

chen und auch alle Passagen beliebig kombinieren oder verändern, so-  
weit er die Aussagen dann nicht mehr die des Beschwerdeführers dar-  
stellt!

300

- In gleicher Weise macht sich der Beschwerdeführer Beate Bahnerters Ver-  
fassungsbeschwerde zu eigen und macht geltend, dass ihre bundeswei-  
te Forderung der Abschaffung aller Coronaverordnungen ein zueigen  
machen der Empörung aller bundesweit Rechtsverletzten - also auch  
die des Beschwerdeführers - impliziert.

305

- Weil jedermann weiß, was ggf. nach der ersten Gelben Karte  
kommt, sei auch jedermann meine erste Gelbe Karte offengelegt.  
Kurz erklärt: Der Beschwerdeführer wurde am 02.08.2017 durch  
Niederbrüllen am Stellen von Anträgen gehindert und erhielt für  
das Vereitelte erst am 25.02.2020 ein neues Aktenzeichen 8 K 2335/19 wartet nu  
erneut auf Verhandlung und hoffentlich nicht nochmaliges Niederbrüllen. ...

310

315

320

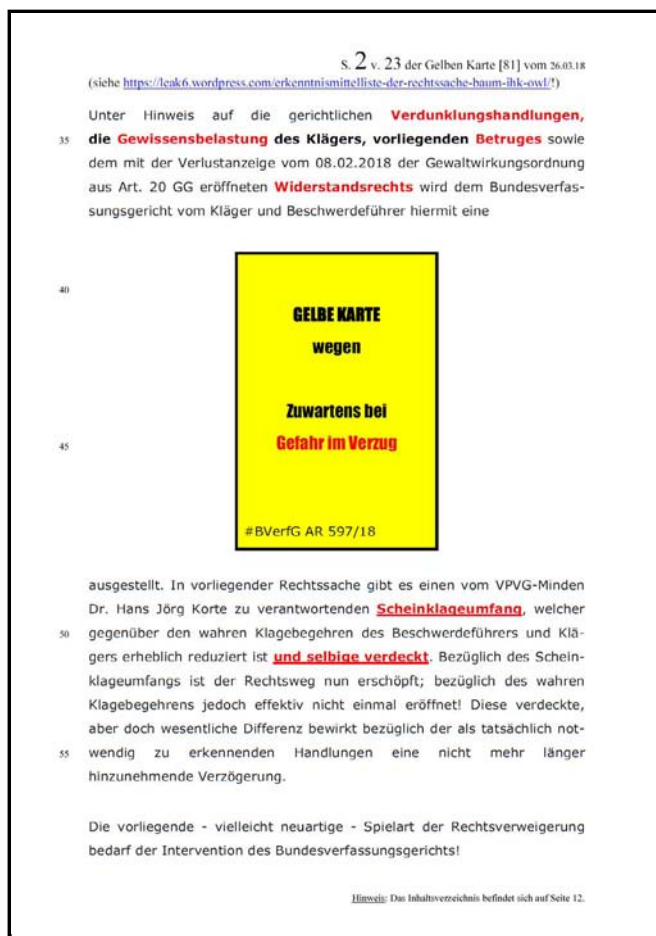
Die diesbezügliche Verfassungsbeschwerde wurde am 02.02.2018 mangels Deutlichkeit  
abgewiesen. Der mit eingereichte Datenträger konnte diesen Mangel  
auch nicht heilen, weil er (so wörtlich), "aus sicherheitstechnischen  
Gründen nicht geöffnet werden kann." Hier wird ein nicht erst seit 2018 bestehender Bedarf  
einer Fortführung des Rechts auf zeitgemäße Zustände ersichtlich.

325

330

- Die Entscheidung BVerwG III B 70.72<sup>45</sup> äußerte sich zu: "Pflicht eines  
Rechtsanwalt zur **Sichtung, Gliederung** und **Durcharbeitung** des  
Streitstoffes in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vor Übernahme als  
eigenen Schriftsatz mittels Kennzeichnung durch eigene Unterschrift;  
Erfordernis der Beschwerdebegündung durch einen Rechtsanwalt im  
Falle der Mitunterzeichnung eines von der Partei selbst gefertigten  
Schriftsatzes; Postulationsfähigkeit durch Beauftragung eines Rechts-  
anwalts zur Einlegung einer Beschwerde vor dem Oberverwaltungsge-

335



<sup>45</sup> [http://leak6.de/biblio/BVerwG%20III\\_B\\_0070-072%20Anwaltspflicht\\_sichten\\_gliedern\\_unterzeichnen.pdf](http://leak6.de/biblio/BVerwG%20III_B_0070-072%20Anwaltspflicht_sichten_gliedern_unterzeichnen.pdf)

340 richt; Notwendigkeit der Prüfung eines Antrags auf revisionsrechtliche Erheblichkeit und rechtlich relevantes und nicht verfehltes Vorbringen durch den unterzeichnenden Rechtsanwalt."

Die Entscheidung vermisste die eigene Prüfung (Rn. 6) des Mandanten-Schriftsatzes durch den Anwalt.

345 Nicht dargelegt ist, mit welchem Recht sich ein Anwalt zum Richter erheben darf und einen "Vortrag" des Mandanten als "verfehlt" aburteilen dürfte.

350 Damit wird nicht nur, wie schon dargelegt das hochstehende internationale Recht des Beschwerdeführers auf unmittelbare Einflussnahme beschnitten. Vielmehr wird vorliegend - weil das OVG.NRW für den Beschwerdeführer die erste und letzte Instanz darstellt - auch die Rechtsweggarantie aus Art. 19 Abs. 4 verletzt.

355 Es ist nämlich eine Zumutung für den Bürger, erst religiöse Überzeugungsarbeit an einem Rechtsanwalt leisten zu müssen, bevor dieser die eigenen, einer hochrangigen Freiheit unterliegenden (ggf. diesem abstrus anmutenden) religiösen Ansichten mit einer nennenswerten Erfolgsaussicht prüft und genehmigt.

360 Es ist nicht einmal dargelegt, warum eine solche Prüfung zu einem besseren Ergebnis führen muss, wenn Anwälte mehrheitlich die gleiche Ausbildung wie Richter genießen und nicht einmal Richter schlau sein müssen<sup>46</sup>. Im Gegenteil: Anwälte können auch eigene Fehler hinzufügen - unbeachtlich ob mit oder ohne bösem Wissen. Um letztere Rechtsverletzungen gerade zu richten, benötigt der Bürger dann wiederum sehr schnell einen Anwalt, womit sich die Rechte auch der nicht Roben tragenden Kaste erledigt haben dürften.

370 Sogar die Schriftsätze der wenigen handverlesen, am BGH zugelassen Anwälte - also der Deutschlandweit wohl besten - wurden zu 72% = (80% von 90%) als "offensichtlich unbegründet" abgewiesen<sup>47</sup>. Die gesetzlich vorgeschriebene anwaltliche Prüfung führt also sogar bei den Besten zu Ergebnissen, deren offensichtliche Untauglichkeit mindestens 2,5 mal so wahrscheinlich ist, wie ihre Tauglichkeit. Somit ist der Anwaltszwang ein - statistisch nachgewiesen - mehrheitlich untaugliches Mittel, die Rechtsweggarantie und Verpflichtung aller staatlichen Gewalt zum Schutz der Würde seiner Bürger umzusetzen.

---

<sup>46</sup> [http://leak6.de/biblio/LG-Cottbus%2025\\_NS\\_0278-008%20Richter\\_muessen\\_nicht\\_schlau\\_sein.pdf](http://leak6.de/biblio/LG-Cottbus%2025_NS_0278-008%20Richter_muessen_nicht_schlau_sein.pdf)

<sup>47</sup> [http://leak6.de/biblio/Fischer,Thomas-Die\\_Augen\\_des\\_Revisionsgerichts.pdf](http://leak6.de/biblio/Fischer,Thomas-Die_Augen_des_Revisionsgerichts.pdf)

- 375
- Weiter wird noch kurz erinnert, dass der Beschwerdeführer den Rechtsweg erschöpft hat (Subsidiarität) und in höchst eigenen Rechten verletzt ist.

**V. Die gebotene Eileabwägung:**

380 **Im Fall des Nichtstattgebens** der einstweiligen Anordnung droht der gesamte Deutsche Rechtsstaat zu kippen. Eine im gekippten Rechtsstaat grundrechtsfreundliche Hauptsacheentscheidung dürfte dann zwar entsprechend unwahrscheinlich geworden sein, soll aber - um dem geboten Abwägungsschema zu entsprechen - dennoch einmal angenommen werden. Zu dem bereits kaum zu ermessenden Gewicht allein der dargelegten

385 Gefahr tritt noch hinzu:

- Seelische Verzweiflungen können zu vermeidbaren Suiziden führen.
  - Die Gesellschaft (Politiker, Medien, Lobbyisten, Normalbürger, ...) folgt einer falschen Lernkurve, bei welcher massiv vorgebrachte Machtergreifungsversuche von einem zumindest mit vorübergehenden Erfolg gekrönt sein können. Solches ermutigt die Übeltäter, ihr Vorgehen noch weiter zu verfeinern (beachte den vorausgehenden Versuch mit der Schweinegrippe), um die ohnehin nicht ausreichend sicher wehrhafte Demokratie unseres Landes dann doch noch einmal zu stürzen. Die Signalwirkung eines **falsch gesetzten Präzedenzfalles** ist enorm, zudem sie ja auch noch die Grundrechte und Sachverstand liebenden Bürger entmutigt, die Hauptsache überhaupt durchzusetzen. Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit als maßgebliche Kriterien bei den Normengebern rückt gegenüber der Popularitätserwägungen auf sträfliche Weise in den Hintergrund. Sie werden sich mit - von Lobbyisten - weiter gesteigerter Schlagzahl treiben lassen, allein um dabei zu bleiben, ähnlich wie es schon in der Finanzkrise 2009 geschah.
  - Der Respekt, welchen die ungläubige Mehrheit Deutschlands den Gläubigen und ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit entgegen zu bringen hat, ist unwiederbringlich beschädigt. Das Säkularitätsprinzip - die Trennung von Kirche und Staat - würde verletzt, und die 'lieben Gläubigen' auf ihre ehrenamtlichen (z. B. Tafel-)Dienste reduziert.
  - Dem Beschwerdeführer stünde der steinige Weg bevor, sich für die Durchsetzung seiner eigenen Grundrechte einen Rechtsanwalt suchen zu müssen, der sich für ihn in Psychiatrisierungsgefahr sowie Mord- und Entführungsgefahr stellt, was zudem noch vor dessen zu respektierendem Gewissen höchst problematisch ist.
- 390
- 395
- 400
- 405
- 410

Die diesen Falls zu riskierenden Nachteile wiegen jedenfalls äußerst schwer und sind weit überwiegend fortdauernder Natur.



415 **Im Falle des Stattgebens** der begehrten einstweiligen Anordnung und der später in der Hauptsache sorgfältig erkannten Unbegründetheit entstehen kaum gravierende Nachteile:

420 • Eine unmittelbare Klageflut aller sich vom Anwaltszwang zu Unrecht befreit sehenden Bürger ist nicht zu erwarten, weil es in der menschlichen Natur liegt, lieber erst abzuwarten, soweit bei jenen dritten nicht ebenso dringende Eilegründe vorliegen. Abgesehen von diesen Ausnahmen - die wiederum einer entsprechenden Abwägung zu unterziehen sind - wartet der durchschnittliche Bürger mehrheitlich erst die sorgfältige Hauptsacheentscheidung ab, um sich nach jener zu richten.

425 • Eine unmittelbare medizinische / seuchentechnische Gefährdung ist mit einem einstweiligen Stattgeben ohnehin nicht verbunden, weil die begehrte Anordnung nur auf den Zugang zu der dieses verantwortenden Oberverwaltungsgerichtlichen Prüfung gerichtet ist.

430 • Auch eine zeitliche Behinderung durch die Beantwortung der nach Bonn gerichteten Fragen ist außerordentlich gering. Im Gegenteil: Die wissenschaftliche Befassung mit schon erwogenen oder abwegigen Fragen dürfte ungefähr im Zeitrahmen des Lesens zuzüglich Doppelklicks liegen, während die Befassung mit für die Wissenschaftler neuen Aspekten die Plastizität (Qualität) ihrer wissenschaftlichen Erkenntnis befördern und das Gemeinwohl am Ende steigern dürfte.

435

Nach diesem sind die begehrten Anordnungen zu erlassen!

Mit freundlichen Grüßen

*Neue Unterschrift siehe Ende des erweiterten Schriftsatzes!*

**VI. Ab hier Nachträge:**

440 Ein diesseitiger Erkenntnisverzugs soll, wie nachfolgend beschrieben ge-  
heilt werden:

1. Hinweis zur Zeitersparnis des Gerichts. Dieser (Gesamt-)Schriftsatz  
vom 19.04.20 ist in seinen gezählten Zeilen 1 - 437 mit dem des  
445 Unterzeichners vom 17.04.2020 zu 100% inhaltsgleich. Insbesonde-  
re Unterscheiden sich die Seiten 2-17 ausschließlich in Kopfzeile und  
Unterschrift.

2. Erst heute nahm der Unterzeichner durch ein sehr erhellendes Vi-  
deo<sup>48</sup> des Dr. Bodo Schiffmann, Sinsheim die Entscheidung 2 BvQ  
28/20 vom 10.04.2020<sup>49</sup> zur Kenntnis, welche eine Antragstellung  
450 zum Bundesverfassungsgericht zur Außervollzugsetzung von Lan-  
desverordnungen für zulässig erklärt (dort Abs. 5). Der Unterzeich-  
ner sieht eine derartige Außervollzugsetzung als weitgehend we-  
sensgleich einer Normenkontrolle an. Die Behinderung des unmittel-  
baren Rechtsschutzes durch Anwaltszwang dürfte somit - ganz oder  
455 teilweise - durch den Zugang zum Bundesverfassungsgericht entfal-  
len. Der Antrag auf Aussetzung des Anwaltszwanges zum OVG.NRW  
vom 17.04.2020 möge somit zu 'hilfsweise gestellt' degradiert wer-  
den und die dortige Abwägung (Z. 378ff) geprüft werden, falls die  
Prüfung der hier nun ergänzenden Abwägung zur unmittelbaren  
460 Normenkontrolle erfolglos ausfällt.

3. Die ursprünglich angegriffene NRW-Verordnung vom 22.03.2020 ist  
wegen Zeitfortschritts durch die vom 16.04.2020 zu ersetzen und  
soweit möglich (insbes. bei einer Anwaltszwang-Aussetzung) mit  
Öffnungsklausel für weitere Nachfolgeverordnungen zu ergänzen.  
465 Die ursprünglich monierte Ungleichbehandlung von Kirchgängern zu

---

<sup>48</sup> [https://youtu.be/sK\\_1V1MeHuw?t=1304](https://youtu.be/sK_1V1MeHuw?t=1304)

<sup>49</sup> [http://leak6.de/biblio/2\\_BvQ\\_0028-020%20Corona\\_Gottesdienstverbote.pdf](http://leak6.de/biblio/2_BvQ_0028-020%20Corona_Gottesdienstverbote.pdf)

Hochschulstudenten hat sich durch eine zwischenzeitlich errichtete 'Gleichheit im Unrecht' (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. April 2020) erledigt.

- 470 4. Soweit auf das Abstellen auf ein Nichtdurchlaufen des vollständigen Instanzenzuges gedacht werden soll, wird jedoch auch für die neuen Anträge auf die Argumentation des Schriftsatzes vom 17.04.2020 verwiesen: Auch das Bundesverfassungsgericht ist bei beseitigter Gewaltwirkungsordnung unmittelbar - und auch nachträglich - befugt, den Gehalt einzelner Beseitigungselemente wie z. B. dem lange
- 475 zuvor errichteten Anwaltszwang zu erkennen und diesen zu widerstehen.
5. Die umfangreichen Anlagen des Schriftsatzes vom 17.04.2020 werden in Papierform nicht wiederholt übermittelt. Die weiteren Anlagen werde darauf aufsetzend fortlaufend nummeriert.

480

480 **VII. Die Anträge:**

1. Die CoronaSchVO-2.NRW vom 16.04.2020 wird außer Kraft gesetzt.

Ihr Erlass beruht auf einer Nichtbeachtung wissenschaftlich vorhandener Erkenntnisse, welche gegen das unseren Rechtsstaat konstituierende Merkmal der Wissenschaftlichkeit verstößt.

- 485
2. **Hilfsweise zu 1**: Die CoronaSchVO-2.NRW vom 16.04.2020 wird im Umfang der dargelegten subjektiven Rechtsverletzungen des Unterzeichners außer Kraft gesetzt.

3. **Hilfsweise zu 2**: Dem Beschwerdeführer wird die Postulationsfähigkeit in Corona-Sachen zum OVG.NRW verliehen.

490 Ansonsten wäre er Rechtlos gestellt, wenn er erst einen Anwalt von seinem eigenen Glauben überzeugen, nachprüfen und bezahlen müsste, um von diesem anschließend das Durchsetzen seines Glaubens gegen den Aberglauben des Staates zu verlangen.

- 495
4. Dem Universitätsklinikum Bonn, Anstalt des öffentlichen Rechts, Venusberg-Campus 1, 53127 Bonn wird mit Fristsetzung durch das Gericht aufgegeben die Presseanfragen vom 09.04.2020 (**Anlage A06**) zeitnah zu beantworten.

500 Der Beschwerdeführer ist seit dem 10.10.2019 gewerblich eingetragenen Presserechtlich tätig und benötigt diese Daten auch, um ggf. weitere Klagen damit zu stützen.

**VIII. Übersicht der beabsichtigten Normenkontrollklage, gedrängt:**

**Die Verordnung** zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom **16. April 2020**, erlassen in Düsseldorf, am 16. April 2020 durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Karl-Josef L a u m a n n - möge ganz oder teilweise sowie **der Normgebungsvorgang als solches** als verfassungswidrig verworfen werden!

Die §§ 11 (1); 11 (4); 12 (1); der anzugreifenden Verordnung verletzen den Antragsteller in seinen Rechten aus den Artikeln 1; 2; 3; 4 (1); 4 (2); 5 (1); 5 (3); 12 (1) und 136 WRV i.V.m. 140 GG.

**Die - nicht nur subjektiven - Rechtsverletzungen betreffen:**

- religiöse Versammlungen und Veranstaltungen nahezu aller Art
- einen **Kniefall** der Religiösen Führung. Hiermit werden Dritte verfassungswidrig zur Ausübung von Staatsgewalt **instrumentalisiert**, welche nach Art. 20 (2) GG aber ausschließlich von den dafür besonders errichteten Organen vollzogen werden darf. Gläubige werden in einen doppelten Loyalitätskonflikt gestellt und die religiösen Führer unter einen verketteten gruppendynamischen Zwang. Diese Instrumentalisierung ist absolut unnötig, weil der Staat genügende Mittel hat, an seine Bürger heranzutreten.
- Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit von mehr als 2 Personen
- die Freiheit des Glaubens, des Gewissens sowie des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses
- die ungestörte Religionsausübung
- das Recht, Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern,
- die Freiheit der Lehre,
- die freie Berufsausübung,

- 530
- die Menschenwürde,
  - die Gleichheitsgrundsätze
  - den konstituierenden Grundsätze unseres Rechtsstaates
  - den allgemein anerkannten gesellschaftlichen Konsens des gemeinschaftlichen Miteinanders,
  - den Wohlstand des ganzen Landes, der insbesondere auf Freiheit und ehrlich funktionierenden marktwirtschaftlichen Wettbewerb beruht sowie
- 535
- den künftigen Fortbestand nationaler und internationaler rechtsstaatlich organisierter Gesellschaften.

Es wird geltend gemacht, dass die Art und Weise, wie derart tiefgreifende  
540 Rechtsverletzungen entstanden und durch Nachfolgeverordnung(en) weiter fortgesetzt werden auf eine Art und Weise geschehen,

**die das Verfassungsgericht bereits missbilligt hat !!!**

**IX. Begründung im Einzelnen:**

Die Entscheidung 1 BvQ 28/20 vom 10.04.2020, Rn. 14 erklärt:

545 "... Der überaus schwerwiegende Eingriff in die Glaubensfreiheit zum  
Schutz von Gesundheit und Leben ist auch deshalb derzeit vertret-  
bar, weil die Verordnung vom 17. März 2020 und damit auch das  
hier in Rede stehende Verbot von Zusammenkünften in Kirchen bis  
zum 19. April 2020 befristet ist. Damit ist sichergestellt, dass die  
550 Verordnung **unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen** der  
Corona-Pandemie fortgeschrieben werden muss. Hierbei ist - wie  
auch bei jeder weiteren Fortschreibung der Verordnung - hinsichtlich  
des im vorliegenden Verfahren relevanten Verbots von Zusammen-  
künften in Kirchen eine **strenge Prüfung** der Verhältnismäßigkeit  
555 vorzunehmen und zu untersuchen, ob es angesichts **neuer Er-  
kenntnisse** etwa zu den Verbreitungswegen des Virus oder zur Ge-  
fähr einer Überlastung des Gesundheitssystems verantwortet wer-  
den kann, das Verbot von Gottesdiensten unter – gegebenenfalls  
strengen – Auflagen und möglicherweise auch regional begrenzt zu  
560 lockern."

Allerdings blieben neue Entwicklungen und neue Erkenntnisse unberück-  
sichtigt, erfuhren jedenfalls öffentlich erkennbar keine hinreichend strenge  
Prüfung. So benennt die Entscheidung in Rn. 13 die

565 "Risikoeinschätzung des Robert-Koch-Instituts vom 26. März 2020  
([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html))"

als "maßgeblich" an. Ein Screenshot dieser Seite vom 19.04.2020 offen-  
bart:

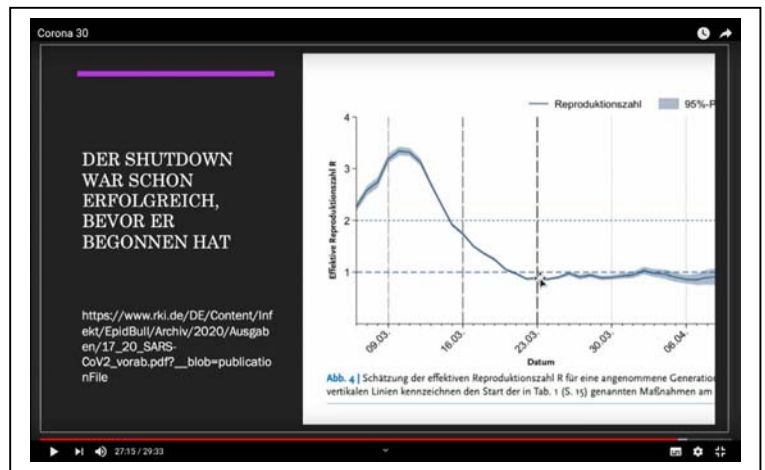
1. Die Url dieser Seite (s. o.) - ohne Hinweis auf ein Datum - beweist  
ihren zeitlosen Charakter. Jeder Orientierung suchende muss somit  
570 annehmen, hier die letzte, aktuell gültige Risikobewertung zu finden.
2. Mit dem Einleitungssatz, "Änderungen gegenüber der Version vom  
17.3.2020 ..." wird dieser Eindruck weiter vertieft.

3. Die Seite weist am 19.04.2020 selbst noch ihren Stand vom 26.03.2020 auf, blieb somit 24 Tage unverändert.

575 4. Die angegriffene Verordnung vom 16.04.2020 setzt folglich auf einen 21 Tage überalterten Publikationsstand auf. Eine tägliche Aktualisierung wäre jedoch zwanglos möglich und in Einzelfällen sogar häufiger auch geboten.

580 5. Besseres Wissen lag dem Institut aber am 15.04.2020 vor, wurde jedoch - als Alibi (?) - nur so publiziert, dass nicht effektive Folgen trägt.

Hierzu sei aus **Anlage A17**<sup>50</sup> die Abb. 4 dargestellt, wie sie auch Dr. Bodo Schiffmann in seinem Video Corona 30<sup>51</sup> zeigt. Die gezeigte Kurve



585 stellt den Verlauf der Reproduktionszahlen dar und die mittig zu findende senkrechte Linie den 23.03.2020 (lt. ebenda, Tab. 1) den Beginn des Bundesweiten Kontaktverbotes. Nun zeigt sich:

590 a. Weil die Kurve schon vor dem Stichtag deutlich fiel, war das Kontaktverbot nicht erforderlich,

595 b. Weil die Kurve schon nach dem Stichtag im wesentlichen nicht mehr fiel, war das Kontaktverbot auch nicht geeignet.

<sup>50</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/17\\_20\\_SARS-CoV2\\_vorab.pdf](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/17_20_SARS-CoV2_vorab.pdf)

<sup>51</sup> [https://youtu.be/sK\\_1V1MeHuw?t=1635](https://youtu.be/sK_1V1MeHuw?t=1635)



Die Makel der möglichen, aber fehlenden Erkenntnisübermittlung an den Normengeber haften sowohl dem Normgebungsverfahren und den Normen an.

600

**Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit seiner o. g. Auflage des fortlaufenden Einbezugs neuer Erkenntnisse nicht hinreichend Gehör verschafft!**

6. Staatsdiener sind Verpflichtete, Garanten doppelt!

605

Die Infektionswelle ist informierten Kreisen und wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge längst vorbei. Der staatliche Auftrag umfasst zwar, seine Bürger zu schützen, aber **NICHT**, sie vor jedwedem Lebensrisiko zu bewahren. Ansonsten dürfte er nicht einmal ruhenden Straßenverkehr zulassen, weil Fahrzeuge sogar ohne zu schnell zu fahren in Flammen aufgehen können.

610

### **X. Zusammenfassung**

Vorliegend ist erkennbar, dass

615

1. Die vermeintliche Gefahr noch nicht einmal wissenschaftlich korrekt - als unter Einhaltung der Kochschen Postulate (vgl. **Anlage A02**) auf die vorgebliche Ursache zurückgeführt wurde.
2. Die Infektionswelle bereits durchgelaufen ist und weitere Schäden - einschließlich Atemwegserkrankungen - nicht trotz, sondern vermehrt wegen der Maßnahmen auftreten.
3. Die künstlich (weil unwissenschaftlich) erzeugte Panik korreliert auch mit unlogischen, klar kontraproduktiven Maßnahmen. Angeb-

- 620 lich sollen wir jetzt noch vor der Welle stehen, weshalb Krankenhäuser Operationen verschieben sollen. Dann würden diese irgendwann nicht mehr länger aufschiebbar sein und womöglich mit dem Gipfel dieser Welle zusammentreffen, anstatt man jetzt den Leerstand der Krankenhäuser dazu nutzte, alles mögliche vorzuziehen um im Falle
- 625 des Falles die Kapazitäten ohne einen zweiten künstlich erzeugten Stau zur Verfügung zu haben. Ein weiteres widersinniges Detail ist die 800qm-Regel aus § 5 (2) CoronaSchVO-2, wäre doch in größeren Läden leicht der größere Abstand einzuhalten.
4. Beispiele wie Schweden, Island, das nicht Provinz-Hubei-China und
- 630 die geheimdienstliche Wissensversorgung des Kanzleramtes wecken ernste Zweifel am selbstlosen Dienst der Höchsten zum Wohle des Volkes.
5. Die rechtsstaatlichen Mechanismen bereits formell versagt haben. Der Normgebungsvorgang verpasste die wahren wissenschaftlichen
- 635 Erkenntnisse. Zensur greift Platz (**Anlage A05**), presserechtliche Auskunftsrechte werden nicht erfüllt (**Anlage A06**), der Normalbürger ist via Anwaltszwang entmündigt (**Anlage A07**), Anwälte und Experten, welche die Lunte riechen (**Anlage A08, Anlage A09, Anlage A10**), kommen um die Psychiatrie nicht herum, wer zwar lebensmutig, aber doch zuviel Wahrheit auf einmal ausspricht, wie
- 640 Thomas Schäfer, ehemals hessischer Finanzminister (sinngemäß 4 Tage vor seinem Tod), "das bekommen wir sicher in Generationen wieder hin" findet sich tot neben Bahngleisen wieder.

**XI. Die gebotene Eileabwägung:**

645 **Im Fall des Nichtstattgebens** drohen die in den Zeilen 379ff beschrie-  
benen, bereits begonnenen und irreversible werdend zu besorgenden  
Schäden. Politiker eines drohenden Maßnahmenstaates werden sich zwar  
als Wohltäter der Linderung positionieren, aber in Wahrheit alles gegen  
die Aufklärung der tatsächlich zugrunde liegenden, verborgenen Missstän-  
650 de tun, somit auch der Wiederholung Vorschub leisten, bei welcher ihnen  
selbst dann wiederum die selbstgedeutete Heldenrolle zufällt. Sie werden  
Aufklärung umso schwerer machen werden, je länger man sie gewähren  
lässt. Schon jetzt ist in Reden durchscheinend, dass man auf Impflicht -  
frei von Verhältnismäßigkeit, Notwendigkeit und Nebenwirkungsfreiheit -  
655 abstellen will.

**Im Fall des Stattgebens** der Eilanträge 'droht' der überfällig gewordene  
öffentliche Diskurs mit Einbezug der zahllos gewordenen sachlichen Exper-  
tenstimmen (**Anlage A11**). Das Deutsche Volk hat bereits vor den  
Zwangsmaßnahmen bewiesen, dass es nicht suizidal veranlagt ist, auf  
660 vernünftige Appelle hört und im Unwissen vorsichtig ist. - Die Zeit der  
Unwissenheit neigt sich aber dem Ende:

**Die den Strafandrohungen innewohnende Entwürdigung  
wird Bürgern und Wirtschaftslenkern  
wie ein Stein vom Herzen fallen.**

665 *Nach der hier nicht maßgeblichen Meinung des Unterzeichners  
sind aber nicht nur die selbst forschenden  
- für 'Mainstream-Medien' und Demagogen verlorenen Menschen -  
der Wahrheit würdig,  
sondern **das ganze Deutsche Volk!***

670 Die vorgeblichen medizinischen Risiken sind keine tatsächliche Gefahr, sondern eine Schimäre. Es sind bereits jetzt mehr Schäden aus den Maßnahmen, denn vom Virus zu besorgen, was - wie dargelegt - sogar das RKI schon wissen muss.

Selbst wenn sich wider Erwarten neue Tatsachen (wie ein womöglich zum  
675 schlimmeren mutiertes Virus) oder reell zugerechnete üble Zahlen ergeben sollten, stünde die erlassene Eilanordnung keiner neuen epidemiologischen Maßnahme im Weg. Es ist durch nichts ersichtlich, warum Regierende sich durch eine richterliche Weisung zu mehr Sachlichkeit um ihre Aufmerksamkeit bringen lassen sollten.

680 Natürlich droht dem einen oder anderen auch ein vorübergehender Gesichtsverlust, bei welchem die Rehabilitierung erst mit der gegenteiligen Hauptsacheentscheidung erfolgte.

## **XII. Schlusswort:**

Sicherheitsfragen sind maßgeblich von Fachleuten zu beurteilen - und  
685 zwar unter Beachtung der fachlich anerkannten Regeln. Aufsetzend auf Fachempfehlungen dürfen und müssen (meist) Nichtfachleute als Normgeber oder Richter agieren. Sie sind nicht 1:1 an die Expertenmeinungen - unter denen es i. a. auch Differenzen geben darf - gebunden, wodurch sie effektiv funktionslos würden. Vielmehr müssen sie - insbesondere im demokratischen Willensbildungsprozess eigenverantwortlich und gewissenhaft Würdigungen und Entscheidungsfindung vornehmen.  
690

Sowohl auf Expertenseite, wie bei den nachfolgenden Verantwortlichen gibt es - in Grenzen - Ermessensspielräume. Vorliegend beruht die in Deutschland zustande gekommene Situation aber nicht auf einer wirklichen  
695 Gefahr.

Die in Deutschland zustande gekommene Virus-Panik-Situation beruht auch nicht auf dem Gebrauch eines gesetzlich legitimierten Ermessens der verantwortlichen Entscheidungsträger.  
705

Es liegen nicht einmal 'nur' Ermessens Fehlgebrauch vor, sondern ganz brutal: sachfremde Erwägungen!

Es ist nämlich nicht mit sachlichen Erwägungen zu erklären, warum die an der gesetzlich zuständigen Stelle (dem RKI) vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse den Entscheidungsträgern nicht unterbreitet wurden oder wenigstens an der Stelle, wo man sie erwartet, dargestellt sind.  
710

Die gelinde formulierten sachfremden Erwägungen sind in den Ohren des durchschnittlichen Verschwörungstheoretikers natürlich Medienversagen, Panikmache, das Abarbeiten einer geheimen Agenda, eine Plandemie und von langer Hand angelegte psychologische Operationen.  
715

Ungeachtet der schweren Beweisbarkeit solcher Theorien - worauf es hier nicht einmal ankommt - muss aber erkannt werden, dass sich der staatliche Schutzauftrag auch die Abwehr solcher Denkmöglichkeiten umfasst, was durch das gebetsmühlenartige Leugnen derselben allerdings nicht als erfüllt angesehen werden kann.  
720

Nicht nur mit der hier angegriffenen Verordnung, wo der wissenschaftsfeindliche Erkenntnismangel klar nachweislich ist, mutiert unser Rechtsstaat in sein Gegenteil. Diesem ist mit allen Mitteln, die nicht noch schlimmeres besorgen lassen, entgegenzutreten!

725 **Würde und Freundlichkeit für alle!**

Mit freundlichen Grüßen

*Joachim Baum*

- Leerseite -

## STANDPUNKTE • Coronavirus: Irreführung bei den Fallzahlen nun belegt

**Bislang vermieden es das Robert Koch-Institut und die Bundesregierung, die Anzahl der wöchentlich in Deutschland durchgeführten Corona-Tests zu erheben und zu veröffentlichen. Stattdessen wurden mit aus dem Zusammenhang gerissenen Fallzahlen Angst und Panik geschürt. Amtliche Daten belegen nun erstmals, dass die rasante Zunahme der Fallzahlen im Wesentlichen aus einer Zunahme der Anzahl der Tests resultiert.**

*Ein Standpunkt von Paul Schreyer.*

Das Coronavirus gibt in Medien und Politik weiter den Takt vor. Tag für Tag wird die Öffentlichkeit mit hohen Zahlen neuer positiv Getesteter beunruhigt. Kamen am 9.3. noch 300 neue Fälle dazu, so [waren](#) es am 16.3. schon 1.900 und am 23.3. sogar 3.200 „Neuinfizierte“ (richtiger: positiv Getestete). Die Gesamtmenge der Fälle in Deutschland stieg in diesen zwei Wochen von etwas über 1.000 auf beängstigende 32.000. Aktuell (28.3.) sind es etwa 50.000.

Vermittelt wurde mit diesen Zahlen, dass das Coronavirus sich rasant über das Land ausbreitet. Mitten in diesem bedrohlichen Anstieg [beschloss](#) die Bundesregierung am 22.3. mit dem sogenannten „Kontaktverbot“ die massive und beispiellose Einschränkung der Freiheitsrechte – auf unbestimmte Zeit. Die Öffentlichkeit verharrte in Angststarre – und tut das zum großen Teil noch immer.

Wie schon in einem früheren Artikel [erwähnt](#), ist die Entwicklung der Fallzahlen nur dann aussagekräftig, wenn diese fortlaufend ins Verhältnis zur Anzahl der jeweils durchgeführten Tests gesetzt werden. Mit anderen Worten: Wenn in einer Woche (oder in einem Land) 10.000 Tests durchgeführt werden und dabei 1.000 Infektionen festgestellt werden, in der nächsten Woche (oder in einem anderen Land) aber 20.000 Tests und 2.000 Infektionen, dann ist daraus keine höhere Ausbreitung des Virus abzuleiten, sondern nur eine größere Zahl der Messungen. Um Gewissheit über die fortlaufende Ausbreitung des Virus zu gewinnen, muss daher fortlaufend auch die jeweilige Zahl der durchgeführten Tests betrachtet werden.

Am Montag, dem 23.3. wandte sich Multipolar mit entsprechenden Anfragen an das Robert Koch-Institut (RKI) und das Bundesgesundheitsministerium (BMG). Das BMG antwortete am Dienstag, dass es keine Meldepflicht für Tests gäbe, weshalb dem Ministerium die Gesamtzahl aller in Deutschland vorgenommenen Tests „nicht vorliegen“ würde.

Das RKI reagierte zunächst ausweichend und verwies auf die Kassenärztliche Bundesvereinigung. Auf Nachfrage, ob das RKI diese Daten nicht selbst erhebe und wie es dann die Entwicklung der Ausbreitung des Virus und dessen Gefährlichkeit seriös abschätzen könne, schwieg die Behörde über mehrere Tage. Als wir am Donnerstag nochmals nachhaken, teilte eine Sprecherin mit:

*„Zur Gesamtzahl der Tests gibt es Schätzungen. Sie liegen bei 300.000 bis 500.000 Tests pro Woche. Die Zahl der Erkrankungen pro Zeiteinheit lässt eine gute Einschätzung der Situation zu. Die Dunkelziffer kann durch Antikörpertests bestimmt werden, solche Tests sind in den kommenden Wochen zu erwarten.“*

Da auch in dieser Auskunft keine konkreten Informationen zur Entwicklung der Anzahl der Tests mitgeteilt wurden, fragten wir erneut nach:

*„Die Anzahl der Tests hat sich in den vergangenen Wochen aber aller Wahrscheinlichkeit nach stark verändert. Daher ist die isolierte Betrachtung der Fallzahlen wissenschaftlich kaum aussagekräftig, um die Veränderung der Gefährdung der Gesellschaft zu messen. Nochmals die Frage mit der Bitte um eine klare Antwort: Warum erhebt und veröffentlicht das RKI nicht auch diese Zahlen, so dass sich alle ein klareres Bild von der Situation machen können?“*

Wieder kam erst keine Antwort, nach einem weiteren Nachhaken am Telefon dann aber am Freitagnachmittag schließlich die überraschende Auskunft, das RKI habe Daten dazu in seinem Lagebericht vom Donnerstag (26.3.) veröffentlicht. Offenbar war das der RKI-Pressestelle bei der Auskunft am Donnerstag selbst noch nicht bekannt gewesen.

## **Anzahl der durchgeführten Tests in einer Woche verdreifacht**

Ein Blick in [diesen Bericht](#) zeigt nun erstmals: Der Anstieg der Fallzahlen wurde durch Regierung und Medien bislang stark irreführend präsentiert. Auf Seite 6 des Lageberichts findet sich eine Tabelle zur Anzahl der Tests in den Kalenderwochen 11 und 12 – das entspricht dem Zeitraum vom 9.3. bis zum 22.3. Daraus ist ersichtlich, dass in KW 11 fast 8.000 Personen in Deutschland positiv getestet wurden, in KW 12 fast drei mal so viel, knapp 24.000. Diese Zahlen sind aus den Medien bereits bekannt.

Was man bislang nicht wusste: Die Anzahl der durchgeführten Tests in Deutschland betrug in KW 11 knapp 130.000, in KW 12 aber fast 350.000. Nicht nur die Zahl der positiv getesteten Fälle hat sich also ungefähr verdreifacht, sondern auch die Menge der Tests. Die tatsächliche Steigerung der Fälle, bezogen auf die Anzahl der Tests, beträgt lediglich einen (!) Prozentpunkt: In Kalenderwoche 11 wurden knapp 6 % der Untersuchten positiv getestet, in KW 12 hingegen 7 %.

Diese Daten zur Entwicklung der Testmenge wurden im RKI-Lagebericht vom 26.3. erstmals aufgeführt – drei Tage nach der Multipolar-Anfrage. Behördenchef Lothar Wieler erwähnte in seiner [Pressekonferenz](#) mit Gesundheitsminister Jens Spahn am 26.3. diese neuen Informationen allerdings NICHT. Auch die Multipolar-Redaktion hätte sie wahrscheinlich übersehen, da auch wir nicht ständig den täglich neu erscheinenden etwa 10-seitigen RKI-Lagebericht lesen, und die



Pressestelle der Behörde erst nach mehrfachem präzisen Nachfragen überhaupt darauf hinwies.

Im folgenden Lagebericht vom 27.3. wurden die Informationen übrigens wieder entfernt – sie finden sich also bislang ausschließlich im Lagebericht vom 26.3. Es scheint, als sei die Behörde nicht an einer größeren Verbreitung dieser Daten interessiert.

## Änderung der Testkriterien

Am 25.3. [änderte](#) das RKI außerdem die Kriterien, nach denen Ärzte zukünftig entscheiden sollen, wer getestet wird. RKI-Chef Wieler [sprach](#) von einer „strategischen Maßnahme“. Die entscheidende Änderung: „Das bisherige Kriterium, dass Patienten in einem Gebiet mit COVID-19-Fällen gewesen sein müssen, entfällt“. Ein Fachjournal [berichtet](#) dazu:

*„Nach wie vor gilt: Es sollen nur Menschen getestet werden, die respiratorische [die Atmung betreffende; P.S.] Symptome zeigen UND Kontakt zu einem bestätigtem COVID-19-Fall hatten, in der Pflege, einer Arztpraxis oder im Krankenhaus tätig sind oder einer Risikogruppe zugehören. Patienten mit akuten respiratorischen Symptomen, aber OHNE die oben genannten Zweitbedingungen, sollten nur getestet werden, wenn hinreichende Testkapazität verfügbar ist.“*

Aus dem Wegfall eines Kriteriums folgt, dass sich die Anzahl der Tests – und damit der zu erwartenden neuen Fälle – weiter erhöhen wird, während die Beibehaltung der übrigen Zugangsbeschränkungen für den Test (Fokussierung auf Risikogruppen) dafür sorgen dürfte, dass die Sterblichkeitsrate zukünftig relativ hoch liegen wird. Es gibt vernünftige Gründe für diese Kriterien, dennoch sollte man die zu erwartenden Auswirkungen auf die zukünftigen Zahlen, die auch eine psychologische und damit politische Wirkung haben werden, im Auge behalten.

Den aktuellen Daten des RKI (27.3.) zufolge [beträgt](#) der Anteil der Verstorbenen an den positiv Getesteten 0,6 %. Deren Durchschnittsalter (!) liegt [laut Aussage](#) von RKI-Chef Wieler bei 81 Jahren. Daraus lässt sich kaum eine extreme Gefährdung für die gesamte Bevölkerung ableiten – zumal bislang völlig unklar ist, ob für den Tod in der Mehrzahl dieser Fälle tatsächlich das nachgewiesene Virus-DNA-Material ursächlich ist, oder aber andere Vorerkrankungen.

## Probleme mit den PCR-Tests

Davon abgesehen, dass die verwendeten PCR-Tests bislang nicht amtlich geprüft und bewertet (validiert), sondern lediglich von miteinander kooperierenden Instituten befürwortet wurden, sind PCR-Tests generell mit großen Unsicherheiten behaftet, wie ein kürzlich veröffentlichter Beitrag [erklärt](#):

*„PCR ist ultra-sensitiv, das heißt, es lassen sich absurd niedrige Konzentrationen von DNA*

*nachweisen. Andererseits ist die Methode nur mäßig spezifisch, weil PCR alles verstärkt, an das die Primer [beim Test verwendete DNA-Bausteine; P.S.] andocken können. Das ist der Fluch der PCR-Methode. Hier spielt zum einen die Probenreinheit hinein. Ist die zu untersuchende DNA ausreichend gereinigt, oder gibt es Reste von anderer DNA? (...)*

*Es bedarf zudem eines sogenannten Goldstandards, das heißt einer von PCR unabhängigen Methode, um nachzuweisen, dass PCR das Richtige verstärkt. Das sind in der Regel serologische Tests, die allerdings bei Viren schwierig sind, da Viren teilweise schwer zu kultivieren und zu isolieren sind. Man ist deshalb in den letzten Jahren, auch mangels Alternativen, dazu übergegangen PCR zu seinem eigenen Goldstandard zu erklären. Das ist äußerst fragwürdig. (...)*

*Schwierig wird es, wenn sich in einer Probe pathogene (krankmachende) und harmlose Viren befinden, die gegebenenfalls ähnliche Gensequenzen aufweisen. Waren die Primer ausreichend spezifisch oder gibt es Kreuzreaktionen der harmlosen Viren mit den Primern für die mutmaßlich gefährlichen Viren? Hier hilft häufig nur die Vermutung. (...)*

***Ob man mit PCR etwas findet oder nicht hat nichts mit der Frage zu tun, ob die betreffende Spezies, zu der die untersuchte DNA gehört, ursächlich für die Krankheit ist. (...) Es gibt eine Vielzahl von viralen Erregern, die leichte oder schwere Atemwegserkrankungen hervorrufen können, zum Beispiel Grippeviren. Die müsste man in allen Fällen jeweils mit PCR nachweisen oder eben nicht, um sie auszuschließen. Jedoch, wenn man nur nach SARS-CoV-2 mit PCR schaut, wird man auch nur das finden oder eben SARS-CoV-2 zuordnen. Ob SARS-CoV-2 (ausschließlich) ursächlich für die Atemwegserkrankung ist, lässt sich damit nicht sagen. [Hervorhebung P.S.] (...)***

*Die Stimmung in der Biomedizin ist so: Alles was gefährlich bis tödlich scheint, treibt die Forschung voran. Und Forschung ist immer gut. Kann man denn jemals genug wissen? Jedoch statt Wissen zu schaffen, reicht es häufig genug nur bis zu einem einigermaßen widerspruchsfreien Konsens. Das stört, solange die Forschungsmilliarden und die Profite fließen, niemanden. (...) PCR-Diagnostik ist ein Milliarden-Markt. “*

Alles in allem rechtfertigen die vorliegenden wissenschaftlichen Daten in keiner Weise die beschlossenen politischen Maßnahmen. Das Manipulationspotenzial – und damit auch die Versuchung es auszunutzen – ist zur Zeit groß. Die fortlaufende Fixierung auf die reinen Fallzahlen, ohne Einordnung in den Zusammenhang, und insbesondere die Entscheidung, diese

Zahlen zur Messlatte der Politik zu machen, ist manipulativ und gefährdet aktuell den Bestand der Bürgerrechte in Deutschland und vielen anderen Ländern. Die ehemalige Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [mahnt](#):

*„Für bedenklich halte ich, dass das Gesundheitsministerium per Rechtsverordnung von allen Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes und anderer Gesetze abweichen kann. Gesetze sollen nur vom Parlament und nicht von der Exekutive quasi als Blankoermächtigung geändert werden. (...) Auch in Krisensituationen gelten die Gewaltenteilung und die Grundrechte.“*

Dass die Regierung zunehmend autoritär und außerhalb von Kontrollinstanzen agiert, [zeigt](#) beispielhaft folgende Meldung vom 28.3.:

*„Kanzleramtschef Braun schließt mögliche Lockerungen in den kommenden Wochen konsequent aus. (...) 'Wir reden jetzt bis zum 20. April nicht über irgendwelche Erleichterungen', betonte der CDU-Politiker (...). Die Messlatte für schwächere Vorsichtsmaßnahmen sei die Geschwindigkeit, mit der die Infektionen zunehmen. 'Zehn, zwölf oder mehr Tage' müsse es dauern, bis sich die Fallzahlen verdoppeln, dann könne über Lockerungen debattiert werden, so Braun weiter. Derzeit dauere es etwa drei Tage, bis sich die Krankheitsfälle verdoppeln.“*

Damit liegt der Ball beim Robert Koch-Institut. Man kann sich denken, wie groß der politische Druck auf die Wissenschaftler dort derzeit ist.

+++

*Danke an den Autor für das Recht zur Veröffentlichung des Beitrags.*

+++

Dieser Beitrag erschien zuerst am 28.03.2020 [bei MULTIPOLAR](#)

+++

*Bildquelle: [ralphmeiling](#)/ shutterstock*

+++

*KenFM bemüht sich um ein breites Meinungsspektrum. Meinungsartikel und Gastbeiträge müssen*

*nicht die Sichtweise der Redaktion widerspiegeln.*

+++

**Unterstütze uns mit einem Abo:** <https://steadyhq.com/de/kenfm>

+++

*Dir gefällt unser Programm? Informationen zu weiteren Unterstützungsmöglichkeiten hier:* <https://kenfm.de/support/kenfm-unterstuetzen/>

+++

*Jetzt kannst Du uns auch mit Bitcoins unterstützen.*

BitCoin Adresse: **18FpEnH1Dh83GXXGpRNqSoW5TL1z1PZgZK**



# Corona - Eine epidemische Massenhysterie

Ein Blick auf die Corona-Massenhysterie. Wie verhält es sich mit der Virusidentifikation, wie mit der Krankheitsdefinition und -diagnose? Wie ist der PCR-Test zu bewerten? Welche Gefahren ergeben sich für positiv getestete Patienten durch die Medikamentengabe?

## Kochsche Postulate

### Definition

- Vier von Robert Koch aufgestellte Forderungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Mikroorganismus als Erreger einer bestimmten Krankheit bezeichnet werden darf.

### 1. Kochsches Postulat **X Für Corona-Viren nicht erfüllt!**

- Der Mikroorganismus kann aus dem erkrankten Individuum in eine Reinkultur überführt werden.

### 2. Kochsches Postulat **X Für Corona-Viren nicht erfüllt!**

- Der Mikroorganismus muss in allen Krankheitsfällen gleicher Symptomatik detektiert werden können, bei gesunden Individuen jedoch nicht.

### 3. Kochsches Postulat **X Für Corona-Viren nicht erfüllt!**

- Ein vorher gesundes Individuum zeigt nach Infektion mit dem Mikroorganismus aus der Reinkultur dieselben Symptome wie das, aus dem der Mikroorganismus ursprünglich stammt.

### 4. Kochsches Postulat **X Für Corona-Viren nicht erfüllt!**

- Der Mikroorganismus kann aus den so infizierten und erkrankten Individuen wieder in eine Reinkultur überführt werden.

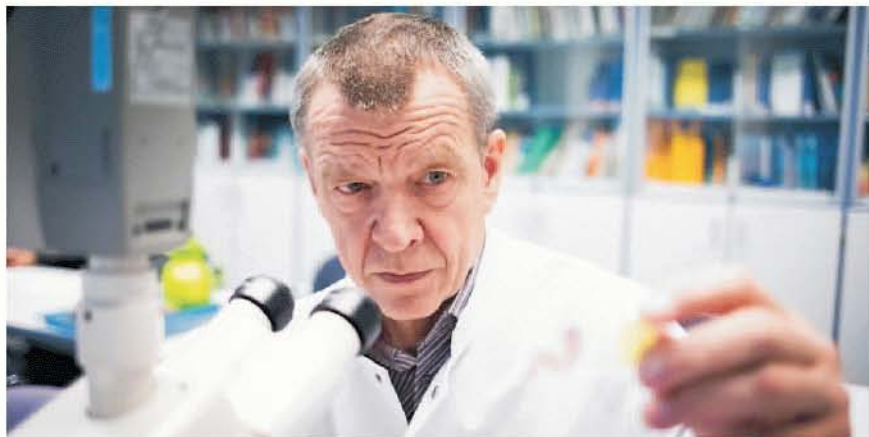
www.viaveto.de



- Leerseite -

## Rechtsmediziner: „Ohne Vorerkrankung ist in Hamburg an Covid-19 noch keiner gestorben“

Von Olaf Wunder | 06.04.20, 17:59 Uhr



Professor Klaus Püschel, Chef der Hamburger Rechtsmedizin, obduziert die Corona-Toten in Hamburg.

Foto: dpa

„Dieses Virus beeinflusst in einer völlig überzogenen Weise unser Leben. Das steht in keinem Verhältnis zu der Gefahr, die vom Virus ausgeht. Und der astronomische wirtschaftliche Schaden, der jetzt entsteht, ist der Gefahr, die von dem Virus ausgeht, nicht angemessen. Ich bin überzeugt, dass sich die Corona-Sterblichkeit nicht mal als Peak in der Jahressterblichkeit bemerkbar machen wird ...“

Dieses Zitat stammt von keinem Geringeren als dem Chef der Hamburger Rechtsmedizin, Professor Klaus Püschel (67). Und es sind verblüffende Worte. Denn er redet über genau das Virus, das gerade die Welt kopfstehen lässt: Corona.

Püschel und seine Mitarbeiter sind es, die derzeit die Corona-Toten aus Hamburg untersuchen. Das Ziel dabei: „Wir wollen von den Toten lernen für die Lebenden. Wir versuchen zu verstehen, woran die sogenannten Corona-Toten tatsächlich gestorben sind, um daraus Erkenntnisse zu ziehen für die klinische Behandlung der daran erkrankten Menschen. Wir schauen uns genau an: Wie hat das Virus das Herz, die Lunge, die anderen inneren Organe befallen?“

Und Püschel hat bereits erste Erkenntnisse gewonnen: So sei bisher in Hamburg kein einziger nicht vorerkrankter Mensch an dem Virus verstorben. „Alle, die wir bisher untersucht haben, hatten Krebs, eine chronische Lungenerkrankung, waren starke Raucher oder schwer fettleibig, litten an Diabetes oder hatten eine Herz-Kreislauf-Erkrankung.“ Da sei das Virus sozusagen der letzte Tropfen gewesen, der das Fass zum Überlaufen brachte. „Wir hatten – das weiß noch keiner – gerade auch die erste 100-Jährige, die an Covid-19 verstorben ist.“ Ob es da auch der letzte Tropfen gewesen sei? „Der allerletzte“, so Püschel.

Püschel will die Bevölkerung beruhigen. „Durch eine starke Fokussierung auf die eher wenigen negativen Abläufe werden Ängste geschürt, die sehr belasten“, so der Rechtsmediziner. Es gebe keinen Grund für Todesangst im Zusammenhang mit der Ausbreitung der Krankheit hier in der Region Hamburg, sagt er. „Covid-19 ist nur im Ausnahmefall eine tödliche Krankheit, in den meisten Fällen jedoch eine überwiegend harmlos verlaufende Virusinfektion.“

Dass die Welt trotzdem gerade kopfsteht, liege daran, dass das Virus sich, weil es noch keinen Immunschutz gibt, sehr schnell ausbreitet. „Aber wir haben in Deutschland keine italienischen Verhältnisse. Wir haben ein gutes Gesundheitssystem und ich bin überzeugt, dass wir die Pandemie gut beherrschen können.“

Ist die politische Reaktion auf Covid-19 überzogen, wollen wir von Professor Püschel wissen. Antwort: „Ich bin froh, dass ich keine politischen Entscheidungen fällen muss. Aber ich sage, als Arzt hätte ich andere Entscheidungen getroffen.“

- Leerseite -



**Oberverwaltungsgericht für das  
Land Nordrhein-Westfalen**  
13. Senat - Die Berichterstatterin



Oberverwaltungsgericht NRW Postfach 63 09 48033 Münster

07. April 2020

Seite 1 von 1

Herrn  
Joachim Baum  
Windelsbleicher Straße 10  
33647 Bielefeld

Aktenzeichen:

**13 D 28/20.NE –**

**Normenkontrollantrag**

**13 B 439/20.NE –**

**einstweilige Anordnung**

bei Antwort bitte angeben

Durchwahl

0251 505 332

Sehr geehrter Herr Baum,

in Ihrem verwaltungsgerichtlichen Verfahren  
gegen  
Land Nordrhein-Westfalen

weise ich darauf hin, dass Ihr Schreiben vom 6. April 2020 hier als Normenkontrollantrag (§ 47 Abs. 1 VwGO) sowie als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 47 Abs. 6 VwGO) behandelt wird. Für Verfassungsbeschwerden ist das Oberverwaltungsgericht nicht zuständig.

Zudem weise ich darauf hin, dass Sie sich in den vorliegenden Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen i.S.v. § 67 Abs. 4 VwGO postulationsfähigen Bevollmächtigten vertreten lassen müssen.

Der Senat beabsichtigt ab dem 15. April 2020 zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Stockmeyer  
Richterin am Verwaltungsgericht

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

Telefon 0251 505-0

Telefax 0251 505352

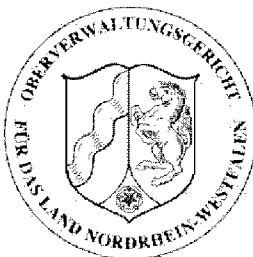
[www.ovg.nrw.de](http://www.ovg.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:

ab Hbf. (Bussteig C1 bzw. B1)

mit Linien 2, 10 oder 14 bis

Haltestelle Aegidiimarkt B



Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle des  
Oberverwaltungsgerichts  
für das Land Nordrhein-Westfalen

- Leerseite -

Stand: 10.04.2020

**Demokratieversagen / nicht zugängliche Veröffentlichungen:**

**09.04.2020: Website gesperrt:** [http://beatebahner.de/lib.medien/Beate Bahner Eilantrag Bundesverfassungsgericht.pdf](http://beatebahner.de/lib.medien/Beate_Bahner_Eilantrag_Bundesverfassungsgericht.pdf)

**07.04.2020: Video gelöscht:** Nicht mehr zu ermittelnde Url des Vorgängers von <https://youtu.be/4pY449U4zIs>

**07.04.2020: Whatsapp zensiert** jetzt künftig angeblich falschen Meldungen:  
Quelle: <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/whatsapp-falschmeldungen-corona-101.html>

**03.04.2020:** "Der fehlende Part" bemerkt **massive Löschungen** von Youtube:  
Quelle: [https://youtu.be/\\_v2u\\_ozHF0A](https://youtu.be/_v2u_ozHF0A)

**01.04.2020:** Frag-den-Staat leakt ein Geheimpapier - "nur für den Dienstgebrauch" nach welchem die demokratische Willens- und Meinungsbildung (richtig und nicht übertrieben) informierter Bürger vermieden werden soll.  
es heißt dort u. a. (S.13, wörtlich), "**um die gewünschten Schockwirkungen zu erzielen**"  
Quelle: <https://fragdenstaat.de/blog/2020/04/01/strategiepapier-des-innenministeriums-corona-szenarien/>

**30.03.2020:** Die öffentlich rechtliche Arte-Dokumentation aus dem Jahr 2009: "Profiteure der Angst" musste von einem einfachen Bürger erinnert werden (**Selbstzensur**). Im Gegensatz zu deutlich älteren Dokumentationen ist sie auf dem Arte eigenen Youtubekanal nicht mehr zu finden.  
Die Dokumentation zeigt u. a. die Parallelen zur Schweinegrippe auf und erwähnt der den nun vielfach verleumdeten Dr. Wodarg lobend.

**29.03.2020: Video gelöscht:** Billy Six inspiziert die Charité Berlin Mitte und zeigt auf, dass der Belegschaft ein Maulkorb auferlegt wurde und im Krankenhaus bezüglich Corona gähnende Leere herrscht. Dieses Video musste sogar zweimal reupgeloadet werden.

**28.03.2020:** Dr. Thomas Schäfer (†54) - der bis dato Hessische Finanzminister wurde tot aufgefunden, während er noch vier Tage zuvor in sehr ermutigender Tonlage redete, dass die Belastungen durch Corona über mehrere Generationen wieder hereingeholt werden könnten.  
Quelle: <https://www.youtube.com/watch?v=YB-Zj7pVV9c&feature=youtu.be&t=480>  
**Politisch motivierter Mord** ist zu besorgen. Schäfer konnte als Finanzminister die finanzielle Dimension des Shutdowns bereits sehr gut überblicktne und sicher auch gut vertreten.  
Mit den zu erwartenden Verlautbarungen seinerseits hätte er sicher die Geheimagenda des von Frag-den-Staat veröffentlichten Geheimpapiers gefährdet.

**15.03.2020:** Vorgriff auf **Kriegsrechtswokabular**? Harald Lesch verspricht sich "folgen Sie den Anweisungen der **Besatzung**"  
möglicherweise ist er ein Eingeweihter und gedanklich unserer Zeit voraus.  
Ganz "zufällig" sind nun auch noch viele Defender-2020-Truppen im Land.

**21.02.2020:**  
Der Virologe und Impfgegner Dr. Stefan Lanka wurde im Original **gelöscht**:  
"Der Unterschied zur Nazi-Zeit ist der: Da wusste jeder, was ihm blüht, wenn er den Mund auf macht und sich der herrschenden Meinung der Diktatur nicht unterworfen hat.  
... massenhaft, Millionen Menschen unter Todesangst zu setzen, das ist bisher noch nicht erreicht worden."  
Quelle: <https://youtu.be/8R9AZgMtOQM?t=465>

**24.01.2020:**  
Odysseus alarmistisch gehaltene Video (Sorge des Unterzeichners: geheim finanzierte **False-Flag-Aktion**) wurde gelöscht.  
Quelle: <https://youtu.be/dANGR9n1Hys>

**18.10.2019:**  
Auf dem Event 201 ( u. a. Bill-Gates-Stiftung) wird ein Planspiel der Weltverseuchung durchgeführt.  
Quelle: <http://www.centerforhealthsecurity.org/event201/>  
Leicht zu bemerkten ist jedenfalls, dass unsere Regierung nicht sachgemäß agiert:  
Zuerst löste die bekannte Gefahr so gut wie garnichts (weder Maßnahmen, noch Vorbereitungen), dann wurden mögliche Datenerhebungen nicht befördert

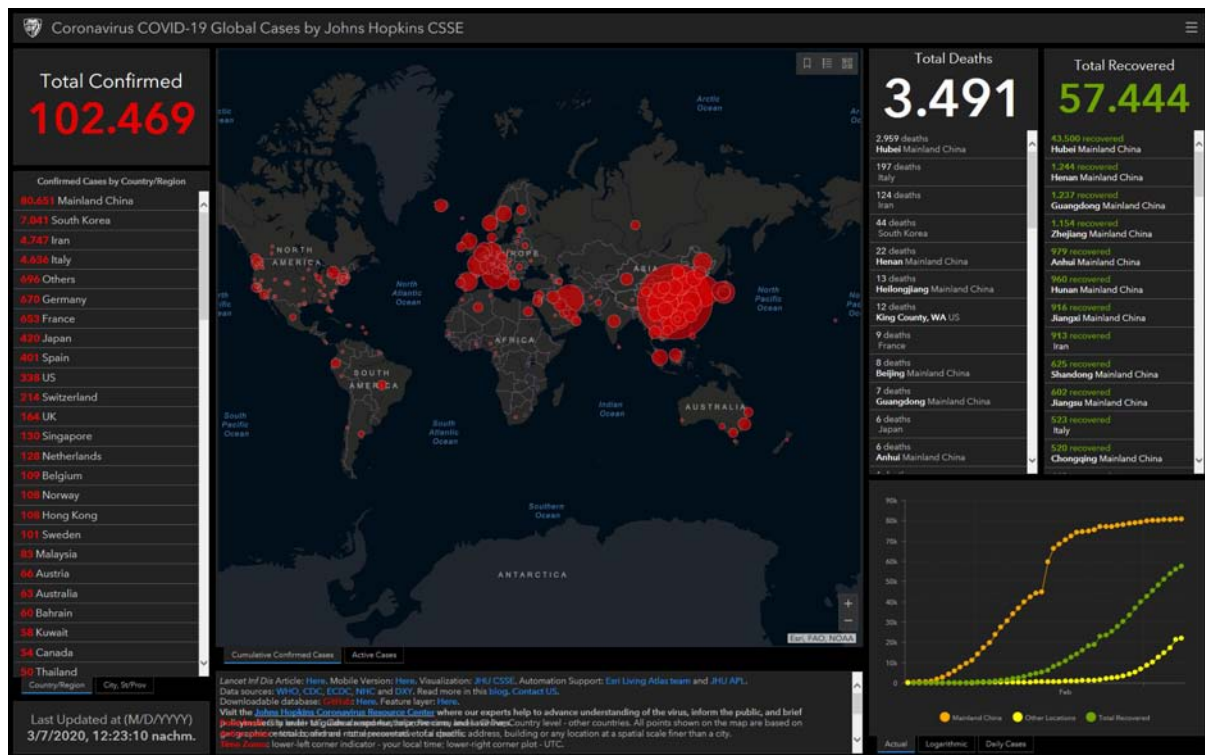
dann bekannt gewordene Daten missachtet, schließlich Strafverordnungen trotz vorbildliches Bevölkerungsverhalten eingeführt und letztlich wurden nach Eintreten von Entspannung die Kriterien des Regierungshandelns so angepasst, dass der Shutdown trotzdem nicht kürzer werden kann.

Dies lässt besorgen, dass ein fester geheimer Zeitplan und nicht die Sachlage der bestimmende Faktor ist.

Es ist im übrigen vollkommen unverständlich, warum China schon im gesamten Land mit Corona fertig zu sein scheint, wenn das Virus denn ach so gefährlich wäre.

- eine Herdenimmunität kann nur in der Provinz Hubei erworben worden sein
- Quarantäne ist für ganz China aufgehoben
- Es kommen keine Impfungen zum Einsatz
- Notkrankenhäuser werden schon wieder abgebaut und
- Industrieproduktion wird wieder aufgenommen.

Statt dessen wird vermieden, dass das Volk eine sachlich begründete Hoffnung fasst, indem in der höchst populären Johns-Hopkins-Zustandsgrafik



Die grüne Kurve der Genesenen in späteren Veröffentlichungen nicht mehr mit eingezeichnet wird.

Zusammenfassung:

Volk, Gesetzgeber, Regierung und Rechtsprechung werden massiv unsachlich beeinflusst, indem

1. Gefahren übertrieben dargestellt werden,
2. die wissenschaftliche Erkenntnissgewinnung erschwert wird,
3. Hoffnung verheißende Daten soweit möglich ge-/vermieden werden,
4. die Dialogangebote namhafter Wissenschaftler ausgeschlagen werden,
5. unabhängige Meinungen zensiert, gesperrt, gelöscht, verleumdet oder verboten werden,
6. sogar öffentlich rechtliche Dokumentationen in Selbstzensur entfernt werden,
7. die wirtschaftlichen Folgen des Shutdowns dementsprechend unterrepräsentiert dargestellt werden.

Mit diesem werden nicht nur das Gemeinwohl, sondern auch Demokratie und Rechtsstaat aufs Äußerste gefährdet.

Wer auf Freiheit verzichtet, um sich einen Gewinn von Sicherheit einreden zu lassen, wird am Ende beides verlieren!

Pressetätiger:  
Joachim Baum

Windelsbleicher Str. 10  
33647 Bielefeld

Tel. 0521-4329910  
Fax: 0521-4329911  
[info@stiftung-richtertest.de](mailto:info@stiftung-richtertest.de)

Baum, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld  
Universitätsklinikum Bonn Anstalt  
des öffentlichen Rechts

Venusberg-Campus 1

53127 Bonn

Datum: 09.04.2020

internetöffentlich

**Presseanfrage nach § 4 LPresseG.NRW zum Forschungsprojekt: "Covid-19 Case-Cluster-Study"**

per Email an [hendrik.streeck@ukbonn.de](mailto:hendrik.streeck@ukbonn.de); [ute-andrea.ludwig@ukbonn.de](mailto:ute-andrea.ludwig@ukbonn.de)

Sehr geehrter Herr Prof. Streeck, sehr geehrte Frau Ludwig,

- 5 Ihre heutige Pressekonferenz fand in Deutschland großes Interesse. In Kenntnis der Videoübertragungen und Ihres veröffentlichten vorläufigen Ergebnisses<sup>1</sup> haben wir die nachfolgenden Fragen:
1. Existiert eine schriftliche Beauftragung, welche die zu erforschenden Fragen enthält?
  - 10 2. Besteht von wissenschaftlicher Seite die Möglichkeit, auf die Auswahl der zu klärenden Fragen Einfluss zu nehmen?
  3. Wurden schon von Regierungsseite wissenschaftlich angeregte Fragestellungen als nicht klärungsbedürftig abgewiesen? Falls ja, welche?

---

<sup>1</sup> [https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/zwischenenergebnis\\_covid19\\_case\\_study\\_gangelt.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/zwischenenergebnis_covid19_case_study_gangelt.pdf)

- 15      4. Können Sie die nur mündlich erwähnte Losgröße von **509** Teilnehmern noch schriftlich bestätigen?
5. Wie hoch ist die Mortalität, bezogen auf die Gesamtpopulation in Gangelt (auf der PK wurde **0,06%** genannt, während im PDF dieselbe mit **0,15 %** angegeben ist)?
- 20      6. Wie ist die absolute Zahl der im bisherigen Los mit positivem Antikörpernachweis gefundenen Menschen?
7. Wie ist die absolute Zahl der im bisherigen Los positiv PCR-Getesteten?
8. Wie viele sind der beiden Gruppen zuzurechnen?
- 25      9. Wie viele Menschen wiesen aus dem bisherigen Los Antikörper auf, ohne dass sie sich krank fühlten (einen Arzt aufsuchten, sich krank meldeten oder vergleichbar)?
10.      Wie viele Menschen waren aus dem bisherigen Los PCR-Test positiv, ohne dass sie sich krank fühlten oder krank meldeten?
- 30      11.      Wie viele Menschen aus dem bisherigen Los erkrankten an Covid-19 (arbeitsunfähig oder vergleichbar)?
12.      Wie viele Menschen aus dem bisherigen Los haben die Erkrankung gesund beendet?
13.      Wie viele Menschen aus dem bisherigen Los sind ohne stationäre Behandlung verstorben?
- 35

14. Kontrollfrage: Nach diesem (Fragen 11-13) müssten aus dem bisherigen Los in Gangelt noch \_\_\_\_ Menschen Covid-19 krank sein.
15. Kamen unter dem bisherigen Los (ggf. wie viele) Heim-Beatmungsgeräte zum Einsatz?
- 40 16. Wie viele Menschen aus dem bisherigen Los mussten bislang stationär behandelt werden?
17. Wie viele dieser stationären Behandlungen konnten erfolgreich beendet werden?
18. Wie viele der stationär behandelten Menschen sind verstorben?  
45
19. Kontrollfrage: Nach diesem (Fragen 16-18) müssten aus dem bisherigen Los noch \_\_\_\_ Menschen in stationärer Behandlung sein.
20. Wie viele Menschen aus dem bisherigen Los mussten intensivmedizinisch (beatmungspflichtig oder vergleichbar) behandelt werden?  
50
21. Wie viele intensivmedizinische Behandlungen konnten erfolgreich beendet werden?
22. Wie viele der intensivmedizinisch behandelten Menschen sind verstorben (dürften höchstens so viele wie bei Frage 18 sein)?
- 55 23. Kontrollfrage: Nach diesem müssten aus dem bisherigen Los noch \_\_\_\_ Menschen in intensivmedizinischer Behandlung sein.

24. An welchem Tag (Stichtag) wurde die letzte Erfassung des bisherigen Loses getätigt.
- 60 25. Wie viele Menschen aus Gangelt verstarben in dem Zeitraum vom 15.02.2020 bis zu diesem Stichtag, unabhängig davon, ob sie von der Studie erfasst wurden?
26. Wie ist die Altersverteilung der in Gangelt Verstorbenen (Min, Max, Meridian, Durchschnittsalter)?
- 65 27. Wie ist die Altersverteilung der von der Studie erfassten verstorbenen Menschen (Min, Max, Meridian, Durchschnittsalter)?
28. Gibt es schon Unterscheidungen der Art, wer **an Corona** und wer lediglich **mit Corona** verstarb, ggf. andere eindeutige (z. B. Unfall) oder naheliegende / mitwirkende (sehr schwere / viele Vorerkrankungen) Umstände zu berücksichtigen sind?
- 70 29. Wie viele Rückfälle gab es aus dem bisherigen Los?
30. Sind außerhalb der Studie Rückfälle bekannt geworden?

75 Für Ihre schnelle Antwort bedanke ich mich schon jetzt und lege dieses Schreiben - falls Sie gerne direkt im Text antworten - auch als word.doc an. Antworten, die Ihnen nicht sogleich möglich sind, dürfen Sie selbstverständlich nachreichen.

Mit freundlichen Grüßen

*Joachim Baum*



## Nachweis Faxversand

Datum/Uhrzeit:	Sa. 11.04.2020, 22:38:05	Status:	Versandt
Rufnummer:	0228-287-19144	MSN:	11
Kennung:	+4922828719144		
Teilnehmer:			
Bemerkung:	2020-04-09 Anfrage_Baum-Streeck.pdf		
Datei:	P:\FritzJ\Fax\04110002.sff		
Startzeit:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	Seiten:	4
Dauer:	0:01:25	Auflösung:	Fein
Gebühr:	0,00 €	Mode:	ECM MMR
Baudrate:	14400		
Seiten:	4		
Meldung:	0000/Erfolgreich verarbeitet		

11.04.2020: wegen vermisster Empfangsbestätigung nun auch per Fax: 0228-287-19144

[www.stiftung-richtertest.de/](http://www.stiftung-richtertest.de/) **S. 1** v. 4 des Schreibens vom 09.04.20

Pressetätiger:

Joachim Baum

Windelsbleicher Str. 10  
33647 Bielefeld

Baum, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld  
Universitätsklinikum Bonn Anstalt  
des öffentlichen Rechts

Tel. 0521-4329910

Fax: 0521-4329911

[info@stiftung-richtertest.de](mailto:info@stiftung-richtertest.de)

Venusberg-Campus 1

Datum: 09.04.2020

53127 Bonn

internetöffentlich

### **Presseanfrage nach § 4 LPresseG.NRW zum Forschungsprojekt: "Covid-19 Case-Cluster-Study"**

per Email an [hendrik.streeck@ukbonn.de](mailto:hendrik.streeck@ukbonn.de); [ute-andrea.ludwig@ukbonn.de](mailto:ute-andrea.ludwig@ukbonn.de)

Sehr geehrter Herr Prof. Streeck, sehr geehrte Frau Ludwig,

5 Ihre heutige Pressekonferenz fand in Deutschland großes Interesse. In Kenntnis der Videoübertragungen und Ihres veröffentlichten vorläufigen Ergebnisses<sup>1</sup> haben wir die nachfolgenden Fragen:

1. Existiert eine schriftliche Beauftragung, welche die zu erforschenden Fragen enthält?

10 2. Besteht von wissenschaftlicher Seite die Möglichkeit, auf die Auswahl der zu klärenden Fragen Einfluss zu nehmen?

3. Wurden schon von Regierungsseite wissenschaftlich angeregte Fra-

- Leerseite -

Anlage A07 mit  
Unteranlagen AA01-AA14

**- Mundtot durch Anwaltszwang -**

Joachim Baum  
Windelsbleicher Str. 10  
33647 Bielefeld, den 12.04.2020

## **I. Tatsächliches:**

Am **12.08.2017** urteilte das VG-Minden 12-fach rechtsfehlerhaft<sup>1</sup> (u. a. wurde der Autor vom Richter niedergebrüllt) zum Nachteil des Autors.

Am **23.08.2017** richtete der Autor zum Einlegen einer Berufung 30 bundesweit verteilte Anfragen an überwiegend auf Prüfungsrecht spezialisierte Anwälte. Aus dem Respons der Anwälte konnte der Autor keine verlässlichen Indizien ihrer Vertrauenswürdigkeit gewinnen und so mandatierte er den teuersten (**RA1**). Unter blinden Vertrauenszwang stehend, bemühte sich der Autor um Redundanz zu **RA1**.

10 Am **31.08.2017** richtete der Autor eine Anfrage an das Bundesverwaltungsgericht (**Anlage AA02**), um zu ergründen, nach welcher Methodik und mit welchen Pflichten die Auswahl eines Rechtsanwaltes zu erfolgen hätte.

15 Am **04.09.2017** wandte sich der Autor ratsuchend an die Bundesrechtsanwaltskammer (**Anlage AA04**).

Am **07.09.2019** erging vom Bundesverwaltungsgericht eine knappe Antwort (**Anlage AA03**) an den Autor, die aber immerhin einen Verweis auf die Rechtsanwaltskammer Hamm aufwies.

20 Am **14.09.2017** richtete der Autor eine dementsprechende Anfrage (**Anlage AA05**) an die Rechtsanwaltskammer Hamm.

Am **08.10.2017**, kurz vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist erkannte der Autor, dass ihn sein Anwalt mit einem untauglichen, distanzierenden Schriftsatz verraten hatte und kündigte diesen (**Anlage AA13**, S. 4):

"widerrufen Sie bitte diesen Schriftsatz beim Gericht und schicken Sie ihn mir!"

---

<sup>1</sup> <https://leak6.wordpress.com/2018/02/28/ordnungsruf-hr-dr-korte-treten-sie-ab>

25 Am **06.10.2017** richtete der Autor ein Anwaltssuchschreiben (**Anlage AA06**) an ermittelte **198** in Frage kommende Anwälte per Fax, davon waren **182** rein technisch erfolgreich. Fristgerechte Reaktionen - d. h. bis zum 10.10.2017 - gab es eine einzige, die Absage der Kanzlei des Dr. Florian Schell, Siegen, siehe **Anlage AA11**.

30 **Tatsächliches Ergebnis in relativen Zahlen:**

0,00% der Anwälte signalisierte eine Vertretungsbereitschaft,

0,51% der Anwälte sagte ab,

3,03% der Anwälte waren nicht per Fax erreichbar,

91,41% der Anwälte antworteten nicht.

35 Am **09.10.2017**<sup>2</sup> und 10.10.2017<sup>3</sup> wurde durch zwei Schreiben Beordnungsantrag unter Nachweis der vorgenannten Bemühungen gestellt.

Am **17.10.2017** lehnte das Oberverwaltungsgericht des Autors mit den wahrheitswidrigen Aussage ab (**Anlage AA13**):

40 "Diese [die] Voraussetzungen für die Beordnung eines Notanwalts sind danach bereits deswegen nicht gegeben, weil der Kläger **nicht substantiiert dargelegt** und nachgewiesen hat, dass er ihm zumutbare Anstrengungen zur Beauftragung eines Rechtsanwalts ergriffen hat, die aus von ihm nicht zu verantwortenden Gründen erfolglos geblieben sind.

45 ...

Der Kläger hat **lediglich ein** "Faxanschreiben" vom 6. Oktober 2017 sowie eine Adressliste der von ihm angeschriebenen Rechtsanwälte vorgelegt. Dass seine Bemühungen um einen vertretungsbereiten Rechtsanwalt erfolglos geblieben sind, geht daraus jedoch nicht hervor."

50

---

<sup>2</sup> Auszug: **Anlage AA07**, Sendennachweis: **Anlage AA08**

<sup>3</sup> Auszug: **Anlage AA09**, Sendennachweis: **Anlage AA10**

## **II. Rechtliche Maßstäbe:**

Nach der unergiebigem Auskunft des BVGs seien hier die - z. T. skandalösen - **Maßstäbe** der Anwaltsbeordnung dem Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 07.07.2017, 2 S 1435/17 (**Anlage AA01**) entnommen:

- 55 1. Zunächst müssen alle zumutbaren Anstrengungen selbst unternommen worden sein (siehe ebenda Rn 2!).
2. Die Partei darf nicht mittellos sein (siehe ebenda Rn 2!).
3. Die Anzahl der selbst nachgesuchten Anwälte muss angemessen sein (siehe ebenda Rn 2!).
- 60 4. Die in Betracht kommenden Rechtsanwälte muss sich der Rechtssuchende notfalls von der Rechtsanwaltskammer nennen lassen (siehe ebenda Rn 2!).
5. Die diesbezüglichen Bemühungen sind dem Gericht nachzuweisen (siehe ebenda Rn 2!).
- 65 6. Der Beiordnungs-Antrag muss fristgerecht gestellt werden (siehe ebenda Rn 2!).
7. Es dürfen keine Zweifel an der gebotenen Ernsthaftigkeit erweckt werden (siehe ebenda Rn 4!).
- 70 8. Ein fehlender Hinweis auf die Anzahl der angefragten Anwälte kann solche Zweifel begründen (siehe ebenda Rn 6!).
9. Zehn angefragte Kanzleien stellen für eine Unterspezialisierung des Verwaltungsrechts, wie es die Rundfunkbeitragspflicht darstellt, eine vergleichsweise hohe Anzahl dar (siehe ebenda Rn 8!).
- 75 10. Vier geeignete angefragte Kanzleien stellen für eine Unterspezialisierung des Verwaltungsrechts, wie es die Rundfunkbeitragspflicht darstellt, aber schon eine zu niedrige Anzahl dar (siehe ebenda Rn 8!), jedenfalls dann, wenn man:
- 80 11. schon anlässlich der ersten Kontaktaufnahme 'plakativ' auf die fehlende Rentabilität hinweist, welche dort aufgrund des geringen Streitwertes in Verbindung mit der Zahlungsbereitschaft nach RVG besteht (siehe ebenda Rn 8!).
12. Im Einzelfall kann die Erfordernis hinzutreten, die Anzahl der angefragten Kanzleien zu erhöhen (siehe ebenda Rn 8!).
- 85 13. Eine möglicherweise Deutschlandweite Anfrage kann Zweifel an der Geeignetheit der Anfrage begründen (siehe ebenda Rn 6!).
14. Versendung eines erkennbaren Sammelschreibens an eine info@-Emailadresse von Anwaltskanzleien kann Zweifel an der Geeignetheit der Anfrage begründen (siehe ebenda Rn 6!).
- 90 15. Ein parteiseitiges Auswahlkriterium wie 'Namhaftigkeit' des Anwalts kann die Anwaltssuche als ungeeignet erscheinen lassen.

16. Als taugliches parteiseitiges Auswahlkriterium sollte die 'Spezialisierung in dem konkreten Rechtsgebiet' des Anwalts sein (siehe ebenda Rn 7!)
- 95 17. Als taugliches parteiseitiges Auswahlkriterium kann im dort vorliegenden Falle eines Streites über Rundfunkbeiträge die 'Spezialisierung auf Verwaltungsrecht' des Anwalts angesehen werden (siehe ebenda Rn 8!)
- 100 18. Einfache Recherchemittel wie die Suchmaschine des Portals Anwalt.de sind für eine erfolgreiche Anwaltssuche zu nutzen (siehe ebenda Rn 9!)

**Allerdings waren auch zwei Erlaubnisse ersichtlich:**

19. Darlegungen (wie z. B. Begründungen) können auf mehrere Schreiben verteilt werden (siehe ebenda Rn 4!).
- 105 20. Die Zahl von 17 geeigneten Kanzleien stellt, obwohl sie schon höher liegt, als die - lt. Rn 8 - schon vergleichsweise hohe Anzahl 10 keinen Grund dar, sie nicht alle anzufragen (siehe ebenda Rn 9!).

**III. Der Vergleich mit den Maßstäben:**

- Zu **Nr. 1**: Der Autor unternahm weit mehr, als alle zumutbaren Anstrengungen.
- 110 Zu **Nr. 2**: Der Autor war nicht mittellos.
- Zu **Nrn. 3, 13, 14**: Die Anzahl der selbst nachgesuchten Anwälte war mehr als angemessen; das Anschreiben ging ausdrücklich nicht als Massenfax, nicht per Email, und nicht Deutschlandweit, sondern die Auswahl war weisungsgemäß auf den Kammerbezirk beschränkt.
- 115 Zu **Nr. 4, 9, 10, 12**: Ein Nennenlassen in Betracht kommenden Rechtsanwälte und eine weitere Erhöhung der angefragten Kanzleien scheidet angesichts der 182 technisch erreichten Anwälte offensichtlich aus.
- Zu **Nr. 5, 6**: Die eigenen Bemühungen wurden dem Gericht fristgerecht nachgewiesen.
- 120 Zu **Nr. 7**: Es konnten keine Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Autors bestehen, da er explizit darauf hinwies, "Dies ist auch keine Satire, sondern letztes Mittel zur Abwehr einer dauerhaft bestehenden Beschwer aus öffentlicher Gewalt. Sollte Ihnen irgend etwas als naheliegend erscheinen, für Sie zum Ausschlusskriterium zu werden, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf!"
- 125 Zu **Nr. 8**: Die Anzahl der angefragten Anwälte war im Anschreiben angegeben.
- Zu **Nr. 11**: Es wurde nicht 'plakativ' auf eine möglicherweise fehlende Rentabilität hingewiesen, sondern 'plakative' Anreize, u. a. mit den Worten "werden Sie reich und berühmt!" gesetzt.
- 130

Zu **Nr. 15**: Auf ein möglicherweise ungeeignetes parteiseitiges Auswahlkriterium wie 'Namhaftigkeit des Anwalts' wurde von vorn herein verzichtet.

135 Zu **Nr. 16, 17**: Das taugliche parteiseitige Auswahlkriterium der 'Spezialisierung auf Verwaltungsrecht' wurde angewandt.

Zu **Nr. 18**: Ein einfaches Recherchemittel wie eine Suchmaschine wurde tatsächlich und erfolgreich genutzt.

#### **IV. Zusammenfassung**

140 Der Autor wurde vom VG-Richter niedergebrüllt, vom Anwalt verraten und seine Bemühungen um Ersatz seitens des OVGs wahrheitswidrig verneint.

Ein einziger von mindestens 181 Anwälten wurde seiner Antwortpflicht aus § 44 BRAO gerecht, allerdings nur in Form einer Absage.

Es ergibt sich bei den verwaltungsrechtlicher Juristen mit denen der Autor zu tun bekam zwingend eine

145 ***statistische Korrelation von Postulationsfähigkeit mit Lüge- und Ignoranzfähigkeit.***

Eine Verfassungsbeschwerde hierzu blieb deshalb ohne Erfolg, weil das Bundesverfassungsgericht sogar noch ***im Februar 2018 Angst vor möglichen Viren*** in eingereichten Datenträgern hat.

150 Somit ist durch nicht ersichtlich, worauf ein normaler Bürger sein Vertrauen in Juristen stützen könnte. Die dargelegten Erfahrungen des Autors sprechen zu 100 % dagegen, zumal man Vertrauen schon vom Ansatz her nicht erzwingen kann. Die Gleichheit vor dem Gesetz ist nicht gewährleistet. Es herrscht stattdessen eine verfassungswidrige Klassenherrschaft,  
155 bei welcher die Roben tragende Kaste willkürlich über die übrigen Menschen lügt. Jene sind tatsächlich rechtlos gestellt. Renitente Rechtssuchende brauchen in nur wenigen Instanzen je einmal angelogen zu werden, um sie auf den Genuss witziger Unrechtsauswürfe zu limitieren.



**VGH Baden-Württemberg Beschluß vom 7.7.2017, 2 S 1435/17**

Beordnung eines Notanwalts; Bemühungen der Partei, einen Anwalt zu finden

**Leitsätze**

1. Die Beordnung eines Notanwalts nach § 173 VwGO i.V.m. § 78b Abs. 1 ZPO kann nur erfolgen, wenn die Partei nachweist, dass sie trotz zumutbarer Bemühungen keinen zu ihrer Vertretung bereiten Anwalt gefunden hat. Welche Bemühungen zumutbar sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

2. Zur Frage der zumutbaren Bemühungen für einen Antrag auf Zulassung der Berufung im Rundfunkbeitragsrecht.

**Tenor**

Der Antrag des Klägers auf Beordnung eines Rechtsanwalts (Notanwalts) für das Zulassungsverfahren wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 15. Mai 2017 - 3 K 5816/16 - wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 17,98 EUR festgesetzt.


**Gründe**

1. Der Antrag des Klägers auf Beordnung eines Rechtsanwalts (Notanwalts) für einen noch in formgerechter Weise zu erhebenden Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 15. Mai 2017 (vgl. § 173 VwGO i.V.m. § 78b Abs. 1 ZPO) bleibt ohne Erfolg.
2. Nach den vorgenannten Vorschriften kann, wenn - wie hier für den Antrag auf Zulassung der Berufung - vor dem Oberverwaltungsgericht nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist, das Prozessgericht einer Partei auf ihren Antrag einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beordnen, wenn sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Die Vorschrift des § 78b ZPO dient als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips der Sicherung gleicher Chancen bei der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung und soll verhindern, dass einer Partei im Anwaltsprozess der Rechtsschutz entzogen wird, weil sie keinen zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt findet (Weth, in: Musielak, ZPO, 7. Aufl., § 78b Rdnr. 1). Ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung ist zunächst, dass der Antragsteller bei der Suche nach einem Rechtsanwalt **zumutbare Anstrengungen** unternimmt (OVG Nordrhein.-Westf., Beschluss vom 18.02.2015 - 6 A 2174/14 -, juris) und ferner, dass der Verfahrensbeteiligte **nicht mittellos** ist; andernfalls wäre sein Antrag nach den Vorgaben des Prozesskostenhilferechts gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO zu behandeln (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28. März 2017 - 2 B 4/17 -, juris). Was zumutbar ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls (vgl. VGH Bad.-Württ. Beschluss vom 29.08.2007 - 8 S 1892/07 -, juris). Dies gilt insbesondere für **die Frage der angemessenen Anzahl von Rechtsanwälten**, bei denen man um eine Vertretung nachsucht, was auch durch die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit bestimmt werden kann (vgl. Weth, in: Musielak, ZPO, a.a.O., § 78b Rdnr. 4). **Die in Betracht kommenden Rechtsanwälte kann die Partei sich auch von der Rechtsanwaltskammer nennen lassen** (vgl. v. Mettenheim in Münchner Kommentar, 2. Aufl. 200, § 78b Rdnr. 3). **Seine diesbezüglichen Bemühungen hat der Kläger dem Gericht nachzuweisen** (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 78b Rdnr. 4). Der Antrag auf Beordnung eines Notanwaltes muss - um die Möglichkeit zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für den Antrag auf Zulassung der Berufung nicht zu verlieren - **innerhalb der Frist** für die Stellung des Zulassungsantrags beim Oberverwaltungsgericht gestellt werden (im Einzelnen: Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl., § 67 Rdnr. 39, § 124a Rdnr. 41 m.w.N.).
3. Ausgehend davon hat der Antragsteller hier nicht dargelegt, dass er trotz zumutbarer Anstrengungen keinen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt finden konnte. Im Einzelnen:
4. Der Kläger wendet sich gegen die Erhebung eines Rundfunkbeitrags durch den Beklagten für den Monat Januar 2013 in Höhe von 17,98 EUR, für den er geltend macht, eine Auszeit vom Informationsangebot genommen zu haben. Das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 15.05.2017, mit dem seine

Anfechtungsklage abgewiesen wurde, wurde dem Kläger am 24.05.2017 zugestellt. Die Frist des § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO für die Einlegung eines Zulassungsantrags endete daher am 26.06.2017, einem Montag (§ 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 2 ZPO). Mit dem beim Verwaltungsgericht am 19.06.2017 eingegangenen persönlich verfassten Schreiben vom 13.06.2017 beantragte der Kläger - verbunden mit dem Antrag auf Beiordnung eines Notarwalts - die Zulassung der Berufung und begründete diesen Antrag auch gleichzeitig mit umfangreichem Vortrag. **Mit weiterem - ebenfalls beim Verwaltungsgericht am 19.06.2017 eingegangenen - Schreiben vom 16.06.2017 ergänzte der Kläger seine Begründung des Zulassungsantrags.** Schon aufgrund dieses ersichtlich für den Kläger im Vordergrund stehenden Anliegens, noch deutlich vor Ablauf der Einlegungsfrist bereits seine eigenen schriftsätzlichen Ausführungen zu Gehör zu bringen, drängt sich dem Senat der Eindruck auf, dass ihm **von vornherein nicht ernsthaft** an einer Vertretung seiner Angelegenheit durch einen Rechtsanwalt gelegen war. Dieser Eindruck wird zudem durch das tatsächliche Vorgehen bei der Anwaltssuche verstärkt.

- 5 Der Kläger trägt dazu vor, dass er bereits am 25.05.2017 - also nur einen Tag nach Zustellung des Urteils - bei zehn namhaften Kanzleien per E-Mail angefragt habe, deren Anschriften er den Telefonbüchern von Crailsheim, Schwäbisch Hall und Stuttgart entnommen habe. Er legt dazu die entsprechende E-Mail-Korrespondenz vor. Danach hat der Kläger ein einheitliches Sammelschreiben entworfen, welches den ausgewählten Anwaltskanzleien als Anhang übersandt wurde. In diesem Schreiben vom 25.05.2017 weist er zunächst im Zusammenhang mit der laufenden Einlegungsfrist darauf hin, dass er eine Antwort bis spätestens 04.06.2017 erbitte, da er vor einer Mandatserteilung noch ein persönliches Gespräch führen wolle, von dessen Ergebnis er seine endgültige Entscheidung einer Mandatserteilung abhängig mache. Im zweiten Absatz des Sammelschreibens weist der Kläger auf die Höhe des Streitwerts von 17,98 EUR sowie darauf hin, **dass er keinesfalls bereit sei, mehr als die gesetzlichen Gebühren zu bezahlen.** Im dritten Absatz des Sammelschreibens erläutert er unter der Überschrift „Hintergrund“, dass er sich mit der Klage die Freiheit bewahren wolle, das Rundfunkangebot nicht zu nutzen und dann auch nicht bezahlen zu müssen, um sich mit dem eingesparten Geld andere Informationsquellen zu beschaffen. Im Monat Januar 2013 habe er deshalb für diesen Musterprozess keine Rundfunkgeräte genutzt. Das klageabweisende Urteil halte er für falsch, weil es mehrfach gegen seine Grundrechte verstoße. Dieses Sammelschreiben wurde als Anhang einem ebenfalls standardisierten Anschreiben beigefügt, welches als E-Mail an die jeweilige „Info“-Adresse der ausgewählten Kanzleien unter folgendem Betreff verschickt wurde: „Anfrage: Haben Sie Interesse an Mandat für Antrag auch Zulassung der Berufung gegen Urteil Verwaltungsgericht Stuttgart wegen Rundfunkbeitrag?“
- 6 Der Senat hat bereits **Zweifel**, ob die vom Kläger gewählte Vorgehensweise der Versendung eines erkennbaren Sammelschreibens an die „Info“-E-Mailadresse von Anwaltskanzleien **ohne Hinweis für den Empfänger darauf, in welcher Anzahl - möglicherweise deutschlandweit -** die Suchanfrage verschickt wird, mit Blick auf das vom Kläger gewählte Auswahlkriterium der „**Namhaftigkeit**“ einer Kanzlei ein **geeignetes Mittel** der Anwaltssuche mit Erfolgsaussichten für eine Mandatsanbahnung war. Dies kann jedoch letztlich offenbleiben, da der Kläger mit den von ihm vorgelegten Unterlagen jedenfalls nicht dargelegt hat, dass es ihm trotz zumutbarer Anstrengungen nicht möglich gewesen ist, innerhalb der Frist des § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO einen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt zu finden.
- 7 Bei der Vertretung in einem Verfahren auf Zulassung der Berufung in einem - wie hier - Randgebiet des öffentlichen Rechts handelt es sich - was der Kläger auch selbst einräumt - in Bezug auf die für die Bearbeitung erforderlichen Rechtskenntnisse um ein eher anspruchsvolles Mandat. Taugliches Auswahlkriterium für die Anwaltssuche in einem solchen Fall ist daher eine entsprechende **Spezialisierung in dem konkreten Rechtsgebiet**, wie sie von Rechtsanwälten typischerweise durch Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten oder Erwerb einer Fachanwaltsbezeichnung offengelegt wird.
- 8 Der Kläger hat selbst keine Angaben dazu gemacht, anhand welcher im Telefonbuch sichtbarer Kriterien er die ausgewählten Kanzleien als „namhaft“ angesehen hat. Selbst wenn man jedoch zu seinen Gunsten unterstellt, dass ihm als juristischen Laien zunächst nicht bekannt gewesen war, dass das von ihm gewählte Auswahlkriterium der „**Namhaftigkeit**“ einer Kanzlei nicht für die Anwaltssuche in seinem Fall geeignet ist, wurde er auf ein geeignetes Auswahlkriterium jedenfalls bereits nach kurzer Zeit durch drei entsprechende Antwortschreiben hingewiesen, welche jeweils die Empfehlung enthielten, einen **Fachanwalt für Verwaltungsrecht** zu beauftragen. Eines der beiden vom Kläger (ausweislich der von ihm vorgelegten E-Mail-Korrespondenz) bereits am Montag, den 29.05.2017 empfangenen Hinweisschreiben (von der Kanzlei SLR in Schw. Hall, AS 55) enthielt sogar die „Service-Leistung“, dass dem Kläger unter Angabe der dortigen Telefonnummer geraten wurde, sich bei der Anwaltskammer Stuttgart nach für verwaltungsgerichtliche Angelegenheiten spezialisierten Kollegen zu erkundigen. Ab diesem Zeitpunkt

musste dem Kläger bewusst sein, dass seinem bisher für die Anwaltssuche gewählten Auswahlkriterium die Eignung fehlte, sodass er sich nicht mehr allein auf die **vergleichsweise „hohe“ Zahl von zehn angefragten Kanzleien** zurückziehen durfte. Der Senat geht aufgrund des vom Kläger bei der Anwaltssuche gewählten Kommunikationsweges per E-Mail davon aus, dass er über die Möglichkeit der Nutzung eines Internetanschlusses verfügte. Dies wurde von ihm auch zu keinem Zeitpunkt bestritten. **Es wäre dem Kläger somit möglich** und nach Auffassung des Senats auch zumutbar gewesen, zu überprüfen, welche der in seinem ersten Anlauf angefragten Kanzleien über Rechtsanwälte **mit einer Spezialisierung im Verwaltungsrecht** verfügen. Er hätte dann mit Hilfe einer einfachen Internetrecherche - wie sie nun der Senat angestellt hat - feststellen können, dass **lediglich vier der angefragten Kanzleien** (RAe ..., Stuttgart; RAe ..., Stuttgart; RAe Dr. ..., Stuttgart sowie RAe ..., Stuttgart) **eine entsprechende Spezialisierung auf ihrer Homepage bewerben**, während sechs der angefragten Kanzleien (RAe ..., Stuttgart; RAe ..., Schwäbisch Hall; RAe ..., Schwäbisch Hall; RAe ..., Stuttgart; RAe ..., Stuttgart sowie RAe ..., Schwäbisch Hall) als von vornherein nicht zielführend bei der Anwaltssuche für einen Antrag auf Zulassung der Berufung ausgeschieden waren, weil sie weder über einen Fachanwalt für Verwaltungsrecht noch über einen Kollegen mit einem entsprechenden Tätigkeitsschwerpunkt verfügen. Bei den damit für eine erfolgversprechende Anwaltssuche nur noch verbliebenen vier angefragten Kanzleien hätte dem Kläger bewusst sein müssen, dass diese Anzahl bei dem von ihm gewählten örtlichen Suchbereich, welcher die Großstadt Stuttgart umfasste, jedenfalls dann nicht ausreichend im Sinne „zumutbarer Bemühungen“ ist, **wenn man die Anwaltssuche von vornherein mit einem weiteren naheliegenden Ausschlusskriterium „belastet“**. Der Kläger hat - wie dargestellt - einerseits nur bei „namhaften“ Kanzleien angefragt und andererseits eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass er bei einem **Streitwert von 17,98 EUR** keinesfalls bereit sei, mehr als die gesetzlichen Gebühren zu bezahlen. Nachdem der Kläger selbst in seinem Schriftsatz vom 13.06.2017 „Verständnis“ für die auf „freier unternehmerischer Entscheidung“ beruhenden Ablehnungen zeigt und einräumt, dass ihm der hohe **Art [ ] Aufwand** des Mandats bekannt sei, musste ihm auch bewusst sein, dass eine Suchanfrage gegenüber einer namhaften Kanzlei, bei der **schon anlässlich der ersten Kontaktaufnahme „plakativ“ auf die fehlende Rentabilität** einer Geschäftsübernahme wegen eines in allgemeinen Verwaltungsrechtssachen **eher untypisch niedrigen Streitwerts hingewiesen** wird, nicht erfolgversprechend ist, mithin die ihm bekannte Voraussetzung der „zumutbaren Bemühungen“ für die Beiordnung eines Notarwalts nicht erfüllt. In dieser Situation war von ihm vielmehr zu **verlangen, weitere individuelle Anfragen** bei - ggf. auch nicht „namhaften“ -Anwaltskanzleien mit entsprechendem Tätigkeitsschwerpunkt in Lauf zu setzen. Stattdessen hat er sich darauf beschränkt, zunächst seine erste Suchanfrage „weiterzubearbeiten“ und nach Eingang der letzten von zehn Absagen am 06.06.2017 - als das endgültige Scheitern seiner bisherigen Bemühungen offensichtlich war - jegliche weitere Tätigkeit zur Anwaltssuche eingestellt, obwohl bis zum Ablauf der Frist des § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO am 26.06.2017 noch 20 Tage für weitere Suchbemühungen zur Verfügung gestanden hätten.

- 9 Hinzu kommt, dass dem Kläger - ohne weiteren Recherche-Aufwand - mit der Telefonnummer der Anwaltskammer ein **einfaches Mittel für eine erfolgreiche Anwaltssuche** zur Verfügung gestanden hat, und er als ersichtlicher Nutzer des Internets auch eine Suchanfrage mit den Stichworten „Rechtsanwalt“ und „Rundfunkbeitrag“ hätte unternehmen können, welche allein für Stuttgart (ausweislich einer entsprechenden Abfrage des Senats) über das Portal „anwalt.de“ zu **17 Treffern** geführt hätte.
- 10 Schließlich kann der Kläger sich auch nicht darauf berufen, dass die **Untauglichkeit** seiner „ersten“ Suchanfrage erst zu einem Zeitpunkt ersichtlich geworden sei, als er wegen drohenden Fristablaufs keine weiteren Anfragen mehr hätte unternehmen können. Wie bereits ausgeführt, hätte der Kläger bereits am 29.05.2017, als er gleich zwei Absagen unter Verweis auf die Notwendigkeit verwaltungsrechtlicher Spezialkenntnisse erhielt, erkennen können, dass seine bisherigen Suchkriterien überprüfungs- und änderungsbedürftig waren, was zu einer „zweiten“ Suchanfrage hätte führen müssen. Zu diesem Zeitpunkt bestand ersichtlich noch keine besondere Eilbedürftigkeit, welche die Zumutbarkeit weiterer Bemühungen bei der eigenständigen Anwaltssuche hätte beschränken können. Denn es verblieben dem Kläger bis zum Ablauf der erst am Montag den 26.06.2017 endenden Einlegungsfrist noch volle vier Wochen. 
- 11 Da der Kläger somit **keine zumutbaren Anstrengungen** bei der Anwaltssuche nachgewiesen hat, kann der Senat offen lassen, ob die Beiordnung eines Notarwalts nach § 78b ZPO auch dann ausgeschlossen ist, wenn - was die nur in Teilen vorgelegte Korrespondenz des Klägers mit Rechtsanwalt Prof. Dr. ... (AS 67) **Art [ ] legt** - eine Partei selbst die konkrete Rechtsverfolgung - hier Antrag auf Zulassung der Berufung - für aussichtslos hält und dieses Verfahren **nur betreiben will, um anschließend Verfassungsbeschwerde erheben zu können**.

2. Der vom Kläger (hilfsweise) persönlich mit Schreiben vom 13.06.2017 gestellte Antrag auf Zulassung der Berufung ist unzulässig, da sich der Kläger bei Antragstellung entgegen § 67 Abs. 4 Satz 1 und 2 VwGO nicht durch einen Prozessbevollmächtigten hat vertreten lassen.
- 13 Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, nicht nur vor dem Bundesverwaltungsgericht, sondern auch vor dem Oberverwaltungsgericht - in Baden-Württemberg nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AGVwGO also dem Verwaltungsgerichtshof - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird (§ 67 Abs. 4 Satz 2 VwGO).
- 14 Der Antrag auf Zulassung der Berufung war daher nach §§ 124a Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 i.V.m. 67 Abs. 4 Satz 2 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils durch einen Prozessbevollmächtigten beim Verwaltungsgericht zu stellen. Dieses dem Kläger bekannte Formerfordernis (s.o.) hat er bis zum Ablauf der in § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO genannten Monatsfrist am Montag, den 26.06.2017 (§ 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 1 ZPO und §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 und 3 BGB), nicht eingehalten.
- 15 Eine Wiedereinsetzung in die versäumte Frist des § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO kommt nicht in Betracht. Das Formerfordernis des § 67 Abs. 4 Satz 2 VwGO war dem Kläger angesichts seines Antrags auf Bestellung eines Notanwalts bekannt. Wie bereits ausgeführt (s.o. 1.), ist weder vom Kläger dargelegt noch sonst ersichtlich, dass er unverschuldet daran gehindert war, die Vorgabe des § 67 Abs. 4 VwGO einzuhalten (§ 60 Abs. 1 VwGO, hierzu BVerwG, Beschluss vom 28.03.2017 - 2 B 4/97 - juris Rdnr. 20).
- 16 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf den §§ 63 Abs. 2, 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, 52 Abs. 3 GKG.
- 17 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Ing.-Büro Baum, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld  
Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1

D-04107 Leipzig

## Suchtippanfrage

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich beklage in erster Instanz erfolglos eine Falschbeurkundung im Amt, welche durch Vorspiegelung einer von mir nicht geleisteten Unterschrift erfolgte. Die Sache hätte mithilfe von nur 2 Din-A-4 Seiten bewiesen sein können. Doch das Gericht beging meiner Ansicht nach noch weitaus mehr Unrecht als die Beklagte, was zu ausufernden Schriftsätzen von über 250 Seiten führte.

Dies hat zur Folge, dass sich zur Einlegung einer Berufung oder einer Sprungrevision keinen Anwalt finden lässt, der zu den Kosten zu arbeiten bereit ist, die ich im Falle des Obsiegens erstattet bekäme. In Summe empfinde ich dies als weiteren Angriff auf die Rechtsstaatlichkeit und auf mich.

Mit Blick auf die Entscheidung 2 S 1435/17 des VGH-BW vom 07.07.2017 möchte ich keine Fehler machen, die am Ende gegen mich ausgelegt werden.

- Es könnten schädliche Elemente in meinem Anschreiben sein; ich bitte diese ggf. aufzuzeigen!
- Ich könnte zu wenig Anwälte angeschrieben haben, bisher 30, alle spezialisiert nicht nur auf Verwaltungsrecht, sondern sogar auf das vorliegende Prüfungsrecht. Zutreffenden Falls bräuchte ich eine Liste geeigneter Adressen, die ich nicht noch zeitaufwändig recherchieren muss. Wo kann ich diese her bekommen, evtl. von Ihnen?

Um schnelle Antwort wird gebeten.  
Mit freundlichen Grüßen

*Joachim Baum*

Anliegend das verwendete Anschreiben.

**Anfrage Mandatsübernahme zur Berufungsverhandlung  
Baum / IHK-OWL 7K6268/16 (verbunden mit 7L925/17)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Kläger in o. g. Rechtssache, wendete mich als Ausbilder gegen die Bestehensentscheidung meines Umschülers (Prüflings), verlor die selbst geführte erste Instanz am VG-Minden und möchte nun Berufung einlegen, wofür ich eine anwaltliche Vertretung benötige.

Ziel der Zusammenarbeit wäre eine möglichst schnelle Urteilsaufhebung einschließlich Zurückverweisung zum VG. Es wäre angenehm, aber nicht Bedingung (!), wenn eine aktive Mitwirkung durch mich für Sie denkbar ist.

Eine Erstberatung zu den hier aufgekommenen Rechtsbeugungsfällen - insbesondere zu den Möglichkeiten der eigenen Durchsetzung des / der entsprechenden Strafverfahren(s) ist ebenfalls willkommen.

Streitwert Hauptsache: 5.000,- € 7L925/17 (aus Sicht des Gerichts rechtskräftig): 2.500,- €  
Hauptansatz: Behördliche schriftliche Falschauskunft, beweisbar mithilfe von nur 2 Din-A-4 Seiten.  
Aktenumfang (ohne Anlagen): Derzeit ca. 250-350 Seiten, davon ca. 90% von mir geschrieben.  
Anlagen: Ca. 600-800 Seiten mit Vorselektion einer ca. TOP-30-Dokumente-Auswahl; ca. 95% als PDF-Dateien, vielfach mit hervorgehobenen Passagen (wo m. E. n. vorteilhaft zitierbar)  
Verhalten der Beklagten: Sie tritt ansatzweise durchaus nachvollziehbar zurückhaltend und sehr freundlich auf, verweigert allerdings letztendlich den Dialog stärker als m. E. n. zulässig.  
Das Auftreten des Gerichts: wird ausgesprochen willkürlich, ja sogar rechtsbeugerisch empfunden.  
Selbstbeschreibung des Klägers: MINT-orientierter, Staat und Grundrechte liebender Elektroingenieur und Christ.  
Vergütungsbereitschaft: Gesetzlich, ggf. zzgl. Erfolgshonorar (soweit zulässig) und nach zusätzlichen Einzelvereinbarungen.  
Zugestellt wurde das Urteil vom 02.08.2017 am 10.08.2017.

**Antwort: bitte bis spätestens 31.08.2017, auch im Falle der Mandats-Ablehnung.**



**Bundesverwaltungsgericht**  
7. Senat

Leipzig, 7. September 2017

Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

Az.: BVerwG 7 ER12 2.17

Bei allen Antworten wird um Angabe dieses Aktenzeichens gebeten.

Postfach 10 08 54  
04008 Leipzig

Ingenieurbüro  
Joachim Baum  
Windelsbleicher Straße 10  
33647 Bielefeld

Telefon: 0341 2007-0  
Durchwahl: 0341 2007-2258  
Telefax: 0341 2007-1000

Sehr geehrter Herr Baum,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 31. August 2017 muss ich Ihnen mitteilen, dass eine Durchsicht Ihres Anschreibens auf Fehler sowie die Hergabe einer Auflistung von Adressen geeigneter Rechtsanwälte durch das Bundesverwaltungsgericht nicht erfolgt. Das Bundesverwaltungsgericht darf nur im Rahmen seiner sich aus der Verwaltungsgerichtsordnung ergebenden gesetzlichen Zuständigkeiten tätig werden. Eine Rechtsberatung unsererseits erfolgt nicht. Bitte wenden Sie sich mit Ihrem Anliegen an die Rechtsanwaltskammer Hamm, die für in dem Gerichtsbezirk Hamm ansässige Rechtsanwälte zuständig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende

Prof. Dr. Korbmacher

beglaubigt:



*Stöck*  
(Stach)  
Geschäftsstellenverwalterin

Bundesverwaltungsgericht



Postfach 10 08 54  
04008 Leipzig



Deutsche Post 

FRANKIT 0,70 EUR

11.09.17 3D10003C00





**Joachim Baum**

---

**An:** zentrale@brak.de  
**Betreff:** Anwaltssuche Prüfungsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte beim **OVG-Münster** in einer Rechtssache des **Prüfungsrechts** Berufung einlegen.  
Leider gelingt es mir nicht, einen Anwalt zu finden, der bereit ist, das Mandat zu übernehmen.  
Die Rechtsprechung verlangt jedoch eine intensive Anwaltssuche mithilfe einer Adressliste, die von einer  
Rechtsanwaltskammer zu beziehen sei. Im Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 7.7.2017, 2 S 1435/17 heißt  
es:

„Die in Betracht kommenden Rechtsanwälte kann die Partei sich auch von der Rechtsanwaltskammer  
nennen lassen.“

Ihr ‚Anwaltssuchformular‘ <http://www.rechtsanwaltsregister.org/> verlangt leider bei Name, Vorname, Straße und  
Ort mindestens die ersten zwei Buchstaben sowie bei der PLZ noch die erste Ziffer, so dass damit bestenfalls die  
Anwälte gefunden werden können, die man schon vorher kennt – oder habe ich da etwas falsch verstanden?

Können Sie mir eine Liste von Anwälten zukommen lassen, die ich noch anschreiben kann?  
Für eine schnelle Antwort wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen  
Joachim Baum

---

[www.elektronikzumschweissen.de](http://www.elektronikzumschweissen.de)

Joachim Baum  
Windelsbleicher Str. 10  
D-33647 Bielefeld

Tel.: 0521-432 99 10 (international: 0049 521-432 99 10)  
Fax: 0521-432 99 11 (international: 0049 521-432 99 11)  
E-Mail: info(at)elektronikzumschweissen.de

WEEE-Reg.-Nr.: DE-51488959  
USt.-Ident.-Nr. (gem. § 27a UStG): DE-125672680

Angebote, Bestätigungen und sonstige Aussagen gelten, - wenn nicht explizit von uns anders vermerkt -  
ausschließlich auf Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einzusehen unter:  
<http://elektronikzumschweissen.de/AGBs.pdf>

---

- Leerseite -

Ing.-Büro Baum, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld  
Rechtsanwaltskammer  
Ostenallee 18

D-59063 Hamm

Anwaltsliste per Email, bitte an [info@elektronikzumschweissen.de](mailto:info@elektronikzumschweissen.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich beklagte in erster Instanz erfolglos eine Falschbeurkundung im Amt, welche unter Vorspiegelung einer von mir nicht geleisteten Unterschrift erfolgte. Die Sache hätte mithilfe von nur 2 Din-A-4 Seiten bewiesen sein können. Doch das erstinstanzliche Gericht deckte diese Straftat durch vollkommene Ignoranz aller entsprechenden Vorträge - selbst gegenüber massiver Vorhaltungen!

Im Gleichschritt mit dieser Ignoranz erfolgte eine Streitwertfestsetzung auf lächerliche **5.000 Euro** - dabei ist ja nun sehr viel mehr zu beklagen, nämlich zusätzlich die Rechtsbeugung des erstinstanzlichen Gerichts.

Dies hatte zur Folge, dass sich allein zur Beantragung einer Berufung in meiner ursprünglichen Rechtssache kein Anwalt finden lies, der zu den Kosten zu arbeiten bereit war, die ich im Falle des Obsiegens erstattet bekäme. Dies ist in seiner Wirkung, insbesondere in Verbindung mit dem Anwaltszwang natürlich ein weiterer Angriff auf die Rechtsstaatlichkeit unseres Landes und auf mich! Der Anwaltszwang steht meines Erachtens bereits der UN-Menschenrechtskonvention, **Art. 6-8 UN-Res. 217 A(III) i. V. m. Art. 25 GG** entgegen.

Dennoch unterwarf ich mich dem Gebot eigener Bemühungen nach einer Anwaltssuche und schrieb mehr als zwei Dutzend Anwälte an, alle spezialisiert nicht nur auf Verwaltungsrecht, sondern sogar auf das vorliegende Prüfungsrecht. Mit Blick auf die Entscheidung **2 S 1435/17 des VGH-BW** vom 07.07.2017 könnten dies allerdings zu wenige gewesen sein. Vom BVG in Leipzig liegt mir inzwischen die **Weisung - BVerwG 7 ER 12 2.17** - vor, dass ich mich an Sie zu wenden hätte. Ferner könnten (wie im o. g. VGH-BW-Urteil) aus juristischer Sicht auch schädliche Elemente in meinem Anschreiben gewesen sein, welche dann später gegen mich verwendet werden. Bezüglich dieser Frage verweigerte sich das Leipziger Gericht allerdings. Somit stellt sich unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten eine doch sehr bemerkenswerte Situation dar, wobei ich mir hier erlaube, für die dritte Staatsgewalt leicht pauschalisierend die Bezeichnung '**Richterschaft**' zu verwenden:

- Nachdem ich als Bürger von der Exekutive in meinen Rechten verletzt wurde, verweigert mir die Richterschaft Art. 19 (4) und Art. 103 (1) GG zuwider erstinstanzlich Gehör und damit auch den Rechtsweg.
- Für die zweitinstanzliche Kontrolle unterliege ich als Bürger einem staats- und völkerrechtlich äußerst bedenklichem Anwaltszwang.
- Durch die massive Rechtsbeugung der ersten Instanz wurde der sachgerechte Vortrag an die zweite Instanz für Anwälte unwirtschaftlich.
- Im Rahmen der Anwaltssuche muss die Rechtssache zutreffend beschrieben werden. Die erlaubte Deutlichkeit bezüglich der Diskrepanz von Streitwert und Aufwand wurde von der Richterschaft aus Baden Württemberg nach oben begrenzt: Man dürfe nicht "schon anlässlich der ersten Kontaktaufnahme **„plakativ“ auf die fehlende Rentabilität**" hinweisen.
- Die Antwort zur Prüfung auf ggf. schädliche Elemente des Anfrageschreibens - eine Frage, die durch das Verhalten der Richterschaft aus Baden Württemberg selbst aufgeworfen wurde - verweigert das oberste Organ der Richterschaft in Leipzig allerdings mit den Worten "**Eine Rechtsberatung unsererseits erfolgt nicht.**"
- Ergo müsste ich als Bürger und juristischer Laie für die Anwaltssuche erst einen Werbefachmann engagieren, um die Formulierung einerseits nicht heimtückisch-täuschend, andererseits aber auch nicht allzu plakativ erscheinen zu lassen. **Grotesk** wäre der Gedanke, im Rahmen des Anfrageschreibens gleich den adressierten Anwalt um das **passende Maß der gebotenen Selbsttäuschung zu bitten**.
- Um nicht während des Wartens auf diese ernüchternde Antwort aus Leipzig die Antragsfrist ungenutzt verstreichen zu lassen, musste ich mich als Bürger notgedrungen auf einen Anwalt einlassen, der erstens ausgesprochen teuer ist und zweitens nur unter erheblichen Rechtsschutzverzicht (§ 181 BGB) zu einer Zusammenarbeit bereit ist.

### **Ich bitte daher um:**

1. Eine Liste **aller** für Prüfungsrecht in Frage kommenden Anwälte.
2. Benennung der geeigneten Emailadressen.
3. Benennung des Umfangs dieser Liste (auch dieser muss gemäß des VGH-BW-Urteils schon vor dem nächsten Schreiben feststehen, damit er in das Schreiben aufgenommen werden kann. Siehe ebenda Rn 6, Satz 1!).
4. Eine grobe Vorprüfung - ggf. nach KVA - des anliegenden Anwaltsuchschreibens auf sonstige schädliche Elemente oder alternativ eine Liste von Werbeprofis, die dieses rechtssicher vornehmen können.

Um schnelle Antwort wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

*Joachim Baum*

Anliegend das verwendete Anschreiben.

**Anfrage Mandatsübernahme zur Berufungsverhandlung  
Baum / IHK-OWL 7K6268/16 (verbunden mit 7L925/17)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Kläger in o. g. Rechtssache, wendete mich als Ausbilder gegen die Bestehensentscheidung meines Umschülers (Prüflings), verlor die selbst geführte erste Instanz am VG-Minden und möchte nun Berufung einlegen, wofür ich eine anwaltliche Vertretung benötige.

Ziel der Zusammenarbeit wäre eine möglichst schnelle Urteilsaufhebung einschließlich Zurückverweisung zum VG. Es wäre angenehm, aber nicht Bedingung (!), wenn eine aktive Mitwirkung durch mich für Sie denkbar ist.

Eine Erstberatung zu den hier aufgekommenen Rechtsbeugungsfällen - insbesondere zu den Möglichkeiten der eigenen Durchsetzung des / der entsprechenden Strafverfahren(s) ist ebenfalls willkommen.

Streitwert Hauptsache: 5.000,- €; 7L925/17 (aus Sicht des Gerichts rechtskräftig): 2.500,- €

Hauptansatz: Behördliche schriftliche Falschankunft, beweisbar mithilfe von nur 2 Din-A-4 Seiten.

Aktenumfang (ohne Anlagen): Derzeit ca. 250-350 Seiten, davon ca. 90% von mir geschrieben.

Anlagen: Ca. 600-800 Seiten mit Vorselektion einer ca. TOP-30-Dokumente-Auswahl; ca. 95% als PDF-Dateien, vielfach mit hervorgehobenen Passagen (wo m. E. n. vorteilhaft zitierbar)

Verhalten der Beklagten: Sie tritt ansatzweise durchaus nachvollziehbar zurückhaltend und sehr freundlich auf, verweigert allerdings letztendlich den Dialog stärker als m. E. n. zulässig.

Das Auftreten des Gerichts: wird ausgesprochen willkürlich, ja sogar rechtsbeugerisch empfunden.

Selbstbeschreibung des Klägers: MINT-orientierter, Staat und Grundrechte liebender Elektroingenieur und Christ.

Vergütungsbereitschaft: Gesetzlich, ggf. zzgl. Erfolgshonorar (soweit zulässig) und nach zusätzlichen Einzelvereinbarungen.

Zugestellt wurde das Urteil vom 02.08.2017 am 10.08.2017.

**Antwort: bitte bis spätestens 31.08.2017, auch im Falle der Mandats-Ablehnung.**

---

ENDE des Ursprünglichen Schreibens und Hinweis:

**Obige Antwortfrist gilt nicht für die Rechtsanwaltskammer in Hamm!**

- Leerseite -

Anwalt gesucht  
Windelsbleicher Str. 10

D-33647 Bielefeld

Ihr Fax: 0521-4329911

Bielefeld, den 06.10.2017

**Wichtig:** Schnelles Handeln erforderlich, wegen Fristenzwang für Berufungszulassungsbeschwerde durch Urteilszustellung am 10.08.2017!



Werden Sie  
reich und berühmt!

Realisieren Sie  
Stundensätze von

bis zu 12.000 \$ !

werden Sie Held  
im Kampf gegen  
Staatsgefährder!

Unsere Rechtssache ist einfach und mit 361 Worten erklärt.

Die fertig ausgearbeitete, anwaltlich professionelle BZB umfasst 3651 Worte zzgl. der Betreffsdaten und Ihrer Unterschrift.

Wir investierten bereits ein kleines Vermögen und großes Vertrauen - doch leider war letzteres schlecht angelegt.

Unglaublich? - Das fanden wir auch! Aber - wenn Sie es wissen wollen - forschen Sie selbst! Eine Sammeldatei unserer Vorträge über 263 Seiten steht zu Ihrer Verfügung.

Wir achten und finanzieren die Freiheit der Forschung (nach Absprache), doch eines vorab:

Verständnis für Ihrerseits allzu freie unternehmerische Entscheidungen haben wir nicht, sondern erteilen das Mandat nur dem, der unsere Weisungen befolgt und sich loyal erweist.

Spezialisierung auf Verwaltungsrecht, noch besser: Prüfungsrecht ist von Vorteil.

Dies ist kein Massenfax, sondern geht entsprechend der Weisung des BVG-Leipzig vom 07.09.2017 (Az. BVerwG 7 ER12 2.17) an nicht mehr als 199 bei der RAK-Hamm bekannte Verwaltungsrechtsanwälte (doppelte Faxnummern in Kauf nehmend).

Dies ist auch keine Satire, sondern letztes Mittel zur Abwehr einer dauerhaft bestehenden Beschwer aus öffentlicher Gewalt.

Sollte Ihnen irgend etwas als naheliegend erscheinen, für Sie zum Ausschlusskriterium zu werden, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf!

Weitere Infos auf [www.leak6.wordpress.com](http://www.leak6.wordpress.com)

Mit freundlichen Grüßen  
Joachim Baum

- Leerseite -



16 ersten Mängel, machte zu ihnen Korrekturvorschläge und suchte den Dialog mit dem Voranwalt. Dieser jedoch blieb ziemlich uneinsichtig und bei einem - im Telefonat vom Freitag dem 06.10.2017 - 12:22 Uhr ausgesprochenem Entweder-Oder-Zwang. Lediglich das 'Fallen lassen' der Versicherung an Eides statt wurde als von kostenfreie Nachbesserung akzeptiert (in wie weit er auf von ihm zu verantwortenden Unsinn aufmerksam wurde, gab er nicht bekannt).

10.

Parallel zu den Heilungsbemühungen bemühte sich der Kläger auch um alternative Vertretungsmöglichkeiten für sich und begab sich auf eine zweite Anwaltssuche. Eine Anfrage an 182 verwaltungsrechtlich spezialisierte Anwälte, die auf Grundlage der Weisung des BVG-Leipzig vom 07.09.2017 (Az. BVerwG 7 ER12 2.17) an 198 bei der Rechtsanwaltsammer Hamm als auf Verwaltungsrecht spezialisiert recherchierte Anwälte heraus ging, bewirkte 182 erfolgreiche Faxsendungen und eine einzige Antwort - allerdings leider eine Absage. Dabei wurden zur Gestaltung dieser Faxanfrage sogar eine Weisung des BVG-Leipzig und die Lehren aus der Entscheidung 2 S 1435/17 des VGH-BW vom 07.07.2017 zugrunde gelegt.

Der Entscheidung 7 ER12 2.17 ging eine Anfrage [55] voraus, ob das der ersten Anwaltssuche zugrunde gelegte Anschreiben eventuell der Erfolgsaussicht abträgliche Elemente aufweise. Doch hierauf ging das BVG leider nicht ein. So mussten die Lehren aus der Entscheidung 2 S 1435/17 selbst gezogen werden und der Kläger entwarf ein Faxsuchanschreiben, die folgenden Komponenten aufweisend:

- Kein Schreiben ging nur an eine info-Mailadresse, sondern alle Anwälte wurden namentlich adressiert.
- Es wurde auf die Eilbedürftigkeit verwiesen.
- Es wurde versucht zu locken, und zwar mit einem großzügig bemessenen Stundensatz (der noch über den des Voranwalts hinaus ging).
- Es wurde zusätzlich persönliche Ehre in Aussicht gestellt.
- Es wurde den Zahlungswillen eines kleinen Vermögens hingewiesen.
- Es wurde auf die ausgesprochen geringe sachliche Schwierigkeit in Verbindung mit einer schnellen Einstiegsmöglichkeit hingewiesen.
- Es wurde die Kürze des noch zu gehenden Weges in Form eines bereits fertig ausgearbeiteten anwaltlichen Schriftsatzes bemerkt.
- Es wurde in zutreffender - aber gleichzeitig effektives Arbeiten versprechender - Weise auf den Umfang des Klägervorbringens hingewiesen: das es eine Sammeldatei, wo über alles in einem Stück geforscht werden kann gibt.
- Es wurde eine vorteilhafte Spezialisierung auf Prüfungsrecht bemerkt.
- Es wurde die Anzahl der ausgehenden Schreiben (so genau wie möglich) angegeben.
- Es wurde auf die Möglichkeit verwiesen, ungewollte Ausschlusskriterien ansprechen zu können, verwiesen.
- Es wurde eine optische Erscheinung mit Erinnerungswert kreiert.
- Es wurde bemerkt, dass dieses selten ungewöhnliche Faxanschreiben ernst gemeint und keine Satire ist.
- Es wurden die klägerseitigen Bedingungen der Weisungstreue und Loyalität bemerkt.

Es wird zugestanden, dass es sich hierbei um ein Zuwasserlassen von Rettungsbooten handelt, welche schon erbaut wurden, bevor der Sturm aufkam, der das Kentern des Schiffes bewirkte.

Auf die Anlage der Faxnummern wird derzeit aus Zeitgründen verzichtet, diese stehen jedoch auf Verlangen gerne zur Verfügung.

Auch das Faxanschreiben als solches steht für das Gericht auf Anfrage bereit.

- Leerseite -

Datum/Uhrzeit:	Mo. 09.10.2017, 23:54:23	Status:	Versandt
Rufnummer:	0251-505-352	MSN:	11
Kennung:	0251 505 352		
Teilnehmer:			
Bemerkung:	Microsoft Word - 2017-10-09 [65] Beiordnung_Notarwalt.doc		
Datei:	P:\Fritz\J\Fax\10090003.sff		
Startzeit:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	Seiten:	39
Dauer:	0:11:43	Auflösung:	Fein
Gebühr:	1,50 €	Mode:	ECM MMR
Baudrate:	14400		
Seiten:	39		
Meldung:	0000/Erfolgreich verarbeitet		

Ing.-Büro Joachim Baum  
Windelsbleicher Str. 10  
D-33647 Bielefeld  
Tel.: 0521-432 99 10  
Fax: 0521-432 99 11  
www.elektronikzumschweissen.de



Elektronische Steuerungen  
Industriebedarf  
Reparaturen

Ihr Fax: 0251-505-352

Datum: 09.10.17

- DERZEIT KEIN ANWALT -

Ihr Ansprechpartner: Joachim Baum

Durchwahl: 05 21-4 32 99 10

Fax: 05 21-4 32 99 11

Ing.-Büro Baum, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld

Oberverwaltungsgericht für das Land  
Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5

D-48143 Münster, Westf

Az.: **15 A 2240/17**

**Klageanträge Z38, Z39, Z40, Z41 mit Begründung**

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des

Herrn Joachim Baum, Windelsbleicher Straße 10, 33647 Bielefeld

- Kläger und Zulassungsantragsteller -

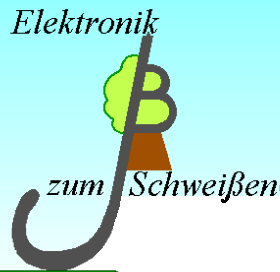
vormals Prozessbevollmächtigte:

Dr. Heinze & Kollegen, RAe Schneider Stein und Partner, Alter Steinweg 1,  
20459 Hamburg, demnächst: Neuer Anwalt

gegen

- Leerseite -

Ing.-Büro Joachim Baum  
Windelsbleicher Str. 10  
D-33647 Bielefeld  
Tel.: 0521-432 99 10  
Fax: 0521-432 99 11  
www.elektronikzumschweissen.de



Anlage AA09  
Elektronische Steuerungen  
Industriebedarf  
Reparaturen

Ing.-Büro Baum, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld  
Oberverwaltungsgericht für das Land  
Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5

D-48143 Münster, Westf

Zur Fristwahrung vorab  
per Fax: 0251-505-352

Datum: 10.10.17

- DERZEIT KEIN ANWALT -

Ihr Ansprechpartner: Joachim Baum

Durchwahl: 05 21-4 32 99 10

Fax: 05 21-4 32 99 11

Az.: 15 A 2240/17 Baum / IHK-OWL

### Nachträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf mein gestriges Schreiben mache ich folgende Nachträge:

1. Nachtrag Faxanschreiben für den Notanwaltsbeistellungsantrag vom 09.10.2017
2. Adressliste der erfolgreich angeschriebenen Anwälte
3. Berufungszulassungsantrag Z41 (unverändert), mit aktualisierter Berufungszulassungsbegründung (BZB), da ich nicht weiß, ob mein Voranwalt diese noch bei Ihnen angebracht hat.

Mit freundlichen Grüßen

*Joachim Baum*

Anwalt gesucht  
Windelsbleicher Str. 10  
D-33647 Bielefeld

Ihr Fax: 0521-4329911

Bielefeld, den 06.10.2017

**Wichtig:** Schnelles Handeln erforderlich, wegen Fristenzwang für Berufungszulassungsbeschwerde durch Urteilszustellung am 10.08.2017!



Unsere Rechtssache ist einfach und mit 361 Worten erklärt.

Die fertig ausgearbeitete, anwaltlich professionelle BZB umfasst 3651 Worte zzgl. der Betreffsdaten und Ihrer Unterschrift.

Wir investierten bereits ein kleines Vermögen und großes Vertrauen - doch leider war letzteres schlecht angelegt.

Unglaublich? - Das fanden wir auch! Aber - wenn Sie es wissen wollen - forschen Sie selbst! Eine Sammeldatei unserer Vorträge über 263 Seiten steht zu Ihrer Verfügung.

Wir achten und finanzieren die Freiheit der Forschung (nach Absprache), doch eines vorab:

Verständnis für Ihrerseits allzu freie unternehmerische Entscheidungen haben wir nicht, sondern erteilen das Mandat nur dem, der unsere Weisungen befolgt und sich loyal erweist.

Spezialisierung auf Verwaltungsrecht, noch besser: Prüfungsrecht ist von Vorteil.

Dies ist kein Massenfax, sondern geht entsprechend der Weisung des BVG-Leipzig vom 07.09.2017 (Az. BVerwG 7 ER12 2.17) an nicht mehr als 199 bei der RAK-Hamm bekannte Verwaltungsrechtsanwälte (doppelte Faxnummern in Kauf nehmend).

Dies ist auch keine Satire, sondern letztes Mittel zur Abwehr einer dauerhaft bestehenden Beschwer aus öffentlicher Gewalt.

Sollte Ihnen irgend etwas als naheliegend erscheinen, für Sie zum Ausschlusskriterium zu werden, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf!

Weitere Infos auf [www.leak6.wordpress.com](http://www.leak6.wordpress.com)

Mit freundlichen Grüßen  
Joachim Baum



Aurede	Titel, Name	Straße	PLZ	Stadt	Fax
Herr Rechtsanwalt	Eberhard Haberkern	III. Hagen 39	D-45127	Essen	0201-1059666
Herr Rechtsanwalt	Claus Zielinski	Güldhofstr. 2	D-45127	Essen	0201-17171377
Frau Rechtsanwältin und Notarin	Dr. Bettina Keienburg	Messeallee 2	D-45131	Essen	0201-1756666
Herr Rechtsanwalt	Eduard Dischke	Huyssenallee 105	D-45128	Essen	0201-2016333
Frau Rechtsanwältin	Dr. Stephanie Terfehr	Huyssenallee 105	D-45128	Essen	0201-2016333
Herr Rechtsanwalt	Peter Mannheim	Frankenstr. 362	D-45133	Essen	0201-2403199
Herr Rechtsanwalt	Jürgen Graser	Scheidtmannstr. 2	D-45276	Essen	0201-519708
Herr Rechtsanwalt und Notar	Stefan Nehls	Rüttenscheider Platz 4	D-45130	Essen	0201-6156633
Herr Rechtsanwalt und Notar	Stefan Nehls	Rüttenscheider Platz 4	D-45130	Essen	0201-6156633
Frau Rechtsanwältin	Dr. Christiane Wilkening	Hannmannplatz 28/30	D-45130	Essen	0201-7200234
Herr Rechtsanwalt	Dr. Klaus Erfmeyer	Zweigertstr. 45	D-45130	Essen	0201-7202626
Frau Rechtsanwältin	Fulya Kahramanlar-Sprinken	Alfredstr. 51	D-45130	Essen	0201-7209320
Frau Rechtsanwältin	Iris Martin	Bismarckstr. 67	D-45128	Essen	0201-7269043
Herr Rechtsanwalt und Notar	Dr. Jan Teigelack	Zweigertstr. 37/41	D-45130	Essen	0201-797817
Herr Rechtsanwalt	Nikolaus Steiner	Huyssenallee 87	D-45128	Essen	0201-8216363
Herr Rechtsanwalt	Bernhard Stroh	Zweigertstr. 28-30	D-45130	Essen	0201-8277799
Herr Rechtsanwalt	Thomas Leis	Kirchhellener Str. 1	D-46236	Bottrop	02041-28355
Rechtsanwalt	Rolf Neumann	Böckenhoffstr. 5	D-46236	Bottrop	02041-29946
Herr Rechtsanwalt	Hans-Joachim Kalb	Postallee 39	D-45964	Gladbeck	02043-9575458
Frau Rechtsanwältin	Eva-Marie Meese	Gerhart-Hauptmann-Str. 12	D-45894	Gelsenkirchen	0209-3185709
Herr Rechtsanwalt	Dieter Burmann	Maelostr. 2	D-45894	Gelsenkirchen	0209-3861122
Herr Rechtsanwalt und Notar	Eberhard van Kell	Hochstr. 37	D-45894	Gelsenkirchen	0209-40220410
Frau Rechtsanwältin	Karin Quade	Breddestr. 54	D-45894	Gelsenkirchen	0209-97767706
Herr Rechtsanwalt und Notar	Wolf-Dietrich Vogt	Hauptstr. 58	D-59439	Holzwickede	02301-919993
Frau Rechtsanwältin	Christina Warsitz	Augustastr. 32	D-58452	Witten	02302-3927120
Herr Rechtsanwalt	Uwe Schwerdt	Bahnhofstr. 27	D-59423	Unna	02303-257890
Herr Rechtsanwalt und Notar	Joachim Wastl	Massener Str. 39	D-59423	Unna	02303-969696
Frau Rechtsanwältin	Julia Kimmuna	Massener Str. 39	D-59423	Unna	02303-969699
Herr Rechtsanwalt	Frank Kittel	Spornmeckerplatz 1 b	D-44532	Lünen	02306-2033044
Herr Rechtsanwalt	Andreas Gesterkamp	Kurt-Schumacher-Str. 1-3	D-44534	Lünen	02306-7507018
Herr Rechtsanwalt	Tobias Klein-Endebrock	Westenhellweg 83	D-44137	Dortmund	0231-10877581
Herr Rechtsanwalt und Notar	Markus Sträter	Europaplatz 9	D-44269	Dortmund	0231-47737033
Herr Rechtsanwalt	Dr. Roman Brauner	Hansastr. 30	D-44137	Dortmund	0231-53452610
Herr Rechtsanwalt	Alexander Schwarz	Kaiserstr. 61	D-44135	Dortmund	0231-549696
Herr Rechtsanwalt und Notar	Hans-Joachim Pohlmann	Prinz-Friedrich-Karl-Str. 3	D-44135	Dortmund	0231-5570605
Frau Rechtsanwältin	Dr. Dorothee Höcker	Elisabethstr. 6	D-44139	Dortmund	0231-58978890
Herr Rechtsanwalt und Notar	Dr. Alexander Puplick	Kronenburgallee 1	D-44141	Dortmund	0231-9095100
Herr Rechtsanwalt	Thomas Heinrichs	Westring 303	D-44629	Herne	02323-925241
Herr Rechtsanwalt	Bernd Rüsing	Bahnhofstr. 20	D-45525	Hattingen	02324-566444
Herr Rechtsanwalt und Notar	Dietmar Dahmen	Eiberfelder Str. 45	D-58095	Hagen	02331-15222
Herr Rechtsanwalt	Martin Goege, LL.M.	Beethovenstr. 24	D-58097	Hagen	02331-3674983
Herr Rechtsanwalt	Frank Schachtsiek	Eiberfelder Str. 1	D-58095	Hagen	02331-3750555
Herr Rechtsanwalt	Ulrich Kruse	Bahnhofstr. 30	D-58095	Hagen	02331-379828
Herr Rechtsanwalt	Heinrich Wilhelm Maas	Möllenkotter Str. 3 F	D-58332	Schwelm	02336-408920
Herr Rechtsanwalt und Notar	Klaus Dippel	Kreyenfeldstr. 65	D-44894	Bochum	0234-235694
Frau Rechtsanwältin	Estersine Böhmer	Luisenstr. 6	D-44787	Bochum	0234-33385791
Herr Rechtsanwalt	Rolf Neumann	Weidengrund 29	D-44797	Bochum	0234-4629285
Herr Rechtsanwalt	Dr. Michael Sattler, LL.M.	Bongardstr. 25	D-44787	Bochum	0234-61057710
Herr Rechtsanwalt und Notar	Dr. Andreas Vierhaus g. Schulte-Vels	Huestr. 13	D-44787	Bochum	0234-6870977
Herr Rechtsanwalt	Richard Elmenhorst	Im Haarmannbusch 46	D-44797	Bochum	0234-7980813
Herr Rechtsanwalt	Florian Hupperts	Westring 23	D-44787	Bochum	0234-9613749
Herr Rechtsanwalt	Markus Knuth	Jockuschstr. 2-4	D-58511	Lüdenscheid	02351-6740650
Herr Rechtsanwalt	Dr. Wolfgang Wesener	Holzmarkt 4	D-45657	Recklinghausen	02361-104510
Herr Rechtsanwalt	Thorsten Freikamp	Holzmarkt 4	D-45657	Recklinghausen	02361-104510
Rechtsanwalt	Eduard Dischke	Augustinussenstr. 5	D-45657	Recklinghausen	02361-1060478
Rechtsanwalt	René Pichon	Paul-Schürholz-Str. 4	D-45657	Recklinghausen	02361-16997
Herr Rechtsanwalt	André Aust	Hertener Str. 28	D-45657	Recklinghausen	02361-25010
Herr Rechtsanwalt	Ralf Thormann	Reitzensteinstr. 4	D-45657	Recklinghausen	02361-5826611
Frau Rechtsanwältin	Ellen Krietemeyer	Schillerstr. 22	D-46282	Dorsten	02362-927979
Herr Rechtsanwalt	Harald Mengler	Achternbeckschweg 10	D-45699	Herten	02366-500295
Herr Rechtsanwalt	Dr. Michael Lingemann	Friedrichstr. 96	D-58636	Iserlohn	02371-776820
Frau Rechtsanwältin	Dr. Annette Reuters	Friedrichstr. 96	D-58636	Iserlohn	02371-776820
Herr Rechtsanwalt und Notar	Markus Kistler	Heimkerweg 2	D-58706	Menden	02373-1740923
Herr Rechtsanwalt	Hermann Schumacher	Schützenstr. 10	D-59071	Hamm	02381-889710
Herr Rechtsanwalt	Jörn Quadflieg	Schützenstr. 10	D-59071	Hamm	02381-889710
Herr Rechtsanwalt	Dr. Michael Klostermann	Willy-Brandt-Platz 9	D-59065	Hamm	02381-9199100
Frau Rechtsanwältin	Lisa Paar	Münsterstr. 1-3	D-59065	Hamm	02381-921227000
Herr Rechtsanwalt	Johannes von Janson	Münsterstr. 1-3	D-59065	Hamm	02381-92122755
Herr Rechtsanwalt	Michael Hoppenberg	Münsterstr. 1-3	D-59065	Hamm	02381-92122755
Herr Rechtsanwalt	Christian Prah	Münsterstr. 1-3	D-59065	Hamm	02381-92122755
Herr Rechtsanwalt	Claus Meiners	Münsterstr. 1-3	D-59065	Hamm	02381-92122755
Frau Rechtsanwältin	Dr. Friederike Pellengahr	Münsterstr. 1-3	D-59065	Hamm	02381-92122755
Herr Rechtsanwalt	Prof. Dr. Karl Otto Bergmann	Josef-Schlichter-Allee 38	D-59063	Hamm	02381-9723510
Herr Rechtsanwalt und Notar	Dr. Christoph Stiens	Burgstr. 31 a	D-59368	Werne	02389-4022740
Herr Rechtsanwalt	Peer Kollerker	Uferstr. 24	D-48167	Münster	02506-304791
Herr Rechtsanwalt	Frank Gerwing	Bogenstr. 15/16	D-48143	Münster	0251-2107526
Rechtsanwalt	Dr. Mannel Stiff	Avendia Argentina 8, 1 <sup>o</sup> , E	D-07011	Palma de Mallorca	0251-2655155
Herr Rechtsanwalt	Dr. Mannel Stiff	Am Stadtgraben 43	D-48143	Münster	0251-2655155
Herr Rechtsanwalt	Stefan Glock	Schorlemerstr. 26	D-48143	Münster	0251-38484100
Herr Rechtsanwalt	Dr. Stephan Kastner	Alter Steinweg 46	D-48143	Münster	0251-39588610
Herr Rechtsanwalt	Dr. Klaus Grünewald	Fridtjof-Nansen-Weg 2	D-48155	Münster	0251-3990951
Herr Rechtsanwalt	Dr. Bernhard Stähler jun.	Von-Vincke-Str. 9	D-48143	Münster	0251-4149799
Herr Rechtsanwalt und Notar	Prof. Dr. Bernhard Strier	Schützenstr. 21	D-48143	Münster	0251-44126
Frau Rechtsanwältin	Dr. Eva-Maria Ehbretsch-Strier	Schützenstr. 21	D-48143	Münster	0251-44126
Herr Rechtsanwalt	Prof. Dr. Martin Beckmann	Königsstr. 51-53, Kettelerscher Hof	D-48143	Münster	0251-4848880
Herr Rechtsanwalt	Dr. Jens Tobias Gruber	Königsstr. 51-53, Kettelerscher Hof	D-48143	Münster	0251-4848880
Herr Rechtsanwalt	Dr. Martin M. Arnold	Königsstr. 51-53, Kettelerscher Hof	D-48143	Münster	0251-4848880
Herr Rechtsanwalt	Dr. Georg Hünnekens	Königsstr. 51-53, Kettelerscher Hof	D-48143	Münster	0251-4848880
Herr Rechtsanwalt	Dr. Joachim Hagmann	Königsstr. 51-53, Kettelerscher Hof	D-48143	Münster	0251-4848880
Herr Rechtsanwalt	Dr. Olaf Bischopink	Königsstr. 51-53, Kettelerscher Hof	D-48143	Münster	0251-4848880
Herr Rechtsanwalt	Stefan Schäperklaus	Königsstr. 51-53, Kettelerscher Hof	D-48143	Münster	0251-4848880

Aurede	Titel, Name	Straße	PLZ	Stadt	Fax
Herr Rechtsanwalt	Dr. Hans Vietmeier	Königsstr. 51-53, Kettelerscher Hof	D-48143	Münster	0251-4848880
Herr Rechtsanwalt	Dr. André Unland	Königsstr. 51-53, Kettelerscher Hof	D-48143	Münster	0251-4848880
Herr Rechtsanwalt	Alexander Wirth	Königsstr. 51-53, Kettelerscher Hof	D-48143	Münster	0251-4848880
Frau Rechtsanwältin	Dr. Antje Wittmann	Königsstr. 51-53, Kettelerscher Hof	D-48143	Münster	0251-4848880
Frau Rechtsanwältin	Dr. Bele Garthaus	Königsstr. 51-53, Kettelerscher Hof	D-48143	Münster	0251-4848880
Frau Rechtsanwältin und Notarin	Dr. Barbara Eisbernd	Bogenstr. 11/12	D-48143	Münster	0251-4901933
Frau Rechtsanwältin und Notarin	Dr. Andrea Bockey	Servatiplatz 9	D-48143	Münster	0251-51774
Herr Rechtsanwalt	Wilhelm Achelpöbler	Oststr. 2	D-48145	Münster	0251-5209152
Herr Rechtsanwalt	Dr. Frank Schulze	Oststr. 2	D-48145	Münster	0251-5209152
Frau Rechtsanwältin	Mechtild Düsing	Oststr. 2	D-48145	Münster	0251-5209152
Herr Rechtsanwalt	Dr. Benedikt Schulze Buschhoff	Krumme Str. 3	D-48143	Münster	0251-55039
Frau Rechtsanwältin	Dr. Karin Triebold	Sperlichstraße 66	D-48151	Münster	0251-6209659
Herr Rechtsanwalt	Dr. Paul Lodde	Hafenweg 8	D-48155	Münster	0251-68860100
Herr Rechtsanwalt	Simon Biederbeck	Picassoplatz 3	D-48143	Münster	0251-7038989
Herr Rechtsanwalt und Notar	Dr. Jost Hünenbrink	Piusallee 20-22	D-48147	Münster	0251-8571429
Herr Rechtsanwalt	Norbert Burke	Piusallee 20-22	D-48147	Münster	0251-8571429
Herr Rechtsanwalt	Dr. Martin Schröder	Hafenweg 14	D-48155	Münster	0251-917998855
Herr Rechtsanwalt	Thomas Tyczewski	Hafenweg 14	D-48155	Münster	0251-917998855
Frau Rechtsanwältin	Susanne Tyczewski	Hafenweg 14	D-48155	Münster	0251-917998855
Frau Rechtsanwältin	Dr. Anja Baars	Hafenweg 14	D-48155	Münster	0251-917998855
Herr Rechtsanwalt	Dr. Wienhold Schulte	Macklenbecker Str. 229	D-48163	Münster	0251-9721999
Herr Rechtsanwalt	Dr. Frank Buerstäre	Hafenweg 46-48	D-48155	Münster	0251-9876326
Herr Rechtsanwalt und Notar	Michael Daldrop	Wasserstr. 11	D-48565	Steinfurt	02551-837080
Herr Rechtsanwalt	Klaus Rübe	Naher Weg 14	D-48612	Horstmar	02551-86064
Herr Rechtsanwalt und Notar	Christian Rolvering	Eschstr. 71	D-48703	Stadtlohn	02563-939660
Herr Rechtsanwalt	Franz-Georg Koers	Hembergener Str. 10	D-48369	Saarbeck	02574-939289
Herr Rechtsanwalt	Reiner Hartdorf	Münsterstr. 4	D-48231	Warendorf	02581-7840450
Herr Rechtsanwalt	Jürgen Brakensiek	Anton-Holz-Str. 1 a	D-48351	Everswinkel	02582-667911
Frau Rechtsanwältin	Dr. Petra Kauch	Mühlenstr. 61	D-59348	Lüdinghausen	02591-891826
Herr Rechtsanwalt	Dr. Florian Schell	Hindenburgstr. 1	D-57072	Siegen	0271-21759
Herr Rechtsanwalt und Notar	Thomas Beineke	Siegtalstr. 14	D-57080	Siegen	0271-381312
Herr Rechtsanwalt	Ulrich Kegel	Obergraben 23	D-57072	Siegen	0271-4057828
Herr Rechtsanwalt	Harold Kröning	Finnentropfer Str. 15	D-57439	Attendorf	02722-956810
Herr Rechtsanwalt	Matthias Limpinsel	Rathausstr. 3	D-57234	Wilnsdorf	02739-479750
Herr Rechtsanwalt und Notar	Klaus Ostermeier	Martinstr. 4	D-57462	Olpe	02761-89393
Herr Rechtsanwalt und Notar	Hans-Peter Seifert	Kreisstr. 48	D-59381	Warstein	02902-805588
Frau Rechtsanwältin und Notarin	Ulrike Peus	Wünziger Platz 4	D-59872	Meschede	0291-540630
Herr Rechtsanwalt und Notar	Albert Sommerfeld	Schützenstr. 12 k	D-59505	Bad Sassendorf	02921-6639077
Herr Rechtsanwalt und Notar	Franz-Josef Tigges	Kastanienweg 9	D-59555	Lippstadt	02941-970050
Herr Rechtsanwalt	Dr. Oliver Frank	Kastanienweg 9	D-59555	Lippstadt	02941-970050
Herr Rechtsanwalt	Andreas Lahme	Kastanienweg 9	D-59555	Lippstadt	02941-970050
Herr Rechtsanwalt und Notar	Dr. Michael Hoppe	Mühlenweg 3	D-59555	Lippstadt	02941-979899
Herr Rechtsanwalt	Rolf-Dieter Prah	Cyriakusstr. 1	D-59590	Geseke	02942-7417
Herr Rechtsanwalt	Kay Hofheinz	Hauptstr. 26	D-34431	Marsberg	02992-65062
Herr Rechtsanwalt	Friedrich Kies	Bahnstr. 1	D-34431	Marsberg	02992-973719
Rechtsanwältin	Juliane Brauckmann	Bahnhofstr. 50	D-33758	Schloß Holte-Stukenbrock	05207-9256853
Rechtsanwalt	Burkhard Zurheide	Lübecker Str. 170	D-32429	Minden	0521-170291
Herr Rechtsanwalt	Burkhard Zurheide	Weile 20	D-33602	Bielefeld	0521-170291
Rechtsanwalt	Dr. Jobst-Ulrich Lange	Jöllheide 7	D-33609	Bielefeld	0521-3809807
Herr Rechtsanwalt	Dr. Jobst-Ulrich Lange	Jöllheide 7	D-33609	Bielefeld	0521-3809807
Herr Rechtsanwalt und Notar	Dr. Sebastian Kari Müller	Hauptstr. 98	D-33647	Bielefeld	0521-4171616
Frau Rechtsanwältin	Juliane Brauckmann	Falkstr. 9	D-33602	Bielefeld	0521-5299333
Herr Rechtsanwalt	Dr. Christoph Franke	Am Zwinger 2-4	D-33602	Bielefeld	0521-55751916
Herr Rechtsanwalt	Dr. Thorsten Feldmann	Goldstr. 5	D-33602	Bielefeld	0521-62673
Herr Rechtsanwalt und Notar	Dr. Claas Burkemeyer	Adenauerplatz 4	D-33602	Bielefeld	0521-9141499
Herr Rechtsanwalt und Notar	Dr. Hermann Gördes	Adenauerplatz 4	D-33602	Bielefeld	0521-9141499
Herr Rechtsanwalt und Notar	Dr. Matthias Rose	Adenauerplatz 4	D-33602	Bielefeld	0521-9141499
Herr Rechtsanwalt und Notar	Arnold Riedenklaue	Detmolder Str. 43	D-33604	Bielefeld	0521-9664190
Herr Rechtsanwalt und Notar	Hans Bubenzer	Marktstr. 7	D-33602	Bielefeld	0521-9665766
Herr Rechtsanwalt	Peter Brummert	Marktstr. 7	D-33602	Bielefeld	0521-9665766
Herr Rechtsanwalt	Andreas Krieter	Ravensberger Str. 12 b	D-33602	Bielefeld	0521-96766389
Herr Rechtsanwalt	Dirk Kronsbein	Niederwall 28	D-33602	Bielefeld	0521-97794010
Herr Rechtsanwalt	Dr. Damir Böhm	Johannisstr. 33-35	D-33611	Bielefeld	0521-98912169
Herr Rechtsanwalt und Notar	Dr. Eckhard Schmidtke	Berliner Str. 3	D-32052	Herford	05221-163525
Herr Rechtsanwalt	Stephan Sauer	Auf der Helle 16	D-32052	Herford	05221-3420429
Herr Rechtsanwalt	Eckard Gläsker	Bünder Str. 376	D-32120	Hiddenhausen	05223-9941680
Herr Rechtsanwalt und Notar	Marten Rüchel	Schloßplatz 3	D-32756	Detmold	05231-740250
Herr Rechtsanwalt	Eliyo Cetin	Schalückstr. 51	D-33332	Gütersloh	05241-905643
Herr Rechtsanwalt und Notar	Johannes Gramas	Fürst-Bentheim-Str. 6	D-33378	Rheda-Wiedenbrück	05242-94387
Herr Rechtsanwalt	Heinrich Lorz	Tegelweg 67	D-33102	Paderborn	05251-1039696
Herr Rechtsanwalt und Notar	Hans-Georg Dalka, Mag. rer. publ.	Hillebrandstr. 2 a	D-33102	Paderborn	05251-1529825
Herr Rechtsanwalt und Notar	Dr. Jörg Niggemeyer	Rathenaustr. 96	D-33102	Paderborn	05251-773599
Herr Rechtsanwalt	Prof. Dr. Martin Dippel	Rathenaustr. 96	D-33102	Paderborn	05251-773599
Herr Rechtsanwalt	Dr. Nils Gronemeyer	Rathenaustr. 96	D-33102	Paderborn	05251-773599
Herr Rechtsanwalt	Dr. Christoph Worms	Rathenaustr. 96	D-33102	Paderborn	05251-773599
Herr Rechtsanwalt	Dr. Christoph Jahn	Rathenaustr. 96	D-33102	Paderborn	05251-773599
Frau Rechtsanwältin	Daniela Deifuß-Kruse	Rathenaustr. 96	D-33102	Paderborn	05251-773599
Herr Rechtsanwalt und Notar	Christian Wigger	Bismarckstr. 29	D-32657	Lemgo	05261-669550
Herr Rechtsanwalt	Joachim Bien	Hennekenstr. 15-17	D-37671	Höxter	05271-699777
Herr Rechtsanwalt	Jürgen Reh	Gravenhorster Str. 1 a	D-49477	Tobenbüren	05451-945522
Rechtsanwalt	Dr. Michael Sattler, LL.M.	Königstor 23	D-34117	Kassel	0561-8166920
Herr Rechtsanwalt	Hans Karsten Schult	Kuckuckstr. 21	D-32427	Minden	0571-404341411
Herr Rechtsanwalt	Dr. Manfred Schröder	Königswall 47-49	D-32423	Minden	0571-8370666
Herr Rechtsanwalt	Dr. Andreas Pieper	Königswall 47-49	D-32423	Minden	0571-8370666
Herr Rechtsanwalt	Andreas Wiemann	Königswall 47-49	D-32423	Minden	0571-8370666
Frau Rechtsanwältin und Notarin	Dr. Jutta Hering-Winkler	Kurfürstenstr. 4	D-32423	Minden	0571-83937
Herr Rechtsanwalt	Mario Kasten	Hahler Str. 16	D-32427	Minden	0571-8860188
Herr Rechtsanwalt und Notar	Wili Broshinski	Hahler Str. 20	D-32427	Minden	0571-8880088
Herr Rechtsanwalt	Martin Bühler	Hermannstr. 7	D-32423	Minden	0571-97411540

200 8.

Am 02.08.2017 war die mündliche Verhandlung mit 50 Minuten Dauer.

Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen. Dieser Antrag wurde der Beklagten vom vorsitzenden Richter in den Mund gelegt.

205

Zur Begründung wiederholte und vertiefte sie ihre Ausführungen, aus dem angefochtenen Bescheid.

Am 03.10.2017 beantragte der Kläger Protokollberichtigungen an 19 Stellen.

210

Bezüglich der gestellten Anträge des Klägers wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

215

6.

480 Im folgenden versuchte der Kläger die Beklagte auf die Fehlerhaftigkeit des Verfahrens aufmerksam zu machen, die Beklagte wendete im wesentlichen Persönlichkeitsrechte des Prüflings ein und der Dialog verschärfte sich stetig. Bezüglich der Tonalität waren herausragende Höhepunkte der Vorwürfe:

485 a) Sie [die Beklagte] decke einen Betrüger und weiß es auch!

b) Sie [die Beklagte] begehe Prozessbetrug, indem Sie dem Gericht gegenüber dem Kläger unterstelle, sein Verlangen richte sich nach einer ganz bestimmten Rechtsordnung, obwohl der Kläger dieses gegenüber der Beklagte bereits vorgerichtlich zurückgewiesen habe und klarstellte, dass

490 er eine andere Rechtsgrundlage beansprucht. Sowie

c) Das Gericht begehe Rechtsbeugung, indem es den bereits gegeißelten Prozessbetrug, den die Beklagte beging, selbst auch noch praktiziere.

7.

495 Im Zuge der gerichtlichen Behandlung - der Kläger ist geneigt, Rechtsbeugung feststellen zu lassen - beging das erstinstanzliche Gericht jedenfalls mannigfache Verletzungen des rechtlichen Gehörs und bezogen auf den schriftlichen Vortrag: in rekordverdächtiger Zahl überlesener Einzelstellen.

500

Mit einer Acrobat-Reader-Wortsuche kann gezeigt werden: Das Urteil samt Protokoll und Urteilsbegründung ist frei von jeglichen Vergehen, welche die Beklagte (ungewollt) beging und auch nach Hinweis (sehenden Auges) nicht korrigierte. Dieses bringt das Gericht in den Verdacht, es wolle die

505 Beklagte von weiteren Problemen freihalten. Die Suchworte: 'tauglich', 'täusch', 'Betrug', 'betrügerisch', 'Beschwer', 'unregelmäßig', 'Heilung', 'heilbar', 'überdenk', angewendet auf den gesamten schriftlichen Klägervortrag zum Gericht ergeben eine erdrückende Trefferzahl von 256! Im

Urteil dagegen gibt es gerade eine einzige Fundstelle für 'unregelmäßig' und die auch nur im rezipierenden Teil - auseinandergesetzt wurde sich damit nicht.

510

Datum/Uhrzeit:	Di. 10.10.2017, 21:56:35	Status:	Versandt
Rufnummer:	0251-505-352	MSN:	11
Kennung:	0251 505 352		
Teilnehmer:			
Bemerkung:	Microsoft Word - 2017-10-10 [68] Beiordnung_Notanwalt-Nachtrag.doc		
Datei:	P:\FritzJ\Fax\10100003.sff		
Startzeit:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	Seiten:	27
Dauer:	0:11:19	Auflösung:	Fein
Gebühr:	1,44 €	Mode:	ECM MMR
Baudrate:	14400		
Seiten:	27		
Meldung:	0000/Erfolgreich verarbeitet		

Ing.-Büro Joachim Baum  
Windelsbleicher Str. 10  
D-33647 Bielefeld  
Tel.: 0521-432 99 10  
Fax: 0521-432 99 11  
www.elektronikzumschweissen.de

Elektronik



zum Schweißen

Elektronische Steuerungen  
Industriebedarf  
Reparaturen

Ing.-Büro Baum, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld  
Oberverwaltungsgericht für das Land  
Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5

D-48143 Münster, Westf

Zur Fristwahrung vorab  
per Fax: 0251-505-352

Datum: 10.10.17

- DERZEIT KEIN ANWALT -

Ihr Ansprechpartner: Joachim Baum

Durchwahl: 05 21-4 32 99 10

Fax: 05 21-4 32 99 11

Az.: 15 A 2240/17 Baum / IHK-OWL

### Nachträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf mein gestriges Schreiben mache ich folgende Nachträge:

1. Nachtrag Faxanschreiben für den Notanwaltsbeistellungsantrag vom 09.10.2017
2. Adressliste der erfolgreich angeschriebenen Anwälte
3. Berufungszulassungsantrag Z41 (unverändert), mit aktualisierter Berufungszulassungsbegründung (BZB), da ich nicht weiß, ob mein Voranwalt diese noch bei Ihnen angebracht hat.

- Leerseite -

**SCHLEIFENBAUM & ADLER**

RECHTSANWÄLTE | NOTARE | FACHANWÄLTE

gegründet 1828

Schleifenbaum &amp; Adler · Postfach 100862 · 57008 Siegen

**Per Telefax: 0521 4329911**Herrn  
Joachim Baum

Datum: 06.10.2017  
 Ihr Zeichen:  
 Unser Zeichen: sb/D3/8042  
 Zuständig:  
 Telefon: 0271 23270-34  
 E-Mail: florian.schell@schleifenbaum-adler.de

**Ihr Telefaxschreiben vom 06.10.2017**

Sehr geehrter Herr Baum,

unter Bezugnahme auf Ihr heute bei uns eingegangenes, an mich adressiertes Telefaxschreiben, teile ich mit, dass wir das uns von Ihnen angetragene Mandat nicht übernehmen und daher von hier aus insbesondere auch keine fristwahrenden und/oder fristunterbrechenden Maßnahmen veranlasst werden.

Ihre Anfrage betrachten wir hiermit als erledigt.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Florian Schell)  
 Rechtsanwalt

**DR. HENRICH SCHLEIFENBAUM**  
 Notar a.D. und Rechtsanwalt  
 Fachanwalt für Steuerrecht  
 Lehrbeauftragter der Universität Siegen

**INGOLF ADLER** († 2014)  
 Rechtsanwalt und Notar a.D.

**HANSJÜRGEN WLOSZCZYŃSKI** (bis 2016)  
 Rechtsanwalt und Notar a.D.

**ECKHARD SCHORMANN**  
 Fachanwalt für Steuerrecht  
 Fachanwalt für Versicherungsrecht

**UTE SCHORMANN**  
 Fachanwältin für Familienrecht  
 Fachanwältin für Medizinrecht

**ARNIM OSTEROD**  
 zugleich Notar

**DR. FLORIAN SCHELL**  
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
 Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**DR. CHRISTIAN SCHLEIFENBAUM**  
 zugleich Notariatsverwalter  
 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

**EIK LÖFFELBEIN**  
 zugleich Notar  
 Fachanwalt für Familienrecht

**GRIT SCHNOBL**  
 Fachanwältin für Verkehrsrecht  
 ADAC-Vertragsanwältin

**CAROLYN WARSEWA GEB. DIENER**  
 Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht  
 Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

**MELANIE RÜDIGER**  
 Fachanwältin für Verkehrsrecht

**JOCHEN NICKEL**  
 Fachanwalt für Arbeitsrecht  
 Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

**DR. STEPHAN LARS SÖNDE**

als Of Counsel  
**PROF. HERBERT LANDAU**  
 Bundesverfassungsrichter a.D.  
 Justizratssekretär a.D.  
 Richter am Bundesgerichtshof a.D.

Rechtsanwälte

**Schleifenbaum & Adler**  
 Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB  
 Hindenburgstraße 1, 57072 Siegen

Zweigstelle Arnim Osterod, Rechtsanwalt  
 Weidenauer Straße 60, 57078 Siegen

Telefon 0271 23270-0  
 Telefax 0271 21758  
 info@schleifenbaum-adler.de  
 www.schleifenbaum-adler.de

AG Essen, PR 3979

MEMBER OF CONSULEGIS EWH/EEA  
 AN INTERNATIONAL ASSOCIATION  
 OF LAW FIRMS

**Konten Schleifenbaum & Adler**  
 Sparkasse Siegen · BIC WELA0001  
 IBAN DE81 4805 0001 0001 1093 62  
 Volksbank Siegerland eG · BIC GENODEM33NS  
 IBAN DE88 4606 0040 0772 7843 01  
 Deutsche Bank Siegen · BIC DEUTDE33HAN  
 IBAN DE87 4607 0024 0044 9504 00  
 Commerzbank Siegen · BIC COBADE33HAN  
 IBAN DE29 4604 0033 0822 2465 00

## Nachweis Faxversand

Datum/Uhrzeit:	Fr. 06.10.2017, 02:35:20	Status:	Versandt
Rufnummer:	0271-21759	MSN:	21
Kennung:	+49 271 21759		
Teilnehmer:			
Bemerkung:	Microsoft Word - 2017-10-06 [63] Anwaltsfaxsuche.doc		
Datei:	P:\Fritz\Fax\10060133.sff		
Startzeit:	XX	Seiten:	1
Dauer:	0:01:04	Auflösung:	Fein
Gebühr:	0,18 €	Mode:	ECM
Baudrate:	14400		
Seiten:	1		
Meldung:	0000/Erfolgreich verarbeitet		

Herrn Rechtsanwalt RAe Schleifenbaum & Adler  
Dr. Florian Schell  
Hindenburgstr. 1

D-57072 Siegen

Ihr Fax: 0271-21759

Bielefeld, den 06.10.2017

**Wichtig:** Schnelles Handeln erforderlich, wegen Fristenzwang für Berufungszulassungsbeschwerde durch Urteilszustellung am 10.08.2017!



Unsere Rechtssache ist einfach und mit 361 Worten erklärt.

Die fertig ausgearbeitete, anwaltlich professionelle BZB umfasst 3651 Worte zzgl. der Betreffsdaten und Ihrer Unterschrift.

Wir investierten bereits ein kleines Vermögen und großes Vertrauen - doch leider war letzteres schlecht angelegt.

Unglaublich? - Das fanden wir auch! Aber - wenn Sie es wissen wollen - forschen Sie selbst! Eine Sammeldatei unserer Vorträge über 263 Seiten steht zu Ihrer Verfügung.

Wir achten und finanzieren die Freiheit der Forschung (nach Absprache), doch eines vorab:

Verständnis für Ihrerseits allzu freie unternehmerische Entscheidungen haben wir nicht, sondern erteilen das Mandat nur dem, der unsere Weisungen befolgt und sich loyal erweist.

Spezialisierung auf Verwaltungsrecht, noch besser: Prüfungsrecht ist von Vorteil.

Dies ist kein Massenfax, sondern geht entsprechend der Weisung des BVG-Leipzig vom 07.09.2017 (Az. BVerwG 7 ER12 2.17) an nicht mehr als 199 bei der RAK-Hamm bekannte Verwaltungsrechtsanwälte (doppelte Faxnummern in Kauf nehmend).

Dies ist auch keine Satire, sondern letztes Mittel zur Abwehr einer dauerhaft bestehenden Beschwer aus öffentlicher Gewalt.

Sollte Ihnen irgend etwas als naheliegend erscheinen, für Sie zum Ausschlusskriterium zu werden. nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf!



15 A 2240/17  
7 K 6268/16 Minden

Beglaubigte Abschrift

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Joachim B a u m , Windelsbleicher Straße 10, 33647 Bielefeld,

Klägers,

g e g e n

die Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld, vertreten durch den  
Hauptgeschäftsführer, Elsa-Brändström-Straße 1 - 3, 33602 Bielefeld,

Beklagte,

wegen Auskunftserteilung  
hier: Antrag auf Beiordnung eines Notarwalts für das Berufungszulas-  
sungsverfahren

hat der 15. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 17. Oktober 2017

durch

den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts B e i m e s c h e ,

den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. M a s k e ,

die Richterin am Oberverwaltungsgericht H e l l m a n n

auf den Antrag des Klägers, ihm einen Notarwalt für das Berufungszulassungsver-  
fahren gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 2. August 2017 beizu-  
ordnen,

beschlossen:

Der Antrag auf Beiordnung eines Notarwalts wird  
abgelehnt.

### Gründe:

Die Voraussetzungen für die Beordnung eines Notarwalts für das Berufungszulassungsverfahren des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 2. August 2017 gemäß § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 78b ZPO liegen nicht vor.

Nach § 78b Abs. 1 ZPO hat das Prozessgericht, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, einer Partei auf ihren Antrag durch Beschluss für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Diese Vorschrift ist gemäß § 173 Satz 1 VwGO auf das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wegen des dort geltenden Vertretungszwangs (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO) anzuwenden. Prozessgericht ist dabei das Gericht, bei dem das Verfahren, für das der Vertretungszwang besteht, bereits anhängig ist oder anhängig gemacht werden soll.

Diese Voraussetzungen für die Beordnung eines Notarwalts sind danach bereits deswegen nicht gegeben, weil der Kläger nicht substantiiert dargelegt und nachgewiesen hat, dass er ihm zumutbare Anstrengungen zur Beauftragung eines Rechtsanwalts ergriffen hat, die aus von ihm nicht zu verantwortenden Gründen erfolglos geblieben sind.

Vgl. zu dieser Anforderung BVerwG, Beschlüsse vom 28. März 2017 - 2 B 4.17 -, juris Rn. 9, und vom 26. Februar 2013 - 4 AV 3.12 -, juris Rn. 5; OVG NRW, Beschlüsse vom 15. Mai 2017 - 13 A 773/17.A -, juris Rn. 5, und vom 18. Februar 2015 - 6 A 2174/14 -, juris Rn. 2.

Der Kläger hat lediglich ein „Faxanschreiben“ vom 6. Oktober 2017 sowie eine Adressliste der von ihm angeschriebenen Rechtsanwälte vorgelegt. Dass seine Bemühungen um einen vertretungsbereiten Rechtsanwalt erfolglos geblieben sind, geht daraus jedoch nicht hervor.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Beimesche

Dr. Maske

Hellmann



Beglaubigt  
Pieninck, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

6001 - Briefsendungen  
56705

OWL 91-07-00<sup>3</sup>BB10018R



Rechtsanwalt RA4

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

Vorab per Fax: xxxx

---

Ihre Nachricht/AZ vom

Unsere Nachricht/ AZ vom

Datum

xxxx-19

03.12.2019

## **Baum ./ RA3**

Sehr geehrte Damen und Herren,

In diesem Schreiben wird die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragt und gleichzeitig die Berufungsbegründung nachgeholt.

**A.**

**Hiermit wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.**

Nach dem Beschluss des Landgerichts Hamburg v. 07.11.2019, zugestellt am 13.11.2019, wird beabsichtigt, die Berufung des Beklagten und Berufungsklägers zu verwerfen, da eine Begründung nicht binnen zwei Monaten nach Zustellung des Urteils am 29.08.2019 erging. Der Unterzeichner, der erst für die Berufungsinstanz legitimiert ist, hatte diese Begründung angekündigt, nachdem er Akteneinsicht genommen hatte. Die Entscheidung hierüber ist seitens des Landgerichts versehentlich unterblieben und wurde erst nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist gewährt. Folglich konnte eine Begründung nicht abgegeben

werden. Da diese Umstände außerhalb des Verantwortungsbereichs des Unterzeichners oder der Partei liegen, ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 233 ZPO vorzunehmen. Es wird ausdrücklich auf BGH NJW 2018, 953, 953 f., Rn. 5 ff., verwiesen. Demzufolge ist es nicht notwendig, eine Berufungsbegründung ohne Akteneinsicht zu fertigen, da die Berufungsangriffe in der Berufungsbegründung nicht vollständig erbracht werden können (a.a.O. Rn. 10). Insbesondere Verfahrensfehler können nur aus der Akte, nicht aber aus dem Urteil entnommen werden. Es ist anzumerken, dass die Frist für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 234 Abs. 1 S. 2 ZPO einen Monat beträgt. Zudem hätte schon hier, da alle Fakten offensichtlich sind und das Gericht auch den Fehler zugegeben hat, von Amts wegen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgen müssen. Ein Antrag hierzu wäre nicht erforderlich gewesen. Dieser wird aber, schon aus anwaltlicher Vorsicht, gleichwohl gestellt.

## **B.**

**Sodann wird beantragt, das Urteil des Amtsgerichts Hamburg, Az. 36a C 227/18, v. 26.07.2019, aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.**

**Sollten die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wird schon jetzt der Erlass eines Versäumnis- oder Anerkenntnisurteils beantragt.**

## **I.**

Das Amtsgericht Hamburg begründet das hier streitgegenständliche Urteil damit, dass der Beklagte keine ausreichend tragfähige Anknüpfungstatsachen dargelegt und glaubhaft gemacht hätte, die seine Äußerungen rechtfertigen könnten. Dies entspricht nicht den Tatsachen.

## 1.

Aus dem Textvortrag 41, und der Mail,

### **Anlagen II und III zum Protokoll,**

ergibt sich eindeutig, dass der Beklagte tatsächlich den von ihm gerügten Betrug als hauptsächlichen Gegenstand des Verfahrens sehen wollte. Insbesondere der Satz in der Mail „Und wenn Ihnen das Stichwort Betrug nicht gefällt, sagen Sie es lieber gleich!“ zeigt, dass dies sein Hauptanliegen war. Zwar ist dem Amtsgericht zuzugestehen, dass ein werkvertraglicher Charakter nicht gegeben ist, jedoch ist die Freigabe vom 06.10.2019 hier irrelevant, weil der Beklagte zu dieser Zeit noch nicht wusste, dass in der Formulierung des Schriftsatzes „Der Kläger wittert Betrug!“ gleichzeitig eine Distanzierung des Rechtsanwalts, des Klägers, darstellt. In dem Fall, in dem ein Rechtsanwalt sich vom Inhalt seines Schreibens distanziert, weist er gleichzeitig die Verantwortung für den Inhalt dieses Schreibens zurück und kann folglich kein Schreiben aufgesetzt haben, das rechtlich wirksam wäre (vgl. BGH NJW-RR, 2017, 686, 687, Rn. 7). Denn es wäre für eine rechtliche Wirksamkeit vonnöten, dass der Rechtsanwalt die Verantwortung für den Inhalt des Schreibens zur Gänze übernimmt. Insbesondere offene Distanzierungen wie in indirekter Rede haben zu unterbleiben. Eine solche offene Distanzierung liegt jedoch hier vor. Mit der Formulierung „Der Kläger wittert Betrug!“ wird in indirekter Rede vorgetragen und gleichzeitig der Rechtsanwalt selber nicht mitumfasst. So fehlt ein entsprechender Hinweis, dass der Rechtsanwalt, der Kläger, dies genauso sieht. Er kann damit eine vollständige Verantwortung für den Inhalt des Schreibens nicht übernommen haben, da er sich hiermit von Teilen des Vortrags ausdrücklich distanziert hat.

Dass ein juristischer Laie wie der Beklagte solche Nuancen sofort begreift, ist ausgeschlossen. Daher ist auch eine wirksame Zustimmung nicht erfolgt, da der Beklagte von dem Kläger offensichtlich getäuscht wurde, hat dieser doch keinen im Endeffekt rechtsverbindlichen Schriftsatz vorgelegt. Sofern sich der Kläger tatsächlich außerstande sah, den Beklagten so zu vertreten, wie dieser es wollte, so hätte er es sagen und auch erklären müssen. Das tat er, trotz der Aufforderung des Beklagten in der Mail, aber nicht, sondern er versuchte mit seiner distanzierenden Formulierung - die gleichsam seine Kenntnisnahme belegt - einen zum Scheitern verurteilten Spagat. Als der Beklagte die Unmöglichkeit, mit diesem Schriftsatz zu obsiegen, dann doch erkannte, widerrief er den zwischenzeitlich freigegebenen Schriftsatz und kündigte den von ihm als tückisch empfundenen Rechtsanwalt,

### Anlage V1 (B26).

Hier erforschte der Rechtsanwalt den wirklichen Willen seines Mandanten nicht gemäß § 133 BGB. Der wirkliche Wille, welcher der Textpassage,

"hiermit widerrufe ich die am 06.10.2017 tel. erteilte Freigabe Ihres Schriftsatzes und kündige das Mandat."

zu entnehmen war, konnte keinesfalls sein, dass er seine Kündigung zuerst umsetzen sollte, um dann den Widerruf unwirksam verhallen zu lassen. Aber genau dieses tat der Rechtsanwalt und zwar sogar, obwohl der Beklagte noch einmal verdeutlichte, dass sein Widerruf auch bei Gericht vorgebracht werden müsse.

### Anlage V2 (B27).

"widerrufen Sie bitte diesen Schriftsatz beim Gericht und schicken Sie ihn mir!"

Der Rechtsanwalt lies also das Berufungsgericht an einem Schriftsatz arbeiten, hinter welchem weder er selbst in Gänze stand, noch sein Mandant.

Die vom Beklagten getätigte, unbestritten scharfzüngige Äußerung bezieht sich somit auf eine im Kern wahre Tatsachengrundlage, nämlich die Ankündigung eines Prozesses, den ein Anwalt zur Eintreibung eines tatsächlich nicht berechtigten Honorars anstrengt.

Schon aus diesen Gründen ist das Urteil aufzuheben.

## II.

Allerdings kommt es auf das vorher Gesagte gar nicht an. Denn obgleich man in der Distanzierung und der damit erbrachten Nicht-Leistung auch schon einen Betrug sehen könnte, ist dies im streitgegenständlichen Fall gerade nicht der Punkt, auf den der Beklagte mit seinen Äußerungen, die hier angegriffen werden, abzielte. Das Amtsgericht hat eine vollkommen falsche Begründung abgegeben, die nicht zu diesem Streitstand passt, da die Rechtfertigung des Beklagten vollkommen übersehen wurde.

Tatsächlich hat der Beklagte die Äußerungen dahingehend getätigt, dass er nach Monate währenden nichtöffentlichen Klärungsversuchen im Internet angeprangerte, dass der Kläger eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben hatte,



### **Anlage K 13.**

Die eidesstattliche Versicherung,

### **Anlage V3 (B58),**

bezieht sich auf das Schreiben des Prozessvertreters der Gegenseite,

### **Anlage V4.**

In der eidesstattlichen Versicherung wird ausgeführt:

„Mein Rechtsanwalt [xx-RA3-xx] hat im Klageverfahren jedoch wahrheitsgemäß die Erteilung des Mandats durch Herrn Baum an mich in den für ihn durch mich geführten Verfahren auf Zulassung der Berufung zutreffend dargestellt es liegt keine Täuschungshandlung irgendeiner Art vor.“

In diesem Schreiben, Anlage V4, werden jedoch nicht die Vollmacht und das Mandat,

### **Anlage V5 (B21),**

erwähnt und auch die Fragen,

### **Anlage V 6 (B35),**

nicht beantwortet. Der Beklagte hat die Vollmacht des Klägers

### **Anlage V7 (B05)**

modifiziert und damit ein neues Angebot im Sinne des § 150 Abs. 2 BGB vorgelegt. Hieran hat der Beklagte mehrmals erinnert. Aufgrund der Tatsache, dass der Kläger weiter für den Beklagten tätig wurde, ergibt sich, dass der Kläger durch dieses schlüssige Handeln die modifizierte Vollmacht akzeptiert und damit das Angebot angenommen hatte. So denn der Kläger in dem Schriftsatz Anlage V4 diese Vollmacht nicht vorlegt, hat er auch den Vertragsinhalt der Parteien nicht ordnungsgemäß dargestellt. Dies wurde durch die eidesstattliche Versicherung nur noch verstärkt, **so dass nicht nur eine falsche Versicherung an Eides statt gemäß § 156 StGB vorliegt, sondern auch zumindest der Versuch eines Prozessbetruges gemäß §§ 263 Abs. 1, 2, 22, 23 Abs. 1 StGB vorbereitet wurde.**

Aus diesem Grunde ist die Behauptung, der Kläger beging einen Betrug, zutreffend, da dieser mit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Gericht zu täuschen versuchte, um sein Honorar einzufordern, welches aber durch die Distanzierung des Klägers nicht mehr zu zahlen war bzw. gemäß § 242 BGB im Rahmen der dolo-agit-Einrede, dolo agit, qui petit, quod statim redditurus sit, zurück zu gewähren wäre.

Aufgrund der Tatsache, dass das Gericht hier dem zentralen Aspekt des Streitstandes vollkommen übersehen hat, ist eine weitere Begründung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Sie werden jedoch, insbesondere nach einem gerichtlichen Hinweis, später ergänzt werden können, so dass weiterer Vortrag vorbehalten werden muss.

### C.

Aufgrund dessen ist antragsgemäß zu entscheiden. Sollte weiterer Vortrag notwendig sein, wird um einen gerichtlichen Hinweis gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

---

RA4

Rechtsanwalt



# Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn  
Joachim Baum  
Windelsbleicher Straße 10  
33647 Bielefeld

Aktenzeichen  
AR 597/18  
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin  
Frau Rittler

☎ (0721)  
9101-413

Datum  
02.02.2018

**Ihre Verfassungsbeschwerde vom 22. Januar 2018, eingegangen am 22. Januar 2018 per Fax und am 24. Januar 2018 per Post**

**1 Merkblatt, Datenträger**

Sehr geehrter Herr Baum,

über die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde informiert Sie das beigegefügte Merkblatt.

Gegenstand Ihrer Verfassungsbeschwerde ist der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 2017 - 15 A 2240/17 -. Es bestehen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde, weil Ihr Vorbringen den Anforderungen an die Begründung einer Verfassungsbeschwerde nicht genügen dürfte.

Eine Verfassungsbeschwerde gegen Gerichtsentscheidungen ist innerhalb der Monatsfrist einzu-legen und auch ausreichend zu begründen (siehe Abschnitt II des Merkblatts). Dabei sind die Verfassungsrechte, die verletzt sein sollen, genau zu bezeichnen. Außerdem ist näher darzulegen, inwiefern die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen gerichtlichen Entscheidungen gerade auf der Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten beruhen. Dazu sind grundsätzlich auch die angegriffenen Entscheidungen und alle zum Verständnis erforderlichen Unterlagen fristgerecht vorzulegen (z.B. als Kopie) oder ihr wesentlicher Inhalt auf sonstige Wei-se zu übermitteln. Nur so ist dem Bundesverfassungsgericht die Prüfung möglich, ob Verfas-sungsverletzungen vorliegen.

Dienstgebäude: Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe  
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe  
Telefon 0721/9101-0 ♦ Telefax 0721/9101-382

Sie haben bislang insbesondere die angegriffene Entscheidung (bzw. Vorentscheidungen) weder vorgelegt noch dürften Sie deren entscheidungserheblichen Inhalt bzw. den zu Grunde liegenden Sachverhalt hinreichend deutlich mitgeteilt haben. Deshalb wird nicht ersichtlich, inwiefern die angegriffene Entscheidung Sie in Ihren verfassungsmäßig garantierten Rechten verletzt haben und auf dieser Verletzung auch beruhen könnte.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für Verfahrensanträge (z.B. Verfassungsbeschwerde) beim Bundesverfassungsgericht nach § 23 Abs. 1 BVerfGG die Schriftform gilt. Sie **können damit nicht rechtswirksam per E-Mail oder mittels Datenträger eingereicht werden**. Auch die Anlagen zur Verfassungsbeschwerde sind in Papierform einzureichen. Eine Einreichung eines **Datenträgers, welcher zudem aus sicherheitstechnischen Gründen nicht geöffnet werden kann**, genügt ebenso wenig wie eine Übermittlung per E-Mail (vgl. Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 27. November 2015 - 2 BvQ 43/15 - <abrufbar auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts unter [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de) - Entscheidungen ->). Sie erhalten daher die mit Ihrer Beschwerdeschrift **übersendete DVD zu unserer Entlastung zurück**.

Bitte beachten Sie, dass die Mindestbegründung einer Verfassungsbeschwerde nach Ablauf der Verfassungsbeschwerdefrist grundsätzlich nicht mehr ergänzt werden kann.

Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (vgl. §§ 63, 64 GOBVerfG; siehe auch Abschnitt VIII des beigegeführten Merkblatts). Sie werden gebeten, Ihre Rechtsauffassung zu überprüfen. Sollten Sie sich nicht anderweitig äußern, wird hier davon ausgegangen, dass dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht fortgesetzt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Krause-Reul  
AR-Referentin

Beglaubigt

Regierungsangestellte/





Der klimaneutrale Versand  
mit der Deutschen Post



Deutsche Post  
FR 0002 10 1,00  
00 0000 0000  
00 0001 0001



- Leerseite -

# COVID-19-pLandemie: Mein Anti-COVID-19-Antikör per

Anlage A08




**Beitrag von Thomas Binder**  
**Parteifrei**

 [Blog/Profil aufrufen](#)

### Blog abonnieren

 [per Mail](#)

 [per RSS](#)

### Artikel weiterempfehlen

[Empfehlen 80](#)

[per Mail](#)

[per Twitter](#)

[Weitere](#)

## COVID-19-pLandemie: Mein Anti-COVID-19-Antikörper

**Stimmen Sie dem Artikel zu?**

Melden Sie sich an und bewerten Sie diesen Artikel!

Liebe Mitmenschen und solidarischen Ordnungskräfte!

Jeder nicht verblendete Informierte weiss, dass die empathische Menschheit schon immer von Machtmenschen beherrscht wurde. Wir sind quasi die Mäuse, sie die Katzen. Sie spielen mit uns und wenn sie uns nicht mehr (miss)brauchen können, fressen sie uns auf. (Ich mag Katzen sehr gut, im Fall!)

Jeder nicht verblendete weiss, dass die (Geld)mächtigen Menschen nicht die einzigen Personen auf diesem Planeten sind, die sich nicht vernetzen und bisweilen auch verschwören, im Guten oder im Schlechten, sie immer im Schlechten.

Jeder nicht verblendete Informierte weiss, dass sie immer eine PSYOP (Psychologische Operation) aka Gaslighting durchführen wenn Sie uns wieder einmal hereinlegen wollen. Deren Ziel kann ein Individuum, eine Gruppe oder die ganze empathische Menschheit sein.

**Derzeit leben wir in einem derartigen von Psychopathen und von ihnen Gekauften und Verblendeten der ganzen Welt übergestülpten globalen Verblendungszusammenhang.**

**Jeder nicht verblendete Informierte weiss, dass ein Corona-Erkältungsvirus nicht die gesamte Welt (wirtschaft) lahmlegen kann, und dass auch deren aktuelle PSYOP selbstverständlich nicht uns, sondern ihnen dient.**

Die derzeitige PsyOp „COVID-19-pLandemie“ soll selbstverständlich nicht uns vor einem Corona-Erkältungsvirus schützen, sondern der Weltwirtschaft derart möglichst lange immens schaden, dass sie uns im Schock Erstarten empathischen Menschen eine weitere Episode der Agenda ihres ewigen Kampfes gegen die empathische Menschheit, aktuell asoziale Isolation, Digitalisierung, Kapitalismus im grünen Schafspelz / CO2-Schwindel, zentralisierter Krypto-Dollar, Abschaffung des Bargelds, 5G, etc. pp, derart zwangsverfüttern können, dass wir

ewigen Deppen ihre Segnungen dankbar annehmen und wieder garantiert eins tun werden: Das Falsche. Im Vorübergehen füllen sie sich bei sowas noch rasch ihre Taschen mit Käufen und Leerverkäufen bei panisch gemachtem volatilem Markt.

Wesentliche PsyOps im Vorfeld waren „Pandemie“ (False flag unter Leitung von Bill Gates et al.) und „Kryptowährung“ (False flag unter Leitung des Fed).

Simuliert und der Führungselite indoktriniert, nicht alles Psychopathen sondern ganz viele bloss verblendete empathische Menschen, wurde sie im Herbst 2019 am „WEF-Event 201“ in New York.

**Als Übungsleiter hätte ich nach „Spanischer Grippe“, Vogelgrippe, Schweinegrippe und überhaupt Grippe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wieder ein Influenzavirus gewählt, auch weil diesen Begriff schon jeder kannte. Gewählt wurde: Ein „Coronavirus“.**

Der aus dieser Corona-Pandemie-Simulation resultierende Schrecken von 65 000 000 Toten sass dem Führungspersonal derart im Nacken, dass beim Trigger „Coronapandemie“ in Pawlow'scher Manier das gespeicherte Programm global synchron gestartet wird, mitsamt unkritischer Übernahme empfohlener „Berater“ und „Experten“. Ich finde es immer wieder amüsant anzusehen, wie alle Regierungen ziemlich am selben Tag so ziemlich dieselben Massnahmen zur Bewältigung der scheinbar ausweglosen Krise beschliessen. Selbständiges Denken ist bei totaler Verblendung isolierter überbeschäftigter Kreise nicht mehr möglich. Die Situation erscheint global ausweglos: Je mehr Menschen getestet werden, desto mehr an COVID-19 Erkrankte und Verstorbene finden sich, ein Kampf gegen Windmühlen!

Eine zentrale Person in diesem globalen Verblendungszusammenhang ist der Erfinder des SARS-CoV2-PCR Tests, der auch der Berater der Deutschen Regierung und auch der deutsche COVID-19-Multimedienstar ist: Prof. Christian Drosten, Berlin. Derart fehlende „Gewaltentrennung“ muss übel enden!

Ich fordere ihn in Twitter seit Tagen auf, endlich Verantwortung zu übernehmen und Rückgrat zu zeigen. Weil er dies bis heute nicht getan hat und weil offensichtlich noch kein anderer Aufklärer sichtbar wurde, musste ich heute nochmals einen Zacken zulegen. Es ist immer möglich, das Tröpfchen zu sein, welches das Fass überlaufen lässt. Jede weitere Minute, welche dieser totale globale Wahnsinn anhält, ist eine Minute unglaublichen Leidens zu viel!

**Mein Arztleben lang suchten wir bei „Erkältung“ und „Grippe“ den Erreger nur, falls dies therapeutische oder prognostische Konsequenzen hatte. Dann kam plötzlich Prof. Drosten aus dem Nichts daher mit seinem aus dem faktenfreien Vakuum erschaffenen nicht validierten SARS-CoV-2-PCR-Test und stellte die jahrzehntelang gültigen Abläufe einfach rasch auf den Kopf.**

**Nun haben wir seinen Salat!**

**Unser Problem ist NICHT SARS-CoV-2!**

**Unser Problem ist unsere PARADOXE REAKTION auf SARS-CoV-2!**

Plötzlich werden die Spitäler mit „Testen“ schreienden leicht Erkälteten überschwemmt und müssen dort die Medizinalpersonen mühselig in grotesken Tenuen arbeiten, während wir Hausärzte in angeordnet halbleeren Praxen weniger Erkältungspatienten betreuen als viel mehr Grossmütter, die weinen weil sie ihre Enkel nicht mehr in die Arme schliessen dürfen.

Schlimmer: Träger EINES SARS-CoV-2 werden als AN COVID-19 Erkrankte respektive Verstorbene deklariert, obwohl sie zunächst einmal bloss MIT SARS-CoV2 Lebende respektive Verstorbene sind. Die wunderbaren Italiener sind im Wahnsinn derart fortgeschritten, dass sie jeden an was auch immer Verstorbenen testen und jeden, der EIN SARS-CoV-2 im Nasopharynx trägt, zum Corona-Toten erklären, auf dem Gipfel der Welle eines Erkältungsvirus sind dies vermutlich fast 100% aller verstorbenen – WTF!

Die Deutschen stehen ihnen in nichts nach und vermutlich die ganze Welt.

Bei allem Respekt mit Verlaub, werde neomodische Technokraten, mich würde schon noch interessieren, welcher völlig Verantwortungslose diese (global) angewendeten Definitionen erschaffen hat. Diagnose und Todesursache (fest)stellen tun wir altmodischen verantwortungsvollen Menschen immer noch nicht aufgrund des Vorhandenseins EINER Einheit eines Virus, sondern durch die Untersuchung des Patienten, Leichenschau und Studium der Krankengeschichte.

Noch Schlimmer: Wie in der ganzen Welt fährt der von mutigen weniger Verblendeten im Parlament freiwillig isolierte 24/7 aufopfernd arbeitende Schweizer Bundesrat die Wirtschaft herunter und mobilisiert Teile der Armee wegen eines Killervirus und unterstützt dann deshalb Pleite gegangene Firmen, Kurzarbeiter und Arbeitslose mit, von diesen später zu refinanzierenden, Milliarden.

**!EINE AUSWEGLOS ERSCHEINENDE, IN DER REALITÄT EINE PARADOXE REAKTION!**



Wäre ich Berater unseres von mir hoch geschätzten Bundesrats, keine Psychopathen sondern empathische Menschen, die vermutlich gerade deshalb als weltweit einzige nicht mit Bodyguards vor ihrer Bevölkerung geschützt werden müssen, würde ich empfehlen:

**Das scheinbare Killervirus SARS-COV-2 als das erkennen, was es wirklich ist, ein simples Erkältungsvirus, das vermutlich nicht gefährlicher, highly likely sogar weniger gefährlich ist als Influenza...**

**...und die Menschen, die Gesellschaft und die Wirtschaft möglichst rasch kontrolliert in die vollständige Normalität vor diesem Wahnsinn zurückführen.**

**Wenn wir alle die Ärmel hochkrepeln, schaffen wir bis Ende Jahr ein Wirtschaftswachstum in der Schweiz.**

**Wenn unser wunderbarer Bundesrat der Welt als mutiges Vorbild verkündet, dass sich die Schweiz doch nicht von einem (von anderen als den ewig gleichen Experten entlarvten) Corona-Erkältungsvirus unterkriegen lässt, schafft dies vielleicht die ganze Welt.**

**Jede "Banalität des Bösen" beginnt mit einer Verschwörung vergleichsweise weniger mächtiger Psychopathen, die unseren eigenen Narzissmus derart bedienen, dass wir ihnen als ihre gehorsamen Lakaien dienen, und endet in einem selbstorganisierenden System, in dem sich niemand an dessen böartigen Wurzeln erinnert, sich schuldig und mitverantwortlich fühlt.**

Eine Schlüsselrolle in der Narrativkontrolle spielen gekaufte oder verblendete „Experten“ und selbstverständlich die Leit(!)lückenmedien. Da behaupteten doch beispielsweise viele Epidemiologen, und dies bis heute, es müsse in der COVID-19-plandemie mit einem Anteil von bis zu 5% Intensivpflege-Patienten gerechnet werden. Meine Anfragen für Quellenangaben respektive wissenschaftliche Evidenz für diese wahnsinnige Behauptung wurden bis heute nie beantwortet.

Vermutlich wurde diese im faktenfreien Vakuum schwebende Prognose aus der globalen Relation IPS-Patienten : Erkrankte (i.e. positiv Getestete), ca. 1:20 respektive 5%, gesponnen. Derweil weiss jeder Primarschüler, dass zwar jeder IPS-Patient getestet wird, aber nur die wenigsten Erkrankten und (asymptomatisch) Infizierten. Die Realität - ich bin kein grandioser Epidemiologe – dürfte deshalb um den Faktor 100 oder vielleicht sogar 1000 tiefer liegen: <0.05%.

Bei allem Respekt mit Verlaub, wie wäre es, die immer gleichen TV-Scheinexperten zu ignorieren und zum Äussersten zu schreiten indem man auch einmal wunderbaren mutigen realen Experten zuzuhören würde. Sie vermehren sich derzeit exponentiell. Vielleicht am meisten beeindruckt hat mich em. Prof. Sucharit Bhakdi, Mainz, der, wie alle Aufklärer, von Psychopathen und von ihnen gekauften oder verblendeten Lakaien nicht bloss aufs übelste diffamiert wird, sondern dessen E-Mail-Adresse gekappt wurde (Social Distancing!). Was Psychopathen niemals verstehen werden: Empathische Menschen gehen zwar ihrem Charme zu oft auf den Leim, spüren aber auch aus der Ferne sofort, wenn ein Mensch absolut integer ist.

Ein derart unglaublicher, pardon, Bullshit ohne jegliche (wissenschaftliche) Evidenz wie „SARS-CoV2 ist DAS KILLERVIRUS“, vergleichbar höchstens noch mit „Am 11.09.2001 überwandten 20 mit Teppichmessern bewaffnete Moslems die gesamten USA und die Naturgesetze“ oder „Sonne, kosmische Strahlung, Wolken und Ozeane gibt es nicht: (Anthropogenes) CO2 ist der Regelknopf des Klimas“, kann nur überleben solange das völlig unglaubliche Lügengebäude durch totale Gedanken- und Narrativkontrolle vor jedem Hauch Realität geschützt wird.

Jede "Banalität des Bösen" endet, wenn immer mehr kleine aber wichtige empathische Zahnräder im Räderwerk des „Wunderbaren Guten“ mutig werden, ineinandergreifen und schließlich die Banalität des Bösen, die nach demselben Prinzip funktioniert aber in die entgegengesetzte Richtung, hinwegfegen wie ein Tsunami.

**Hey, die etwa 3% Scheinriesen können uns nur schlagen, wenn sie uns isolieren (Social Distancing – WTF!) und dann im Rudel 10:1 über uns herfallen. Wenn wir vernünftigen empathischen Menschen mutig werden, Verantwortung übernehmen, hinstehen und uns bedingungslos solidarisieren, haben diese bemitleidenswert peinlichen zeitlebens Dreijährigen keine Chance.**

**Es braucht den Aufstand mutiger Verantwortungsvoller, unabhängig unserer Ideologie, heute mehr denn jemals in meinem Leben zuvor. Dies darf nicht in einem erneuten 1939-45 enden wegen eines, pardon, simplen Erkältungsvirus.**

**Wir müssen dies sofort tun, denn sie werden wegen im Internet immer mehr sichtbar werdenden Widerstands das Internet bald nicht mehr nur zensurieren sondern dieses bei Bedarf auch ganz ausschalten, um die Narrativkontrolle nicht zu verlieren.**

Das von ihnen vermeintlich zu unserer Kontrolle erfundene Internet ist in der Realität die Waffe, mit der wir sie nach Zillionen Jahren endlich erledigen können.

Ich habe meinen Anti-COVID-19-Antikörper synthetisiert. Ein Virus, das zu viele Gehirne befallen hat, kann nur mit Millionen VIRALER Anti-Viren-Antikörper therapiert werden.

**VIRAL und somit sichtbar, wirksam und schliesslich (über)mächtig werden lassen könnt nur Ihr ihn, liebe empathische Mitmenschen. Und Ihr müsst meinem Anti-COVID-19-AK derart viele Millionen eigener Antikörper zur Seite stellen, dass wir schliesslich gewinnen.**

**Es gibt eine Zeit zum Schweigen.**

**Es gibt eine Zeit zum Anstupsen.**

**Es gibt eine Zeit zum Reden.**

**Es gibt eine Zeit zum Hinstehen.**

**Es gibt eine Zeit zum Aufschreien.**

**Und es gibt eine Zeit zum Solidarisieren: JETZT!**

**#CoronaHoax**

**#MedicalMartialLaw**

**#ANTI\_COVID\_19\_AB**

**#UpriseOfHumanityForSanity**

**#MakeTheWorldSaneAgain**

**Verbreitet die Botschaft der Aufklärung in allen Sprachen in allen (un)möglichen Medien!**

**Schreibt Eure eigenen Stücke oder, falls Ihr gerade keine Zeit habt, teilt die Stücke anderer, selbstverständlich gerne auch meines, in allen (un)möglichen Medien, meines bitte immer mit Angabe der aktuellen Versionsnummer: #ANTI\_COVID\_19\_AB V.10D.**

**Im Angesicht des totalen globalen Wahnsinns musste ich diesen Antikörper heute früh rasch generieren und mag ihn nun nicht mehr stundenlang glänzend polieren, sondern werde dies vielleicht im Verlauf noch etwas tun. Ich muss ihn SOFORT freisetzen, denn vielleicht ist er der stete Antikörper, der das Virus in unseren Köpfen erledigt.**

**Herzlichen Dank und – venceremos!**

**Dr. med. Thomas Binder, CH-Baden**

**P.S. Für wie doof auch immer wir unsere Landes-, Kantonsregierungen und Leitmedien halten, das Ganze kommt mir derart absurd vor, dass ich bis zum Beweis des Gegenteils vermute, dass sie alle in der Gewalt dieser Weltputschterroristen sind.**

**Armee, Polizei, Feuerwehr, schaut sofort wie es Euren Regierungen und den Medienanstalten geht und sonst, liebe Bürger, raus, Waffe laden und helfen wir Ihnen!**

**P.P.S. I AM AFRAID IT IS A GLOBAL COUP!**

2020-04-15 Trial-watch-Hilferuf-Thomas\_Binder\_psychiatrisiert.pdf

Erhalten am 15.04.2020

Fliegt der Corona-Riesenfake endlich auf?

Am 11.04.20 um 22 Uhr 18 mailte Dr.med. Thomas BINDER:  
«Vor meiner Praxis steht ein Einsatzkommando der KAPO Aargau.

Ich werde abgeholt. Hilfe!!!!»

Unser Staatsfernsehen meldete dann pflichtgemäss, dieser

Kritiker der Corona-Seuchenmassnahmen habe als unberechenbarer  
schizophrener Mann in der psychiatrische Klinik Königsfelden

AG zwangsinterniert werden müssen.

Am Ostermontag, 13.04.20 versuchten die 2 Rechtsanwälte Edmund

SCHÖNENBERGER und Roger BURGES vergeblich, sich als mögliche

Pflichtverteidiger mit dem in der Psychiatrie versenkten Arzt

in Verbindung zu setzen. Die Aargauer Schergen mauerten.

Eben habe ich Dr. BINDER über sein Handy erreichen können. Er

ist noch in Königsfelden eingesperrt, aber sehr

zuversichtlich: morgen werde die weltwoche den Corona-

Riesenfake platzen lassen. Das werde einem hohen Schweizer

Politiker den Kragen kosten.

Mit freundlichem Gruss

Gerhard ULRICH

Schweizer Dissident

- Leerseite -

## Anlage A10

Schwesterherz ich grüße dich, so.

Ich melde mich zurück.

Ich hatte gestern mein Durchmarsch - und ja dann das letzte Ding auf die Homepage gestellt.

Dann ging ich runter in die Garage und da kam ein Auto in die Garage und es brauchte ganz lang vor dem Tor und irgendwie hab ich gedacht, hier stimmt was nicht!

Also habe ich mich mit dem Fiffel im Auto hinter einem Auto versteckt.

Dieses Auto fuhr rein und stand zehn Minuten in der Garage vor meinem Auto und ich habe gemerkt, hier ist irgendwas - stimmt irgendetwas nicht.

Bin ich raus gerannt und blöderweise nicht in mein Haus, sondern weil meine Sekretärin das Auto holte und dann in der Voßstraße war und die kam nicht.

Sie kam einfach nicht.

Keine Ahnung.

Dann bin ich um die Ecke gegangen da kam sie auch nicht.

Ich habe mich nicht mehr zurück getraut, weil ich dachte: da stehen jetzt die zwei Killer vor der Tür - wie auch immer - dann war kein Mensch da in dieser - weil ja alles weg ist, ja.

Dann war da irgendwie ein Auto gekommen.

Die hab ich dringend gebeten, irgendwie die Polizei zu rufen.

Haben sie erst mal fünf Minuten sich geweigert dann haben sie - dann habe ich gemerkt, das ist ein Riesenfehler, die Polizei zu rufen die - ich bin ja der größte Staatsfeind im Moment der Polizei - Scheiße und ich sage:

Bitte, ich - fahrt mich doch jetzt geschwind mal um die Ecke!

Haben sie sich geweigert, zwei junge Leute um die 30 mich um die Ecke zu fahren oder gar zu Freunden.

Dann kam die Polizei: Ich hab gesagt, ich fühle mich verfolgt.

Dann haben sie mir Handschellen angelegt und zwar hinten!

Ja, hinten.

Dann haben sie mich auf den Boden gedrückt, mich im Dreck gewälzt, massiv Polizeigewalt angewendet und haben sie mich mit den Handschellen hinten nicht vorne ins Auto gesetzt und mich da zehn Minuten sitzen lassen - das Auto war auch abgeschlossen.

Dann haben sie mich bei mir um die Ecke hier in die Psychiatrie gebracht.

Dort waren vier Polizisten plus drei Pfleger plus glaube ich noch die Ärztin.

Die kam aber erst zehn Minuten später, die musste glaube ich noch Anweisung von ganz oben wo auch oder Amerika kriegen.

Dann habe ich sie gebeten, mich hinsetzen zu dürfen.

Dann sagt dieser eine Polizist - dieses Arschloch - da, setzten sie sich, dann hier ist eine Bank und dann war da keine Bank also hat mich für vollkommen bescheuert gehalten dann hat er, weil ich weiterhin gebeten habe, mir die Handschellen frei zu machen - wie soll ich denn - wen habe - ich habe ja auch niemanden irgendwie gefährdet!

Ich hatte um Polizeischutz gebeten.

Dann hat er mich wieder auf den Boden gedrückt und hat meinen Kopf in ein Meter Höhe auf den Steinboden geknallt.

Keiner hat was gesagt, niemand hat reagiert.

Ich habe es bis heute noch nicht verbunden gekriegt, ja.

Dann haben sie mich gefragt ob ich Mundschutz tragen wolle, da habe ich gesagt nein, wozu soll ich Mundschutz tragen?

Dann haben sie mich zu viert getragen, weil ich mich geweigert habe, weg zu gehen und auch die Handschellen ja noch an hatte habe ich mich geweigert, dann haben sie mich getragen zur Ärztin, die gefragt hat warum ich mich verfolgt fühle und warum?

Die kennen mich alle die wissen ja alle, wer ich bin - nein das ist ja klar!

Die ganze Welt weiß, wer ich bin.

So, dann haben sie mir irgendwann doch die Handschellen abgelegt und dann haben sie gesagt, ich kriege keinen Anwalt.

Ich darf niemanden anrufen, ich hatte ja auch mein Handy nicht dabei, das wollte ich nämlich nicht mitnehmen nach Wilhelmsfeld zu meiner Sekretärin zum Grillen, damit die nicht auch noch geortet wird.

Ja, dann haben sie mich zwangsweise die ganze Nacht in dem - in Guantanamo Hochsicherheitstrakt der Psychiatrie – den kannte ich auch noch nicht - der ist auch neu eingerichtet.

Da lag ich auf dem Boden, keine Toilette, ein Waschbecken ohne Seife, kein Handtuch und sonst nichts.

Ich kriegte aber ein Wasser.

Nee, Ich kriegte nen Wasser - ich will mich jetzt mal nicht beschweren, ich kriegte ein Wasser, das doch auch toll, ne.

Dann, dann wurde ich verschlossen, also ich konnte nicht raus, ich konnte klingeln, aber beim dritten Mal kamen sie nicht mehr.

Ich hätte da also auch ersticken können.

Sie brachten mir aber kulanterweise doch ein Klostuhl, da konnte ich da rein pieseln, der war dann auch inzwischen voll heute Mittag.

Dann stellten sie mir heute morgen ... Dann wollte ich einmal raus, dann hat mich der Pfleger mit Gewalt wieder zurück gedrückt.

Also ich war wirklich im Hochsicherheitstrakt hier, ja wie ein Schwerverbrecher wurde ich behandelt, gestern bis heute Nachmittag.

Dann brachten sie mir heute morgen Frühstück, stellten es mir auf den Boden.

Hab ich gesagt, vielen Dank, könnte ich vielleicht ein Tisch und ein Stuhl haben?

Nein - Sie sind hier in Isolation!

Sie nennen diesen Hochsicherheitstrakt 'Psychiatrie Heidelberg-Isolation', weil ich ja so ein Killer-Virus in mir trage, den ich ja schon im Februar hatte, wie wir alle.

Dann hab ich irgendwie zwischendurch doch ein bisschen geschlafen, gefrühstückt habe ich nicht, immer wieder, dann kam endlich mal irgendwann um 12 keine Ahnung ein Oberarzt, der mir erklärte:

Wenn ich mich verpflichte, Mundschutz zu tragen und immer, immer, immer; dann könne ich in die geschlossene Abteilung, die jetzt nicht mehr 'Roller' heißt, sondern 'Isolation' - 'Isolation' heißt.

Dann habe ich gesagt, ja gerne - und ob ich mich bereit erklären würde, sechs Wochen in der Psychiatrie zu bleiben - hab ich gesagt: Nein, ich bleibe ich nicht freiwillig, ich bitte um einen richterlichen Beschluss durch das Amtsgericht, Betreuungsgericht ist da zuständig so.

Ach ja, den habe ich also bis heute noch nicht obwohl ich jetzt seit fast - ich bin noch nicht ganz 24 stunden eingesperrt - aber, du wirst es nicht glauben, du wirst es nicht glauben, ich komme jetzt also in ein wirklich - ich habe ein Upgrade bekommen, hier im Gefängnis

ich habe ein Upgrade bekommen, ein wunderbares Zimmer.

Ich habe ne Dusche, ich habe also in meinen Klamotten geschlafen, konnte mich nicht waschen, konnte grad pieseln -

Ja und dann krieg ich ein Upgrade ich habe jetzt ein schönes großes Zimmer, ich darf mein Handy bekommen, hab ich jetzt gerade bekommen - ich konnte duschen um vier, ich krieg auch nachher Gott sei Dank was zu essen.

Jetzt haben mir meine Freunde die Bücher gebracht.

Ja und jetzt kann ich mich ein bisschen ausruhen - hier diese Isolationsstation, auf der vielleicht 25 Leute sonst immer sind.

Sie ist mit mir als schwerst Psychiatrie-Patientin oder Hoch- Schwerstverbrecherin und die anderen drei sind ja auch noch drei.

Ich darf hier nur mit Mundschutz rum gehen, sonst könnte ich ja die armen Schwestern infizieren.

Aber immerhin ich habe jetzt ein Bett ich habe eine Toilette, ein Bad, ich konnte mich duschen, es fehlen noch ein paar Sachen, sie haben mir jetzt alle Bücher gebracht und jetzt warten wir mal die Sache ab.

Gestern, der Durchmarsch mit meiner:

### **"Shutdown beenden - leicht gemacht"**

- du hast es ja auch bekommen - bitte, du kannst dieses Video gerne teilen.

Ich bin jetzt hier - Gott sei Dank muss ich sagen – hier.

Diese Mädels sind alle super nett.

Das ist abgeschlossen, also meine Freunde dürfen mich auch nicht besuchen, das heißt:

Ich Schwester, ich sage dir:

Es ist alles noch viel, viel, viel schlimmer, als ich es in meinem Eilantrag an das Bundesverfassungsgericht geschrieben habe.

Es ist so grauenvoll - aber jetzt bin ich hier - und wenn die 83 Millionen Menschen in Deutschland und die fünf Milliarden Menschen auf der ganzen Welt nicht schecken, was hier für eine für eine Tyrannei in Windeseile errichtet wurde - mit Lügen und Betrug und der größten Fake-Geschichte mit Angst- und Panikmache, mit Corona dem Willer-Killervirus, an dem in Deutschland noch kein einziger Mensch gestorben ist.

Wenn die Menschen das immer noch nicht begreifen - I down't Know.



Bitte teile dieses - diesen kleinen Chat so oft du kannst!

Ich grüße dich.

Es geht mir gut, ich werde versorgt und ich bin jetzt hier auch sicher.

Wunderbare nette drei vier fünf Pflegerinnen die sind auch wirklich lieb, ich brauche jetzt - hab sogar - ich habe jetzt sogar ein Tisch noch rein gestellt bekommen.

Stell dir vor, ich kann jetzt auch sehr gut.

Drei Kieselchen, mehr ist nicht.

Wir dürfen auch nicht in den Gemeinschaftsraum wir vier Patientinnen - es sind nur 4 - 3 sind wirklich krank – meine Nachbarin ist sehr sehr, sehr, sehr - sehr depressiv und 28 jähriges Mädchen hier aus Heidelberg – wow!

Der geht es ganz schlecht aber wir rauchen gelegentlich zusammen, haben uns heute kennen gelernt – ja.

Ansonsten ist die Station und die ganze - jedenfalls die hier - komplett leer und nur für Staatsfeinde und Schwerverbrecher wie mich mit Mundschutz, den ich tragen muss, sonst werde ich wieder in - sonst komme ich wieder in den Hochsicherheitstrakt mit - mit dem Boden schlafen.

Aber ich möchte sagen, in der Türkei wäre es schlimmer oder irgendwo da wären die Böden wahrscheinlich verschießen und verkackt gewesen, ich hätte kein Klopapier bekommen.

Immerhin hatte ich ein Klostuhl bekommen - weißt du, diesen Nachtstuhl, kann man sich drauf setzen und dann pinkelst du in den Nachtpott.

Was habe ich getan?

Mein Geschäftel habe ich heute auch - ich habe ja nun eh nichts gegessen.

Ich hatte morgens drei Kekse gegessen.

Ja, also die Polizei, dein Freund und Helfer - hat mich schwerst körperlich misshandelt - muss schon sagen: ein Kopf auf den Steinboden schlagen - hier in der Psychiatrie hier vorne, so weit sind wir schon!

Weil jemand seine Meinung äußert und mal zum Bundesverfassungs- Gericht geht mit einem Eilantrag - der ja erfolglos war.

Eins ist klar: Der Mann der das und Verfassungspräsident werden möchte der Herr Habert - der wird es sicherlich nicht mehr.

So jetzt gebe ich den Menschen ein paar Wochen Zeit, zu realisieren, dass ich hier der

schlimmsten Tyrannei aufliege.

Ich bin ein schönes Exemplar, davon was allen passieren wird auf der ganzen Welt, wenn sie nicht jetzt endlich aufwachen und sehen was das für ein Terror Terrorregime, wie dies die Welt noch nie, nie gesehen hat - da können sich Mao, Hitler und Stalin wirklich ne Scheibe abschneiden und auch der Trump kann noch was lernen in Sachen Fake-News - das kann der noch nicht so gut, wie ja, wer auch immer?

Böse, böse, böse Mächte, die uns hier tyrannisieren, terrorisieren und ich muss sagen:

Ich hatte heute Nacht wirklich Ängste.

Ich hatte gestern Abend Ängste, dass sie mich umbringen hier; dass sie mir eine Giftspritze setzen auf Anordnung.

Ich hatte Nachts dann mal auch irgendwie Angst, dass sie mich weg fliegen und ich hatte wirklich Glück - der Fiffi war nämlich dabei - und eine nette Polizistin brachten den dann auch zu mir ins Haus - ich bin ja hier schräg gegenüber ne:

Das ist ja Voßstraße 1 oder 2 und ich bin ja an der Voßstraße 3 mit meinem Büro und meiner Wohnung und dann haben die also den Jackie abgegeben und dann den drei Freunden im Haus Bescheid gegeben – also es war wenigstens bekannt und ich bin nicht komplett verschwunden weil, ich hatte kein Handy dabei, ich konnte - ich durfte niemanden anrufen und ich glaube wenn Jackie nicht dabei gewesen wäre ich jetzt heute wahrscheinlich in Guantanamo gelandet und keiner hätte es gemerkt so.

Du Liebe:

Zehn Minuten - heute kleiner Zwischenbericht, so ging es mir:

Um 7 habe ich meinen letzten, meinen letzten Shutdown-Anleitung gepostet und um halb acht war ich hier in ... wurde ich von der Polizei misshandelt und um 8 war ich in der Psychiatrie.

Ja, das ist ein schönes Beispiel dafür, wie es gehen kann.

Schwester, mach dir keine Sorgen hier bin ich in Sicherheit - hoffe ich jedenfalls ich hoffe es ehrlich gesagt schon - aber jetzt weiß die ganze Welt und ich sterbe auch für die Freiheit der vielen.

Gestern als ich geschrien habe, in der Thibautstraße hat mir kein Mensch geholfen, kein Mensch.

Die hockten da aus dem Fenster und glotzten - ein junger Mann mit Dreadlocks, der kam, hat gesagt, was wird ihr den vorgeworfen?

Was hat, was hat sie denn gemacht?

Warum halten sie denn fest?

- Ja das geht sie nichts an!

- Ja, ich weiß auch nicht, was mir vorgeworfen wird, aber inzwischen wird einem eben die freie Meinungsäußerung vorgeworfen, steht ja auf meiner Homepage.

Am Mittwoch habe ich eine Vorladung zum Gericht, weil ich zu einer Straftat - öffentlich zu einer Straftat verleitet habe.

§ 111 Strafgesetzbuch, das ist Aufrufen zu einer Straftat - ich habe zu einer Demonstration eingeladen, das war bis vor eben noch das fundamentalste Grundrecht in Deutschland, freie Meinungsäußerung und schwupps-die-wupps:

In drei Monaten ist es also mutiert zu einer Straftat.

Aber ich denke, ich habe Unterstützung: Es werden Anwälte kommen und vielleicht auch sonst Menschen, mal sehen, ja.

Mach dir keine Sorgen!

Ich krieg auch gleich was zu essen und ich hab auch Hunger.

Du darfst das alles teilen.

Tschüss, machs gut!

- Leerseite -

## Expertenstimmen zur Corona-Krise

**Wissenschaftler, Ärzte, Juristen und andere Experten kritisieren den Umgang von Medien, Regierung und Behörden mit dem Coronavirus.**

Von **Jens Bernert**.

Regierungen führen im Rahmen der [Coronakrise](#) drastische Maßnahmen ein. Kritiker werden verleumdet. Doch es ist nicht so, dass niemand widerspricht, auch wenn Expertenstimmen überhört werden und [die EU Anfang März ganz offiziell erstmals die offene Zensur – anlässlich Corona – aktivierte](#). Hier eine Auswahl von dutzenden Expertenzitaten und Berichten über Expertenstimmen zur Coronakrise, mit Schwerpunkt auf medizinischen Erkenntnissen und der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen.

*„Nach langer Bedenkzeit wende ich mich an die verbliebenen Vernunftbegabten. Und ich möchte mir trotz möglicher Anfeindungen, Shit Storms oder Stigmatisierung das Recht nicht nehmen lassen, Kommentare von Journalisten, sogenannten Experten sowie Entscheidungen politischer Verantwortungsträger kritisch zu hinterfragen. (...) Prozentsatz von schweren Fällen und Todesraten um den Faktor 10 überschätzt. (...) Wer das aktuelle Vorgehen fälschlicherweise als angemessen bewertet, müsste dies anlässlich der jährlichen Influenza-Daten bei uns wohl jedes Jahr in der Influenza-Saison mit gleicher Konsequenz aufs Neue erfordern müssen.“*

[Professor Dr. Dr. Martin Haditsch](#), Facharzt für Mikrobiologie, Virologie und Infektions-epidemiologie, Österreich.

*„Die Furcht vor Covid-19 basiert auf seiner hohen geschätzten Todesrate – laut Weltgesundheitsorganisation und anderen Organisationen sind 2 bis 4% der Menschen mit bestätigtem Covid-19 gestorben. (...) Wir glauben, dass diese Schätzung zutiefst fehlerhaft ist. (...) Wenn die Zahl der tatsächlichen Infektionen viel größer ist als die Zahl der Fälle – um Größenordnungen größer – dann ist auch die tatsächliche Sterblichkeitsrate viel niedriger. Das ist nicht nur plausibel, sondern nach dem, was wir bisher wissen, auch wahrscheinlich.“*

[Professor Dr. Eran Bendavid und Professor Dr. Jay Bhattacharya](#) sind Medizin-Professoren an der Stanford-Universität, USA.

*„Persönlich würde ich sagen, dass der beste Ratschlag ist, weniger Zeit mit dem Anschauen von Fernsehnachrichten zu verbringen, die sensationell und nicht sehr gut sind. Ich persönlich halte diesen Covid-Ausbruch für eine schlimme Wintergrippeepidemie. In diesem Fall hatten wir im*

*letzten Jahr 8000 Todesfälle in den Risikogruppen, d.h. über 65% Menschen mit Herzkrankheiten usw. Ich glaube nicht, dass der aktuelle Covid diese Zahl überschreiten wird. Wir leiden unter einer Medienepidemie!“*

[Professor Dr. John Oxford](#) von der Queen Mary Universität London, Großbritannien, weltweit führender Virologe und Influenza-Spezialist.

*„In der Infektiologie wird zwischen Infektion und Erkrankung unterschieden. Es sollten also nur Patienten mit Symptomen – wie in diesem Fall Fieber oder Husten – als Neuerkrankungen in die Statistik eingehen. Mit anderen Worten: Eine Neuinfektion, festgestellt durch einen Labortest, bedeutet nicht zwangsläufig, dass wir es mit einem neu erkrankten Patienten zu tun haben, der ein Krankenhausbett benötigen wird. (...) Drakonische Maßnahmen, die die Grundrechte der Menschen auf so umfassende Weise einschränken, dürfen doch nur verhängt werden, wenn es gesicherte Hinweise dafür gibt, dass ein neues Virus überaus gefährlich ist. (...) Gab es je einen solchen wissenschaftlich begründeten Hinweis für COVID-19? Aus meiner Sicht lautet die einfache Antwort: Nein.“*

[Professor Dr. Sucharit Bhakdi](#), Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, ehemaliger Leiter des Instituts für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene der Universität Mainz.

*„In Heinsberg etwa ist ein 78 Jahre alter Mann mit Vorerkrankungen an Herzversagen gestorben, und das ohne eine Lungenbeteiligung durch Sars-2. Da er infiziert war, taucht er natürlich in der Covid-19-Statistik auf. Die Frage ist aber, ob er nicht sowieso gestorben wäre, auch ohne Sars-2. In Deutschland sterben jeden Tag rund 2500 Menschen, bei bisher zwölf Toten gibt es in den vergangenen knapp drei Wochen eine Verbindung zu Sars-2. Natürlich werden noch Menschen sterben, aber ich lehne mich mal weit aus dem Fenster und sage: Es könnte durchaus sein, dass wir im Jahr 2020 zusammengerechnet nicht mehr Todesfälle haben werden als in jedem anderen Jahr.“*

[Professor Dr. Hendrick Streeck](#), Professor für Virologie und Direktor des Instituts für Virologie und HIV-Forschung an der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn.

*„Diese schwerwiegenden gesamtgesellschaftlichen Maßnahmen [Anmerkung: Interviewfrage nach Kontaktsperrungen und Ausgangsbeschränkungen] müssen wir so kurz und so niedrig intensiv wie möglich halten, denn sie könnten möglicherweise mehr Krankheits- und Todesfälle erzeugen als das Coronavirus selbst. (...) Wir wissen, dass zum Beispiel Arbeitslosigkeit Krankheit und sogar*

*erhöhte Sterblichkeit erzeugt. Sie kann Menschen auch in den Suizid treiben. Einschränkung der Bewegungsfreiheit hat vermutlich auch weitere negative Auswirkung auf die Gesundheit der Bevölkerung.“*

[Professor Dr. Gérard Krause](#), Leiter des Bereich Epidemiologie am Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung.

*„Das ist nicht der Eindruck, den ich aus Gesprächen mit meinen Kollegen in Deutschland habe. Wir sind uns einig, etwa darin, dass es zu diesem Zeitpunkt sinnlos ist, die Grenzen zu schließen. Wir sind uns auch einig darin, dass es nötig ist, soziale Kontakte zu minimieren. Wir sind uns aber auch darin einig, dass es sehr schwer abzusehen ist, was passiert, wenn man Schulen schließt. Viele Dinge passieren, wenn man das macht: Die Kinder sind davon betroffen, die Gesellschaft, besonders die Eltern. (...) Das bedeutet, dass der Effekt dieser Maßnahme auf die öffentliche Gesundheit viel schlimmer sein wird als die Ausbreitung des Virus in einer Schule.“*

[Dr. Anders Tegnell](#), Leiter der schwedischen Gesundheitsbehörde.

*„Beate Bahner, Fachanwältin für Medizinrecht aus Heidelberg, kündigt Normenkontrollklage gegen die Corona-Verordnung Baden-Württemberg an: Die Maßnahmen der Bundes- und Landesregierung sind eklatant verfassungswidrig und verletzen in bisher nie gekanntem Ausmaß eine Vielzahl von Grundrechten der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland. (...) Wochenlange Ausgehbeschränkungen und Kontaktverbote auf Basis der düstersten Modellszenarien (ohne Berücksichtigung sachlich-kritischer Expertenmeinungen) sowie die vollständige Schließung von Unternehmen und Geschäften ohne jedweden Nachweis einer Infektionsgefahr durch diese Geschäfte und Unternehmen sind grob verfassungswidrig.“*

[Beate Bahner](#), Fachanwältin für Medizinrecht, Autorin von fünf medizinrechtlichen Fachbüchern.

*“Was wir brauchen, ist die Panik zu kontrollieren“, sagte er. Im Großen und Ganzen wird es uns gut gehen. (...) Aber er wirft den Medien auch vor, unnötige Panik zu verursachen, indem sie sich auf die unerbittliche Zunahme der kumulativen Zahl der Fälle konzentrieren und Prominente ins Rampenlicht rücken, die sich mit dem Virus infizieren. Im Gegensatz dazu hat die Grippe seit September 36 Millionen Amerikaner erkrankt und schätzungsweise 22.000 getötet, so die CDC, aber diese Todesfälle werden weitgehend nicht gemeldet.“*

[Professor Dr. Michael Levitt](#), Professor für Biochemie, Stanford University, USA. Nobelpreis für

Chemie 2013.

*„Ich empfinde, was im Moment läuft, ist das, was wir mehr oder weniger jeden Winter erleben. (...) Die Ansteckung ist hoch. Aber die Krankheit ist aus meiner Sicht nicht so schlimm wie die Influenza. (...) Ich bin der Ansicht, dass man eigentlich hier selektiv nur eine Sache anschaut und die mit einer gewissen Panik füllt. (...) Ich bin der Ansicht, dass wir solche Situationen schon mehrfach hatten und dass jetzt in Bezug auf die Maßnahmen der Bogen überspannt wird. (...) Wir brauchen Luft und Sonne, Luft verdünnt die Viren und Sonne mit UV Licht tötet sie. Aber bloß keine Ausgangssperre! Auf der Straße steckt man sich nicht an!“*

[Professor Dr. Karin Mölling](#), international renommierte Virologin. Ehemalige Direktorin des Instituts für Medizinische Virologie in Zürich, Schweiz. Verdienstkreuz 1. Klasse der BRD.

*„Covid-19. Scharfe Kritik an ARD und ZDF wegen Berichterstattung zum Coronavirus. (...) Dadurch inszeniere das Fernsehen zugleich Bedrohung und exekutive Macht – und betreibe ‚Systemjournalismus‘. (...) Die Chefredaktionen haben abgedankt‘, folgert Jarren. In der Berichterstattung fehlten ‚alle Unterscheidungen, die zu treffen und nach denen zu fragen wäre: Wer hat welche Expertise? Wer tritt in welcher Rolle auf?‘ Gesendet würden zudem größtenteils einzelne Statements, eine echte Debatte zwischen Expertinnen und Experten entstehe nicht, schreibt der Medienwissenschaftler.“*

[Professor Dr. Otfried Jarren](#), Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung der Universität Zürich, Präsident der Eidgenössischen Medienkommission in der Schweiz.

*„Zunächst: Mit der Verdreifachung der Tests ergab sich auch etwas mehr als eine Verdreifachung der positiv Getesteten. Diese Verdreifachung wurde den Bürgerinnen und Bürgern als Verdreifachung der Infizierten vorgeführt. (...) Weitreichende Entscheidungen bedürfen gesicherter Grundlagen. Genau das ist bisher vernachlässigt worden. Die wiederholte Gleichsetzung der Zahl positiv Getesteter mit der Zahl der Infizierten vernebelt den Blick, die Zählweise bei Corona-Toten ebenfalls. (...) Der Maßstab der Regierung, ab wann eine Abschwächung der Maßnahmen geboten ist, basiert auf einer Scheinzahl von Infizierten, die aber nichts mit der Realität gemein hat.“*

[Professor Dr. Gerd Bosbach](#), emeritierter Professor für Statistik, Mathematik und empirische Wirtschafts- und Sozialforschung und Mit-Autor des bekannten Buches „Lügen mit Zahlen“.



*„Das Robert Koch Institut ändert seine Zählweise, dadurch werden die Daten immer unsauberer. Es wird immer schwieriger, eine objektive Zusammenfassung zu erstellen. Immer mehr beängstigendere Bilder und Berichte stürmen auf uns ein, ohne, dass sich an den Zahlen erkennbar etwas ändert.“*

[Dr. Bodo Schiffmann](#), Mediziner.

*„Coronaviren sind uns bekannt aus der Vergangenheit (...) Die Daten aber sprechen dafür, dass diese Erkrankung weniger gefährlich ist als Influenza. (Bei) Influenza können wir uns doch noch alle gut daran erinnern, wie es 2017 zu einer schweren Ausbruchssituation kam. Letztendlich mit 27000 Toten in Deutschland und diese 27000 Tote, die scheinen Manche verdrängt zu haben. (...) Es kann nicht sein, dass wir uns nur noch um Corona kümmern und dass irgendwo die Gefahr besteht, dass irgendwelche anderen Keimausbrüche zum Beispiel resultieren.“*

[Professor Dr. Jochen A. Werner](#), Ärztlicher Direktor und Vorstandsvorsitzender der Universitätsmedizin Essen.

*„Angesichts der bekannten Tatsache, dass bei jeder ‚Grippe-Welle‘ auch immer 7-15% der akuten Atemwegserkrankungen (ARE) auf das Konto von Coronaviren gehen, liegen die jetzt laufend addierten Fallzahlen immer noch völlig im Normbereich. Es sterben bei den allwinterlichen Infektionswellen auch immer etwa einer von je tausend Erkrankten. Durch selektive Anwendung von Nachweisverfahren – zum Beispiel nur in Kliniken und medizinischen Ambulanzen – lässt sich diese Rate natürlich leicht in beängstigende Höhe treiben, denn jenen, die dort Hilfe brauchen, geht es meistens schlechter als jenen, die sich zu Hause auskurieren.“*

[Dr. Wolfgang Wodarg](#), Internist, Lungenarzt, Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin. Mitglied des Deutschen Bundestages von 1994 bis 2009.

*„Ist unser Kampf gegen den Coronavirus schlimmer als die Krankheit? (...) Mögliche Anwendung eines ‚Herdenimmunitäts‘-Ansatzes (...) Die Daten aus Südkorea (...) zeigen, dass 99 Prozent der aktiven Fälle in der generellen Population ‚mild‘ sind und keine spezifische medizinische Behandlung brauchen. (...) Die Todesfälle sind vor allem bei älteren Menschen, bei Menschen mit schweren chronischen Krankheiten wie Diabetes und Herzkrankheiten sowie bei Menschen in beiden Gruppen zu finden. Dies gilt nicht für infektiöse Geißeln wie die Grippe. Die Grippe trifft ältere und chronisch kranke Menschen ebenfalls hart, aber sie tötet auch Kinder.“*

[Dr. David Katz](#), Universität Yale, USA, Gründungsdirektor des Yale University Prevention Research Center.

*„Es ist in der Regel so, dass die Menschen ihre Freiheit bereitwillig aufgeben, wenn sie sich gegen eine äußere Bedrohung schützen wollen. Und die Bedrohung ist in der Regel eine echte Bedrohung, die aber meist übertrieben ist. Ich fürchte, das ist es, was wir jetzt sehen. (...) Und jeder, der die Geschichte studiert hat, wird hier die klassischen Symptome einer kollektiven Hysterie erkennen. Hysterie ist ansteckend (...) ob die Kur vielleicht schlimmer ist als die Krankheit.“*

[Jonathan Sumption](#), ehemaliger Richter des britischen Supreme Court.

*„Daraus lässt sich ableiten, dass die Letalitätsrate von COVID 19 deutlich unter 1% liegt: Dieser Befund wurde auch in eine Studie des Kollegen Anthony Fauci vom US National Institute of Allergy and Infectious Diseases aufgenommen, die auf einem Bericht basiert, der sich auf 1099 im Labor bestätigte COVID-19-Patienten aus 552 chinesischen Krankenhäusern konzentriert. Dies lässt vermuten, dass die klinischen Gesamtfolgen von COVID-19 letztlich ähnlich sein könnten wie die schwere saisonale Grippe, die eine Letalität von etwa 0,1% aufweist, oder eine pandemische Grippe wie die von 1957 oder 1968, und nicht wie die von SARS oder MERS, die durch eine Letalität von 10% bzw. 36% gekennzeichnet sind und die, unglaublich zu sagen, keine Panikmache in unserem Land hervorgerufen haben.“*

[Professor Dr. Giulio Tarro](#), Virologe, Italien.

*„Aber Prof. Ricciardi fügte hinzu, dass Italiens Todesrate auch aufgrund der Art und Weise, wie Ärzte die Todesfälle melden, hoch sein kann. (...) ‚Eine Re-Evaluation des Nationalen Gesundheitsinstituts zeigte, dass nur 12 Prozent der Todeszertifikate einen direkten Zusammenhang zum Coronavirus zeigten, während 88 Prozent der gestorbenen Patienten mindestens eine Vorerkrankung hatten – viele hatten zwei oder drei‘, sagte er.“*

[Professor Dr. Walter Ricciardi](#) ist wissenschaftlicher Berater des italienischen Gesundheitsministers.

*„Dieses Beweisfiasko schafft eine enorme Unsicherheit über das Risiko, an Covid-19 zu sterben.“*

*Gemeldete Todesfälle, wie die offizielle Rate von 3,4% der Weltgesundheitsorganisation, sind entsetzlich – und bedeutungslos. Patienten, die auf SARS-CoV-2 getestet wurden, sind unverhältnismäßig viele mit schweren Symptomen und schlechten Ergebnissen. Da die meisten Gesundheitssysteme nur über begrenzte Testkapazitäten verfügen, könnte sich die Selektionsverzerrung in naher Zukunft sogar noch verstärken. (...) Eine bevölkerungsweite Todesfallrate von 0,05% ist niedriger als die der saisonalen Grippe. Wenn dies die tatsächliche Rate ist, kann die Abriegelung der Welt mit potenziell enormen sozialen und finanziellen Folgen völlig irrational sein.“*

[Professor Dr. John Ioannidis](#), Stanford-University, USA.

*„Corona: Eine Massenpanik-Epidemie. (...) Die WHO schätzt, dass eine Grippesaison etwa 500.000 Menschen tötet, d.h. etwa 50 Mal mehr als diejenigen, die bisher während der mehr als dreimonatigen Coronavirus-Epidemie gestorben sind. (...) Während der Influenzapandemie 2009 wurden keine solch drakonischen Maßnahmen ergriffen, und sie können natürlich nicht jeden Winter, der das ganze Jahr über andauert, angewandt werden, da es irgendwo immer Winter ist. Wir können nicht die ganze Welt dauerhaft abschalten.“*

[Professor Dr. Peter C. Gøtzsche](#), Medizinforscher und Professor an der Universität Kopenhagen.

*„Die Medien schüren zum Coronavirus die Angst (...) Wir haben jeden Winter eine Virus-Epidemie mit Tausenden von Todesfällen und mit Millionen Infizierten auch in Deutschland. Und immer haben Coronaviren ihren Anteil daran. (...) Wer nur wegen eines positiven Coronavirus-PCR-Tests Quarantänemaßnahmen ausgesetzt wird und finanzielle Schäden erleidet, hat unter Umständen nach Paragraph 56 des Infektionsschutzgesetzes Anspruch auf Entschädigung. Aber auch gegen einen unsinnigen Freiheitsentzug sollte man sich zur Wehr setzen.“*

[Dr. Wolfgang Wodarg](#), Internist, Lungenarzt, Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin. Mitglied des Deutschen Bundestages von 1994 bis 2009.

*„SARS-CoV-2, das neuartige Coronavirus aus China, breitet sich weltweit aus und löst trotz seiner derzeit geringen Inzidenz außerhalb Chinas und des Fernen Ostens eine enorme Reaktion aus. Vier verbreitete Coronaviren sind derzeit im Umlauf und verursachen weltweit Millionen von Fällen. Dieser Artikel vergleicht die Inzidenz- und Sterblichkeitsraten dieser vier häufigen Coronaviren mit denen von SARS-COV-2 (...) Er kommt zu dem Schluss, dass das Problem von SARS-CoV-2 wahrscheinlich überschätzt wird, da jedes Jahr 2,6 Millionen Menschen an Atemwegsinfektionen*

*sterben, verglichen mit weniger als 4000 Todesfällen bei SARS-CoV-2 zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Artikels.“*

[Die französischen Wissenschaftler Yanis Roussel, Audrey Giraud-Gatineau, Marie-Thérèse Jimenoe, Jean-Marc Rolain, Christine Zandotti, Philippe Colson und Didier Raoult](#) in einem Beitrag zur Coronakrise.

*„Am Jahresende werden aber alle Staaten mit Wohlstand unrettbar verschuldet, alle Menschen mit materiellem Wohlstand enteignet, die mittelständische Wirtschaft dezimiert, die großen Banken dank ihrer Kredite für Staaten saniert, der sogenannte Gesundheitssektor noch aufgeblasener und Big Pharma noch reicher geworden sein. (...) Jeder wird vor jedem in Ansteckungsangst leben und sozial isoliert arbeitslos oder im ‚Home Office‘ mit Online-Bestellungen dahinvegetieren. Alles über dem nackten Existenzminimum werden die Überlebenden benötigen, um das Schutzgeld für Banken und Big Pharma aufzubringen.“*

[Dr. Gerd Reuther](#), Mediziner.

*„Die Zahlen zu den jungen Coronavirus-Erkrankten sind irreführend (...) Vernazza fordert deshalb, alle teilweise überstürzt getroffenen Entscheidungen in den letzten Wochen nun zu reflektieren. Wenn fast 90 Prozent der Infektionen unbemerkt bleiben, mache es keinen Sinn alle Leute zu testen. (...) Aufgrund der neuen Erkenntnisse zeige sich, dass viele der Maßnahmen vielleicht sogar kontraproduktiv seien. Vor allem die Schulen zu schließen, hält er für falsch wie auch eine Ausgangssperre im epidemiologischen Sinn nicht das Richtige wäre.“*

[Professor Dr. Pietro Vernazza](#), Infektiologe, Kantonsspital St.Gallen (Schweiz).

*„Während der Coronavirus in aller Munde ist, hört man von der Grippewelle derzeit allerdings wenig. Dabei sind Ansteckungsgefahr und Sterblichkeit bei Influenzaviren nach Experten-Einschätzung etwa gleich hoch wie beim Coronavirus. ‚Corona ist auf keinen Fall gefährlicher als Influenza‘, sagt Chefarzt Clemens Wendtner von der Schwabinger Klinik für Infektiologie, wo sieben der dreizehn Corona-Infizierten in Deutschland in Behandlung sind. ‚Wir gehen davon aus, dass die Sterblichkeit deutlich unter einem Prozent liegt, eher sogar im Promillebereich‘, erklärt Wendtner. Das sei eine ähnliche Größe wie bei der Influenza.“*

[Professor Dr. Clemens Wendtner](#), Chefarzt der Schwabinger Klinik für Infektiologie.

*„Die Virologen, die jetzt das politische Geschehen maßgeblich beeinflussen, machen sich für ihre Form der Panikmache eine Neudefinition von ‚Pandemie‘ der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zunutze. Während zuvor eine Pandemie erst dann ausgerufen wurde, wenn ein Virus weltweit erhebliche Erkrankungsraten bewirkt, ist seit 2017 bereits die alleinige Verbreitung von Viren ein Grund dafür, einen Stufenplan des Monitorings und der Virusbekämpfung in Gang zu setzen. Da sich aber aufgrund der Globalisierung alle Formen von Viren schnell über die Welt verbreiten, ist im Grunde stets der Zustand einer Pandemie gegeben. Und jedes Jahr gibt es neue Viren, die sich schnell in der Weltbevölkerung verbreiten. Es wird so zu einer Frage der Willkür oder von speziellen Interessen, bei einem bestimmten Virus eine Pandemie auszurufen.“*

[Professor Dr. Franz Ruppert](#), Psychotraumatologe.

*„Die EU-Kommission hat sich mit Facebook & Co. getroffen, um Schritte gegen die Verbreitung von Verschwörungstheorien rund um den Covid-19-Ausbruch abzustimmen. (...) Alle Teilnehmer hätten versichert, dass sie ‚zuverlässige Nachrichtenquellen‘ prominenter darstellen, ‚verbotene oder schädliche Inhalte entfernen‘ (...) wollten (...) Die im Verhaltenskodex entwickelten Werkzeuge, wonach etwa enttarnte ‚Fake Accounts‘ und Social Bots rasch abgeschaltet und Profiteuren von Falschmeldungen die Werbeeinnahmen entzogen werden sollen, haben laut Jourová den Unterzeichnern dabei geholfen, schnell zu reagieren. (...) Facebook-Chef Mark Zuckerberg hatte parallel öffentlich versichert, entschieden gegen falsche Informationen rund um das Coronavirus vorgehen zu wollen.“*

[Stefan Krempel](#), IT-Fachmagazin Heise Online.

*„Corona ist mehr ein Kopf-Problem‘. Eine deutlich höhere Gefahr als vom Corona-Virus gehe derzeit von der Grippe aus, so der Mediziner. 200 Menschenleben in Deutschland, so eine Meldung vom Donnerstagmorgen, hatte diese in den ersten Monaten des Jahres gefordert. 17.000 hatten sich hierzulande bereits infiziert. Verglichen mit den wenigen hundert in Deutschland bekannten Corona-Fällen, die meist glimpflich verliefen, sei das weitaus schlimmer. Dennoch herrsche eine große Unsicherheit in der Bevölkerung beim Thema Corona, ein ‚riesiges Rauschen‘, wie Hable sagt.“*

[Dr. Michael Hable](#), Amtsarzt.

*„Sie können die Ansteckung nicht verhindern. Die Asymptomatischen sind ja genauso Virenverbreiter wie die Symptomatischen. (...) Die Symptomatischen sind eigentlich weniger ansteckend wie die Asymptomatischen, die noch in der Inkubationszeit sind. (...) Es ist völlig aussichtslos gegen eine virale Durchseuchung schützen zu wollen. Deswegen sind die Maßnahmen, die im Moment getroffen werden, völlig abwegig.“*

[Dr. Claus Köhnlein](#), Internist.

*„In jedem Land sterben mehr Menschen an der regulären Grippe als an dem Coronavirus. (...) Was hat die Schweinegrippe-Pandemie gestoppt und was stoppt Viren generell? Wer glaubt, dass die Regierung Viren beendet, liegt völlig falsch. Was passiert wirklich? Das Virus, das niemand stoppen kann, verbreitet sich in der Bevölkerung, und dann wird die Bevölkerung, nicht die Gefährdeten, dem Virus ausgesetzt, und gleichzeitig bildet der Körper Antikörper, um die Krankheit abzuschalten und zu verhindern. Zurzeit wird das Virus in Israel von sehr vielen Menschen verbreitet, die nicht wissen, dass sie es haben, und die Menschen werden dem Virus ausgesetzt und werden immun. Die Infektionskette wird unterbrochen, und auf diese Weise kommt das Virus zum Stillstand.“*

[Professor Dr. Yoram Lass](#), ehemaliger Generaldirektor des israelischen Gesundheitsministeriums.

*„Die einzigen ‚Basis‘ des völlig absurden im faktenfreien Vakuum schwebenden ‚Corona-Schwindels‘ sind die ‚5%-IPS-Patienten‘. Jeder Primarschüler weiß, dass das Verhältnis IPS-Patienten : Erkrankten (d.h. positiv Getesteten) von 1:20 aka 5% in der Realität um den Faktor 100 oder noch tiefer liegt, weil zwar jeder IPS-Patient getestet wird aber die wenigsten Erkrankten, ergo*

fachanwaltskanzlei heidelberg  
arzt | medizin | gesundheitsrecht

| BAHNER ■ kanzlei | voßstr. 3 | 69115 heidelberg

An das Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

beate bahner

fachanwältin für medizinrecht  
mediatorin im gesundheitswesen  
fachbuchautorin im springerverlag

vertretung | beratung | verträge

**EILT – bitte sofort vorlegen!**  
**Vorab per Fax: 0721/9101-382**

[www.beatebahner.de](http://www.beatebahner.de)

**Bahner gegen alle Landesregierungen  
der Bundesrepublik Deutschland:  
Antrag auf sofortige Aussetzung  
aller Corona-Verordnungen der  
16 Landesregierungen**  
Unser Az.: 69/2020

08.04.2020

**Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung  
durch das Bundesverfassungsgerichts wegen  
Angriffs auf den Bestand der Bundesrepublik  
Deutschland durch die Corona-Verordnungen  
aller 16 Bundesländer**

der Rechtsanwältin **Beate Bahner**, Voßstraße 3, 69115 Heidelberg

**Fachanwältin für Medizinrecht**

**- Antragstellerin -**

Hiermit stelle ich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 32 BVerfGG i.V.m. §§ 13 Nr. 5, 13 Nr. 6, 13 Nr. 8a BVerfGG wegen des Angriffs auf den Bestand der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 20 GG, wegen der damit verbundenen Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie wegen der Beschränkung nahezu aller Grundrechte der Antragstellerin und aller 83 Millionen Menschen in Deutschland, insbesondere wegen Verletzung der Grundrechte aus Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 7, Art. 8, Art. 9, Art. 12, Art. 14 GG folgende Anträge:

- 1. Es wird festgestellt, dass die Corona-Verordnungen aller Bundesländer dazu geeignet sind, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und die freiheitlich-demokratische Grundordnung nach Art. 20 GG zu gefährden.**
- 2. Der Vollzug der Corona-Verordnungen aller Landesregierungen wird bis zur Entscheidung in der Hauptsache sofort außer Vollzug gesetzt.**
- 3. Es wird festgestellt, dass die für Ostersonntag, 11. April 2020, 15 Uhr von der Antragstellerin angekündigte bundesweite Demonstration „*Coronoia 2020. Nie wieder mit uns. Wir stehen heute auf*“ nach Art. 8 II GG und 20 Abs. 4 GG zulässig ist und nicht verboten werden darf.**
- 4. Es wird beantragt, sofort über den Eilantrag zu entscheiden, da die Antragstellerin seit einem Besuch der Polizei Heidelberg am 8. April 2020, 12 Uhr ihre Freiheit in Gefahr sieht.**
- 5. Die Dringlichkeit besteht insbesondere in der vollständigen Beseitigung des Bestands der Bundesrepublik Deutschland und in der beispiellosen Beschränkung fast aller Grundrechte von 83 Millionen Bürgern und der damit drohenden Errichtung eines diktatorischen Polizeistaats.**
- 6. Es wird daher beantragt, aufgrund der besonderen Dringlichkeit davon abzusehen, den am Verfahren zur Hauptsache Beteiligten, zum Beitritt Berechtigten oder Äußerungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, § 32 Abs. 2 BVerfGG.**
- 7. Der Streitwert wird nach billigem Ermessen unter Beachtung der erheblichen Bedeutung der Rechtssache durch das Gericht festgesetzt.**



## Übersicht des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

1.	Gegenstand des Verfahrens .....	5
1.1	Die unzähligen Verbote der Corona-Verordnungen, beispielhaft dargestellt für Baden-Württemberg .....	5
1.2	Geltungsbereich der Corona-Verordnung BW .....	9
1.3	Dauer der Corona-Verordnung .....	9
1.4	Feststellung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstoß .....	10
1.5	Bußgeldkatalog bei Verstößen gegen die Corona-Verordnung.....	10
2.	Beschränkung fast aller Grund- und Freiheitsrechte der Bürger .....	13
3.	Zulässigkeit des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung .....	14
3.1	Antragsbefugnis der Antragstellerin.....	14
3.1.1	Antragsbefugnis wegen der massiven und andauernden Verletzung von Grundrechten, § 13 Nr. 8a BVerfGG .....	14
3.1.2	Völliges Versagen aller Staatsorgane zur Unterbindung und Überprüfung der Corona-Verordnungen .....	14
3.1.3	Antragsbefugnis der Antragstellerin nach Art. 20 Abs. 3 GG (Recht zum Widerstand).....	15
3.2	Eklatante Verletzung fast aller Grundrechte der Antragstellerin und aller Menschen in Deutschland ....	15
3.3	Verletzung des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit .....	16
4.	Begründetheit des Eilantrags .....	18
4.1	Beispielloser Angriff auf den Bestand der Bundesrepublik Deutschland.....	18
4.1.1	Kein Verteidigungsfall im Sinne des Art. 115a GG.....	19
4.1.2	Keine „Epidemische Lage von nationaler Bedeutung“ nach § 5 IfSG .....	19
4.1.3	Übertragung von Befugnissen auf die Landesregierung selbst im Verteidigungsfall nur ausnahmsweise möglich .....	19
4.2	Keine Außerkraftsetzung des Grundgesetzes – auch nicht im Verteidigungsfall.....	20
4.2.1	Auszug der Regelungen des Grundgesetzes für den Verteidigungsfall.....	20
4.2.2	Anmaßung von Notstandsgesetzen durch die Landesregierungen .....	21
4.3	Beispielloser Angriff auf den Bestand der Bundesrepublik Deutschland.....	22
5.	Errichtung eines diktatorischen Polizeistaats in nur 2 Wochen .....	22
5.1	Beispiellos unredliche Medienkampagne der großen Medien .....	23
5.2	Schlimmste Panikmache auf Basis von Lügen.....	23
5.3	Staatsersetzende Propaganda .....	24
5.4	Unerhörter Aufruf zur Denunziation durch Thomas Strobel.....	24
5.5	Völlige Außerkraftsetzung des Grundgesetzes .....	25
5.6	Recht zum Widerstand.....	25
5.7	Aufruf zur Demonstration am Ostersonntag, 11. April 2020 .....	26
5.8	Besuch der Polizei Heidelberg am 8. April 2020, 12 Uhr.....	26
6.	Das Infektionsschutzgesetz ist erst recht keine Rechtsgrundlage für Shutdown .....	27
6.1	Sinn und Zweck des Infektionsschutzgesetzes .....	27
6.2	Meldepflichtige Krankheiten und Nachweise von Krankheitserregern .....	28
7.	Maßnahmen zur Verhinderung von Epidemien .....	28
7.1	Anordnung von Schutzmaßnahmen nur gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern.....	29
7.2	Maßnahmen gegenüber gesunden Dritten nur im engen Ausnahmefall.....	29
7.3	Die Masernentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts .....	30
7.4	Landesweite Schließung von Einrichtungen und Geschäften ist rechtswidrig .....	30
7.4.1	Tätigkeitsverbote nur gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern.....	30
7.4.2	Schließung von Geschäften und Einrichtungen nur ausnahmsweise möglich .....	31
7.4.3	Schließung nur bei Krätzmilben und Kopfläusen .....	31
7.5	Schließung ist schwerer verfassungswidriger Eingriff in die Berufsfreiheit .....	31
8.	Infektionsschutzgesetz verpflichtet zur Eigenverantwortung .....	32
8.1	Übertragung von Covid 19 durch Tröpfcheninfektion .....	32
8.2	Empfehlungen der Bundeskanzlerin befolgen .....	32

8.3	Recht jedes Bürgers zur Immunisierung.....	33
8.4	Bei Epidemien werden die Kranken isoliert, nicht die Gesunden .....	33
8.5	Straftatbestände der Landesregierungen und der Polizei .....	34
8.6	Shutdown ist der größte Rechtsskandal der Geschichte seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland .....	35
9.	Meine berufsrechtliche Pflicht zur verfassungsrechtlichen Überprüfung .....	36

## 1. Gegenstand des Verfahrens

Gegenstand des Verfahrens sind alle Verordnungen der 16 Landesregierungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (im folgenden nur „Corona-Verordnung“), hier aus Zeitgründen exemplarisch dargestellt an der Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg vom 17. März 2020 in der Fassung vom 28. März 2020.

**Die Antragstellerin hat zeitgleich einen Antrag auf Aussetzung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gestellt, der dort bereits per Telefax und beA übersandt wurde.**

### 1.1 Die unzähligen Verbote der Corona-Verordnungen, beispielhaft dargestellt für Baden-Württemberg

Die Landesregierung Baden-Württemberg stützt die Corona-Verordnung auf die Regelungen des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie §§ 31 und 32 **Infektionsschutzgesetz** (IfSG). Viele der umfassenden Beschränkungen und Verbote sind zunächst **bis 19. April 2020** vorgesehen. Eine darüber hinausgehende **Verlängerung** ist **jedoch möglich**, da die **Corona-Verordnung bis 14. Juni gilt** und erst am 15. Juni, somit erst in 9 Wochen außer Kraft tritt.

Die Corona-Verordnung BW vom 28.3.2020 enthält in den §§ 1 bis 7 **umfassende Verbote wie folgt:**

**§ 1: Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen**

**§ 2: Aussetzung des Studienbetriebs an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg und den Akademien des Landes.**

### **§ 3: Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen**

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder

in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

### **§ 3a Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten**

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

#### **§ 4: Schließung von folgenden Einrichtungen:**

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

## § 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden.

Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 3 bis 5 IfSG sind die folgenden:

1. Krankenhäuser,
2. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
4. Dialyseeinrichtungen,
5. Tageskliniken,
6. Entbindungseinrichtungen,
7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
8. Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
11. ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, und
12. Rettungsdienste.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden.

## § 7: Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen<sup>1</sup> gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für

---

<sup>1</sup> Dies sind Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, § 1 Abs. 1, bzw. Universitäten und weitere Ausbildungsinstitutionen, § 2 Abs. 1 Corona-VO.

Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

## 1.2 Geltungsbereich der Corona-Verordnung BW

Die Corona-Verordnung BW gilt für alle Bürgerinnen und Bürger des Bundeslandes Baden-Württemberg und muss damit von **11,1 Millionen Einwohner** beachtet werden. Die Antragstellerin lebt in Heidelberg und unterfällt damit ebenfalls dem Geltungsbereich der Corona-Verordnung.

Die Corona-Verordnungen aller Bundesländer sind vergleichbar, diejenigen in **Bayern** und **Sachsen** waren von Anfang an jedoch noch schärfer und sahen nicht nur Kontaktverbote, sondern sogar Ausgangsbeschränkungen vor. Die Ministerin von Mecklenburg-Vorpommern Schwesig hatte schon vor Tagen eine Verschärfung angekündigt: „Sie wolle nicht, dass die Menschen an Ostern hin und her fahren und ihre Familien besuchen.“

## 1.3 Dauer der Corona-Verordnung

Die Corona-Verordnung BW gilt im Hinblick auf die Einstellung des Betriebs von Schulen und Kinderstätten nach § 1, im Hinblick auf die Universitäten und weiteren Einrichtungen im Sinne des § 2, sowie im Hinblick auf die Schließung der Kultur- und Sporteinrichtungen im Sinne von § 4 **vorläufig bis 19. April 2020**.

Die Corona-Verordnung tritt nach § 11 insgesamt jedoch **erst am 15. Juni außer Kraft**.

Somit gelten die weiteren Verbote der Verordnung, insbesondere das **Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum**, von **Veranstaltungen** und sonstigen **Ansammlungen** nach § 3, die **Reiseverbote** nach § 3a, das **Betretungsverbot von Kliniken und weiteren medizinischen Einrichtungen** nach § 6 sowie die **Betretungsverbote** für Schulen, Kinderstätten und Universitäten nach § 7 der Corona-VO **bis 15. Juni 2020**.

#### 1.4 Feststellung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstoß

§ 9 der Corona-Verordnung beschreibt die Ordnungswidrigkeiten für den Fall des Vorstoßes gegen die zuvor beschriebenen Verbote. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes (im folgenden IfSG) handelt danach, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Absatz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
- entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
- entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
- entgegen § 3a Absatz 1 und 2 Fahrten und Reisen vornimmt,
- entgegen § 3a Absatz 3 die Pendlerbescheinigung oder den Berechtigungsschein nicht mitführt,
- entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
- eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
- entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
- entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
- entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
- entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet, oder
- entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

#### 1.5 Bußgeldkatalog bei Verstößen gegen die Corona-Verordnung

Der Bußgeldkatalog sieht bei Verstößen gegen die Verbote der Corona-Verordnung Bußgelder von 100,- € bis 5.000,- €, im Wiederholungsfalle bis zu 25.000,- € vor.

Der Bußgeldkatalog sieht ferner eine „angemessene“ Erhöhung des Bußgeldes vor, wenn durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen wird.



Im Einzelnen werden im „Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Corona-VO CoronaVO“ folgende Bußgelder für folgende Verstöße vorgesehen:

- § 3 Abs. 1 Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als zugelassener Personenzahl  
Jede/r Beteiligte: 100 Euro bis 1.000 Euro
- § 3 Abs. 2 Teilnahme an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung außerhalb des öffentlichen Raums von jeweils mehr als fünf Personen Teilnehmende Person:  
250 Euro bis 1.000 Euro
- § 3 Abs. 6 Nichteinhaltung der Auflagen zum Schutz vor Infektionen Veranstalter, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.: 500 Euro bis 1.500 Euro
- § 3a Abs. 1 und 2 Nichteinhaltung der Fahrt und Reiseverbote Fahrender / Reisender:  
250 Euro bis 1.000 Euro
- § 3a Abs. 3 Verstoß gegen Mitführipflicht der Pendlerbescheinigung u.a. Fahrender /Reisender: 100 Euro bis 500 Euro
- § 4 Abs. 1 Betrieb einer der genannten Einrichtungen Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft: 2.500 Euro bis 5.000 Euro
- § 4 Abs. 2 Betrieb einer nach § 4 Abs. 2 i.V.m. einer Verordnung des Sozialministeriums untersagten Einrichtung bzw. Nichteinhalten einer Auflage für den Betrieb einer Einrichtung Person, die Entscheidung über Öffnung trifft: 2.500 Euro bis 5.000 Euro
- § 4 Abs. 3 Verstoß gegen die Mischsortimentsregelungen Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft: 200 Euro bis 4.000 Euro
- § 4 Abs. 3a Betreiben einer untersagten Einrichtung nach § 4 Abs. 1 und 2, die zusammen mit einer Poststelle oder Paketdienst betrieben wird, wenn der erwirtschaftete Umsatz der Poststelle oder des Paketdienstes eine untergeordnete Rolle spielt. Für den Brief- und Paketversand erforderliche Nebenleistungen sind davon ausgenommen. Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft: 2.500 Euro bis 5.000 Euro
- § 4 Abs. 5 Nichteinhaltung der Vorgaben zum Infektionsschutz Betreiber 250 Euro bis 1.000 Euro
- § 6 Abs. 1, 2 Zutritt zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot Besucher der Einrichtung: 250 Euro bis 1.500 Euro

- § 6 Abs. 4 Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot Besucher der Einrichtung: 500 Euro bis 2.000 Euro
- § 6 Abs. 7 Durchführung von Gruppenangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege Veranstanter: 250 Euro bis 1.000 Euro
- § 7 Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot Personen, die die Einrichtung betreten: 250 Euro bis 1.000 Euro

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine **Geldbuße von bis zu 25.000** Euro verhängt werden. Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen.

## 2. Beschränkung fast aller Grund- und Freiheitsrechte der Bürger

Die Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg **beschränkt seit 14 Tagen für mehr als 11 Millionen Menschen** in Baden-Württemberg in absolut einmaliger Weise seit dem Beginn der Bundesrepublik **fast alle Grund- und Freiheitsrechte**. Dasselbe gilt für die Corona-Verordnungen bzw. das Corona-Gesetz Bayern für 83 Millionen Bürger.

Durch die vielfachen Verbote der Corona-Verordnung werden die folgenden Grundrechte beschränkt bzw. verletzt:

- **Die Würde des Menschen, Art. 1 GG**
- **Das Recht auf Handlungs- und Bewegungsfreiheit und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Art. 2 Abs. 1 GG**
- **Die unverletzliche Freiheit der Person, Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG**
- **Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG**
- **Das Recht auf ungestörte Religionsausübung, Art. 4 Abs. 2 GG**
- **Die Versammlungsfreiheit als Recht der Deutschen, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich zu versammeln, Art. 8 Abs. 1 GG**
- **Die Vereinigungsfreiheit als Recht, Aktivitäten innerhalb eines Vereins oder einer Gesellschaft auszuüben, Art. 9 GG**
- **Die Berufsfreiheit in Gestalt der freien Berufsausübung, Art. 12 Abs. 1 GG**
- **Die Eigentumsgarantie, Art. 14 GG**

### 3. Zulässigkeit des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Gegenstand des Antrags ist die Überprüfung sämtlicher Corona-Verordnungen aller 16 Landesregierungen. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vor dem Bundesverfassungsgericht Karlsruhe ist nach § 32 BVerfGG zulässig.

#### 3.1 Antragsbefugnis der Antragstellerin

##### 3.1.1 Antragsbefugnis wegen der massiven und andauernden Verletzung von Grundrechten, § 13 Nr. 8a BVerfGG

Die Antragsbefugnis der Antragstellerin selbst beruht zunächst auf § 13 Nr. 8a BVerfGG im Hinblick auf ihre massive und umfassende Beschränkung fast aller wesentlichen Grundrechte, die vom Staat nach Art. 1 Abs. 3 GG und 20 Abs. 3 GG zu wahren und zu schützen sind.

##### 3.1.2 Völliges Versagen aller Staatsorgane zur Unterbindung und Überprüfung der Corona-Verordnungen

Die Antragsbefugnis der Antragstellerin nach § 13 Nr. 5 und 6 BVerfGG beruht ferner darauf, dass bislang kein einziges Organ der Bundesrepublik Deutschland, welches nach § 63 BVerfGG zur Normenkontrollklage befugt wäre, einen entsprechenden Eilantrag wegen der offensichtlichen Gefährdung des Bestands der Bundesrepublik gestellt hat.

Weder die **Bundesregierung**, noch ein **Drittel der Mitglieder des Bundestages** haben nach § 13 Nr. 5 BVerfGG einen Antrag auf Überprüfung der Corona-Verordnungen der 16 Landesregierungen gestellt, **obwohl der Angriff auf den Bestand des deutschen Rechtsstaats, sowie die massiven Angriffe auf die Grund- und Menschenrechte der gesamten Bevölkerung Deutschlands offensichtlich sind.**

Auch der **Bundespräsident**, der **Bundestag**, der **Bundesrat** oder die **Bundesregierung** haben keinen Antrag nach § 13 Nr. 6 BVerfGG auf Normenkontrolle der 16 Corona-Erlasse gestellt, **obwohl diese Organe nach Art. 1 Abs. 3 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG an die verfassungsmäßige Ordnung sowie an Recht und Gesetz gebunden sind.**

**Auch kein anderer Jurist in Deutschland hat bislang den aggressivsten Angriff aller Zeiten auf den Bestand der Bundesrepublik Deutschland und die Grund- und Freiheitsrechte aller 83 Millionen Bürger in Deutschland durch die Corona-Verordnungen aller Bundesländer erkannt und durch Rechtsmittel bekämpft.**

### **3.1.3 Antragsbefugnis der Antragstellerin nach Art. 20 Abs. 3 GG (Recht zum Widerstand)**

Da somit kein einziges Staatsorgan der Bundesrepublik Deutschland die offensichtliche Verfassungswidrigkeit aller Corona-Verordnungen der 16 Bundesländer (auch nicht die angekündigten Verschärfungen) in Frage stellt und erst recht nicht mit den Mitteln des Rechts angreift, ist die Antragstellerin nach Art. 20 Abs. 3 GG (Recht zum Widerstand) befugt, die Corona-Verordnungen selbst im Wege des Normenkontrollverfahrens anzugreifen und deren sofortige Aussetzung durch das Bundesverfassungsgericht zu beantragen.

## **3.2 Eklatante Verletzung fast aller Grundrechte der Antragstellerin und aller Menschen in Deutschland**

Die Antragsbefugnis liegt vor, denn sowohl die **Antragstellerin** als auch die gesamte Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland, mithin etwa **83 Millionen Menschen** werden durch die Corona-Verordnungen seit zwei Wochen (und nach Ankündigung der Bundeskanzlerin und aller Regierungschefs sogar bis auf weiteres) **in nahezu allen ihren Grundrechten fast vollständig beschränkt.**

Die allgemeine Handlungsfreiheit der Antragstellerin umfasst das Recht, „zu tun und zu lassen, was [sie] will“<sup>2</sup>. Der Antragstellerin ist es seit 14 Tagen nicht mehr gestattet, sich im öffentlichen Raum mit mehr als einer Person zu treffen, § 3 Abs. 1 Corona-VO BW.

Der Antragstellerin ist seit dem 17. März 2020 – und damit **seit bereits drei Wochen** - der Zugang zu Schwimm- und Hallenbädern, zu Thermal- und Spaßbädern und Saunen, sowie der Zugang zu allen öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, zu Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen **bis mindestens 19. April 2020** verwehrt, da der Betrieb dieser Einrichtung bis dahin, eventuell sogar noch länger, nämlich bis 14. Juni 2020 nach § 4 Abs. 1 Corona-Vo untersagt ist.

Der Antragstellerin ist es ferner nicht möglich, einen zwingend notwendigen Erholungsurlaub in Baden-Württemberg anzutreten, da wegen der Untersagung der Betriebs sämtlicher Hotels und Pensionen nach § 4 Nr. 15 Corona-VO ein Erholungsurlaub schlichtweg nicht möglich ist. Sie muss auch auf Reisen ans Meer und in die Berge verzichten, weil sämtliche Corona-Verordnungen entsprechende Verbote des Hotelbetriebs vorsehen und auch der Flugverkehr wegen der angeblichen Corona-Epidemie massiv beschränkt wurde. Sie ist damit nicht nur in ihrer Gesundheit gefährdet, sondern auch in ihrer Reisefreiheit fast vollständig beschränkt.

Sie hat ferner bis 19. April 2020 keinerlei Möglichkeit, sich in dieser Zeit außerhalb von Lebensmittelgeschäften mit den weiteren Dingen des täglichen Lebens einzudecken, etwa Bücher zu kaufen, zum Frisör zu gehen oder ein Bekleidungsgeschäft aufzusuchen.

### **3.3 Verletzung des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit**

Die Antragstellerin ist insbesondere in ihrem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG, da sie sich nach § 3 Corona-VO nicht mit mehr als 2 Personen im öffentlichen Raum aufhalten darf.

Es droht ihr daher auch die Untersagung der von ihr angekündigten Demonstration und möglicherweise die Verhaftung wegen des Verstoßes gegen die Corona-

---

<sup>2</sup> BVerfG, Urteil vom 16. Januar 1957 - 1 BvR 253/56.

Verordnung Baden-Württemberg und der seither festzustellenden ungeheuerlichen Polizeipräsenz überall im Lande und auch in Heidelberg.

## 4. Begründetheit des Eilantrags

Der Antrag ist begründet, weil **alle Corona-Verordnungen** der Landesregierungen offensichtlich verfassungswidrig sind und einen **staatszersetzenden Angriff auf den Rechtsstaat, die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, die Grundrechte und die unveräußerlichen Menschenrechte darstellen**.

### 4.1 Beispielloser Angriff auf den Bestand der Bundesrepublik Deutschland

Noch niemals zuvor in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland wurde eine ganze Bevölkerung derart **entmündigt und weggesperrt**. Noch niemals zuvor wurden 83 Millionen gesunde Menschen, die sich im Freien aufhielten, polizeilich überwacht und mit Bußgeldern belegt, weil sie gegen das Kontaktverbot verstoßen.

Noch nie in der Geschichte der BRD wurden **friedliche und gesunde Menschen innerhalb von zwei Wochen kriminalisiert**.

Schon zweimal in der Geschichte des 20. Jahrhunderts haben Regierungen jedoch beschämenderweise dazu aufgerufen, ihre Mitmenschen und Nachbarn zu denunzieren. Dies passiert aktuell ein drittes Mal, was hier in unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung, die wir noch im letzten Jahr so stolz gefeiert haben, bis vor zwei Wochen nicht möglich schien.

Noch nie wurde mit einer beispiellosen Medienkampagne in wenigen Wochen bei einem ganzen Volk eine Panik verbreitet, um hierdurch die Akzeptanz eines beispiellosen Shutdown zu erhalten. Noch nie war ein ganzes Volk nahezu dankbar dafür, dass die Regierung jetzt alles tut, um uns vor einem angeblichen Killervirus zu bewahren, welches tatsächlich grippeähnliche Auswirkungen hat und lediglich in wenigen Ausnahmefällen zu schweren Lungenentzündungen führen kann.

Noch nie wurden die **Grundrechte unserer Verfassung so fundamental mit Füßen getreten wie dies durch alle Landesregierungen, unterstützt durch die Bundesregierung, insbesondere die Bundeskanzlerin Angela Merkel und den Bundesgesundheitsminister Spahn, ebenso wie den Ministerpräsidenten**



**ten Kretschmann und alle weiteren Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Bundesländer jetzt unternommen wurde.**

#### **4.1.1 Kein Verteidigungsfall im Sinne des Art. 115a GG**

Nach Art. 115a GG wird der Verteidigungsfall, dies ist die Feststellung, **dass das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird** oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), durch den Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates festgestellt. Die Feststellung erfordert eine **Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen**, mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, Art. 115a GG. Die Feststellung des Verteidigungsfalls (drohender Angriffskrieg oder bereits erfolgter Angriffskrieg) gegen Deutschland ist vom Bundespräsidenten im Bundesgesetzblatt zu verkünden, § 115a Abs. 3 GG.

Ein solcher Verteidigungsfall liegt nicht vor.

#### **4.1.2 Keine „Epidemische Lage von nationaler Bedeutung“ nach § 5 IfSG**

Auch die vom Bundestag am 25. März 2020 festgestellte „Epidemische Lage von nationaler Tragweite“ auf Basis der in Windeseile in das Infektionsschutz eingefügten neuen Vorschrift des § 5 IfSG, liegt nicht vor. Sie ist jedenfalls nicht mit der vom Robert-Koch-Institut festgestellten Sterblichkeitsrate von 0,2 % zu begründen. Nachdem keiner der mit Covid 19 verstorbenen Patienten jedoch obduziert wurde, bestehen gravierende Zweifel an der Angabe dieses Prozentsatzes, er dürfte wesentlich geringer sein. Hierum geht es jedoch nicht, da selbst eine Sterblichkeit von 0,2 % den Bundestag nicht dazu befugt, eine „Epidemische Lage von nationaler Tragweite“ festzustellen.

#### **4.1.3 Übertragung von Befugnissen auf die Landesregierung selbst im Verteidigungsfall nur ausnahmsweise möglich**

Nur nach Feststellung des Verteidigungsfalles sind die Landesregierungen befugt, für ihren Zuständigkeitsbereich Maßnahmen im Sinne des Art. 115f Abs. 1 GG zu treffen. Voraussetzung ist hierfür jedoch

1. Die Feststellung eines Angriffskrieges (Verteidigungsfalls durch eine Zweidrittelmehrheit des Bundestages mit Zustimmung des Bundesrates).

2. Die Tatsache, dass die zuständigen Bundesorgane außer Stande sind, die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr zu treffen und
3. das Erfordernis eines sofortigen selbständigen Handelns aufgrund der Lage nach Eintritt des Verteidigungsfalls, Art. 115i Abs. 1 GG.

## 4.2 Keine Außerkraftsetzung des Grundgesetzes – auch nicht im Verteidigungsfall

Stellt der Gemeinsame Ausschuss **im Verteidigungsfall** mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen fest, dass dem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder dass dieser nicht beschlussfähig ist, so **hat der Gemeinsame Ausschuss die Stellung von Bundestag und Bundesrat** und nimmt deren Rechte einheitlich wahr, Art. 115e Abs. 1 GG.

Selbst im Verteidigungsfall wäre es dem Gemeinsamen Ausschuss allerdings nach der Verfassung ausdrücklich **untersagt, das Grundgesetz ganz oder teilweise zu ändern oder außer Kraft zu setzen oder außer Anwendung zu setzen**, Art. 115e Abs. 2 GG.

Auch darf - selbst im Verteidigungsfall - die **verfassungsmäßige Stellung** und die Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des **Bundesverfassungsgerichtes und seiner Richter nicht beeinträchtigt werden**.

### 4.2.1 Auszug der Regelungen des Grundgesetzes für den Verteidigungsfall

#### Art. 115a GG

(1) Die Feststellung, daß das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(2) Erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln und stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlußfähig, so trifft der Gemeinsame Ausschuss diese Feststellung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Die Feststellung wird vom Bundespräsidenten gemäß Artikel 82 im Bundesgesetzblatte verkündet. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, so erfolgt die Verkündung in anderer Weise; sie ist im Bundesgesetzblatte nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

(4) Wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen und sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, sofort die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 zu treffen, so gilt diese Feststellung als getroffen und als zu dem Zeitpunkt verkündet, in dem der Angriff begonnen hat. Der Bundespräsident gibt diesen Zeitpunkt bekannt, sobald die Umstände es zulassen.

(5) Ist die Feststellung des Verteidigungsfalles verkündet und wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen, so kann der Bundespräsident völkerrechtliche Erklärungen über das Bestehen des Verteidigungsfalles mit Zustimmung des Bundestages abgeben. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 tritt an die Stelle des Bundestages der Gemeinsame Ausschuß.

#### **Art. 115e GG**

(1) Stellt der Gemeinsame Ausschuß im Verteidigungsfalle mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest, daß dem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder daß dieser nicht beschlußfähig ist, so hat der Gemeinsame Ausschuß die Stellung von Bundestag und Bundesrat und nimmt deren Rechte einheitlich wahr.

(2) Durch ein Gesetz des Gemeinsamen Ausschusses darf das Grundgesetz weder geändert noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden. Zum Erlaß von Gesetzen nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 2, Artikel 24 Abs. 1 oder Artikel 29 ist der Gemeinsame Ausschuß nicht befugt.

#### **Art. 115g GG**

Die verfassungsmäßige Stellung und die Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Bundesverfassungsgerichtes und seiner Richter dürfen nicht beeinträchtigt werden. Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht darf durch ein Gesetz des Gemeinsamen Ausschusses nur insoweit geändert werden, als dies auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichtes erforderlich ist. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes kann das Bundesverfassungsgericht die zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gerichtes erforderlichen Maßnahmen treffen. Beschlüsse nach Satz 2 und Satz 3 faßt das Bundesverfassungsgericht mit der Mehrheit der anwesenden Richter.

### **4.2.2 Anmaßung von Notstandsgesetzen durch die Landesregierungen**

Die Landesregierungen, die mit der Corona-Verordnung die Freiheitsrechte der Menschen beispielloser Weise beschränken, maßen sich somit Rechte und Befugnisse an, die ihnen noch nicht einmal im Falle eines Angriffskrieges nach Feststellung des Verteidigungsfalles zustehen würden.

### 4.3 Beispielloser Angriff auf den Bestand der Bundesrepublik Deutschland

Damit handelt es sich um einen **beispiellosen Angriff gegen unsere freiheitlich demokratische Grundordnung, insbesondere gegen die unverbrüchlichen Grundrechte, die den Menschen – selbst im Verteidigungsfalle – zustehen würden.**

**Denn selbst im Falle eines Angriffskrieges wäre es der Regierung und den Landesregierungen nicht gestattet, sämtliche Geschäfte zu schließen und die Menschen mit beispiellosen Kontaktverboten und Ausgangssperren zu belegen, wie dies zuletzt erst gestern durch die „Corona-Verordnung Heimbewohner“ des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 7.4.2020 erfolgt ist.**

Durch die Corona-Verordnungen der Landesregierungen wird der Bestand der Bundesrepublik Deutschland und ihre Verfassungsgrundsätze in ungeheuerlicher Weise beeinträchtigt und ihre **staatliche Einheit im Sinne des § 92 Strafgesetzbuch beseitigt**: Denn sämtlich Verfassungsgrundsätze des Grundgesetzes werden in beispielloser Weise missachtet. Es handelt sich somit um einen **Angriff gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung**, wie sie die Bundesrepublik noch nie erlebt hat und wie es bislang auch vollkommen undenkbar war.

## 5. Errichtung eines diktatorischen Polizeistaats in nur 2 Wochen

Die Landesregierungen stützen den völligen Shutdown ihrer eigenen Bundesländer auf die angeblich große Gefahr für unsere Bevölkerung durch das Coronavirus. Behauptet wird der angebliche Zusammenbruch unseres deutschen Krankenhaussystems für den Fall der Beatmungspflicht von tausenden Patienten. Die Regierungschefs appellieren insbesondere an die moralische Pflicht aller Mitbürgerinnen und Mitbürger, insbesondere die alten Menschen und diejenigen mit Vorerkrankungen durch Einhaltung all dieser Verbote zu schützen. „Bleiben Sie zuhause“ ist das Motto der letzten Wochen, das es - zunächst freiwillig, jetzt gesetzlich verordnet – strengstens zu beachten gilt. Die wenigen Menschen, die sich gegen diese Verbote stellen, werden polizeilich verfolgt und mit empfindlichen Bußgeldern, inzwischen sogar mit Festnahme sanktioniert.

## 5.1 Beispiellos unredliche Medienkampagne der großen Medien

Dies alles wird begleitet durch eine beispiellose Medienkampagne insbesondere von ARD und ZDF, in denen grauenvolle Bilder aus Italien, Spanien und New York gezeigt werden. Die damit geschürte Panik wird untermauert durch **vollkommen unseriöse und wissenschaftlich haltlose Hochrechnungen** des führenden **Virologen Prof. Droste**. Und sie **widerspricht insbesondere der tatsächlichen Situation der Infektionen, der Sterbefälle und der Situation in den Kliniken**, insbesondere entgegen der Auffassung einer Vielzahl medizinischer Experten, die in den öffentlichen Medien nie zu sehen waren. So wird seit vielen Wochen ein **Horrorszenario** vermittelt, welches tatsächlich imstande war, nahezu die **gesamte Bevölkerung in helle Angst und Panik zu versetzen**.

Obwohl die Zahlen alles andere als beängstigend sind – in Heidelberg etwa gibt es seit vielen Wochen nur etwa 100 Patienten mit nachgewiesenem Covid19-Virus – und obwohl sich die Menschen, wie bei jeder Grippe mit den üblichen Maßnahmen vor Infektionen schützen können (Abstand halten, Hände waschen), ist es den Regierungen und den Medien tatsächlich gelungen, ihre Glaubwürdigkeit aufrecht zu erhalten und sogar die Fortsetzung des Shutdown anzukündigen. Denn der große dramatische Anstieg der Infektionen stehe erst noch bevor und damit der Tod von tausenden, gar hunderttausenden Menschen. Aus Angst, Verantwortungsgefühl und Solidarität glaubt noch immer eine Mehrheit der Bevölkerung, dass der Shutdown die einzige Möglichkeit sei, dieses angebliche Drama in Deutschland und in der ganzen Welt mit den von ihnen erbrachten unermesslichen Opfern zu verhindern.

## 5.2 Schlimmste Panikmache auf Basis von Lügen

All dies ist nachweislich gelogen – und wird nie eintreten. Die Corona-Epidemie hat einen völlig normalen grippeähnlichen Verlauf, vor dem sich niemand ängstigen muss. In Deutschland ist noch kein Patient an Covid19 gestorben, der nicht alt oder vorerkrankt war, und daher vermutlich durch die Schwächung seines Immunsystems an Alter oder an seinen Vorerkrankungen verstorben ist.

Seriöse und erfahrene Experten wie zuerst Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Karin Mölling oder Prof. Hockertz wurden auf teilweise schamlose Weise diffamiert und - völlig zu Unrecht in die „rechte Ecke“ gestellt, wie im Fall von Dr. Wolfgang Wo-

darg. Dessen Homepage wurde inzwischen völlig gesperrt, die anderen (auch vielen weiteren) Experten wurden als „Ignoranten“ bewußt ignoriert.

### 5.3 Staatzersetzende Propaganda

Die Panikmache der Regierungen und der Medien sind beispielhaft für die Manipulation ganzer Gesellschaften und für die Zerstörung des Vertrauens und insbesondere des gesunden Menschenverstands nicht nur aller 83 Millionen Menschen in Deutschland, sondern der Menschen in der ganzen Welt! Dies ist eine beispiellose **Propaganda**, wie Deutschland sie **zuletzt im dritten Reich** erlebt hat.

Zwischenzeitlich sind **hunderttausende Existenzen** in Deutschland zerstört worden, die Menschen sind in den letzten drei Wochen in beispielloser Weise ihrer Freiheit beraubt worden. Insbesondere wurde die Gesundheit – insbesondere der von der Außenwelt und den Angehörigen abgeschnittenen alten und kranken Menschen in **unmenschlicher und zynischer Weise** – für die Antragstellerin vergleichbar nur mit der ungeheuerlichen Verfolgung und Ermordung der Juden und weiterer Bevölkerungsgripen im Dritten Reich – schwer geschädigt worden. Denn seit Wochen dürfen medizinische Behandlungen in den Kliniken nicht durchgeführt werden, die Arzt- und Zahnarztpraxen werden von den Patienten aus Angst vor dem „Killervirus Corona“ seit Wochen nicht mehr aufgesucht, die Gesundheit der Menschen damit massiv gefährdet. Die Verstorbenen durften nicht mehr bei Beerdigungen in ihrer letzten Ruhe begleitet werden, Alte und Kranke dürfen nicht mehr besucht werden.

Das Land steht in wirtschaftlicher Hinsicht vor einem Kollaps. Es sind **viele Selbstmorde bekannt**, weil die beispiellose Zerstörung der Existenzen die Menschen verzweifeln ließ.

**Hierfür sind insbesondere die Regierungsmitglieder der Bundesregierung und aller Landesregierungen, die Mitglieder des Bundestages sowie die großen Medien verantwortlich.**

### 5.4 Unerhörter Aufruf zur Denunziation durch Thomas Strobel

Der **Innenminister von Baden-Württemberg, Rechtsanwalt Thomas Strobel**, hat vor wenigen Tagen in den Medien sogar dazu aufgerufen, Kontaktverbote bei der Polizei anzuzeigen und dies, obwohl 83 Millionen Menschen nicht infiziert

sind, also **gesund**, und einfach nur mit ihren ebenfalls gesunden Freunden das wunderbare Frühlingswetter genießen wollen. Wir gesunden und friedlichen Menschen werden plötzlich kriminalisiert und wissen gar nicht, wie uns geschieht!

## 5.5 Völlige Außerkraftsetzung des Grundgesetzes

Hierdurch wird das Grundgesetz, nämlich die wesentlichen Grund- und Freiheitsrechte der Bürger, insbesondere auch die Würde des Menschen nach Art. 1 GG in beispielloser und ungeheuerlicher Weise außer Kraft gesetzt.

Dies wäre selbst im Verteidigungsfall eines Angriffskrieges gegen Deutschland dem Gemeinsamen Ausschuss als Vertretungsorgan des Bundestages und des Bundesrates nach Art. 115e Abs. 2 GG nicht gestattet!

Die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg stellt daher – ebenso wie alle anderen Corona-Verordnungen der Bundesländer - **einen gemeingefährlichen Angriff auf den Bestand der Bundesrepublik Deutschland** im Sinne des § 92 Strafgesetzbuch dar. **Hierdurch wurde binnen nur 2 Wochen das Fundament des Rechtsstaats angegriffen und vollständig ausgehöhlt.**

## 5.6 Recht zum Widerstand

Es ist den Bürgern in Baden-Württemberg – ebenso wie allen 83 Millionen Menschen in Deutschland – wegen des Verbotes der Versammlung von mehr als zwei Personen im öffentlichen Raum **untersagt**, gegen diese Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung **zu demonstrieren**. Denn ein Verstoß gegen die Kontaktbeschränkung wird mit radikalen polizeilichen Maßnahmen unter Androhung erheblicher Bußgelder und Polizeigewahrsam verfolgt.

Dies ist ebenfalls ein **unerhörter** und **unfassbarer Eingriff** in das verfassungsrechtliche Grundrecht der **Versammlungsfreiheit** des Art. 8 GG.

Da **den Deutschen** somit **keine Abhilfe** gegen diese Angriffe ihrer Landesregierungen auf die verfassungsrechtlichen Grundordnung **möglich** ist, haben alle Deutschen (nach dem Wortlaut des Grundgesetzes leider nur die Deutschen) das **Recht zum Widerstand nach Art. 20 Abs. 4 GG**.

## 5.7 Aufruf zur Demonstration am Ostersonntag, 11. April 2020

Die Antragstellerin hat daher am 8. April 2020 zu einer bundesweiten Demonstration gegen den Shutdown aufgerufen wie folgt:

*Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
hiermit lade ich Sie **alle 83 Millionen Mitbürgerinnen und Mitbürger** ein,  
sich am **Ostersonntag um 15 Uhr** bundesweit friedlich zu einer Demonstration zu versammeln.*

**Corona 2020 – Nie wieder mit uns. Wir stehen heute auf!**

*Bitte zeigen Sie die Demonstration gemäß § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz  
zuvor bei Ihrer zuständigen Behörde an.*

**Das Gericht wird gebeten, auch diese Demonstration rein vorsorglich ausdrücklich nach Art. 8 Abs. 2, Art. 20 Abs. 4 GG für zulässig zu erklären.**

## 5.8 Besuch der Polizei Heidelberg am 8. April 2020, 12 Uhr

Das Sekretariat der Antragstellerin teilt mit, dass die Antragstellerin von der Polizei Heidelberg aufgesucht wurde, um ein Schriftstück zu unterzeichnen.

Seither fürchtet die Antragstellerin auch um ihre Freiheit durch Festnahme und Polizeigewahrsam.



## 6. Das Infektionsschutzgesetz ist erst recht keine Rechtsgrundlage für Shutdown

Die Landesregierung bezieht sich für den Erlass der Corona-Verordnungen auf Regelungen des Infektionsschutzgesetzes.

Das **Infektionsschutzgesetz** stammt aus dem Jahr 2000 und hat sich in den letzten **20 Jahren** ganz **hervorragend bewährt**. Es sah schon immer eine Vielzahl wirksamer Maßnahmen und Regelungen zur Bekämpfung von Epidemien vor.

Es gab daher – trotz der aktuellen Corona-Epidemie - keinerlei Veranlassung für eine Änderung dieses Gesetzes in aller Windeseile. Denn wir kennen die Grippe-Epidemie aus 2017/2018, die eine sehr viel höhere Todeszahl von 25.000 Toten hervorrief, als dies nach Ansicht von Experten bei Corona in Deutschland zu erwarten ist. Die Änderung des Infektionsschutzgesetzes erfolgte innerhalb von nur drei Tagen, was angesichts des Shutdowns, von dem auch der Bundestag betroffen gewesen sein dürfte, enorm bedenklich scheint. Viele weitere Neuregelungen des Infektionsschutzgesetzes, die am 27. März 2020 aufgenommen wurden und dem **Bundesgesundheitsminister** Spahn – unter Ausschaltung des Bundestages und des Bundesrates - eine **ungekannte Machtbefugnis einräumen**, sind daher sehr zeitnah dringend ebenfalls einer verfassungsrechtlichen Überprüfung zu unterziehen.

### 6.1 Sinn und Zweck des Infektionsschutzgesetzes

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, § 1 Abs. 1 IfSG. Hierfür müssen Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen, Ärzte, Tierärzte, Krankenhäuser, wissenschaftliche Einrichtungen sowie sonstige Beteiligte entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen und epidemiologischen Wissenschaft zusammenarbeiten, § 1 Abs. 2 IfSG.

Das **Robert Koch-Institut** (RKI) ist die hierfür zuständige nationale Behörde. Sie ist zuständig für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und für die frühzeitige Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen. Das RKI ist hierbei **zur Entwicklung und Durchführung epidemiologischer und laborgestützter Analysen** sowie zur Forschung zu Ursache, Diagnostik und Prävention

übertragbarer Krankheiten **verpflichtet**, § 4 Abs. 1 IfSG. Das RKI arbeitet hierfür mit den jeweils zuständigen Bundesbehörden, den zuständigen Landesbehörden, den nationalen Referenzzentren, weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen und Fachgesellschaften zusammen, § 4 Abs. 1 S. 2 IfSG.

## 6.2 Meldepflichtige Krankheiten und Nachweise von Krankheitserregern

Das Infektionsschutzgesetz sieht Maßnahmen einerseits bei konkret benannten meldepflichtigen **Krankheiten** (wie etwa Cholera, Diphtherie, Tollwut, Typhus oder Pest) sowie andererseits bei Nachweisen von **Krankheitserregern** (wie etwa Ebola, Dengue-Virus, MERS, Poliovirus oder Salmonellen) vor, §§ 6, 7 IfSG.

## 7. Maßnahmen zur Verhinderung von Epidemien

Das Infektionsschutzgesetz gestattet zur frühzeitigen Erkennung von Infektionen und zur Verhinderung ihrer Weiterverbreitung schon immer eine Vielzahl geeigneter und bewährter Maßnahmen, für die die **jeweiligen Gesundheitsämter** zuständig sind.

Es verpflichtet die Gesundheitsämter bei Verdacht einer übertragbaren Krankheit zunächst zur **Durchführung von Ermittlungen**, § 25 IfSG. Das Infektionsschutzgesetz verpflichtet sodann zur **konkreten Feststellung einer Infektion oder des Verdachts einer Infektion**, § 28 Abs. 1 IfSG. Es müssen somit zunächst Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. Das Infektionsschutzgesetz berechtigt nach einer entsprechenden Feststellung der Gesundheitsämter sodann zu folgenden Schutzmaßnahmen:

- Anordnung von **Ausgeh- und Betretungsverboten**, § 28 Abs. 1 IfSG
- Anordnung einer **Beobachtung**, § 29 IfSG
- Anordnung von **Quarantäne** – allerdings nur bei Verdacht auf **Lungenpest** oder **hämorrhagischem Fieber**, § 30 Abs. 1 IfSG.
- Anordnung von **beruflichen Tätigkeitsverboten**, § 31 IfSG.

## 7.1 Anordnung von Schutzmaßnahmen nur gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern

Voraussetzung für die Anordnung entsprechender Maßnahmen ist jedoch zunächst die **sorgfältige Ermittlung** sowie die **konkrete Feststellung** einer Infektion oder einer Infektionsgefahr durch die jeweiligen Gesundheitsämter.

Sodann – und dies ist der ganz **entscheidende Aspekt des Infektionsschutzgesetzes** - dürfen diese Schutzmaßnahmen **nur gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern** ergehen, § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Sie dürfen ferner nur ergehen, solange es **zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich** ist, § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG.

## 7.2 Maßnahmen gegenüber gesunden Dritten nur im engen Ausnahmefall

**Maßnahmen gegenüber gesunden Dritten** dürfen hingegen **nur ganz ausnahmsweise angeordnet** werden. **Voraussetzung** ist zunächst auch hier, dass das Gesundheitsamt zuvor in seinem Zuständigkeitsbereich **Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt** hat, § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG. Voraussetzung ist ferner – aufgrund des verfassungsrechtlichen Gebots der **Verhältnismäßigkeit** allen staatlichen und behördlichen Handelns – auch die **Notwendigkeit und Erforderlichkeit der angeordneten Maßnahmen**.

Nur unter dieser Voraussetzung ist das **jeweils zuständige Gesundheitsamt** berechtigt, **ausnahmsweise** auch Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen zu beschränken oder zu verbieten. So hätten die Gesundheitsämter nach Ausbruch der Corona-Epidemie beispielsweise im Februar weitere Fachungsveranstaltungen verbieten oder beschränken können, wenn und soweit es in ihrem Zuständigkeitsbezirk konkrete Ansteckungs- oder Verdachtsfälle gegeben hätte.

Das Gesundheitsamt ist in diesen Ausnahmefällen auch berechtigt, Badeanstalten oder Kinderstätten, Schulen, Heime oder Ferienlager zu schließen, § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG. Dies darf jedoch nur **im konkreten Einzelfall** zur Verhinderung der Verbreitung zuvor festgestellter übertragbarer Krankheiten bestimmter Personen geschehen. Diese Verbote dürfen ferner nur ausgesprochen werden, **soweit und**

**solange** es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten **erforderlich** ist, § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG.

### 7.3 Die Masernentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts

Die Ausgeh- und Betretungsverbote des Landes Baden-Württemberg verstoßen somit nicht nur gegen das Infektionsschutzgesetz. Sie verstoßen auch gegen die **Masernentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts**. Denn das Bundesverwaltungsgericht hat bereits in seiner Entscheidung vom 22.3.2012 (BVerwG 3 C 16.11) festgestellt, dass ein **Schulbetretungsverbot** gegenüber einem gesunden Jungen, der nicht gegen Masern geimpft war, **keine notwendige Schutzmaßnahme** im Sinne des § 28 IfSG darstellt und somit **rechtswidrig** ist.

Wenn also das Bundesverwaltungsgericht bereits ein Schulbetretungsverbot auf Basis des § 28 IfSG gegenüber **einer einzigen gesunden Person** für rechtswidrig erklärt, dann muss es für alle Landesregierungen, die immerhin auch ein Justizminister haben, folgendes **offen und klar auf der Hand liegen**: Die umfassenden Kontaktverbote und Schließungen von Einrichtungen dürfen sich **niemals an 11 Millionen gesunde Bürger** in Baden-Württemberg bzw. **niemals an 83 Millionen gesunde Bürger** in der Bundesrepublik richten.

### 7.4 Landesweite Schließung von Einrichtungen und Geschäften ist rechtswidrig

Daher ist die landesweite Schließung fast aller Einrichtungen und Geschäfte **ohne jedwede Gefahr einer Ansteckung** durch diese Einrichtungen und Geschäfte durch keine Rechtsnorm des Infektionsschutzes und auch **durch keine andere Regelung berechtigt**. Die entsprechenden Regelungen der Corona-Verordnungen sind so offensichtlich rechts- und verfassungswidrig, dass das juristische Still-schweigen mich wirklich sehr beunruhigt.

#### 7.4.1 Tätigkeitsverbote nur gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern

Zwar kann das Gesundheitsamt durchaus berufliche **Tätigkeitsverbote aussprechen**. Zulässig ist diese sehr gravierende Maßnahme jedoch grundsätzlich **nur gegenüber Personen**, die als Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsver-

dächtige oder Ausscheider **konkret festgestellt** wurden, §§ 28 Abs. 1, 31 und § 34 IfSG. Sind **Ladeninhaber** also nachweislich **nicht infiziert** oder **gefährdet**, dann darf ihnen gegenüber auch **kein Tätigkeitsverbot** ausgesprochen werden.

Erst recht ist eine darüber hinausgehende vollständige **Schließung von Einrichtungen und Geschäften** grob verfassungswidrig, wenn nicht die engen Voraussetzungen des § 17 Abs. 5 IfSG erfüllt sind.

#### 7.4.2 Schließung von Geschäften und Einrichtungen nur ausnahmsweise möglich

Danach darf eine **Schließung von Einrichtungen und Geschäften** durch das Gesundheitsamt darf erfolgen, wenn sich dort **Gegenstände mit meldepflichtigen Krankheitserregern** befinden und dadurch eine **Verbreitung der Krankheit zu befürchten** ist. Die Schließung von Geschäften darf in diesem Fall jedoch auch nur solange angeordnet werden, bis die Gegenstände bzw. die Geschäfte oder Einrichtungen **entseucht** (desinfiziert) sind, § 17 Abs. 1 S. 4 IfSG.

#### 7.4.3 Schließung nur bei Krätzmilben und Kopfläusen

Die Behörden sind darüber hinaus zur Schließung von Geschäften, Restaurants, von Kindergärten, Schulen und Heimen berechtigt, um **Gesundheitsschädlinge, Krätzmilben und Kopfläusen** zu bekämpfen, § 17 Abs. 5 IfSG.

#### 7.5 Schließung ist schwerer verfassungswidriger Eingriff in die Berufsfreiheit

Nach alledem ist die Anordnung der Schließung aller Einzelhandelsgeschäfte sowie die radikale Anordnung der Schließung aller kulturellen und sportlichen Einrichtungen sowie die Schließung von Kindergärten, Schulen und Hochschulen auf der Grundlage der §§ 28, 31, 34 IfSG **grob rechtswidrig**. Sie **verletzt die allgemeine Handlungsfreiheit** ebenso wie das verfassungsrechtlich verankerte **Recht auf freie Berufsausübung** nach Art. 12 GG. Die Schließungen sind damit eklatant verfassungswidrig, entsprechende Verbote müssen **ab sofort nicht mehr befolgt werden**. Denn nur rechtsstaatliches Handeln berechtigt zur Durchsetzung von Verboten, grob verfassungswidrige Eingriffe in die Berufs- und Handlungsfreiheit sind unwirksam!

## 8. Infektionsschutzgesetz verpflichtet zur Eigenverantwortung

Dies gilt erst recht, als das **Infektionsschutzgesetz** an keiner einzigen Stelle zu solch ungeheuerlichen Repressalien berechtigt. Vielmehr **verpflichtet das Infektionsschutzgesetz den Staat** und die zuständigen Behörden gerade bei Epidemien ausdrücklich dazu, die **Eigenverantwortung des Einzelnen zu verdeutlichen und zu fördern**, § 1 Abs. 2 IfSG.

Das **Infektionsschutzgesetz verpflichtet** damit **alle Menschen zur Übernahme von Eigenverantwortung**. Dies bedeutet, dass nicht nur der Staat oder „die anderen“, sondern **wir selbst persönlich dafür verantwortlich** sind, uns mit geeigneten Maßnahmen **vor Infektionen zu schützen**.

### 8.1 Übertragung von Covid 19 durch Tröpfcheninfektion

Nach Angabe des **Robert-Koch-Instituts** erfolgt die **Übertragung** des Virus Covid 19 über **Tröpfchen**, die beim **Husten und Niesen** entstehen und beim Gegenüber über die Schleimhäute der Nase, des Mundes und gegebenenfalls des Auges aufgenommen werden.

Eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist nach Angabe des Robert-Koch-Instituts insbesondere in **der unmittelbaren Umgebung des Infizierten** zwar nicht auszuschließen. Der Virologe **Prof. Streeck** konnte eine allgemeine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen nach der von ihm durchgeführten einzigartigen virologischen Untersuchung in der Gemeinde Heinsberg jedoch **nicht feststellen**. Dort war nach einer Faschingsveranstaltung von 700 Menschen in einem geschlossenen Raum eine Infektion vieler Menschen mit dem Corona-Virus ausgebrochen. Es scheint daher wahrscheinlich, dass die Übertragung ausschließlich über Tröpfchen erfolgt.

### 8.2 Empfehlungen der Bundeskanzlerin befolgen

Da das Coronavirus Covid 19 also wohl durch Tröpfcheninfektion übertragen wird, ist folglich jeder Einzelne dafür verantwortlich, sich durch diejenigen **Schutzmaßnahmen** zu schützen, wie sie die **Bundeskanzlerin** bei ihrer Rede vom 18. März 2020 **zutreffend** genannt hat: **Abstand halten und Hände waschen!**

Abzuraten ist den gefährdeten Menschen wohl auch die Teilnahme an engen Menschenansammlungen, sinnvoll scheint andernfalls sicherlich ein Mundschutz.

Diese Empfehlungen sind nach Ansicht **aller Experten ausreichend zum Schutz** vor einer Infektion mit Covid19.

### 8.3 Recht jedes Bürgers zur Immunisierung

**Eigenverantwortung** im Sinne des § 1 Abs. 2 IfSG bedeutet aber zugleich auch, dass es das **gute Recht eines jeden Bürgers** ist, diese Schutzmaßnahmen **nicht zu ergreifen** und sich dadurch (meist ungewollt) mit dem Covid 19 Virus anzustecken. Denn es ist ja bekannt und von der Regierung auch ausdrücklich erwünscht, dass eine sogenannte „Herdenimmunsierung“ (!) erfolgt, um damit – wie auch bei Grippeepidemien – künftig gegen dieses Virus **immun zu sein**. Dies hat für die Menschen den ganz erheblichen Vorteil, dass sie sich keiner Impfung aussetzen müssen, die eventuell für sie mit Nebenwirkungen einhergeht und im Zweifel noch gar nicht erprobt ist. Für das **Gesundheitssystem** bedeutet eine Immunisierung der Mehrheit der Bevölkerung eine ungemaine **Kostenentlastung**.

Die Kontaktverbote der Corona-Verordnung verstoßen somit auch gegen die **Pflicht und des Recht des Einzelnen zur Übernahme von Eigenverantwortung** bei Epidemien, wie sie in § 1 Abs. 2 S. 2 IfSG ausdrücklich normiert und **von jedem Bürger gesetzlich eingefordert** wird.

### 8.4 Bei Epidemien werden die Kranken isoliert, nicht die Gesunden

Die Verbote der Corona-Verordnung sind insbesondere auch insoweit **einmalig**, als noch **niemals zuvor in der Weltgeschichte** zur Bekämpfung von Seuchen **99,9% der gesunden Bevölkerung** mit Ausgeh- und Betretungsverboten belegt wurde und **sämtliche Geschäfte** geschlossen wurden, obwohl von ihnen **nachweislich keine Gefahr** ausgeht. Die Bekämpfung von Seuchen, Pandemien und Epidemien erfolgte bislang immer erfolgreich so, wie es auch das **Infektionsschutzgesetz in hervorragender Weise regelt**: Nämlich die sorgfältige Ermittlung, Feststellung und Beobachtung von übertragbaren Krankheiten und sodann die notwendige Ergreifung von Schutzmaßnahmen gegenüber **Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern**, gegebenenfalls **deren Isolation und Beobachtung**.

Warum dies bei der aktuellen Corona Winterepidemie mit Covid 19 plötzlich so dramatisch anders sein soll, lässt sich weder durch die Zahlen des Robert-Koch-Instituts noch durch einen gesunden Menschenverstand erklären. Warum belegt man bei etwa 100.000 Infektionen bundesweit die anderen 83 Millionen gesunden Menschen mit schlimmsten und existenzvernichtenden Kontaktverboten und Schließungen, anstatt die Infektion bei den Kranken, Krankheitsverdächtigen oder Ansteckungsverdächtigen zu beobachten und diese eventuell zu isolieren? Wozu sind die Gesundheitsämter denn sonst da?

**Der einmalige Shutdown deutschlandweit und weltweit veranlasst daher leider zu den allerdüstersten Prognosen**, die bis vor zwei Wochen – jedenfalls für mich als Rechtsanwältin - schlichtweg unvorstellbar waren. Bis dahin hatte ich noch einen tiefen Glauben an unseren gut funktionierenden Rechtsstaat. Dieser ist seit dem Shutdown vor zwei Wochen jedoch zutiefst und nachhaltig erschüttert.

## 8.5 Straftatbestände der Landesregierungen und der Polizei

Angesichts der so offensichtlichen Verfassungswidrigkeit der Corona-Verordnungen erfüllen sämtliche Überwachungsmaßnahmen der Polizei den Straftatbestand des **§ 344 StGB**. Danach droht allen Polizisten bei **Verfolgung Unschuldiger** eine **Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren**. Wenn und soweit die Polizei also Verstöße gegen die Corona-Verordnung weiterhin mit Bußgeldern oder gar mit Festnahmen verfolgt, so ist nicht etwa die gesunde und freiheitsliebende Person zu bestrafen, sondern die Polizei, die diese Maßnahmen durchführt.

Die durch die Corona-Verordnungen angeordneten Schließungen von Pflegeheimen und weiteren Gesundheitseinrichtungen sowie die Kontaktverbote ihrer Angehörigen und Freunden zu diesen alten und kranken Menschen sind ebenfalls von **ungeheuerlicher Unmenschlichkeit und Unwürdigkeit**. Sie verstoßen aufgrund der damit verbundenen Folgen für die betroffenen Menschen, die allesamt im Zweifel gesund und nicht infiziert sind (!) nicht nur gegen die **Menschenwürde des Art. 1 Abs. 1 GG**. Die Verbote erfüllen auch den **Straftatbestand der Nötigung** nach § 240 StGB **im besonders schweren Fall**. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter seine Befugnisse oder seine **Stellung als Amtsträger missbraucht**. Dasselbe gilt für **alle Bürgermeister**, die für ihre Städte und Gemeinden entsprechende Verfügungen erlassen haben. In beson-



ders schweren Fällen beträgt die Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Der **Aufruf des Innenministers Baden-Württembergs, Rechtsanwalt Thomas Strobel** verwirklicht den **Straftatbestand des § 111 StGB** der „öffentlichen Aufforderung zu Straftaten“. Denn Rechtsanwalt Thomas Strobel fordert die Menschen öffentlich zur „Verfolgung Unschuldiger“ im Sinne des § 344 StGB auf. Er macht sich damit strafbar und **risziert eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren**.

### **8.6 Shutdown ist der größte Rechtsskandal der Geschichte seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland**

Der Shutdown der 16 Landesregierungen der Bundesrepublik ist damit für mich als Rechtsanwältin mit 25-jähriger Berufserfahrung der **größte und ungeheuerlichste Rechtsskandal**, den Deutschland seit Ende des zweiten Weltkriegs erlebt hat. Die Verfolgung Unschuldiger (wenn gesunde Menschen miteinander sprechen oder spazieren gehen) und die **massive polizeiliche Kontrolle** lässt mich zutiefst erschauern! Noch nie wurden das Grundgesetz, dessen Bestehen ganz Deutschland noch im letzten Jahr so stolz gefeiert hat, noch nie wurden die Freiheitsrechte der Bürger in Deutschland so mit Füßen getreten, noch nie wurde eine Verfassung so radikal und so schnell vernichtet wie durch die Maßnahmen der 16 Landesregierungen und der Bundesregierung vor zwei Wochen.

Dieser böse Spuk muss sofort ein Ende haben! Darlegungen zur Folgenabwägung im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens erübrigen sich damit.

Etwaige Fehler bittet die Antragstellerin zu entschuldigen, sie sind der absoluten Dringlichkeit zum Angriff gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland geschuldet.

## 9. Meine berufsrechtliche Pflicht zur verfassungsrechtlichen Überprüfung

Ich, Beate Bahner, hatte vor 25 Jahren vor der Rechtsanwaltskammer folgenden Eid nach § 12a Bundesrechtsanwaltsordnung zu leisten:

**„Ich schwöre, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren  
und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen.“**

Daher ist es für mich als Anwältin und damit als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) meine dringende Pflicht und Verantwortung, meinen Beitrag zur Pflege des Rechts und zum Erhalt der verfassungsmäßigen Ordnung zu leisten.

Auch die Richter in Deutschland haben nach § 35 Richtergesetz folgenden Eid zu leisten: *"Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe."*

Mit freundlichen Grüßen



Beate Bahner  
fachanwältin für medizinrecht  
mediatorin im gesundheitswesen

**BUNDESVERFASSUNGSGERICHT**

- 1 BvQ 26/20 -

In dem Verfahren  
über den Antrag,  
im Wege der einstweiligen Anordnung

1. festzustellen, dass die Corona-Verordnungen aller Bundesländer dazu geeignet sind, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und die freiheitlich-demokratische Grundordnung nach Art. 20 GG zu gefährden,
2. den Vollzug der Corona-Verordnungen aller Landesregierungen bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache sofort außer Vollzug zu setzen,
3. festzustellen, dass die für Ostersonntag, 11. April 2020, 15 Uhr von der Antragstellerin angekündigte bundesweite Demonstration „Coronaia 2020. Nie wieder mit uns. Wir stehen auf“ nach Art. 8 Abs. 2 GG und Art. 20 Abs. 4 GG zulässig ist und nicht verboten werden darf.

Antragstellerin: Beate Bahner,  
Voßstraße 3, 69115 Heidelberg

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
den Vizepräsidenten Harbarth,  
die Richterin Britz  
und den Richter Radtke

gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 10. April 2020 einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird  
abgelehnt.

### Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg. Er ist unzulässig.

1. a) Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall – auch schon vor Anhängigkeit eines Verfahrens zur Hauptsache (vgl. BVerfGE 134, 135 <137 Rn. 3> m.w.N.; stRspr) – einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund **zum gemeinen Wohl dringend geboten** ist. Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die Verfassungsbeschwerde erweise sich von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Bei offenem Ausgang der Verfassungsbeschwerde sind die Folgen, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber später Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abzuwägen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde jedoch der Erfolg versagt bliebe (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 7. April 2020 - 1 BvR 755/20 -, Rn. 6 m.w.N.; stRspr).

b) Zwar ist nicht erforderlich, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bereits ein Verfassungsbeschwerdeverfahren in der Hauptsache anhängig ist (vgl. BVerfGE 105, 235 <238>; 113, 113 <119 f.>; stRspr). Jedoch gilt auch im vorgelagerten verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutzverfahren der Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde (vgl. § 90 Abs. 2 BVerfGG). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kommt daher nur in Betracht, wenn der Antragsteller bestehende Möglichkeiten, fachgerichtlichen Eilrechtsschutz zu erlangen, ausgeschöpft hat (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 9. April 2020 - 1 BvQ 27/20 -, Rn. 2 m.w.N.; stRspr).

c) Ein zulässiger Antrag nach § 32 Abs. 1 BVerfGG erfordert eine substantiierte Darlegung der Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Dabei richten sich die Anforderungen eines isolierten Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach den spezifischen Voraussetzungen für eine solche Anordnung; sie sind mit den Begründungsanforderungen im Verfassungsbe-

schwerdeverfahren nicht identisch. Zu den spezifischen Begründungsanforderungen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gehört die Darlegung, dass der Antrag in der zugehörigen Hauptsache weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet ist (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 8. August 2019 - 1 BvQ 63/19 -, juris, Rn. 2 f. m.w.N.). Ein Antragsteller hat zudem regelmäßig vorzutragen, dass der Grundsatz der Subsidiarität dem verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutz nicht entgegensteht (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 9. April 2020 - 1 BvQ 27/20 -, Rn. 2 m.w.N.).

d) Der zulässige Inhalt eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird durch den möglichen Streitgegenstand der Hauptsache begrenzt (vgl. BVerfGE 23, 42 <49 f.>). Gegenstand der vorläufigen Anordnung können nur Rechtsfolgen sein, die das Bundesverfassungsgericht – als endgültige – im Verfahren der Hauptsache bewirken könnte. Demnach ist ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung grundsätzlich unzulässig, wenn er auf einen im Verfahren der Hauptsache unzulässigen Regelungsinhalt gerichtet ist (vgl. BVerfGE 7, 99 <105>; 14, 192 <193>; 16, 220 <226>; 134, 135 <137 f. Rn. 4>; BVerfGK 1, 32 <37>).

2. Diesen Anforderungen wird der Antrag nicht gerecht.

a) Soweit die Antragstellerin mit ihrem Antrag zu 1. die Feststellung begehrt, dass die Corona-Verordnungen aller Bundesländer dazu geeignet seien, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und die freiheitlich-demokratische Grundordnung nach Art. 20 GG zu gefährden, ist der Antrag auf einen unzulässigen Regelungsinhalt gerichtet. Mit einer hier in der Hauptsache allein in Betracht kommenden Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a, §§ 90 ff. BVerfGG, mit der ein Beschwerdeführer allein eine Verletzung seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte geltend machen kann, ist die von der Antragstellerin begehrte Feststellung der Verletzung objektiver Verfassungsgüter bzw. -grundsätze nicht zu erreichen.

b) Soweit die Antragstellerin mit ihrem Antrag zu 2. die Außervollzugsetzung der „Corona-Verordnungen“ aller Bundesländer begehrt, legt sie in weiten Teilen nicht substantiiert dar, dass eine in der Hauptsache erhobene Verfassungsbeschwerde insoweit weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet wäre. Insgesamt fehlt es an Vortrag dazu, dass der Grundsatz der Subsidiarität dem verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutz nicht entgegensteht.

- 4 -

aa) Dies gilt zunächst hinsichtlich der für den Wohn- und Arbeitsort der Antragstellerin maßgeblichen baden-württembergischen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 (GBl. BW S. 120), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 VerkG BW durch öffentliche Bekanntmachung des Staatsministeriums Baden-Württemberg im Internet unter <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/>).

Dazu legt die Antragstellerin schon **nicht dar, durch sämtliche** der in dieser Verordnung geregelten, zahlreiche verschiedene Lebensbereiche betreffenden Maßnahmen **selbst**, gegenwärtig und unmittelbar in Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten **betroffen zu sein**. Dies gilt beispielsweise für die Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (§ 1 CoronaVO), die Regelungen für Hochschulen (§ 2 CoronaVO), die Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende (§ 3a CoronaVO), die Regelungen für Erstaufnahmeeinrichtungen (§ 5 CoronaVO) oder die Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen (§ 6 CoronaVO).

Im Übrigen fehlt es hinsichtlich sämtlicher Ordnungsbestimmungen an der Darlegung, dass der Grundsatz der Subsidiarität dem verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutz nicht entgegensteht. Der Antragstellerin ist in Baden-Württemberg insbesondere die Möglichkeit einer verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO und eines entsprechenden Eilrechtsschutzverfahrens gemäß § 47 Abs. 6 VwGO eröffnet (vgl. § 4 AGVwGO BW). Sie trägt selbst vor, einen solchen Antrag bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gestellt zu haben, ohne Angaben zum gegenwärtigen Stand dieses Verfahrens zu machen.

bb) Hinsichtlich vergleichbarer Rechtsverordnungen anderer Bundesländer gilt Ähnliches. Insoweit legt die Antragstellerin schon nicht substantiiert dar, durch welche konkreten Regelungen in welchen Bundesländern sie in eigenen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten unmittelbar und gegenwärtig betroffen sein soll. Darüber hinaus fehlt es auch insoweit an Darlegungen zur Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes. Soweit in einzelnen Bundesländern eine prinzipiale Normenkontrolle gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO mangels entsprechender landesrechtlicher Bestimmung nicht in Betracht kommt, kann fachgerichtlicher Rechtsschutz jedenfalls mittels einer mit ei-

- 5 -

nem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz verbundenen negativen Feststellungsklage nach § 43 VWGO erlangt werden (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 31. März 2020 - BvR 712/20 -, juris, Rn. 15).

c) Soweit die Antragstellerin mit ihrem Antrag zu 3. die Feststellung der Zulässigkeit einer von ihr angekündigten bundesweiten Demonstration sowie der Unzulässigkeit eines Verbots dieser Demonstration begehrt, fehlt es bereits an einer vollständigen und nachvollziehbaren Darstellung des wesentlichen Sachverhalts, die dem Bundesverfassungsgericht wenigstens auf der Grundlage einer summarischen Beurteilung eine Entscheidung nach Aktenlage ermöglichen würde (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 27. Dezember 2016 - 1 BvQ 49/16 -, juris, Rn. 6). Die Antragstellerin teilt keine Einzelheiten zu ihrem Aufruf sowie dem äußeren Zuschnitt und Teilnehmerkreis der beabsichtigten Versammlung mit. Eine verfassungsrechtliche Prüfung ist auf dieser Grundlage nicht möglich.

Im Übrigen fehlt es auch insoweit an Vortrag dazu, dass der Grundsatz der Subsidiarität dem verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutz nicht entgegensteht. Die Antragstellerin legt nicht dar, dass sie sich um eine behördliche oder nötigenfalls verwaltungsgerichtliche Klärung der Zulässigkeit der Versammlung bemüht hätte oder weshalb ihr dies nicht möglich oder nicht zuzumuten sein sollte.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Harbarth

Britz

Radtke

- Leerseite -



Beschwerdeführer:

Joachim Baum

Windelsbleicher Str. 10  
33647 Bielefeld

Tel. 0521-4329910

Fax: 0521-4329911

[info@stiftung-richtertest.de](mailto:info@stiftung-richtertest.de)

Baum, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld

An das Oberverwaltungsgericht für  
das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

Datum: 06.04.2020

internetöffentlich

## **Normenkontrollklage Corona-Schutzverordnung NRW**

Fax voraus: 0251-505-352

sowie per Email an [poststelle@ovg.nrw.de](mailto:poststelle@ovg.nrw.de)

5 Hiermit wird - Eile halber ledig aller formaler Prüfungen und bar geeigneter Referenzentscheide - Verfassungsbeschwerde erhoben gegen die

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22. März 2020.

### **Begründung:**

10 § 11 (1) der angegriffenen Verordnung untersagt religiöse Versammlungen und Veranstaltungen nahezu aller Art.

§ 11 (3) untersagt Versammlungen zur Religionsausübung und verlangt der Religiösen Führung den **Kniefall** ab, sich der politischen Willkürherrschaft per Erklärung zu unterwerfen.

15 § 12 (1) untersagt Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit von mehr als 2 Personen.

Die Verordnung verletzt den Beschwerdeführer in seiner Freiheit des Glaubens, des Gewissens, in der Freiheit seines religiösen und seines weltanschaulichen Bekenntnisses, welche ihm **Art. 4 (1) GG** garantiert sowie von diesen Freiheitsrechten durch eine im Sinne von **Art. 4 (2) GG** ungestörte Religionsausübung Gebrauch zu machen.

Die Verordnung verletzt den Beschwerdeführer außerdem in seinem Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern, welches ihm **Art. 5 (1) GG** garantiert.

Die Verordnung verletzt den Beschwerdeführer weiter in seiner Freiheit der Lehre, welche ihm **Art. 5 (3) GG** garantiert.

Der Beschwerdeführer übt seine Freiheitsrechte auch als Freiberufler mit angemeldetem Gewerbe aus, wodurch er auch in seinem Recht aus **Art. 12 (1) GG** beschnitten wird.

Impliziert verletzt die Verordnung den Beschwerdeführer mit den vorgenannten Rechtsverletzungen auch in seiner Würde (**Art. 1 GG**), seiner Freiheit (**Art. 2 GG**) und widerspricht zudem dem Gleichbehandlungsgrundsatz (**Art. 3 GG**).

Beim Erlass der angegriffenen Verordnung verkannte der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

seine Gebundenheit an die zuvor erwähnten Grundrechte nach Art. 1 (3) GG. Die Verordnung hätte so nicht erlassen werden dürfen.

**Vorbemerkungen:**

Der Beschwerdeführer lehnt die Beteiligung der Personen Beime-  
40 sche, Dr. Maske, Hellmann an der Normenüberprüfung aus Besorg-  
nis der Befangenheit ab. Grund: Wenigstens zwei dieser drei Perso-  
nen fanden es in der Rechtssache 15 A 2240 am 21.12.2017 in Ord-  
nung, dass ein Richter den Rechtssuchenden um seine vorbereiteten  
Anträge bringe, indem er ihm das Wort abschneide und logen zudem  
45 - was an über 450 Stellen mit der Wahrheit kollidiert, dass der Be-  
schwerdeführer auch schriftsätzlich ein Auskunftsverlangen in den  
Vordergrund seiner (dortigen) Klage gestellt habe.<sup>1</sup>

Weiter formuliert der Beschwerdeführer sein religiöses Bekenntnis  
derzeit als

50 "auf biblischer Grundlage christlich motivierter Mensch"

Dadurch ist für ihn der so genannte Missionsbefehl aus (u. a.) Matth.  
28, 19+20

"... gehet hin und lehret alle Völker ..."

der göttliche Wille und ein maßgeblicher Auftrag, seine ihm gegebene  
55 Freiheitsrechte auch in diesem Sinne auszuüben.

Weiter weiß der Beschwerdeführer auch von Apg. 5,29:

**"Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen."**

---

<sup>1</sup> <https://leak6.wordpress.com/2018/05/07/rote-karte-fuer-das-oberverwaltungsgericht-nrw/>

Der Umgang mit seinen religiösen Erkenntnissen pflegt der Beschwerdeführer sehr ähnlich, wie es auch die Rechtsprechung weit  
60 überwiegend handhabt: Indem er einen möglichst schonenden Ausgleich der miteinander kollidierenden Intentionen sucht.

Dies gilt auch für die Aspekte: Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit, denen er sowohl seine eigenen (teils) religiösen Anschauungen unterwirft, die er aber auch dem Rechtsstaat abver-  
65 langt.

### **Im Einzelnen:**

Unter der Überschrift

"Veranstaltungen, Versammlungen, Gottesdienste, Beerdigungen"

70 besagt **§ 11 (1) Satz 1 CoronaVO.NRW**, isoliert gelesen:

"Veranstaltungen sind untersagt."

sowie,

"Versammlungen sind untersagt."

Da Veranstaltungen unabhängig der Anzahl der Teilnehmer, technischer Vorkehrungen und frei von jeglichem Bezugnehmen auf die  
75 damit verbundene - zudem auch nur möglicher Weise gegebene - Gefährdung untersagt sind, ist schon damit das **Bestimmtheitsgebot** aus Art. 103 (2) GG verletzt. Nach dem Wortlaut dieser Norm ist vollkommen unklar, ob die Veranstaltung einer Ein-Mann-  
80 Fernsehpredigt erlaubt wäre oder nicht. Und was wäre, wenn der Kameramann bzw. die Kameraleute, welche(r) die Predigt aufzeichnen Nahaufnahmen machen, Teleaufnahmen machen oder gar durch

eine hermetische Virenisolationsscheibe hindurch ihrem Beruf nachgehen wollen?

85 Die Verordnung unterscheidet schon hier nicht erforderliche von unerforderlichen Einschränkungen und entspricht somit nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

§ 11 (1) untersagt Veranstaltungen und Versammlungen zur Religionsausübung im Grundsatz, während Ausnahmen nur nach Genehmigung (Absatz 2) oder für Totenkult (Absatz 4) ermöglicht werden.  
90

Sehr viele Gläubige pflegen regelmäßig Zusammenkünfte mit einer weit überwiegend gleichbleibenden Zusammensetzung. Auch hier verkennt die Norm im Grundsatz die Verhältnismäßigkeit, was ersichtlich wird, dass solche Gottesdienste im Grundsatz verboten  
95 werden, ähnliche berufliche Dienste - z. B. in Großraumbüros oder das enge Zusammenhocken von Studenten in Hörsälen ungeregt bleibt.

Damit vollzieht die Verordnung eine **Diskriminierung** der Gläubigen in der Form, dass ihre Versammlungen ja "nicht notwendig" seien,  
100 während aber das privatrechtlich organisierte Großraumbüro ja dem "notwendigen Broterwerb" diene und verkennt die Wichtigkeit die viele Gläubigen mit gerade diesen Zusammenkünften verbinden. Nicht zuletzt sagte sogar Jesus Christus Mt. Matth. 4, 4, "Der Mensch lebt **nicht vom Brot allein**, sondern von einem jeden Wort, das aus  
105 dem Mund Gottes geht."

Weiter verlangt § 11 (3) der Verordnung von den religiösen Verbänden eine Unterwerfungserklärung unter eine Willkürverordnung. Dies ist ein Versuch, religiöse Hierarchieordnungen als verlängerten Arm politischer Machtausübung "**zu benutzen**" und somit zu missbrauchen. Religiöse Verbände dürfen keinesfalls für politische Zwecke instrumentalisiert werden. Es verstößt bereits gegen die Gewaltentrennung aus Art. 20 (2) GG, welcher nicht nur die Trennung der Staatsgewalt ausübenden Organe (wörtliche Brücke: "Besonderung") verlangt, sondern auch festlegt, dass die Ausübung von Staatsgewalt durch des Staates eigene Organe erfolgt. Das diesem analoge Verbot ist auch in Art. 12 (2) GG enthalten, denn es ist unbenommen, dass man die Abgabe einer erzwungenen Erklärung auch den Zwang zu einer ganz bestimmten Arbeit nennen kann.

Weiter diskriminiert diese Übergriffigkeit der Staatsgewalt auf religiöse Hierarchien die stärker hierarchieorientierten Gemeinden gegenüber den gleichheitsbetonteren, weil letztere kaum einen Ansatz dafür bieten. Glaubensfreiheit von Verfassung wegen ist eben gerade nicht an Mitgliedschaft und Einordnung in eine ganz bestimmte religiöse Struktur gebunden. Dies folgt bereits aus Art. 136 WRV i. V. m. Art. 140 GG, nach welchem niemand verpflichtet werden kann, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren (ebenda, Abs. 3).

Der Beschwerdeführer ist gern gesehener Stammgast einer den Sabbat haltenden, Reformation und Aufklärung vollzogen habenden Gemeinde in seiner näheren Umgebung. Es ist niemandem damit gedient, irgend einem Gemeindeverband das eigenständige Denken zu verbieten, die deutsche Gesellschaft zurück ins Mittelalter zu wer-

fen oder die Menschen mithilfe willkürlich erzwungener Festlegungen in Loyalitätskonflikte und wirtschaftliche Not zu bringen!

135 Die vorliegend angewandte Willkür wird schon durch den Blick auf die konstituierenden Grundsätzen deutlich, unter denen die Gemeinschaft überein kam, den Rechtsstaat als Garanten unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung in Verpflichtung zu Logik, Aufklärung und Wissenschaftlichkeit zu errichten.

140 Die Verordnung kollidiert aber mit den ernstesten Glaubenserkenntnissen des Unterzeichners. Jesus Christus sagte (Matth. 18, 20):

"Denn wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen."

sowie in (Matth. 23, 10):

145 "Ihr sollt euch nicht Lehrer nennen lassen, denn einer ist euer Lehrer: Christus."

Auf dieser Grundlage bekennt der Unterzeichner sein nicht Hierarchie orientiertes (vielmehr: regelbasiertes) Verständnis von Glaubenssätzen und Rechtsauffassungen.

150 Aber auch verbietet die Verordnung entweder dem Unterzeichner indirekt, Jesu Aussage ernsthaft zu glauben, oder sie versteigt sich bis hin zu Jesus Christus und verbietet diesem sein Versprechen aus Matth. 18, 20 wahr zu machen. ;)

Was hat denn das mit Wissenschaftlichkeit zu tun?

So viel - oder besser gesagt: so wenig, wie die Verordnung selbst.  
155 Denn diese ist - gemessen an wissenschaftlichen Maßstäben insgesamt unbegründet erlassen.

Die exponentiell steigenden Kurven der Corona-Infiziertenzahlen treiben derzeit die meisten Menschen in eine große Angst. Der Anstieg der Infiziertenzahlen beruht aber nicht auf einem Umsichgreifen der Seuche, sondern auf dem Ansteigen der Testungen bei nahezu gleichbleibender Quote.  
160

Zahlreiche namhafte Experten monieren vehement das wissenschaftlich nicht im Ansatz gerechtfertigte Vorgehen. Allen wird der öffentliche nachprüfbare Dialog versperrt, womit sich die marktbeherrschenden Medien sowohl dem wissenschaftlichen Anspruch der Nachprüfbarkeit entziehen, wie auch der gebotenen Staatsferne.  
165

Die großen nichtstaatlichen Medien sind derzeit nicht frei von Gruppenzwängen u./o. unlauteren Einflussnahmen, die kleinen werden mit nicht weniger unlauteren Methoden (Stichwort: Zensurheberrecht) unterdrückt, verleumdet oder anders effektiv behindert.  
170

Mit dem Internetbeitrag der **Anlage 1**, Paul Schreyer, "Coronavirus: Irreführung bei den Fallzahlen nun belegt" wird das ohne Not vollzogene Verlassen der wissenschaftlichen Maßstäbe durch den Verordnungsgeber dargelegt.

175 Die Eingriffsintensität, mit welcher dem Bürger - nicht nur dem Gläubigen - zahlreiche Grundrechte genommen werden, ist somit in keiner Weise gerechtfertigt. Die behauptete Gefährdung ist nicht



wissenschaftlich begründet, sondern willkürlich gewährt. Die Ver-  
ordnung entspricht somit in Gänze nicht dem ihr aufzulegendem Er-  
180 forderlichkeitsgebot und ist auch unverhältnismäßig.

Der vermisste wissenschaftliche Dialog hätte ohne Zeitverzug er-  
gebnisoffen erfolgen und ganz Deutschland vor immensen Schäden  
bewahren können. Der staatliche Schutzauftrag umfasst die Abwehr  
**tatsächlicher Gefahren**, aber nicht die Abwehr von Schimären,  
185 von allein **gewährten Gefahren** unter gleichzeitigem Heraufbe-  
schwören noch größerer Gefahren als Neben- u./o. Folgewirkung.

Seit dem 31.12.2019 ist der WHO das Auftreten einer neuartigen  
Atemwegserkrankung aus China bekannt.

Am 07.01.2020 gab der Virologe Xu Jianguo bekannt, dass es sich  
190 ursächlich um ein Coronavirus handele.

Am 24.01.2020 wurde durch den mittlerweile gelöschten Youtube-  
Kanal "Odysseus" die möglicherweise hohe Gefährlichkeit dieser  
Krankheit bekannt gegeben.

Spätestens seit diesem muss sich unsere auch nachrichtendienstlich  
195 informierte Regierung über diese Gefahr im klaren gewesen sein und  
hätte an das Robert-Koch-Institut u. a. Labore beauftragen können,  
eine sichere Datenbasis zu erarbeiten.

Das mit gesetzgeberischem Vertrauen beliehene Robert-Koch-  
Institut wird aber dem vom Bürger abverlangten Vertrauen nicht ge-  
200 recht. Schon durch die Dialogverweigerung mit zahlreichen namhaf-

ten kritischen Stimmen wird jedem informierten Bürger offenbar, dass es sowohl dem wissenschaftlich zwingenden Maßstab der Nachprüfbarkeit, wie auch dem Demokratieprinzip als Wettbewerb der besseren Ideen nicht gerecht wird.

205 Dem etwas näher hinschauenden Bürger tun sich hingegen Abgründe auf: Das Robert-Koch-Institut erfüllte bei seiner Arbeit laut Raphael Haumann<sup>2</sup> nicht ein einziges der vier so genannten Kochschen Postulate (**Anlage 2**).

Aber man muss auch Raphael Haumann nicht glauben. Es genügt,  
210 sich an die öffentlich rechtliche Arte-Fernseh-Dokumentation

### Profiteure der Angst<sup>3</sup>

zu erinnern, welche im Gegensatz zu vielen anderen älteren und neueren Dokumentationen auf dem Arte-Youtube-Kanal nun nicht mehr aufzufinden ist. Diese zeigt auf, wie Dr. Wodarg die damaligen  
215 Übertreibungen der Schweinegrippe aufdeckte. Welche Agenda wird mit dem Versuch der heimlichen Zensur verfolgt?

Ersetzt wird diese unbestritten wahre Darstellung nun mit medial groß aufbereiteten Aktionismus, wie beispielsweise dem folgenden:

Laut dem WDR wurden 14 (in Worten "vierzehn") Corona-Infizierte  
220 vom Militär aus Italien und Frankreich nach Deutschland geholt, um diesen beiden Ländern einen Akt nationaler Solidarität zuteil werden zu lassen, während aber eine Verlegung in die 50 km entfernten

---

<sup>2</sup> <http://viaveto.de/corona.html> ab Minute 4 oder <https://youtu.be/7-kaDXB6kQw?t=230>

<sup>3</sup> <https://youtu.be/1--c2SBYIMY>

freien Krankenhausbetten den Angehörigen viel lieber gewesen wäre. Angesichts dieser Zahlen drängt es sich einem auf, dass nicht die  
225 eigentliche Hilfe der Zweck war, sondern es vielmehr darum ging, eine Schlagzeile zu gerieren.

Nicht zuletzt fordert Bodo Schiffmann, dass zur Rechtfertigung harter Maßnahmen auch harte Fakten beigebracht werden. Man könne innerhalb einer Woche mithilfe von Obduktionen feststellen, ob und  
230 wie viele Menschen

**"an Corona"** oder **"mit Corona"**

sterben. In Hamburg geschieht dies inzwischen<sup>4</sup> und der Chef der Hamburger Rechtsmedizin, Professor Klaus Püschel vermeldet, es sei bisher in Hamburg kein einziger nicht vorerkrankter Mensch an dem  
235 Virus verstorben (**Anlage 3**).

Auch dass die angegriffene Verordnung 'nur' befristet gelten würde vermag nicht Eingriffsrechte in die Art und Weise des Glaubens zu begründen. Zum einen schon deshalb nicht weil dem Grundrechtsträger der Schutz sehr schnell abhanden kommt, wenn eine kurzfristige Notverordnung die nächste ablöst. Zum anderen aber sind die zeitlichen Maßstäbe Gottes andere, von diesem frei gewählt und nicht der irdischen Gerichtsbarkeit zugänglich. Nicht zuletzt gibt es religiöse Veranlassungen einmalig, jährlich, wöchentlich bis hin zu dem Aufruf (1. Tess. 5,17), "betet ohne Unterlass, ...".  
240

245 Ferner sei erwähnt, dass der Rechtsstaat stets auch Menschen benötigt, die ihn ethisch aufrecht erhalten. Während wir Deutschen mit

---

<sup>4</sup> <https://youtu.be/EsAKe7frozl?t=138>

250 unserer Geschichte nur all zu gut wissen müssten, dass Rechtsstaa-  
ten auch kippen können, ist schon jeder als personifizierte Logik  
verstandene Gott<sup>5</sup> über Zweifel erhaben. Selbst wenn die ganze Welt  
in Schutt und Asche liegt, wird immer noch  $1 + 1 = 2$  gelten.

**Zusammenfassung:**

255 Der Beschwerdeführer sieht sich in seinen Freiheitsrechten, beson-  
ders auch den religiösen von der angegriffenen Verordnung unver-  
hältnismäßig beschränkt. Er besorgt den endgültigen Verlust dersel-  
ben und damit verbunden den Verfall des Rechtsstaates. Weiter  
sieht er den von ihr bewirkten, kaum ermessbaren Schaden - auch  
wirtschaftlich in keinem Verhältnis zum vorliegenden Risiko stehen.

260 Dass dieses Risiko - im Rückblick betrachtet - entweder unter einer  
nicht mehr zu ertragenden Unfähigkeit, wenn nicht sogar mutwillig  
herauf beschworen wurde, mag für die Zukunft unbeachtlich sein.  
Dennoch darf dies nicht die Gefahr einer irreversiblen Machtergrei-  
fung legitimieren. Vor allem dann nicht, wenn es bereits zahlreiche  
konkrete entgegenstehende wissenschaftlich höherwertige Ausfüh-  
rungen gibt, die lediglich mit unlauteren Methoden vom öffentlichen  
265 Diskurs ferngehalten werden.

Die Norm widerspricht den konstituierenden Grundsätzen der aufge-  
klärten Gemeinschaft und ist mindestens im beanstandeten Umfang  
als verfassungswidrig aufzuheben!

Mit freundlichen Grüßen

*Joachim Baum*

---

<sup>5</sup> Joh. 1, 1: Am Anfang war das "Wort", Im griechischen Grundtext "Logos", meint: Gott.

## STANDPUNKTE • Coronavirus: Irreführung bei den Fallzahlen nun belegt

**Bislang vermieden es das Robert Koch-Institut und die Bundesregierung, die Anzahl der wöchentlich in Deutschland durchgeführten Corona-Tests zu erheben und zu veröffentlichen. Stattdessen wurden mit aus dem Zusammenhang gerissenen Fallzahlen Angst und Panik geschürt. Amtliche Daten belegen nun erstmals, dass die rasante Zunahme der Fallzahlen im Wesentlichen aus einer Zunahme der Anzahl der Tests resultiert.**

*Ein Standpunkt von Paul Schreyer.*

Das Coronavirus gibt in Medien und Politik weiter den Takt vor. Tag für Tag wird die Öffentlichkeit mit hohen Zahlen neuer positiv Getesteter beunruhigt. Kamen am 9.3. noch 300 neue Fälle dazu, so [waren](#) es am 16.3. schon 1.900 und am 23.3. sogar 3.200 „Neuinfizierte“ (richtiger: positiv Getestete). Die Gesamtmenge der Fälle in Deutschland stieg in diesen zwei Wochen von etwas über 1.000 auf beängstigende 32.000. Aktuell (28.3.) sind es etwa 50.000.

Vermittelt wurde mit diesen Zahlen, dass das Coronavirus sich rasant über das Land ausbreitet. Mitten in diesem bedrohlichen Anstieg [beschloss](#) die Bundesregierung am 22.3. mit dem sogenannten „Kontaktverbot“ die massive und beispiellose Einschränkung der Freiheitsrechte – auf unbestimmte Zeit. Die Öffentlichkeit verharrte in Angststarre – und tut das zum großen Teil noch immer.

Wie schon in einem früheren Artikel [erwähnt](#), ist die Entwicklung der Fallzahlen nur dann aussagekräftig, wenn diese fortlaufend ins Verhältnis zur Anzahl der jeweils durchgeführten Tests gesetzt werden. Mit anderen Worten: Wenn in einer Woche (oder in einem Land) 10.000 Tests durchgeführt werden und dabei 1.000 Infektionen festgestellt werden, in der nächsten Woche (oder in einem anderen Land) aber 20.000 Tests und 2.000 Infektionen, dann ist daraus keine höhere Ausbreitung des Virus abzuleiten, sondern nur eine größere Zahl der Messungen. Um Gewissheit über die fortlaufende Ausbreitung des Virus zu gewinnen, muss daher fortlaufend auch die jeweilige Zahl der durchgeführten Tests betrachtet werden.

Am Montag, dem 23.3. wandte sich Multipolar mit entsprechenden Anfragen an das Robert Koch-Institut (RKI) und das Bundesgesundheitsministerium (BMG). Das BMG antwortete am Dienstag, dass es keine Meldepflicht für Tests gäbe, weshalb dem Ministerium die Gesamtzahl aller in Deutschland vorgenommenen Tests „nicht vorliegen“ würde.

Das RKI reagierte zunächst ausweichend und verwies auf die Kassenärztliche Bundesvereinigung. Auf Nachfrage, ob das RKI diese Daten nicht selbst erhebe und wie es dann die Entwicklung der Ausbreitung des Virus und dessen Gefährlichkeit seriös abschätzen könne, schwieg die Behörde über mehrere Tage. Als wir am Donnerstag nochmals nachhaken, teilte eine Sprecherin mit:

*„Zur Gesamtzahl der Tests gibt es Schätzungen. Sie liegen bei 300.000 bis 500.000 Tests pro Woche. Die Zahl der Erkrankungen pro Zeiteinheit lässt eine gute Einschätzung der Situation zu. Die Dunkelziffer kann durch Antikörpertests bestimmt werden, solche Tests sind in den kommenden Wochen zu erwarten.“*

Da auch in dieser Auskunft keine konkreten Informationen zur Entwicklung der Anzahl der Tests mitgeteilt wurden, fragten wir erneut nach:

*„Die Anzahl der Tests hat sich in den vergangenen Wochen aber aller Wahrscheinlichkeit nach stark verändert. Daher ist die isolierte Betrachtung der Fallzahlen wissenschaftlich kaum aussagekräftig, um die Veränderung der Gefährdung der Gesellschaft zu messen. Nochmals die Frage mit der Bitte um eine klare Antwort: Warum erhebt und veröffentlicht das RKI nicht auch diese Zahlen, so dass sich alle ein klareres Bild von der Situation machen können?“*

Wieder kam erst keine Antwort, nach einem weiteren Nachhaken am Telefon dann aber am Freitagnachmittag schließlich die überraschende Auskunft, das RKI habe Daten dazu in seinem Lagebericht vom Donnerstag (26.3.) veröffentlicht. Offenbar war das der RKI-Pressestelle bei der Auskunft am Donnerstag selbst noch nicht bekannt gewesen.

## **Anzahl der durchgeführten Tests in einer Woche verdreifacht**

Ein Blick in [diesen Bericht](#) zeigt nun erstmals: Der Anstieg der Fallzahlen wurde durch Regierung und Medien bislang stark irreführend präsentiert. Auf Seite 6 des Lageberichts findet sich eine Tabelle zur Anzahl der Tests in den Kalenderwochen 11 und 12 – das entspricht dem Zeitraum vom 9.3. bis zum 22.3. Daraus ist ersichtlich, dass in KW 11 fast 8.000 Personen in Deutschland positiv getestet wurden, in KW 12 fast drei mal so viel, knapp 24.000. Diese Zahlen sind aus den Medien bereits bekannt.

Was man bislang nicht wusste: Die Anzahl der durchgeführten Tests in Deutschland betrug in KW 11 knapp 130.000, in KW 12 aber fast 350.000. Nicht nur die Zahl der positiv getesteten Fälle hat sich also ungefähr verdreifacht, sondern auch die Menge der Tests. Die tatsächliche Steigerung der Fälle, bezogen auf die Anzahl der Tests, beträgt lediglich einen (!) Prozentpunkt: In Kalenderwoche 11 wurden knapp 6 % der Untersuchten positiv getestet, in KW 12 hingegen 7 %.

Diese Daten zur Entwicklung der Testmenge wurden im RKI-Lagebericht vom 26.3. erstmals aufgeführt – drei Tage nach der Multipolar-Anfrage. Behördenchef Lothar Wieler erwähnte in seiner [Pressekonferenz](#) mit Gesundheitsminister Jens Spahn am 26.3. diese neuen Informationen allerdings NICHT. Auch die Multipolar-Redaktion hätte sie wahrscheinlich übersehen, da auch wir nicht ständig den täglich neu erscheinenden etwa 10-seitigen RKI-Lagebericht lesen, und die

Pressestelle der Behörde erst nach mehrfachem präzisen Nachfragen überhaupt darauf hinwies.

Im folgenden Lagebericht vom 27.3. wurden die Informationen übrigens wieder entfernt – sie finden sich also bislang ausschließlich im Lagebericht vom 26.3. Es scheint, als sei die Behörde nicht an einer größeren Verbreitung dieser Daten interessiert.

## Änderung der Testkriterien

Am 25.3. [änderte](#) das RKI außerdem die Kriterien, nach denen Ärzte zukünftig entscheiden sollen, wer getestet wird. RKI-Chef Wieler [sprach](#) von einer „strategischen Maßnahme“. Die entscheidende Änderung: „*Das bisherige Kriterium, dass Patienten in einem Gebiet mit COVID-19-Fällen gewesen sein müssen, entfällt*“. Ein Fachjournal [berichtet](#) dazu:

*„Nach wie vor gilt: Es sollen nur Menschen getestet werden, die respiratorische [die Atmung betreffende; P.S.] Symptome zeigen UND Kontakt zu einem bestätigtem COVID-19-Fall hatten, in der Pflege, einer Arztpraxis oder im Krankenhaus tätig sind oder einer Risikogruppe zugehören. Patienten mit akuten respiratorischen Symptomen, aber OHNE die oben genannten Zweitbedingungen, sollten nur getestet werden, wenn hinreichende Testkapazität verfügbar ist.“*

Aus dem Wegfall eines Kriteriums folgt, dass sich die Anzahl der Tests – und damit der zu erwartenden neuen Fälle – weiter erhöhen wird, während die Beibehaltung der übrigen Zugangsbeschränkungen für den Test (Fokussierung auf Risikogruppen) dafür sorgen dürfte, dass die Sterblichkeitsrate zukünftig relativ hoch liegen wird. Es gibt vernünftige Gründe für diese Kriterien, dennoch sollte man die zu erwartenden Auswirkungen auf die zukünftigen Zahlen, die auch eine psychologische und damit politische Wirkung haben werden, im Auge behalten.

Den aktuellen Daten des RKI (27.3.) zufolge [beträgt](#) der Anteil der Verstorbenen an den positiv Getesteten 0,6 %. Deren Durchschnittsalter (!) liegt [laut Aussage](#) von RKI-Chef Wieler bei 81 Jahren. Daraus lässt sich kaum eine extreme Gefährdung für die gesamte Bevölkerung ableiten – zumal bislang völlig unklar ist, ob für den Tod in der Mehrzahl dieser Fälle tatsächlich das nachgewiesene Virus-DNA-Material ursächlich ist, oder aber andere Vorerkrankungen.

## Probleme mit den PCR-Tests

Davon abgesehen, dass die verwendeten PCR-Tests bislang nicht amtlich geprüft und bewertet (validiert), sondern lediglich von miteinander kooperierenden Instituten befürwortet wurden, sind PCR-Tests generell mit großen Unsicherheiten behaftet, wie ein kürzlich veröffentlichter Beitrag [erklärt](#):

*„PCR ist ultra-sensitiv, das heißt, es lassen sich absurd niedrige Konzentrationen von DNA*

*nachweisen. Andererseits ist die Methode nur mäßig spezifisch, weil PCR alles verstärkt, an das die Primer [beim Test verwendete DNA-Bausteine; P.S.] andocken können. Das ist der Fluch der PCR-Methode. Hier spielt zum einen die Probenreinheit hinein. Ist die zu untersuchende DNA ausreichend gereinigt, oder gibt es Reste von anderer DNA? (...)*

*Es bedarf zudem eines sogenannten Goldstandards, das heißt einer von PCR unabhängigen Methode, um nachzuweisen, dass PCR das Richtige verstärkt. Das sind in der Regel serologische Tests, die allerdings bei Viren schwierig sind, da Viren teilweise schwer zu kultivieren und zu isolieren sind. Man ist deshalb in den letzten Jahren, auch mangels Alternativen, dazu übergegangen PCR zu seinem eigenen Goldstandard zu erklären. Das ist äußerst fragwürdig. (...)*

*Schwierig wird es, wenn sich in einer Probe pathogene (krankmachende) und harmlose Viren befinden, die gegebenenfalls ähnliche Gensequenzen aufweisen. Waren die Primer ausreichend spezifisch oder gibt es Kreuzreaktionen der harmlosen Viren mit den Primern für die mutmaßlich gefährlichen Viren? Hier hilft häufig nur die Vermutung. (...)*

***Ob man mit PCR etwas findet oder nicht hat nichts mit der Frage zu tun, ob die betreffende Spezies, zu der die untersuchte DNA gehört, ursächlich für die Krankheit ist. (...) Es gibt eine Vielzahl von viralen Erregern, die leichte oder schwere Atemwegserkrankungen hervorrufen können, zum Beispiel Grippeviren. Die müsste man in allen Fällen jeweils mit PCR nachweisen oder eben nicht, um sie auszuschließen. Jedoch, wenn man nur nach SARS-CoV-2 mit PCR schaut, wird man auch nur das finden oder eben SARS-CoV-2 zuordnen. Ob SARS-CoV-2 (ausschließlich) ursächlich für die Atemwegserkrankung ist, lässt sich damit nicht sagen. [Hervorhebung P.S.] (...)***

*Die Stimmung in der Biomedizin ist so: Alles was gefährlich bis tödlich scheint, treibt die Forschung voran. Und Forschung ist immer gut. Kann man denn jemals genug wissen? Jedoch statt Wissen zu schaffen, reicht es häufig genug nur bis zu einem einigermaßen widerspruchsfreien Konsens. Das stört, solange die Forschungsmilliarden und die Profite fließen, niemanden. (...) PCR-Diagnostik ist ein Milliarden-Markt. “*

Alles in allem rechtfertigen die vorliegenden wissenschaftlichen Daten in keiner Weise die beschlossenen politischen Maßnahmen. Das Manipulationspotenzial – und damit auch die Versuchung es auszunutzen – ist zur Zeit groß. Die fortlaufende Fixierung auf die reinen Fallzahlen, ohne Einordnung in den Zusammenhang, und insbesondere die Entscheidung, diese



Zahlen zur Messlatte der Politik zu machen, ist manipulativ und gefährdet aktuell den Bestand der Bürgerrechte in Deutschland und vielen anderen Ländern. Die ehemalige Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [mahnt](#):

*„Für bedenklich halte ich, dass das Gesundheitsministerium per Rechtsverordnung von allen Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes und anderer Gesetze abweichen kann. Gesetze sollen nur vom Parlament und nicht von der Exekutive quasi als Blankoermächtigung geändert werden. (...) Auch in Krisensituationen gelten die Gewaltenteilung und die Grundrechte.“*

Dass die Regierung zunehmend autoritär und außerhalb von Kontrollinstanzen agiert, [zeigt](#) beispielhaft folgende Meldung vom 28.3.:

*„Kanzleramtschef Braun schließt mögliche Lockerungen in den kommenden Wochen konsequent aus. (...) 'Wir reden jetzt bis zum 20. April nicht über irgendwelche Erleichterungen', betonte der CDU-Politiker (...). Die Messlatte für schwächere Vorsichtsmaßnahmen sei die Geschwindigkeit, mit der die Infektionen zunehmen. 'Zehn, zwölf oder mehr Tage' müsse es dauern, bis sich die Fallzahlen verdoppeln, dann könne über Lockerungen debattiert werden, so Braun weiter. Derzeit dauere es etwa drei Tage, bis sich die Krankheitsfälle verdoppeln.“*

Damit liegt der Ball beim Robert Koch-Institut. Man kann sich denken, wie groß der politische Druck auf die Wissenschaftler dort derzeit ist.

+++

*Danke an den Autor für das Recht zur Veröffentlichung des Beitrags.*

+++

Dieser Beitrag erschien zuerst am 28.03.2020 [bei MULTIPOLAR](#)

+++

*Bildquelle: [ralphmeiling](#)/ shutterstock*

+++

*KenFM bemüht sich um ein breites Meinungsspektrum. Meinungsartikel und Gastbeiträge müssen*

*nicht die Sichtweise der Redaktion widerspiegeln.*

+++

**Unterstütze uns mit einem Abo:** <https://steadyhq.com/de/kenfm>

+++

*Dir gefällt unser Programm? Informationen zu weiteren Unterstützungsmöglichkeiten hier:* <https://kenfm.de/support/kenfm-unterstuetzen/>

+++

*Jetzt kannst Du uns auch mit Bitcoins unterstützen.*

BitCoin Adresse: **18FpEnH1Dh83GXXGpRNqSoW5TL1z1PZgZK**



# Corona - Eine epidemische Massenhysterie

Ein Blick auf die Corona-Massenhysterie. Wie verhält es sich mit der Virusidentifikation, wie mit der Krankheitsdefinition und -diagnose? Wie ist der PCR-Test zu bewerten? Welche Gefahren ergeben sich für positiv getestete Patienten durch die Medikamentengabe?

## Kochsche Postulate

### Definition

- Vier von Robert Koch aufgestellte Forderungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Mikroorganismus als Erreger einer bestimmten Krankheit bezeichnet werden darf.

### 1. Kochsches Postulat **X Für Corona-Viren nicht erfüllt!**

- Der Mikroorganismus kann aus dem erkrankten Individuum in eine Reinkultur überführt werden.

### 2. Kochsches Postulat **X Für Corona-Viren nicht erfüllt!**

- Der Mikroorganismus muss in allen Krankheitsfällen gleicher Symptomatik detektiert werden können, bei gesunden Individuen jedoch nicht.

### 3. Kochsches Postulat **X Für Corona-Viren nicht erfüllt!**

- Ein vorher gesundes Individuum zeigt nach Infektion mit dem Mikroorganismus aus der Reinkultur dieselben Symptome wie das, aus dem der Mikroorganismus ursprünglich stammt.

### 4. Kochsches Postulat **X Für Corona-Viren nicht erfüllt!**

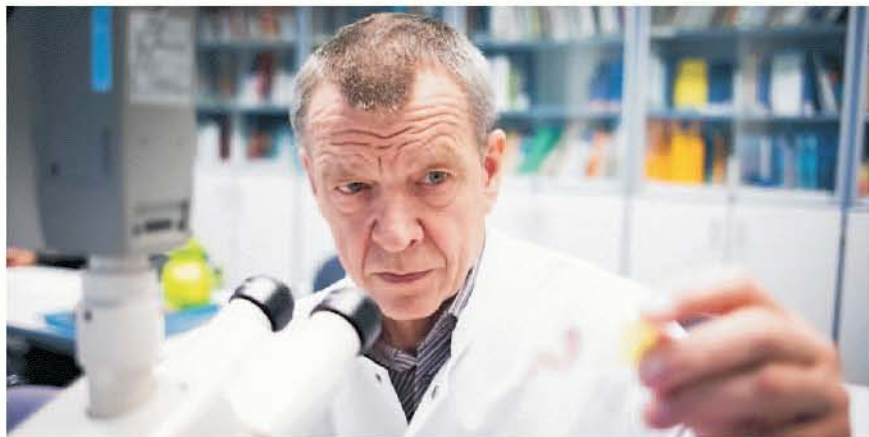
- Der Mikroorganismus kann aus den so infizierten und erkrankten Individuen wieder in eine Reinkultur überführt werden.

www.viaveto.de



## Rechtsmediziner: „Ohne Vorerkrankung ist in Hamburg an Covid-19 noch keiner gestorben“

Von Olaf Wunder | 06.04.20, 17:59 Uhr



Professor Klaus Püschel, Chef der Hamburger Rechtsmedizin, obduziert die Corona-Toten in Hamburg.

Foto: dpa

„Dieses Virus beeinflusst in einer völlig überzogenen Weise unser Leben. Das steht in keinem Verhältnis zu der Gefahr, die vom Virus ausgeht. Und der astronomische wirtschaftliche Schaden, der jetzt entsteht, ist der Gefahr, die von dem Virus ausgeht, nicht angemessen. Ich bin überzeugt, dass sich die Corona-Sterblichkeit nicht mal als Peak in der Jahressterblichkeit bemerkbar machen wird ...“

Dieses Zitat stammt von keinem Geringeren als dem Chef der Hamburger Rechtsmedizin, Professor Klaus Püschel (67). Und es sind verblüffende Worte. Denn er redet über genau das Virus, das gerade die Welt kopfstehen lässt: Corona.

Püschel und seine Mitarbeiter sind es, die derzeit die Corona-Toten aus Hamburg untersuchen. Das Ziel dabei: „Wir wollen von den Toten lernen für die Lebenden. Wir versuchen zu verstehen, woran die sogenannten Corona-Toten tatsächlich gestorben sind, um daraus Erkenntnisse zu ziehen für die klinische Behandlung der daran erkrankten Menschen. Wir schauen uns genau an: Wie hat das Virus das Herz, die Lunge, die anderen inneren Organe befallen?“

Und Püschel hat bereits erste Erkenntnisse gewonnen: So sei bisher in Hamburg kein einziger nicht vorerkrankter Mensch an dem Virus verstorben. „Alle, die wir bisher untersucht haben, hatten Krebs, eine chronische Lungenerkrankung, waren starke Raucher oder schwer fettleibig, litten an Diabetes oder hatten eine Herz-Kreislauf-Erkrankung.“ Da sei das Virus sozusagen der letzte Tropfen gewesen, der das Fass zum Überlaufen brachte. „Wir hatten – das weiß noch keiner – gerade auch die erste 100-Jährige, die an Covid-19 verstorben ist.“ Ob es da auch der letzte Tropfen gewesen sei? „Der allerletzte“, so Püschel.

Püschel will die Bevölkerung beruhigen. „Durch eine starke Fokussierung auf die eher wenigen negativen Abläufe werden Ängste geschürt, die sehr belasten“, so der Rechtsmediziner. Es gebe keinen Grund für Todesangst im Zusammenhang mit der Ausbreitung der Krankheit hier in der Region Hamburg, sagt er. „Covid-19 ist nur im Ausnahmefall eine tödliche Krankheit, in den meisten Fällen jedoch eine überwiegend harmlos verlaufende Virusinfektion.“

Dass die Welt trotzdem gerade kopfsteht, liege daran, dass das Virus sich, weil es noch keinen Immunschutz gibt, sehr schnell ausbreitet. „Aber wir haben in Deutschland keine italienischen Verhältnisse. Wir haben ein gutes Gesundheitssystem und ich bin überzeugt, dass wir die Pandemie gut beherrschen können.“

Ist die politische Reaktion auf Covid-19 überzogen, wollen wir von Professor Püschel wissen. Antwort: „Ich bin froh, dass ich keine politischen Entscheidungen fällen muss. Aber ich sage, als Arzt hätte ich andere Entscheidungen getroffen.“

13 B 439/20.NE

Beglaubigte Abschrift

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Joachim B a u m , Windelsbleicher Straße 10, 33647 Bielefeld,  
Antragstellers,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf,

Antragsgegner,

wegen Infektionsschutzrechts – Coronaschutzverordnung  
hier: Antrag auf Erlass einer normbezogenen einstweiligen Anordnung

hat der 13. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 15. April 2020

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht S a n d e r ,

die Richterin am Oberverwaltungsgericht S c h i l d w ä c h t e r ,

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. S t o c k s m e y e r

beschlossen:

Der Antrag wird verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

## G r ü n d e

Der Antrag auf Erlass einer normbezogenen einstweiligen Anordnung gemäß § 47 Abs. 6 VwGO ist unzulässig, weil es an der gesetzlich vorgeschriebenen rechtskundigen Vertretung des Antragstellers fehlt. Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten unter anderem vor dem Oberverwaltungsgericht, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Das gilt auch für Prozesshandlungen, durch die - wie vorliegend - ein Verfahren vor einem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird (Satz 2 der Vorschrift). Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen zugelassen. Eine solche Vertretung des Antragstellers ist bislang nicht gegeben. Auf die Notwendigkeit, sich im Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht vertreten zu lassen, ist der Antragsteller mit Verfügung vom 7. April 2020 hingewiesen worden, ebenso auf die Absicht des Senats, ab dem 15. April 2020 über seinen Antrag zu entscheiden. Ein längeres Zuwarten ist angesichts der zeitlichen Befristung der Coronaschutzverordnung nicht geboten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf den §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG. Da die angegriffene Verordnung mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft tritt (vgl. § 17 CoronaSchVO), zielt der Antrag inhaltlich auf eine Vorwegnahme der Hauptsache, so dass eine Reduzierung des Auffangstreitwerts für das Eilverfahren nicht veranlasst ist.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Sander

Schildwächter

Dr. Stockmeyer



Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle des  
Oberverwaltungsgerichts  
für das Land Nordrhein-Westfalen

Oberverwaltungsgericht NRW Postfach 6309 48033 Münster

Herrn  
Joachim Baum  
Windelsbleicher Straße 10  
33647 Bielefeld



0102223938665454 98249653

18.04.2020

BMW -> OWL

- 56765

0001 - 000000000000

  
**Brief**  
und mehr  
flexibel & fair



OWL 91-07-00

909000

Postleitzahl 49101 Bielefeld



- MA 3711-1

17.04.2020



## Risikobewertung zu COVID-19

Änderungen gegenüber der Version vom 17.3.2020: Abschnitt "Risikobewertung"

### Situation in Deutschland

Inzwischen sind in allen Bundesländern Infektionsfälle mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) bestätigt worden. Fallzahlen sind unter [www.rki.de/covid-19-fallzahlen](http://www.rki.de/covid-19-fallzahlen) abrufbar.

### Risikobewertung

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Das Robert Koch-Institut erfasst kontinuierlich die aktuelle Lage, bewertet alle Informationen und schätzt das Risiko für die Bevölkerung in Deutschland ein. Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Die Zahl der Fälle in Deutschland steigt weiter an.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen als sehr hoch. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Diese Gefährdung variiert von Region zu Region. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) ab und kann örtlich sehr hoch sein. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.

### Infektionsschutzmaßnahmen und Strategie

Die massiven Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) verfolgen weiterhin das Ziel, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Sie sollten durch gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit ergänzt werden.

Dadurch soll die Zahl der gleichzeitig Erkrankten so gering wie möglich gehalten und Zeit gewonnen werden, um weitere Vorbereitungen zu treffen, wie Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Gruppen, Behandlungskapazitäten in Kliniken zu erhöhen, Belastungsspitzen im Gesundheitssystem zu vermeiden und die Entwicklung antiviraler Medikamente und von Impfstoffen zu ermöglichen.

Empfehlungen des RKI für die Fachöffentlichkeit sind unter [www.rki.de/covid-19](http://www.rki.de/covid-19) zu finden, darunter Empfehlungen für das Kontaktpersonenmanagement, Optionen für die Kontaktreduzierung, Kriterien für die Risikoeinschätzung von Großveranstaltungen und Hilfestellung zum Schutz besonders gefährdeter Gruppen. Informationen für Reisende sind beim Auswärtigen Amt zu finden. Informationen zur regionalen oder lokalen Ebene geben die Landes- und kommunalen Gesundheitsbehörden.

### Weitere Informationen

---

COVID-19: Grundlagen für die Risikoeinschätzung des RKI

Stand: 26.03.2020

- Leerseite -

## Schätzung der aktuellen Entwicklung der SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland – Nowcasting

### Erläuterung zu den verwendeten Daten

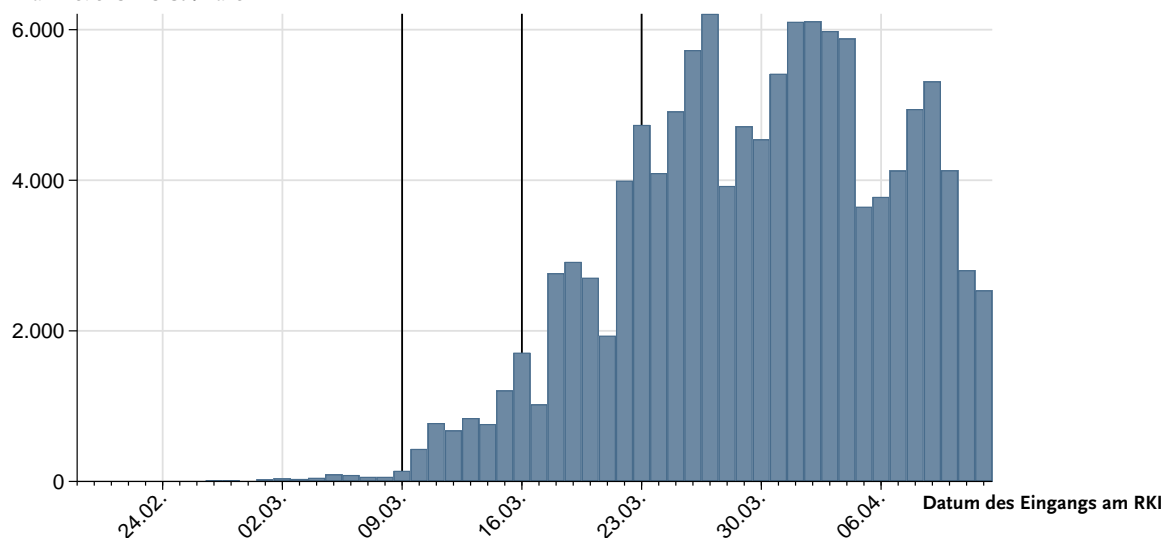
Es besteht ein großes Interesse daran das aktuelle Infektionsgeschehen und die zeitnahe Entwicklung von SARS-CoV-2-Infektionen und Covid-19-Erkrankungsfällen in Deutschland darzustellen und zu verstehen. Naturgemäß kann niemand die tatsächliche Anzahl der heute oder in der vergangenen Woche erfolgten Infektionen genau wissen oder bestimmen. Erst wenn die betroffenen Personen positiv getestet wurden, kann deren Anzahl in einem Erhebungssystem erfasst und analysiert werden.

Ganz allgemein gilt jedoch, dass nicht alle infizierten Personen Symptome entwickeln, nicht alle die Symptome entwickeln suchen eine Arztpraxis auf, nicht alle die zum Arzt gehen werden getestet und nicht alle die positiv getestet werden, werden auch in einem Erhebungssystem erfasst. Außerdem vergeht zwischen all diesen einzelnen Schritten eine gewisse Zeit, so dass kein Erhebungssystem, und sei es noch so gut, ohne zusätzliche Annahmen und Berechnungen eine Aussage über das aktuelle Infektionsgeschehen machen kann.

In Deutschland werden gemäß der Meldepflicht nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) Infektionen mit SARS-CoV-2 von den Ärzten und Laboren an die zuständigen Gesundheitsämter gemeldet und von diesen über die zuständigen Landesbehörden an das Robert Koch-Institut (RKI) übermittelt.

Zum aktuellen Datenstand (13.4.2020, 00:00 Uhr) lagen 123.016 SARS-CoV-2-Fälle vor. Darunter waren 59.306 (48,2 %) Männer und 63.287 (51,5 %) Frauen. Bei 420 (0,3 %) weiteren Fällen war das Geschlecht entweder divers, nicht erhoben oder nicht bekannt. Der Altersmedian lag bei 50 Jahren (Interquartilsabstand [IQR]: 33–62 Jahre), zu 201 Fällen lagen keine Altersangaben vor. Trägt man die Fälle nach dem Datum des Eingangs am RKI auf, so ergeben sich die Kurven in Abbildung 1. Insgesamt wurden von den Gesundheitsämtern bis zu 6.000 Fälle pro Tag an das RKI übermittelt, in den letzten Tagen weniger – möglicherweise aufgrund der Osterfeiertage. Eine getrennte Darstellung dieser Entwicklung nach Geschlecht und Altersgruppen zeigt vor allem eine deutlich ansteigende Anzahl von neuen Erkrankungsfällen in der Altersgruppe (80+).

Anzahl neuer SARS-CoV-Fälle



**Abb. 1 |** Entwicklung der Anzahl von neuen SARS-CoV-2 Fällen in Deutschland nach Datum der Übermittlung an das RKI. Die dunkleren vertikalen Linien kennzeichnen den Start der in Tab. 1 (S. 15) genannten Maßnahmen am 9. März, 16. März und 23. März 2020.

Die dem RKI von den Gesundheitsämtern täglich übermittelten Fälle spiegeln, wie oben ausgeführt, nicht direkt das aktuelle Infektionsgeschehen wider. Der zeitliche Verlauf des aktuellen Infektionsgeschehens wäre am besten durch die Anzahl der täglich erfolgten Infektionen darstellbar. Der genaue Infektionszeitpunkt ist aber in den allermeisten Fällen nicht bekannt oder ermittelbar.

### Imputation von fehlenden Werten zum Erkrankungsbeginn

Um die aktuelle Entwicklung der SARS-CoV-2-Epidemie darzustellen ist daher das Erkrankungsdatum (Datum des Symptombeginns) der am besten geeignete und aus den Meldedaten zur Verfügung stehende Parameter. Der Erkrankungsbeginn wurde bei 76.914 (62,5%) Fällen von den Gesundheitsämtern angegeben. In manchen Fällen einer bestätigten SARS-CoV-2-Infektion entwickelt sich ein asymptomatischer Verlauf, so dass es nie zu einem Erkrankungsbeginn kommt. Trotzdem wird auch diesen Fällen in Rahmen unserer Analyse ein künstlicher Erkrankungsbeginn zugeordnet, sie werden behandelt, als handele es sich um eine fehlende Angabe des Erkrankungsbeginns. In 522 Fällen war der zeitliche Abstand zwischen dem Datum der Übermittlung an das RKI und dem Erkrankungsbeginn negativ oder lag über 30 Tage\*. Diese Fälle wurden bei der nachfolgenden Analyse und der Imputation des Erkrankungsbeginns nicht miteinbezogen.

Als Verfahren für das Ersetzen dieser fehlenden Angaben wurde eine sogenannte *multiple Imputation* durchgeführt,<sup>1</sup> bei der die fehlenden Datenwerte aufgrund der statistischen Zusammenhänge der bekannten Daten geschätzt werden. Als wichtigste Angabe zur Ermittlung des fehlenden Erkrankungsbeginns wurde dabei das Datum des Eingangs der Fallmeldung am RKI verwendet, die fehlenden Werte wurden getrennt nach Geschlecht und Altersgruppe geschätzt.

Die Verteilung der Dauer zwischen Erkrankungsbeginn und dem Datum der Übermittlung der Meldung an das RKI zeigt, dass 50% der Fälle nach 7 Tagen übermittelt wurden. Für die meisten Fälle

liegt diese Dauer zwischen 5 und 10 Tagen. Eine Analyse der zeitlichen Dynamik dieser Verteilung nach dem Tag des Eingangs am RKI ergab: Der Mittelwert stieg zwischen dem 12. und 21. März von 5,3 Tagen auf 6,6 Tage. Zwischen dem 22. und 28. März lag er bei etwa 8 Tagen, zwischen dem 29. und 31. März bei etwa 9 Tagen. Seit dem 1. April sinkt die Dauer von Erkrankungsbeginn bis zur Übermittlung der Meldung an das RKI eher wieder und lag zuletzt bei etwa 7,6 Tagen. Diese Verschiebungen werden bei der Imputation der fehlenden Werte des Erkrankungsbeginns berücksichtigt.

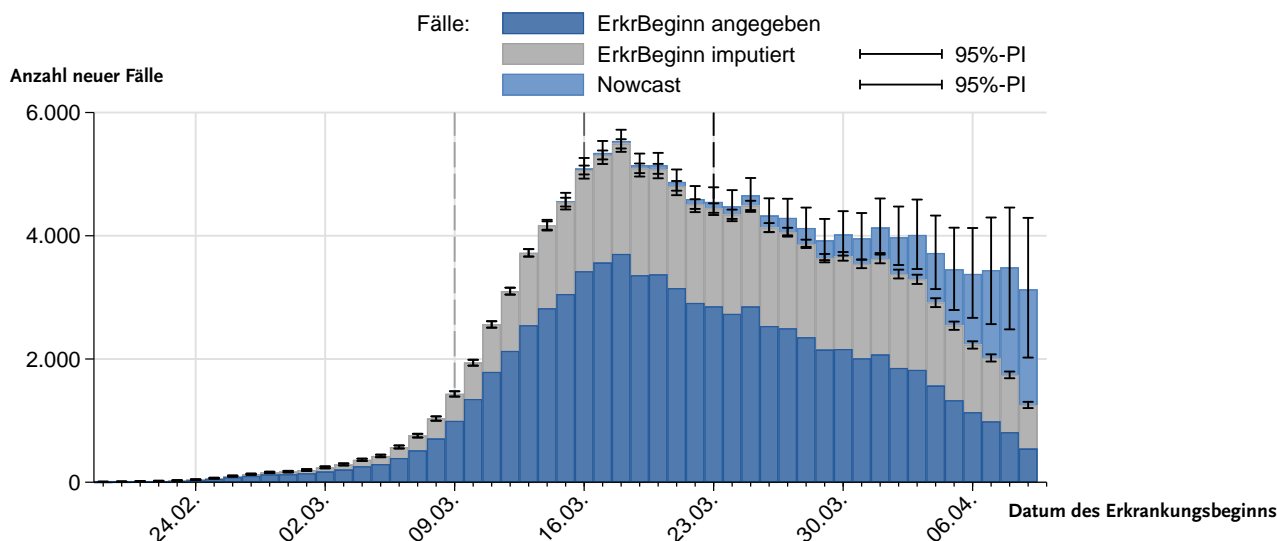
Zur Durchführung der *multiple Imputation* wurden (getrennt nach Geschlecht und Altersgruppe) jeweils 200 Realisationen aus der empirischen Verteilung der Dauer zwischen Erkrankungsbeginn und Übermittlungsdatum den Fällen ohne Erkrankungsbeginn zugeordnet. Die Differenz zwischen dem Übermittlungsdatum und diesem Abstand ergibt dann die verschiedenen Realisierungen des simulierten Erkrankungsbeginns. Damit erhalten wir eine Schätzung des Erkrankungsbeginns der bereits übermittelten Fälle (s. Abb. 2 „Erkrankungsbeginn imputiert“, S. 12).

### Erläuterung des Nowcastings

Das Nowcasting<sup>2</sup> erstellt eine Schätzung des Verlaufs der Anzahl von bereits erfolgten SARS-CoV-2-Erkrankungsfällen in Deutschland unter Berücksichtigung des Diagnose-, Melde- und Übermittlungsverzugs. Dazu ermitteln wir den Anteil an Fällen, der nach einer bestimmten Anzahl von Tagen,  $x$ , nach Erkrankungsbeginn gemeldet wurde. Dieser Anteil wird verwendet um die Anzahl der übermittelten Meldungen mit Erkrankungsbeginn  $x$  Tage vor dem Stand der Analyse zu korrigieren. Dabei muss beachtet werden, dass für erst kürzlich erkrankte Fälle nur diejenigen mit kurzen Diagnose-, Melde- und Übermittlungsabständen bereits erfasst wurden.<sup>3</sup>

Um zeitliche Veränderungen der Korrekturverteilung zu berücksichtigen, setzen wir die Informationen der aktuell gemeldeten Fälle in einen Kontext von Fällen innerhalb eines Fensters von 7 Tagen des Erkrankungsbeginns. Die obige Anteilsverteilung wird hierbei wie in Lawless 1994<sup>3</sup> beschrieben als Produkt bestimmter bedingter Wahrscheinlichkeiten geschätzt. Ein Beispiel ist die Wahrscheinlichkeit,

\*Anmerkung: Eine Dauer von 0 Tagen oder sogar kleine negative Dauern lassen sich durch Fälle erklären, die im Rahmen einer Kontaktpersonen-Nachverfolgung eines bestätigten Falles getestet wurden und erst nach dem positiven Test Symptome entwickelt haben.



**Abb. 2** | Geschätzte Entwicklung der Anzahl von neuen SARS-CoV-2-Fällen in Deutschland (Nowcast) aufgrund teilweise imputiertem Datum des Erkrankungsbeginns und adjustiert für Diagnose- und Meldeverzug mit 95%-Prädiktionsintervallen (95%-PI). Die gestrichelten vertikalen Linien kennzeichnen den Start bestimmter Maßnahmen am 9. März, 16. März und 23. März, s. Tab. 1 (S. 15). Dargestellt bis zum 9. April; 3 Tage vor dem Stand der Analyse.

dass ein Fall, der mit einer Verzögerung,  $D$ , von höchstens  $d$  Tagen übermittelt wird, genau nach  $d$  Tagen übermittelt wird,  $g(d) = P(D = d \mid D \leq d)$ . Wir benennen das Datum der Analyse mit  $T$ . Um  $g$  für einen Verzug von  $d$  Tagen zu schätzen, verwenden wir alle Fälle mit Erkrankungsbeginn im Bereich  $T-d$  und  $T-d-7$ . Denn Fälle mit späterem Erkrankungsbeginn sind nach den vereinbarten  $d$  Tagen noch nicht vollständig gemeldet und Fälle mit früherem Erkrankungsbeginn gehören vermutlich schon zu einer anderen Anteilsverteilung. Das 7-Tages-Fenster wurde gewählt, weil es zu stabilen Ergebnissen führt und Unterschiede zwischen den Wochentagen ausgleicht. Darüber hinaus war die Anzahl der übermittelten Fälle nach Altersgruppe und Geschlecht im Zeitraum von 7 Tagen ausreichend hoch.

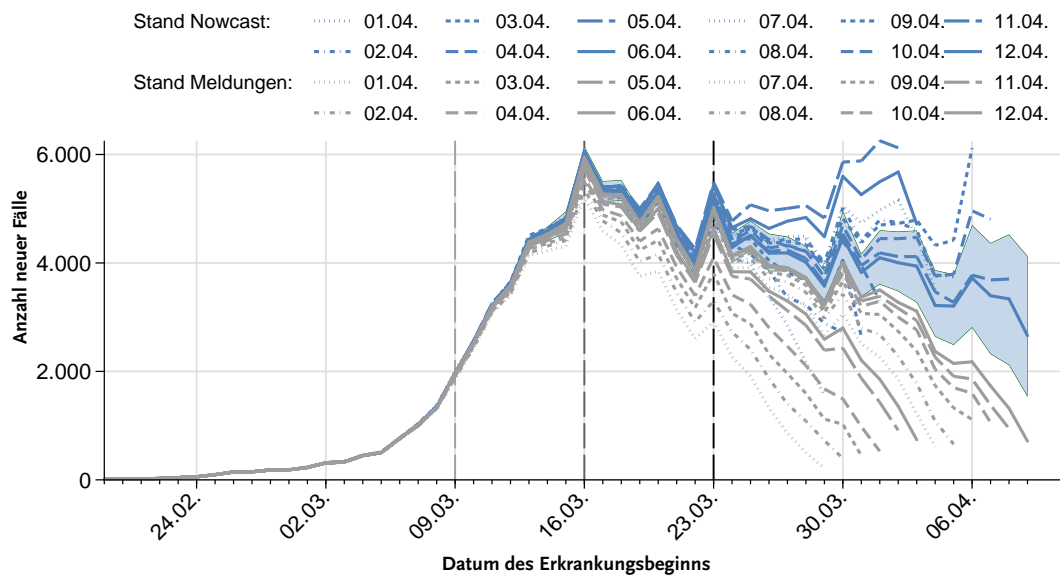
### Ergebnisse des Nowcastings

Der Verlauf der Kurve der an das RKI übermittelten Fälle (dunkelblau und grau) liegt vor allem in den letzten 10 Tagen deutlich unter dem geschätzten Verlauf der bereits symptomatischen Fälle (hellblau) in Deutschland, die einen Erkrankungsbeginn vor wenigen Tagen hatten und erst zu einem kleinen Teil diagnostiziert, gemeldet und übermittelt wurden (s. Abb. 2). Der für den Melde- und Übermittlungsverzug korrigierte Verlauf der zu erwartenden neuen Fälle steigt zunächst stetig an und erreicht

ein Maximum am 18. März mit etwa 5.500 neuen Erkrankungsfällen. Danach fällt die Anzahl neuer Fälle pro Tag auf etwa 4.000. Seit dem 4. April kommt es möglicherweise zu einem weiteren Rückgang, dies ist aber noch mit höherer Unsicherheit verbunden und könnte sich in den nächsten Tagen noch ändern (s. Abb. 2).

Die 95%-Prädiktionsintervalle zeigen die Unsicherheit aufgrund der Adjustierung nach dem Diagnose- und Meldeverzug als auch aufgrund der teilweise fehlenden Angaben zum Erkrankungsbeginn. Das Nowcasting verhält sich instabil für Fälle mit einem Erkrankungsbeginn 3 Tage oder weniger vor dem Stand der Analyse, da innerhalb von 3 Tagen ein zu kleiner Teil dieser Fälle erfasst wird. Insgesamt tendiert das Nowcasting dazu relativ sensitiv auf Schwankungen der Anzahl neuer Fälle in der Nähe des Stands der Auswertung zu reagieren, stabilisiert sich dann aber nach wenigen Tagen, wenn sich der Anstieg oder Rückgang nicht bestätigt (s. Abb. 3, S. 13).

Eine Betrachtung der Entwicklung nach Geschlecht und Altersgruppen (0–19, 20–39, 40–59, 60–79 und 80+) zeigt, dass die prognostizierte Anzahl von Fällen pro 100.000 Einwohner in der Altersgruppe (80+) besonders stark ansteigt. Dies wird sich vermutlich auch in einem stärkeren Anstieg der Anzahl von hospitalisierten Fällen und intensivpflicht-



**Abb. 3** | Vergleich der geschätzten Entwicklung der Anzahl von SARS-CoV-2-Fällen in Deutschland (Nowcast) zu verschiedenen Datenständen, die aktuelle Schätzung mit Prädiktionsintervall. Die gestrichelten vertikalen Linien kennzeichnen den Start bestimmter Maßnahmen am 9. März, 16. März und 23. März, s. Tab. 1 (S. 15).

tigen Fällen zeigen. In absoluten Zahlen dominieren die Erwachsenen im Alter von 20–79 Jahren, auf Grund des hohen Anteils an der Gesamtbevölkerung vor allem die 40- bis 59-Jährigen.

### Schätzung der Reproduktionszahl $R$

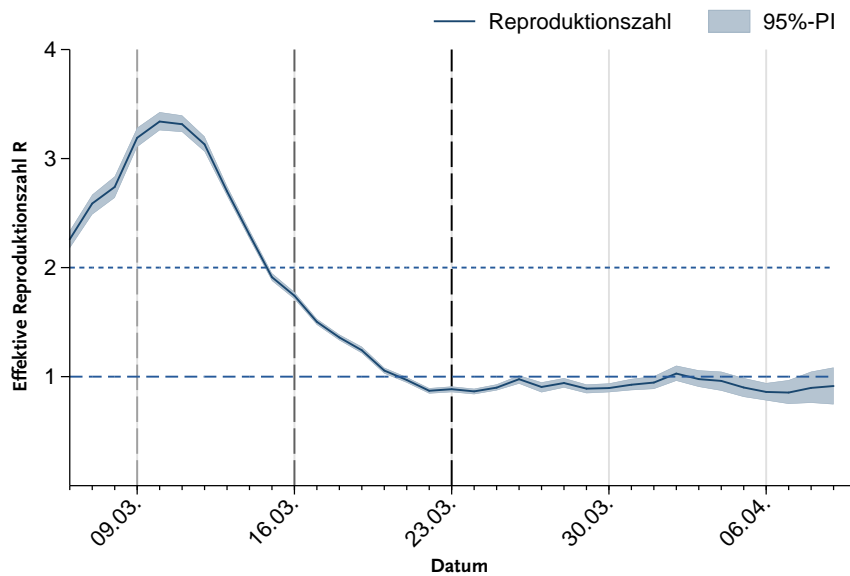
Aufbauend auf dem Nowcasting kann eine Schätzung der zeitabhängigen Reproduktionszahl  $R$  durchgeführt werden. Die Reproduktionszahl ist die Anzahl der Personen, die im Durchschnitt von einem Indexfall angesteckt werden. Basierend auf dem aktuellen Wissensstand gehen wir davon aus, dass zwischen der Ansteckung und dem Beginn der ersten Symptome im Mittel 5 Tage vergehen. Vermutlich sind infizierte Personen aber bereits etwa 2 Tage vor dem Symptombeginn infektiös und können also bereits 3 Tage nach der eigenen Exposition weitere Personen anstecken. Die Generationszeit beschreibt die mittlere Zeitspanne von der Infektion einer Person bis zur Infektion der von ihr angesteckten Folgefälle. Sie entspricht etwa dem seriellen Intervall, das die mittlere Dauer zwischen dem Erkrankungsbeginn eines Falles und dem Erkrankungsbeginn seiner Folgefälle angibt. Diese Zeitspanne schätzen wir auf etwa 4 Tage, weil die Infektiosität zu Beginn der Infektion besonders hoch ist und sich die infizierte Person vor dem Symptombeginn nicht darüber bewusst ist, dass sie bereits andere anstecken kann. Die Generationszeit ist dabei

keine stabile Eigenschaft des Erregers, sondern hängt ebenso wie die Reproduktionszahl von verschiedenen Faktoren ab und kann sich über die Zeit verändern. Zum Beispiel führen Maßnahmen zur Isolation von bestätigten Fällen und Quarantäne von Kontaktpersonen nicht nur zu einer Verringerung der Anzahl von Folgefällen, sondern auch zu einer Verkürzung der Generationszeit, weil die wenigen Ansteckungen direkt am Anfang der Infektion passieren.

Wenn jeder Fall im Durchschnitt 2 Folgefälle ansteckt ( $R = 2$ ), dann verdoppelt sich die Anzahl der neuen Infektionen jeweils nach einer Generationszeit. Dagegen halbiert sich die Anzahl neuer Infektionen bei einer Reproduktionszahl  $R = 0,5$ . Genau diese Dynamik kann man umgekehrt nun verwenden um die effektive Reproduktionszahl aus den Daten zu bestätigten SARS-CoV-2-Neuerkrankungen zu schätzen.

Bei einer konstanten Generationszeit von 4 Tagen, ergibt sich  $R$  als Quotient der Anzahl von Neuerkrankungen in zwei aufeinander folgenden Zeitabschnitten von jeweils 4 Tagen<sup>#</sup>. Hat sich die Anzahl der Neuerkrankungen im zweiten Zeitabschnitt erhöht, so liegt das  $R$  über 1. Ist die Anzahl der Neuerkrankungen

<sup>#</sup>Wenn die Generationszeit als Verteilung geschätzt werden kann, ergibt sich eine etwas kompliziertere Formel mit ähnlicher Grundstruktur.

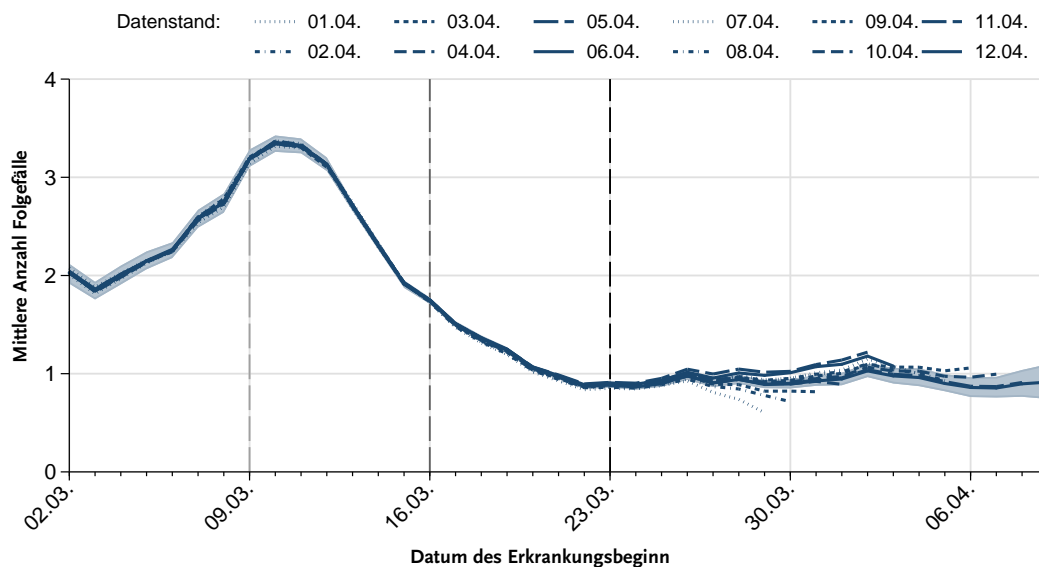


**Abb. 4 |** Schätzung der effektiven Reproduktionszahl  $R$  für eine angenommene Generationszeit von 4 Tagen. Die gestrichelten vertikalen Linien kennzeichnen den Start der in Tab. 1 (S. 15) genannten Maßnahmen am 9. März, 16. März und 23. März 2020.

kungen in beiden Zeitabschnitten gleich groß, so liegt die Reproduktionszahl bei 1. Dies entspricht dann einem linearen Anstieg der Fallzahlen. Wenn dagegen nur jeder zweite Fall eine weitere Person ansteckt, also  $R = 0,5$  ist, dann halbiert sich die Anzahl der neuen Infektionen innerhalb der Generationszeit.

Die  $R$ -Schätzung ergibt für Anfang März Werte im Bereich von  $R = 3$ , die danach absinken, und sich etwa seit dem 22. März um  $R = 1$  stabilisieren (s. Abb. 4). Am 9. April lag der Wert von  $R$  bei 0,9 (95 %-PI: 0,8–1,1). Ein Grund dafür, dass der Rück-

gang der Neuerkrankungen trotz der gravierenden Maßnahmen nur relativ langsam passiert, ist, dass sich das Virus nach dem 18. März stärker auch unter älteren Menschen ausbreitet und wir zunehmend auch Ausbrüche in Pflegeheimen und Krankenhäusern beobachten. Ein weiterer Aspekt ist aber auch, dass in Deutschland die Testkapazitäten deutlich erhöht worden sind und durch stärkeres Testen ein insgesamt größerer Teil der Infektionen sichtbar wird. Dieser strukturelle Effekt und der dadurch bedingte Anstieg der Meldezahlen, kann dazu führen dass der aktuelle  $R$ -Wert das reale Geschehen etwas



**Abb. 5 |** Vergleich der Schätzung der effektiven Reproduktionszahl  $R$  für eine angenommene Generationszeit von 4 Tagen zu unterschiedlichen Datenständen. Die gestrichelten vertikalen Linien kennzeichnen den Start der in Tab. 1 (S. 15) genannten Maßnahmen am 9. März, 16. März und 23. März 2020.

Start der Maßnahme	Maßnahme
9. März	Absage großer Veranstaltungen in verschiedenen Bundesländern (bei über 1.000 Teilnehmer)
16. März	Bund-Länder-Vereinbarung zu Leitlinien gegen die Ausbreitung des Coronavirus
23. März	Bundesweit umfangreiches Kontaktverbot

**Tab. 1** | Start von Maßnahmen zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland, 2020.

überschätzt. Eine Adjustierung für die höheren Testraten ist nicht ohne weiteres möglich, da keine ausreichend differenzierten Testdaten vorliegen.

Eine Stabilitätsanalyse der R-Schätzung zeigt, dass sich der R-Wert insgesamt stabiler als das Nowcasting selber verhält (s. Abb. 5, S. 14). Dennoch finden sich auch hier einzelne kleine Ausreißer, die aber nach wenigen Tagen wieder verschwinden.

In den Abbildungen zum Nowcast und zur R-Schätzung wird zur Orientierung das Datum des Starts wichtiger Maßnahmen zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland dargestellt. In die Schätzung des Nowcasts selber gehen diese Zeitpunkte aber nicht ein. Neben dem Test von Verdachtsfällen, der Isolation von bestätigten Fällen und der Quarantänisierung der engen Kontaktpersonen von bestätigten Fällen, sind dies allgemeine kontaktreduzierende Maßnahmen zur Verringerung der Ausbreitung des Virus (s. Tab. 1).

Eine R-Schätzung ist auch möglich aufgrund des Verlaufs der neuen Fälle etwa nach dem Meldedatum, und bei internationalen Daten dürfte das auch oft die einzige Möglichkeit sein. Grundsätzlich sollte dies zu ähnlichen Ergebnissen führen, aber zeitlich etwas verschoben und noch etwas anfälliger für Meldeartefakte sein.

## Literatur

- 1 Little RJ, Rubin DB: Statistical analysis with missing data: John Wiley & Sons; 2019: 3. Auflage 2020
- 2 Höhle M, an der Heiden M: Bayesian nowcasting during the STEC O104: H4 outbreak in Germany, 2011. *Biometrics* 2014;70(4):993–1002
- 3 Lawless J: Adjustments for reporting delays and the prediction of occurred but not reported events. *Canadian Journal of Statistics* 1994;22(1):15–31

## Autor

<sup>a)</sup> Dr. Matthias an der Heiden | <sup>b)</sup> Dr. Osamah Hamouda

<sup>a)</sup> Robert Koch-Institut | Abteilung 3 | FG 34 HIV/AIDS und andere sexuell oder durch Blut übertragbare Infektionen

<sup>b)</sup> Robert Koch-Institut | Abteilung 3

**Korrespondenz:** [anderHeidenM@rki.de](mailto:anderHeidenM@rki.de)

## Vorgeschlagene Zitierweise

an der Heiden M, Hamouda O: Schätzung der aktuellen Entwicklung der SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland – Nowcasting.

Epid Bull 2020;17:10–15 | DOI 10.25646/6692.2

(Eine 1. Fassung ist am 9.4.2020 online vorab erschienen.)

(Dieser Artikel ist am 15.4.2020 online vorab erschienen.)

## Interessenkonflikt

Die Autoren geben an, dass kein Interessenkonflikt besteht.

## Danksagung

Wir danken Prof. Dr. Michael Höhle von der Universität Stockholm für hilfreiche Diskussionen und Anregungen und die kritische Durchsicht des Manuskriptes.